

DIE LANDSCHAFTEN

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE DARSTELLUNG DER PREUSSISCHEN AGRARKREDITINSTITUTE

INAUGURAL - DISSERTATION

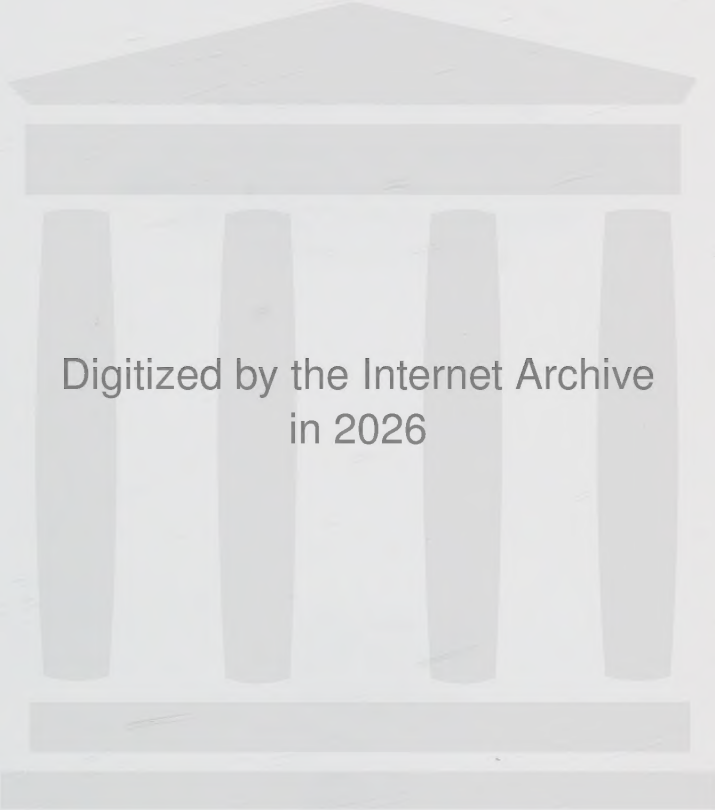
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
HOHEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
FREIBURG IM BREISGAU

vorgelegt von

Fred Hagedorn

Schrevenborn

Freiburg 1978



Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550803_0016

D I E L A N D S C H A F T E N
EINE RECHTSGESCHICHTLICHE DARSTELLUNG DER
PREUSSISCHEN AGRARKREDITINSTITUTE

INAUGURAL - DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
HOHEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
FREIBURG IM BREISGAU

vorgelegt von
Fred Hagedorn
Schrevenborn



Freiburg 1978

Dekan: Prof. Dr. Rudolf Schmitt
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Clausdieter Schott
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Karl Kroeschell
Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1978



GLIEDERUNG

	Seite
Einleitung	1
Erster Teil	5
Von der Entstehung der Landschaften und ihrer Ausweitung über alle preußischen Provinzen	
A. Geschichtlicher Hintergrund der Landschaften	5
I. Der verfassungsgeschichtliche Hintergrund	5
1. Alte Landschaften im Ständestaat	8
a) Zugehörigkeit zur Landschaft	8
b) Die Landschaft als eigenständiges Rechtssubjekt	9
c) Die Macht der Stände und landschaft- liche Steuerverwaltung	12
d) Verfassungsrechtliche Bedeutung der Landschaft	16
2. Der Wandel des ständischen Einflusses in Brandenburg-Preußen während der Zeit vom Großen Kurfürsten bis zu König Friedrich II.	18
a) Die politische Niederlage der Stände	18
aa) Der Machtverlust der Städte	20
bb) Die Uneinigkeit der Stände unterein- ander	21
b) Der Adel und seine Bedeutung beim Aufbau Preußens	22
aa) Der Eintritt in den Fürstendienst	22
bb) Fortdauer der ständischen Ordnung	23
3. Zusammenfassung	27
II. Der wirtschaftlich-soziale Hintergrund	28
1. Wirtschaftliche Lage nach dem Zusammenbruch im Dreißigjährigen Krieg und der Wiederauf- bau	29

	Seite
2. Schwerpunkte der Agrarpolitik König Friedrichs II.	33
3. Ergebnis	37
B. Gründung der Schlesischen Landschaft	39
I. Notlage der Landwirtschaft und erste Hilfs- maßnahmen	39
1. Auswirkungen der schlesischen Kriege auf die Landwirtschaft	39
2. Hilfen des Königs	42
II. Historische Vorgänge bis zur königlichen Kabinettsorder vom 29. August 1769	44
1. Bühring und sein Plan einer Generalland- schaftskasse	45
2. Gegenüberstellung der Vorschläge Bührings und von Carmers hinsichtlich eines land- schaftlichen Kreditsystems	47
3. Vergleich beider Pläne	53
III. Der Beginn der Schlesischen Landschaft	55
1. Organisation der Landschaft	56
2. Aufgabe und Wesen der Landschaft	59
C. Gründung weiterer Landschaften	62
I. Die einzelnen Institute	62
II. Allgemeine und besondere Umstände bei den folgenden Landschaftsgründungen	63
1. Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut	65
2. Die Ostpreußische Landschaft	67
3. Die Pommersche Landschaft	69
4. Die Westpreußische Landschaft	69
III. Erfolg der älteren Landschaften	70

	Seite
IV. Die Zeit der Napoleonischen Kriege in Preußen	73
V. Aufschwung und Finanzierung durch die Landschaften	76
D. Die Landschaften und der bäuerliche Kredit	80
I. Die Bauern - Untergang und Wiedergewinnung ihrer Freiheit	80
II. Das Ständeprivileg der älteren Landschaften	88
III. Kredithilfe für die Bauern	92
1. Aufnahme der Bauern in die älteren Landschaften	93
2. Rustikallandschaften	94
IV. Die neueren Landschaften	96
E. Landschaftlicher Dachverband und Landschaftliche Geschäftsbanken	99
I. Die Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten	99
II. Landschaftliche Banken	102
F. Der landschaftliche Kredit	106
I. Wirtschaftlicher Hintergrund	106
II. Rechtsverhältnisse der am landschaftlichen Kredit Beteiligten	108
1. Verhältnis Landschaft - Gutsbesitzer	108
a) Generalgarantie	109
b) Haftung	110
c) Schuldverhältnis	111
d) Zwangsvollstreckungsrecht	113
2. Verhältnis Pfandbriefinhaber - Landschaft	115
3. Verhältnis Pfandbriefinhaber - Gutsbesitzer	117

	Seite
III. Satzungsänderungen bei den Älteren Land- schaften	121
IV. Die Satzungen der neueren Landschaften	127
Zweiter Teil	130
Die Landschaften bis zur Zeit nach dem Zweiten Welt- krieg	
G. Die Zeit von 1914 - 1945	130
I. Auswirkungen der ersten Inflation auf das Landschaftliche Pfandbriefsystem	130
II. Die Anhebung der landschaftlichen Verwal- tungskostenbeiträge	132
III. Rechtslage zwischen Landschaft und Brief- inhabern nach dem Aufwertungsgesetz	135
IV. Einführung der Sachwertpfandbriefe	137
1. Der Roggenpfandbrief	137
2. Der Goldpfandbrief	141
3. Das Ende des Sachwertpfandbriefs	145
V. Die Neuordnung der Landschaften im Jahr 1934	147
VI. Das Schicksal der Östlichen Landschaften nach Kriegsende 1945	151
1. Die Landschaften in den Ostgebieten	151
2. Die Landschaften in der sowjetisch besetzten Zone und in Berlin	153
a) Die Landschaft der Provinz Sachsen	153
b) Landschaftliche Institute in Berlin	154
3. Entschädigungsmaßnahmen und Ausblick	159
H. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft und das landschaftliche Kreditwesen heute	162
I. Geschäftsbereich der Schleswig-Holsteinischen Landschaft	162

	Seite:
II. Organisation und Geschäft der Schleswig-Holsteinischen Landschaft	164
1. Generallandschaftsdirektion	164
a) Zusammensetzung	164
aa) Generallandschaftsdirektor	165
bb) Generallandschaftssyndikus	166
cc) Generallandschaftsräte	168
b) Zuständigkeit	168
aa) Generallandschaftsdirektor	170
bb) Andere Direktionsmitglieder	171
2. Landschaftsausschuß	172
a) Zusammensetzung	172
b) Zuständigkeit	174
 (Exkurs	175
Organisation der Westfälischen Landschaft	
a) Generalversammlung	175
b) Landschaftsausschuß	176
c) Generallandschaftsdirektion)	176
3. Staatsaufsicht	177
a) Rechtsaufsicht	177
b) Fachaufsicht	178
4. Geschäftstätigkeit	180
a) Das Beleihungsgeschäft	180
b) Die Ausgabe von Pfandbriefen	182
c) Die Landschaft als Vollstreckungs- behörde	184

	Seite
III. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft als Konzern	185
1. Die Bank Companie Vord AG	185
2. Die Landschaftliche Grundstücks- gesellschaft mbH	188
3. Die Verwaltungsgesellschaft am Martensdamm GmbH	190
4. Die landschaftliche Buch- und Beratungs- stelle, Betriebs- und Steuerberatungs- gesellschaft mbH (Kurz: Landschaftliche Buch- und Beratungsstelle)	190
 Schluß	 192
 Literaturverzeichnis	 194
 Quellenanhang	 208

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAz	=	Amtlicher Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein)
AktG	=	Aktiengesetz
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Altbg	=	(Berliner) Altbankengesetz
AltspG	=	Altspargengesetz
AwG	=	Aufwertungsgesetz
BeurkG	=	Beurkundungsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
Cap.	=	"Capitel"
DM	=	Deutsche Mark
DVO	=	Durchführungsverordnung
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EinfG.	=	Einführungsgesetz
Gr.	=	Groschen
ha.	=	Hektar
HGB	=	Handelsgesetzbuch
KstG	=	Körperschaftssteuergesetz
KWG	=	Kreditwesengesetz
LVG	=	Landesverwaltungsgesetz (Schleswig- Holstein)
M	=	Mark
OLG	=	Oberlandesgericht

Pf.	=	Pfennig
ReichsKO	=	Reichskonkursordnung
RGz	=	Entscheidungsband des Reichsgerichts in Zivilsachen
RM	=	Reichsmark
SA	=	Satzung
SA C-L.	=	z.Zt. gültige Satzung der Zentral- landschaft für die preußischen Staaten
SA S-H L.	=	z.Zt. gültige Satzung der Schleswig- Holsteinischen Landschaft
SA Westf.L.	=	z. Zt. gültige Satzung der Westfä- lischen Landschaft
S-H	=	Schleswig-Holstein
Tlr.	=	Taler
UG	=	Umstellungsgesetz
VO	=	Verordnung
ZPO	=	Zivilprozeßordnung

EINLEITUNG

Das Wort "Landschaft" wird heute nur selten in Verbindung mit einem Kreditinstitut verstanden. In erster Hinsicht wird darunter eine Landschaft¹⁾ in ihrer natürlichen Beschaffenheit, als zusammenhängender Landstrich, aufgefaßt. Landschaften als Vertretungen eines Territoriums oder Landes im Ständestaat oder als Kreditinstitute, die in ihrer historischen Entstehung eng mit dem Ständestaat verbunden sind, bleiben weithin unbekannt. Im folgenden soll versucht werden, Geschichte und Bedeutung der Landschaften als Kreditinstitute darzulegen. Soweit es um eine Behandlung des landschaftlichen Kredits für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg geht, soll dies am Beispiel der Schleswig-Holsteinischen Landschaft gezeigt werden.²⁾

"Landschaften sind auf genossenschaftlicher Basis gegründete öffentlich-rechtliche Agrarkreditinstitute zur Gewährung langfristiger Agrarkredite durch Pfandbriefemission."³⁾ Ihr Anfang geht auf das Jahr 1770 zurück, als die Schlesische Landschaft in Breslau als erstes Kreditinstitut dieser Art von König Friedrich II. gegründet worden war. Der Wiederaufbau der durch den Siebenjährigen Krieg schwer getroffenen schlesischen Landwirtschaft konnte nur durch langfristige und billige Kredite eingeleitet werden. Da einzelne Kapitalgeber ihr Geld nicht auf ein zerrüttetes Landgut zum Darlehen ausgeben wollten, mußte eine Vereinigung aller Rittergutsbesitzer geschaffen werden, die durch Sicherheit und staatliche Aufsicht dafür sorgte, das verlorengegangene Vertrauen in landwirtschaftliche Kredite zurückzugewinnen. Diese Vereinigung der Gutsbesitzer nannte sich Landschaft, ihr Geschäft war der landschaftliche Kredit zum Nutzen

1) Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, S. 131-133.

2) Der Verfasser hatte zu diesem Institut, das neben der Westfälischen Landschaft heute noch als einziges im Neugeschäft tätig ist, besonders guten Zugang.

3) Müller-Löffelholz, Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen unter "Landschaften".

der adeligen schlesischen Rittergüter, basierend auf dem Pfandbriefgeschäft, das auch heute einen wesentlichen Bereich bankgeschäftlicher Tätigkeit einnimmt.

Der Erfolg der Schlesischen Landschaft bewirkte eine Ausdehnung dieses landschaftlichen Kreditsystems über alle preußischen Provinzen und über Preußen hinaus. Während die preußischen Kreditinstitute mit Ausnahme des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts⁴⁾ alle Landschaften hießen, trugen die nicht preußischen Institute, die landschaftliche Kredite vergaben, wie z.B. das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg in Celle, der Mecklenburgische Ritterschaftliche Kreditverein in Rostock, der Erbländische Ritterschaftliche Creditverein in Sachsen (Königreich Sachsen), das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade früher Bremischer ritterschaftlicher Kreditverein, das Braunschweigische ritterschaftliche Kreditinstitut und andere nicht den Namen Landschaft. Neben dieser verschiedenen Benennung bestanden auch Unterschiede im Wesentlichen. Die Landschaftsgründungen gingen vom König aus, sie sollten eine Hilfe für den kreditbedürftigen Adel sein.⁵⁾ Bald nach ihrer Gründung entwickelten sich die Landschaften zu sich selbst tragenden Genossenschaften des Adels, der durch eine mit der Generalgarantie versehene Zwangsgliedschaft mit ihnen verbunden war. Nach späteren Gründungen hat man sie in drei Gruppen eingeteilt:⁶⁾

1. Ältere Landschaften

Bei ihnen besteht Mitgliedschaft kraft Satzung und Solidarhaftung sämtlicher Gutsbesitzer (Generalgarantie) ungeachtet dessen, ob sie den Dienst der Landschaft in Anspruch genommen haben oder nicht.

4) Dieses Institut erhielt im Zuge der Satzungsänderungen und -vereinheitlichung von 1934 den Namen "Märkische Landschaft".

5) König Friedrich II. hat die Schlesische Landschaft mit einem Grundkapital aus der Staatskasse ausgestattet. Vgl. Koser, König Friedrich der Große, 2. Band, S. 363.

6) Mössner, Das Deutsche Bodenkreditsystem, S. 236.

2. Rustikallandschaften

Sie wurden für den nicht adeligen Grundbesitz gegründet und kennen keine Generalgarantie wie die älteren Landschaften.

3. Neuere Landschaften

Sie beliehen den adeligen und den nicht adeligen Grundbesitz gleichmäßig und haben keine Generalgarantie im Sinne der älteren Landschaften.

Erwähnenswert ist, daß die älteren Landschaften anfangs ausschließlich auf den Großgrundbesitz adeliger Familien ausgerichtet waren. Auch Rittergüter unterhalb eines bestimmten Minimalwerts waren nicht inkorporiert. Erst mit Gründung der Rustikallandschaften und der neuen Landschaften in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der landschaftliche Kredit auch Besitzern bäuerlichen und anderen nicht adeligen Grundbesitzes zugänglich gemacht. Während die Rustikallandschaften zur Vergabe bäuerlichen Kredits neben die älteren Landschaften traten, die weiterhin den Großgrundbesitz bedienten, gab es bei den neuen Landschaften diese Zweiteilung nicht mehr. Sie fungierten als ein allgemeiner Kreditverband außerhalb einer ständischen Verfassung. Die Bedienung bäuerlichen Kredits verlangt zwar notwendigerweise eine gewisse Abkehr von der allein am Großgrundbesitz orientierten früheren landschaftlichen Geschäftsführung. Dennoch blieb jede Kreditgewährung stets an betriebliche Mindestanforderungen gebunden, die sich nach dem Wert und damit indirekt meistens nach der Größe eines Landgutes richteten.

Die Kreditvereine sind im Gegensatz zu den Landschaften in der Regel mit dem Vermögen der Ritterschaft eingerichtete oder gestiftete Kassen zur Vergabe von Realkrediten durch Pfandbriefemission. Die Mitgliedschaft zu einem Kreditverein ist grundsätzlich eine freiwillige. Für die Verbindlichkeiten des Kreditvereins haftet das Vereinsvermögen ohne Solidarhaftung der Vereinsmitglieder. Eine Zugehörigkeit eines Kreditvereins zur Ritterschaft wird besonders dann deutlich, wenn bei nicht ausreichendem Vermögen nur die Ritterschaft, nicht aber die Mitglieder des Kreditvereins, einer Nachschußpflicht unterliegt.

Der Verlust der deutschen Ostgebiete hat das preußische Landschaftssystem schwer getroffen. Übriggeblieben sind die Landschaften der ehemals preußischen Provinz Westfalen, die Westfälische Landschaft, und Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinische Landschaft. Die anderen Landschaften sind, soweit sie nicht unter das Berliner Altbankengesetz⁷⁾ fallen, entschädigungslos enteignet worden.⁸⁾ Das Verdienst dieser Agrarkreditinstitute, die einst mit einem Geschenk des Königs Friedrich II. an die Stände begonnen hatten, lag in ihrer Hilfe, die sie besonders in schweren Zeiten der preußischen Landwirtschaft zukommen ließen. Standesstolz und treues Pflichtbewußtsein der in ihnen vereinigten Gutsbesitzer machten sie zu einem untrennbaren Bestandteil preußischer Verwaltung.

7) Das Berliner Altbankengesetz trifft eine Sonderregelung für alle Berliner Banken, die von den veränderten Verhältnissen in Berlin nach dem 2. Weltkrieg betroffen waren. Dazu zählen auch einige landschaftliche Institute, die ihren Sitz in Berlin hatten.

8) Hoppenstedt, ebenda unter "Landschaften".

ERSTER TEIL

VON DER ENTSTEHUNG DER LANDSCHAFTEN UND IHRER AUSWEITUNG ÜBER ALLE PREUSSISCHEN PROVINZEN

A. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DER LANDSCHAFTEN

I. Der verfassungsgeschichtliche Hintergrund

Die Landschaften sind auf dem Genossenschaftsgedanken¹⁾ fußende Selbsthilfeunternehmen ursprünglich der adeligen, später der gesamten Landwirtschaft. Sie verfolgten keine erwerbswirtschaftlichen Ziele, ihnen ging es darum, mittels eines gemeinschaftlichen Betriebes Erwerb und Wirtschaft adeliger Güter zu fördern. In Erfüllung dieser Aufgabe haben sich die schlesischen Stände dem ersten Landschaftsreglement folgende Worte vorangestellt: "Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft ist die Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der Schlesischen Stände. Beydes soll aber durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegierter Pfandbriefe bewerkstelligt werden."²⁾

1) Mit dem Begriff der Genossenschaft verbindet man häufig Schulze aus Delitzsch (Schulze-Delitzsch) oder Raiffeisen, zwei Persönlichkeiten, die dem Genossenschaftsgedanken im vorigen Jahrhundert zu neuem Ansehen verholfen haben. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestand eine allgemeine Notlage in handwerklichen Kleinbetrieben und der bäuerlichen Landwirtschaft, die durch die aufkommende Industrialisierung und mangelnde Kreditmöglichkeit dieser Kleinwirtschaften verursacht worden war. Zur Abhilfe hat besonders Schulze-Delitzsch den Gedanken der kooperativen Zusammenarbeit mit wirtschaftlicher Zielsetzung in die Tat umgesetzt. Raiffeisen vollbrachte Vergleichbares auf dem Gebiet des bäuerlichen Kreditwesens. Seine Motive waren jedoch nicht primär wirtschaftlicher und sozialer Art, sondern christliche Beweggründe bestimmten sein Handeln, vgl. näher dazu Ziegenfuss, Die Genossenschaften, S. 68 ff. und 84 ff.

2) Erstes Landschaftsreglement der Schlesischen Landschaft vom 15. Juli 1770, 1. Teil vor Cap. 1. Die gleiche genossenschaftliche Aufgabe ist in der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft mit den Worten: "Die Tätigkeit der Landschaft ist gemeinnützig" ausgedrückt (§ 2 SA S-HL; ebenso § 2 SA Westf. L.).

Das Landschaftsreglement spricht von "dieser neuen Landschaft" und läßt hieran erkennen, daß alte Landschaften nicht fremd gewesen sind. Auch andere Bezeichnungen, wie "Generallandschaftsdirektor" oder "Generallandtag" weisen darauf hin, daß sie früheren ständischen Vereinigungen entnommen sind.

Im folgenden soll versucht werden darzulegen, welche weiteren Berührungspunkte das neue Landschaftswesen mit landschaftlichen Institutionen der Ständeverfassung hat. Es soll vornehmlich auf die Eigenständigkeit und Bedeutung des preußischen Adels eingegangen werden, der die Landschaften formte. Hierzu ist es nötig, den verfassungspolitischen und wirtschaftssozialen Hintergrund des 17. und 18. Jahrhunderts in Preußen aufzuhellen, vor dem das landschaftliche Kreditwesen entstanden ist.

Das 17. und 18. Jahrhundert sind für die europäische Geschichte unzertrennlich mit der Herrschaftsform des Absolutismus verbunden. Der politische Sieg der Fürsten über die Stände ist das Ergebnis einer Entwicklung, deren Grundlage in der spätfeudalistischen Ständeverfassung liegt. Absolutismus und Ständestaat schließen an den Feudalismus³⁾ an und werden von dem modernen Staat der bürgerlichen Gesellschaft abgelöst, der sich endgültig von der mittelalterlich-höfischen Welt abgekehrt hat. Die Tatsache, daß ständische Institutionen in Preußen zur Zeit des Absolutismus fortbestanden - wenn sie auch zum Teil einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren haben - und sogar neue, wie die Schlesische Landschaft ins Leben gerufen wurden, zeigt, daß auch ein in glanzvoller Macht erscheinender Fürst eine fortwirkende Ausstrahlung ständischer Elemente dem Grund nach nicht unterbinden wollte oder konnte. "Es gehört zu den nur scheinbaren Para-

3) Über den Feudalismus-Begriff bestehen mehrere unterschiedliche Ansichten. Nach einer Ansicht handelt es sich lediglich um einen französischen Sprachgebrauch für das, was im Deutschen das Lehnswesen sei (Waitz), eine andere Meinung behauptet, daß das Lehnswesen das "belebende Prinzip" des Feudalismus sei (Eichhorn). Nach einer weiteren Ansicht ist Feudalismus ein zusammengesetzter Oberbegriff, der die wichtigen Komponenten Lehnswesen, Immunität und Einung enthält (Below); vgl. hierzu Wunder, Der Feudalismusbegriff, S. 16 ff. und Goetz in HRG unter "feudum" mit weiteren Nachweisen.

doxien der Geschichte", urteilt Birtsch⁴⁾, "daß der absolutistische Obrigkeitsstaat, der die ständische Autonomie bekämpfte, sich dieses Argument nicht zu eigen machte und die landständische Verfassung völlig beseitigte." Den rechtlichen Fortbestand der Stände hat auch Werner Näf⁵⁾ hervorgehoben, und Brunner⁶⁾ schreibt, "Institutionen haben auch dann noch Gewicht, wenn sie fort dauern, obwohl sie wesentlicher Funktionen beraubt wurden." Nach seiner Ansicht bildet der Ständestaat eine Voraussetzung für die parlamentarische Verfassung. Auch Hintze⁷⁾ sieht in den voll ausgebildeten ständischen Institutionen Vorläufer des modernen Parlamentarismus. Für ihn stellen sich Absolutismus und Ständestaat als Übergangsphasen zwischen Feudalismus und modernem Staat dar⁸⁾, denn nach seiner zeitlichen Zuordnung bedeutet "die Frühzeit des einen Typus zugleich die Spätzeit des vorangegangenen, also die Frühzeit des modernen Staates zugleich die Spätzeit des Feudalismus - was sich namentlich an der ständischen Verfassung zeigt- ..." ⁹⁾.

Eine Erklärung auf dieses paradoxe Phänomen, daß der obrigkeits- und machtorientierte Staat des Absolutismus auf ständische Elemente nicht verzichtete, läßt sich nur finden, wenn man sich das Zusammenspiel der Hoheitsträger im Territorialstaat des 16. und frühen 17. Jahrhunderts vergegenwärtigt, als der ständische Dualismus seine höchste Entfaltung zeigte.

4) Birtsch, Landständische Verfassung, S. 54.

5) Näf, Epochen der neueren Geschichte, Bd. I, S. 411 ff.

6) Brunner, Feudalismus, S. 114 f.

7) Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. II, S. 302 f. und Oestreich, Ständestaat und Ständewesen im Werk Otto Hintzes, S. 70.

8) Ähnlich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 434, der sie ebenfalls nur als Übergangsform betrachtet.

9) Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, S. 475.

1. Alte Landschaften im Ständestaat

a) Zugehörigkeit zur Landschaft

Das Verfassungsleben des Ständestaates wurde von zwei selbständigen Rechtssubjekten bestimmt, von denen jedes mit eigener originärer Hoheitsgewalt versehen war. Der Herrschaft des Landesherrn standen die Landschaften, eine korporative Vereinigung der Landstände, gegenüber. Hierzu zählten die Ritterschaft, die zahlenmäßig am bedeutendsten war¹⁰⁾ und die die wenigen reichsunmittelbaren Herren und Grafen mitumschloß. Für Jülich und Berg hat Below¹¹⁾ nachgewiesen, daß die Landschaften durch einen Rittersitz, dieser wiederum durch eine Burg bedingt war.¹²⁾ Dabei schließt Below¹³⁾ die Tendenz, die Zahl der Landtagsberechtigten möglichst klein und dadurch leicht ermittelbar zu halten, nicht aus. Für den Osten will Below diese Grundsätze aber nicht übertragen wissen. Haß¹⁴⁾ schreibt für die Kurmark, daß der Besitz einer Burg kein spezielles Kriterium für die Landtagsfähigkeit begründet habe, vielmehr seien sämtliche auf dem Lande ansässigen Adeligen landtagsfähig gewesen. Auch der Besitz eines Ritterguts sei keine unerläßliche Voraussetzung gewesen, da auch zahlreiche landtagsfähige Adelige in der Stadt wohnten, sei es, daß sie als Eltern ihren Besitz an die Söhne übergeben hatten, sei es, daß sie als Geschwister keinen Besitz ererbt hatten. Entscheidend war, daß das Geschlecht landsässig war.

Eine weitere Curie bildeten die Städte, die eine unterschiedliche Bedeutung in den einzelnen Territorien erlangten. Besonders in Pommern und Brandenburg stellten sie eine wichtige politische Macht dar und waren dem Adel ebenbürtig.¹⁵⁾ Der Prälatenstand bil-

10) Haß, Die Kurmärkischen Stände, S. 20; Krause, Landständische Verfassung Mecklenburgs, S. 7.

11) Below, Territorium und Stadt, S. 95 ff.

12) So auch Haß, ebenda, S. 151.

13) Below, ebenda, S. 151.

14) Haß, ebenda, S. 23 ff.

15) Carsten, Die Entstehung Preußens, S. 79.

dete die vornehmste Curie, deren Landstandschaft durch den Grundbesitz bedingt war. Als in den protestantischen Gebieten der Klerus im Zuge der Säkularisation seinen Grundbesitz in die Hände des Kurfürsten und des Adels übergeben mußte, schrumpfte seine Bedeutung, so daß er in den Landschaften nur noch unbedeutend oder überhaupt nicht mehr vertreten war.¹⁶⁾

Die Bauern hatten sich in der Regel nicht zu einer landständischen Vertretung konstituiert.¹⁷⁾ Von den Bauern in Kleve, Mark und Preußen berichtet Carsten¹⁸⁾, daß sie Vertreter zu örtlichen Versammlungen gesandt hätten, die den Landtagen vorausgegangen oder gefolgt waren.¹⁹⁾

b) Die Landschaft als eigenständiges Rechtssubjekt

Die Landschaft bezeichnet sich als eine Zusammenkunft oder Vertretung der Stände eines Territoriums, wobei Uneinigkeit über ihren Vertretungscharakter besteht. Während Below²⁰⁾ schreibt, daß die Landstände eine "gewisse bevorzugte Klasse eines Territoriums in korporativer Vereinigung" waren, "die dem Landesherren gegenüber das Land vertraten", leugnet Krause²¹⁾ jegliche Vertretungsbefugnis für die mecklenburgischen Stände. "Jegliche Art von Vertretung setzt voraus, daß das Recht, das der Vertreter wahrnimmt, seinem Bestande nach dem Vertretenen zusteht."

Da das Volk im Ständestaat kein Rechtssubjekt gewesen sei und somit keine ständischen Rechte genossen habe, konnte es auch nicht vertreten werden. Brunner²²⁾ tritt diesem Streit mit der Behauptung entgegen, "die Stände vertreten nicht das Land, son-

16) Haß, ebenda, S. 10 f.

17) Blickle, Landschaften, S. 46 f.

18) Carsten, Princes and Parliaments, S. 424 f.

19) In Ostfriesland, auf den friesischen Inseln an der Westküste, in Württemberg und Tirol dagegen waren die freien Bauern in der Landschaft vertreten; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 536 ff.

20) Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, S. 4.

21) Krause, ebenda, S. 192; ähnlich Haß, ebenda, S. 312.

22) Brunner, Land und Herrschaft, S. 422.

dern sie sind es." Auch die Ansicht einer politischen Vertretung der Untertanen durch die Landschaft kraft der darin zusammengeschlossenen Herrenrechte, wie Rachfahl²³⁾ es sieht, scheint das Herrschaftsverhältnis sehr weit fassen zu wollen. Es zeigt sich, daß der Ständestaat mit der modernen verfassungsrechtlichen Terminologie nicht erfaßbar ist.²⁴⁾ Dies wird um so klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das dualistische Zusammenspiel der Verfassungskräfte sich nicht nach klaren rechtlichen Regeln vollzog. Der Fürst hatte stets aufs neue im gemeinsamen Miteinanderverhandeln mit den Ständen und durch Konzessionen an sie seine Stellung behaupten müssen. An der Stelle einer dauernden Rechtsgrundlage, wie wir heute eine Verfassung verstehen, stand ein vielgefächertes Vertragswerk zwischen Landesherrn und Landständen.²⁵⁾ Dabei bestimmte sich der jeweils ausgehandelte Rechtszustand nach den augenblicklichen Machtverhältnissen der Parteien.²⁶⁾ Haß²⁷⁾ schreibt über das Verhandlungsspiel der kurmärkischen Stände: "Es war in Wahrheit das, was der moderne parlamentarische Sprachgebrauch ein do-ut-des-Geschäft nennt."

Am treffendsten, da der modernen Terminologie entrückt, dürfte Brunners Ansicht sein, wenn er sagt, die Stände seien das Land²⁸⁾, wobei der Begriff Land nicht als Territorium in lokalem Sinne verstanden werden darf.²⁹⁾ Regierung und Landschaft wirkten als eigene Rechtssubjekte gleichbedeutend mit- und nebeneinander, die Summe dieser Hälften machte den ständischen

23) Rachfahl, Der dualistische Ständestaat, S. 1090 ff.

24) Birtsch, ebenda, S. 54 f.

25) Brunner, ebenda, S. 414 ff.; Below, Territorium und Stadt, S. 249 ff.; Krause, ebenda, S. 71 f.; Haß, ebenda, S. 84 ff.

26) Petersohn, Fürstenmacht und Ständetum in Preußen, S. 174; Brunner, ebenda, S. 418.

27) Haß, ebenda, S. 79.

28) Blickle, ebenda, S. 40 f.; Petersohn, ebenda, S. 173 f.

29) Haß, ebenda, S. 307.

Territorialstaat aus.³⁰⁾ Die Vorstellung von einem beide Rechtssubjekte einheitlich umfassenden höheren Gebilde als Staat existierte noch nicht³¹⁾, weshalb ihre hoheitlichen Befugnisse keine einheitliche Quelle kannten. Die freie Veräußerung von Hoheitsrechten war ein wesentliches Merkmal des Feudalismus und führte zu der Ansicht, daß öffentliche Rechte in die Formen des Privatrechts "gebettet" seien³²⁾, daß andererseits das Privatrecht aber auch öffentliche Wirkungen entfalte. Erst die Rezeption des römischen Rechts brachte die Scheidung zwischen Öffentlichem und privatem Recht. In diesem eigenen Gepräge des dualistischen Verfassungsprinzips, das einerseits die Selbständigkeit beider Hoheitsträger voraussetzte, zum anderen aber auch deren Aufeinanderangewiesensein bedingte, erfüllte sich die Verfassungswirklichkeit des Ständestaates. Eine Trennung von Staats- und Privatsphäre war, wenn überhaupt, in nur sehr schwachen Konturen vollzogen, wohingegen der Unterschied zwischen Hof und Land immer stärker wurde.

Landesherr und Landschaften traten auf den Landtagen zu gemeinsamen Verhandlungen einander gegenüber, wobei die Stände ihrer Pflicht "zu raten und zu helfen" entsprachen. In dieser Pflichterfüllung sieht Brunner³³⁾ eine entscheidende Ursache für das Erstarken der Stände, weil der Landesherr "den Rat maßgebender Männer aus dem Kreise der Landleute" hören mußte. Nach Carsten³⁴⁾ haben Bruderkriege und Landesteilungen die Bedeutung der Stände erhöht. In dem Zusammenspiel von Fürst und Landschaft kam ersterem die Handlungsinitiative, letzterer die beschränkende Kontrolle zu.³⁵⁾ Den Schwerpunkt landschaftlicher Machtentfaltung bildete neben der Mitwirkung an der Gesetzge-

30) Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. III, S. 1-29 (6 f.); Krause, ebenda, S. 65 f.

31) Below, ebenda, S. 248 f.; Haß, ebenda, S. 312 f.

32) Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 288 f.

33) Brunner, ebenda, S. 433 f.

34) Carsten, ebenda, S. 426 f.

35) Brunner, ebenda, S. 415; Rachfahl, ebenda, S. 1071.

bung³⁶⁾ das landschaftliche Steuerbewilligungsrecht. Als Gegenleistung für die Steuerlast stand der Landschaft ein Beschwerderecht zu (sog. Gravamina einzubringen)³⁷⁾, das weit gefaßt war und alle Wünsche der Landschaft hinsichtlich öffentlicher Verwaltung erfaßte. Bedeutsam ist, daß sich letztlich alles auf das Steuerwesen konzentrierte³⁸⁾ und jeglicher landschaftlicher Erfolg sich nur im Fahrwasser einer Steuerbewilligung verwirklichen ließ. Treffend umschreibt Haß³⁹⁾ die Situation: "Die Rechtslage war eben die, daß alle Wünsche abschlägig beschieden werden konnten, falls die Herrschaft den Geldbeutel ihrer getreuen Landschaft nicht brauchte." Dennoch ist es beachtlich und gerade für das neuere landschaftliche Kreditsystem von Bedeutung, welche wichtigen Forderungen die Landschaften im Steuerwesen durchgesetzt haben.

c) Die Macht der Stände und landschaftliche Steuerverwaltung

Das landschaftliche Steuerbewilligungsrecht und alle damit im Zusammenhang stehenden politischen Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Landschaft werden nur verständlich von der Grundlage, daß der Territorialstaat eine allgemeine Steuerzahlungspflicht seiner Untertanen nicht kannte. Alle Ausgaben, sowohl die privaten als auch die öffentlichen⁴⁰⁾, bestritt der Fürst zunächst aus seinen Mitteln, die aus seinem Kammergut, aus Zöllen und dem Verkauf oder anderweitigen Überlassen von Hoheitsrechten gespeist wurden. Eine Wende brachte das 16. Jahrhundert, als die deutschen Fürsten in große Geld-

36) Blickle, ebenda, S. 45; Haß, ebenda, S. 301 ff.

37) Carsten, die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände (HZ 192), S. 274; Haß, ebenda, S. 75 f.; Krause ebenda, S. 71 f.

38) Carsten, ebenda, S. 279; Princes and Parliaments, S. 420.

39) Haß, ebenda, S. 83.

40) An dieser Finanzwirtschaft verdeutlicht sich abermals, daß eine exakte Trennung von Privat- und Staatssphäre nicht existierte.

not gerieten und die eigenen Mittel nicht mehr ausreichten.⁴¹⁾ Neben einer großen Preßrevolution⁴²⁾ verlangte eine dynastische Familienpolitik der Fürstenhäuser untereinander, ihre auswärtige Politik sowie der Besuch zahlreicher Reichstage hohe Geldsummen. Die Landesherren hatten sich hoch verschuldet und waren auf die Unterstützung ihrer Untertanen angewiesen. Da man noch nicht mit einem geordneten Haushalt arbeitete, wurden die Steuern jeweils nur für eine begrenzte Zeit bewilligt. Die Landschaften achteten peinlich darauf, daß keine Präzedenzfälle geschaffen wurden und eine mehrmalige Bewilligung sich nicht zu einem Gewohnheitsrecht verdichtete, indem sie sich stets bestätigen ließen, niemals mit Schuldentilgungen belastet zu werden. Damit stellte sich die Rechtslage für die Landschaften vorteilhaft dar, während der Fürst rechtlos und auf die Gunst der Stände angewiesen war.⁴³⁾ Zugleich versuchten sie stets, ihre Steuerbewilligung von der Erfüllung der Gravamina abhängig zu machen, was oft Erfolg hatte. Grundsätzlich traten die Stände aus "Gutherzigkeit und Treue" ihrem Herrn hilfreich zur Seite. Erst als die Forderungen der Fürsten mehr und mehr wurden und die Landschaft meinte, daß die Steuern nicht für die Regierungskosten und auch sonst nicht nach des Landes Vorstellungen verwendet würden, intervenierten sie. Indem die Landschaften den Landesherrn durch Schuldübernahmen in großem Umfang freistellten - so berichtet Krause⁴⁴⁾, daß die mecklenburgischen Stände auf dem Landtag vom 19. Juni 1555 487.305 Gulden und am 8. August 1572 weitere 400.000 Gulden übernommen haben -, brachten sie die Steuereinnahmen in landschaftliche Verwaltung. Sie richteten landschaftliche

41) Helbig, Ständische Einigungsversuche in den mitteldeutschen Territorien am Ausgang des Mittelalters, S. 199.

42) Bornhak, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 169; Haß, ebenda, S. 175.

43) Krause, ebenda, S. 123.

44) Krause, ebenda, S. 112 und 126.

Kassen (Landschaftskasse, Landrentei)⁴⁵⁾ ein - so im Jahre 1549 zum erstenmal in Mecklenburg⁴⁷⁾ -, in denen landschaftliche Beamte die Steuereinnahmen verwalteten. In Mecklenburg gab es einen Schuldentilgungsausschuß der Stände, deren Mitglieder auf Vorschlag der Landschaft vom Landesherrn bestellt wurden. Dabei handelte es sich mehr um eine Formalität, die die alte Rollenverteilung bestätigte, daß nämlich der Fürst die Handlungsinitiative hatte und die Landschaft kontrollierend entgegenwirkte. Trotz landesherrlicher Bestellung blieb der Ausschuß ein landschaftliches Aufsichtsorgan, das an die Spitze eines landesherrlichen Verwaltungsunterbaues gesetzt worden war.⁴⁸⁾ Da es sich aber um ein Organ der Landschaft handelte und diese Hoheitsträgerin war, übte auch der Ausschuß öffentliche Gewalt aus. Ihm wurde ein Syndikus beigegeben. Die Landschaftskassen führten die Schuldentilgung durch.⁴⁹⁾ Dabei reichten die Einnahmen oft gerade zur Erfüllung der Zinsverpflichtungen aus, eine Kapitalschuldrückzahlung konnte nur allmählich vorgenommen werden. Eine umfangreiche Schuldenverwaltung mit verschiedenen eigenen Kassen etablierte sich, da innerhalb der Landschaft Ritterschaft und Städte jeweils gesonderte Schuldanteile übernommen hatten.⁵⁰⁾ Aus solchen Kassen sind später allgemeine Ritterschafts-, Stadtschafts- und Landschaftskassen hervorgegangen.

Im Zusammenhang mit der Schuldentilgung ist in der Kurmark als Nebenprodukt bereits im 16. Jahrhundert ein ständisches Kreditwerk, die Kurmärkische Landschaft, entstanden.⁵¹⁾ Um die Schulden abzahlen zu können, konnte man bei diesem stän-

45) Carsten, Princes and Parliaments, S. 35; Haß, ebenda, S. 227; Wilda, Landstände, S. 814; Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 82 f. und 92 f.; Press, Steuern, Kredite und Repräsentation, S. 65 ff.

46) Carsten, Die Entstehung Preußens, S. 136.

47) Press, ebenda, S. 65 ff.

48) Krause, ebenda, S. 140 ff.

49) Press, ebenda, S. 65 ff.

50) Haß, ebenda, S. 229 f.

51) Baumgart, zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, S. 152 ff.; Haß, ebenda, S. 227 ff.; Jessen, Das landschaftliche Kreditwesen, S. 36 f. und 47 f.

dischen Kreditinstitut Geld einleihen, dessen Verzinsung und termingerechte Rückzahlung die Landschaft garantierte. Als im 17. Jahrhundert neue Steuern, z.B. für das stehende Heer oder die Akzise, hinzukamen, trat gewöhnlich eine Verschmelzung mit den alten Steuern ein⁵²⁾, die dem Landesherrn Gelegenheit gab, alle Steuerverwaltung in seine Hand zurückzubringen und landschaftliche Kreditinstitute zu beseitigen. Lediglich die Kurmärkische Landschaft konnte eine Trennung zwischen alten und neuen Steuern und damit ihre Verwaltungskompetenz für die alten Steuern aufrechterhalten. Mit völliger Tilgung der alten Schulden sollte nach dem Plan des Großen Kurfürsten die Kurmärkische Landschaft aufgelöst werden. Sein früher Tod und das Geldbedürfnis seines Nachfolgers aber haben ihren Fortbestand garantiert. Die innere Organisation gliederte sich in zwei Organe, den engeren Ausschuß, der vergleichbar dem Direktorium des neuen landschaftlichen Kreditwesens⁵³⁾ die Geschäfte führte, und den Großen Ausschuß, der vergleichbar dem späteren Landschaftsausschuß eine Kontrollfunktion ausübte. Die Besetzung dieser Ausschüsse erfolgte nach einem Schlüssel, der alle Stände berücksichtigte. Als landesherrliches Aufsichtsorgan war 1686 erstmals ein Landschaftsdirektor ernannt worden, der zunächst nur vorübergehend während einer Krisenzeit tätig sein sollte. Hieraus entwickelte sich jedoch ein Daueramt, und der Landschaftsdirektor, der später sogar von den Ständen gewählt wurde, hatte eine Art Vermittlerfunktion zwischen König und Landschaft mit dem Charakter eines landesherrlichen Aufsichtsorgans. Die Verwaltung war in einem eigenen Landschaftshaus untergebracht⁵⁴⁾, was die Eigenständigkeit gegenüber dem Hof hervorzuheben half. Die Kurmärkische Landschaft bestand bis 1820 fort. Im Zusammenhang mit dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut wird später noch einmal auf sie einzugehen sein.

52) Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. III, S. 358 f.

53) Bei der Schlesischen Landschaft entsprach dem engeren Ausschuß die Hauptlandschaftskommission, erstes Landschaftsreglement der Schlesischen Landschaft vom 15. Juli 1770, 2. Teil, Cap. II. Dem Großen Ausschuß entsprach der enger Landesausschuß, 2. Teil, Cap III.

54) Haß, ebenda, S. 247.

Das Steuerwesen verdeutlicht wohl am besten die Eigenständigkeit von Herrschaft und Landschaft. Zugleich wurden die Grenzen fürstlicher Souveränität sichtbar, denn solange der Fürst die zur Führung seines Territoriums notwendigen Geldmittel vom Lande erkaufen mußte, kann von einer Unabhängigkeit seiner Macht keine Rede gewesen sein. Die Stände behaupteten ihre Macht in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich, wobei ihnen allgemein die landschaftliche Schuldenverwaltung mitsamt ihrer Organisation und ihrem Vermögen in hohem Maße Selbstsicherheit verlieh.⁵⁵⁾ Zu ihren Gunsten wirkte weiterhin ein blühender Handel der Städte im deutschen Osten. Besonders Königsberg, Greifswald und Stralsund machten gute Geschäfte mit Getreideausfuhren.⁵⁶⁾ Die Einnahmen der Städte mehrten sich und festigten so die ständische Position. Schließlich war die geographische Zersplitterung der Hohenzollernlande - man denke an Cleve, Mark, Ravensberg und Preußen, die alle weit entfernt vom Hof in Berlin waren - eine Tatsache, die den Ständen zugute kam.⁵⁷⁾

d) Verfassungsrechtliche Bedeutung der Landschaft

Obwohl die Stände im großen und ganzen bereitwillig für die landesherrlichen Schulden eingetreten waren, wird ihnen dennoch oft ein eher "hemmender als fördernder" Einfluß auf das

55) Die beiden Landschaften München und Ingolstadt, so überliefert Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I, S. 547, Fußnote 51, hätten 1430 einen Bund untereinander geschlossen, um die Interessen der Stände besser durchzusetzen. Zu diesem Zweck hatten sie auch eine Landschaftskasse angelegt, die durch eine genossenschaftliche Steuer gespeist wurde. In den Gründungsworten heißt es:

"Wir baid landschaft söllen und wöllen unsere yede lantschaft ein gemeines gelt under uns anlegen und das jerlich geben und legen hinder die, die wir dazu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unsern egemelten brieve, auch bei unsern obgenannten genaden, freihalten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen."

56) Schlesinger in Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 754 f.

57) Carsten, die Entstehung Preußens, S. 145.

Ganze nachgesagt.⁵⁸⁾ Auch Haß⁵⁹⁾ spricht von einem auf "Beharrung gerichteten Grundzug" der Stände, da sie Frieden nach außen und Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern wünschten. Bemerkenswert erscheint dennoch, daß die Landschaften die zweite tragende Säule der ständischen Verfassung bildeten und eine entscheidende Kontrollfunktion im Verhältnis der Machttträger ausübten. Sie beschränkten die fürstliche Gewalt nicht unerheblich⁶⁰⁾, indem besonders die Junker riskanten politischen Ehrgeiz ihres Herrschers im Ostseeraum eindämmten, um ihren inneren Wohlstand nicht zu gefährden. Dadurch erzielten sie eine Balance der Machtfaktoren im Ständestaat, wie es im modernen Staat die klassische Dreiteilung der Gewalten erreicht. Zweifellos haben die Landschaften eine bedeutende Verfassungsaufgabe erfüllt, die in jeder auf dem Landtag anstehenden Angelegenheit erneut zu lösen war. Der Schlüssel für eine Lösung lag bei den jeweiligen Machtverhältnissen, die auf seiten der Landschaft stets eine ständische Einigkeit voraussetzten. Wie sich noch zeigen wird, lag hierin zugleich die Ursache für die relativ kurze Spanne größter ständischer Machtentfaltung, die bereits im frühen 17. Jahrhundert überwunden war. In diesem Zusammenhang wird verständlich, wenn Carsten⁶¹⁾ den Ständen einen ehrenvolleren Platz zuweist, indem er schreibt: "Überall, wo ihre Freiheiten zerstört wurden, wurde der Freiheit das gleiche Los zuteil."

58) Hartung, ebenda, S. 92 f.; Blickle, ebenda, S. 43 ff.; Oestreich, in Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 402.

59) Haß, ebenda, S. 85; Carsten, ebenda. S. 136 f.

60) Vierhaus, Landstände in Nordwestdeutschland, S. 75.

61) Carsten, Der Untergang der Stände, S. 281; ähnlich Petersohn, ebenda, S. 172.

2. Der Wandel des ständischen Einflusses in Brandenburg-Preußen während der Zeit vom Großen Kurfürsten bis zu König Friedrich II.

a) Die politische Niederlage der Stände

Das Steuerwesen verhalf den Ständen zu ihrer größten Machtentfaltung, zugleich trug es aber auch den Keim ihres Untergangs in sich. Als entscheidender Einschnitt in der politischen Entwicklung Brandenburg-Preußens läßt sich das Jahr 1644 anführen, als der Große Kurfürst erstmals ein stehendes Heer aufbaute.⁶²⁾ Seine Notwendigkeit erklärt sich aus den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, der das Land in große Armut getrieben hatte. Der Handel war weitgehend zurückgegangen, die Städte geplündert und der Adel zum großen Teil verarmt. Dieser desolate Zustand hatte die ständische Macht erheblich zurückgedrängt, was den politischen Zielen des ehrgeizigen Großen Kurfürsten nur recht sein konnte. Nach Kriegsende wurde das Heer zahlenmäßig zwar verringert, als dynastisches Machtmittel des Kurfürsten blieb es aber bestehen. Damit stellte sich zugleich die Frage seiner künftigen Finanzierung. Während die Stände anfangs nach zähem Ringen 530.000 Taler für einen Zeitraum von 6 Jahren bewilligt hatten, entfachte sich an der weiteren Finanzierung erneut ein erbitterter Kampf, den der Kurfürst gegen den heftigen Widerstand der Stände nur unter den außergewöhnlichen Umständen des Kriegs zwischen Schweden und Polen von 1655-1660 gewinnen konnte.⁶³⁾ Mangelndes Solidari-
tätsgefühl Brandenburgs und Cleves für das Schicksal Preußens, das unmittelbar im Krieg stand, hatte den Kurfürsten so sehr erbost, daß er ohne Einwilligung die erforderlichen Steuern von den Ständen eintreiben ließ. Nach dem Krieg war deren Macht gebrochen, und das stehende Heer wurde zu einer dauernden Institution.⁶⁴⁾ Es stellte aber nicht die alleinige Ursache für die

62) Hartung, ebenda, S. 104 ff.

63) Carsten, Die Entstehung Preußens, S. 157 f.

64) Bornhak, ebenda, S. 169 f.

Machtverschiebung dar, denn stehende Heere gab es auch in Bayern, Württemberg oder Sachsen, wo die ständischen Verfassungen intakt geblieben waren.⁶⁵⁾ Von großer Tragweite war die Erhebung der städtischen Akzise, die anfangs befristet, dann aber eine ständige Steuer war. Sie machte künftige Landtage zur Steuerbewilligung entbehrlich und führte zu einer Rückübertragung der ständischen Finanzverwaltung an kurfürstliche Beamte.⁶⁶⁾

Angesichts der geographischen Streuung der zu Brandenburg-Preußen gehörenden Fürstentümer läßt sich ein bedeutendes Motiv für die machtorientierte und auf Unabhängigkeit von den Ständen gerichtete Politik des Großen Kurfürsten in seinem Bestreben nach Zentralisierung seiner Lande erblicken. Ein politisches Mitspracherecht der Stände auf Landtagen in den verschiedenen Territorien hätte zweifellos eine Lähmung der Regierungspolitik zur Folge gehabt, was im krassen Gegensatz zu den Plänen des Großen Kurfürsten gestanden hätte. Unter seiner Herrschaft vollzog sich ein Wandel vom Territorialstaat zum zentralisierten Großstaat⁶⁷⁾, in dem die wirtschaftlich-soziale Struktur des Ständestaates, wie noch zu zeigen sein wird, intensiv fortwirkte. Die Souveränität reifte zur vollen Fürstensouveränität heran, während sie im Ständestaat auf zwei Säulen geruht hatte. Mit dem Untergang des Dualismus wuchs die Vorstellung vom Staat als etwas Einheitlich-Ganzem, zu dessen bester Wohlfahrt Fürst und Stände künftig gemeinsam beitrugen.

Während sich die Entwicklung im deutschen Osten so weit von derjenigen im Süden und Westen des Reiches im Grundsätzlichen nicht unterschied⁶⁸⁾, bleiben zwei Gesichtspunkte zu erwähnen, aus denen der grundsätzliche Unterschied des preußischen mili-

65) Carsten, *Princes and Parliaments*, S. 438.

66) Carsten, *Die Entstehung Preußens*, S. 161 ff.; Blickle, ebenda, S. 44; Hartung, ebenda, S. 108 f.

67) Carsten, ebenda, S. 204 f.; Hintze, *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. III, S. 401; Näf, ebenda, Bd. I, S. 396.

68) Carsten, ebenda, S. 219 ff.; Schlesinger, ebenda, S. 755 f.

taristischen Absolutismus von dem der süd- und südwestdeutschen Höfe verständlich wird. Es handelte sich einmal um die Uneinigkeit der Stände untereinander und zum anderen um die Rolle des Adels im Osten, wobei eine Verflechtung beider Punkte miteinander festzustellen ist.

aa) Der Machtverlust der Städte

Die Steuerlast verteilte sich unter den Ständen nach einem gewissen Schlüssel, und zwar mußten die Städte zwei Drittel und der Adel ein Drittel der gewöhnlichen Steuern übernehmen.⁶⁹⁾ Zu den gewöhnlichen Steuern zählten beispielsweise die Schuldentilgungssteuer und die Fräuleinsteuer, eine Art Aussteuer für den Fall der Verheiratung einer Tochter. Außergewöhnliche Steuern, wie z.B. die Türkensteuer - mit ihr wurden finanzielle Mittel zur Türkenabwehr eingetrieben - wurden vom Adel und den Städten zu gleichen Teilen getragen. Letztlich war aber der Adel von allen Steuern befreit, da seine Hintersassen für ihn aufkommen mußten. Diese Quotelung stammte aus einer Zeit, als eine blühende Konjunktur den Städten Wachstum und Wohlstand bescherte und sie daher solche Steuerlast nicht sonderlich drückte. Mit dem Dreißigjährigen Krieg gehörten diese Zeiten aber der Vergangenheit an. Streit erhob sich, als es um eine Quotelung der Kontribution für die Besatzungstruppen ging. Während sie anfangs (1625-1637) als außergewöhnliche Abgabe wie die Türkensteuer hälftig getragen wurde, hatten die Städte nach 1638 zwei Drittel zu zahlen. Letztlich einigte man sich 1643 auf eine Verteilung, nach der die Städte 59% und der Adel 41% aufbringen mußten. Die Einführung der Akzise erregte heftigen Widerstand der Städte, unter denen Königsberg sich am stärk-

69) Haß, ebenda, S. 227; Carsten, ebenda, S. 151 f.

sten widersetzte⁷⁰⁾, denn es fühlte sich als freie Stadt und erhob Bedenken hinsichtlich der kurfürstlichen Souveränität. Am Ende siegte aber der Kurfürst. Die Macht der Städte war gebrochen, die Bauern im Lande zu arm, als daß sie aktiv Widerstand hätten leisten können.

Carsten⁷¹⁾ schreibt über die Lage der Städte: "There was no London and no Paris to oppose the king, but only small, declining towns, with an anxious spirit and few resources." Anders war es dagegen in Süd- und Westdeutschland. Köln, Mainz, Frankfurt, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ravensburg und Basel zählten zu den bedeutendsten und reichsten Handelsstädten, mit denen der Osten nicht mithalten konnte. Hier hatte sich ein wohlhabendes Bürgertum etabliert, das seine politischen Rechte behauptete, während es im Osten ganz fehlte. Carsten⁷²⁾ behauptet sogar, daß im ganzen Reich ein der französischen Bourgeoisie oder der English middle class vergleichbares Bürgertum, das einen entsprechenden politischen Einfluß ausgeübt hätte, vor dem 19. Jahrhundert nicht dagewesen sei.

bb) Die Uneinigkeit der Stände untereinander

In Brandenburg-Preußen gingen Kurfürst und Adel ein Bündnis ein, das seine Gemeinsamkeit aus dem Standesbewußtsein herleitete, obwohl in dem zähen Ringen um die politischen Rechte auch der Adel die Niederlage hinnehmen mußte. Getrennt voneinander versuchten Adel und Städte so weit wie möglich, ihre Position zu

70) Carsten, ebenda, S. 171 ff. Erst der Friede von Oliva (1660) beendete die polnische Lehnsoberhoheit über Preußen. Unter den Unzufriedenen in Königsberg spielte Hieronymus Roth eine bedeutende Rolle. Er entstammte einer wohlhabenden Königsberger Familie. Mit zündenden Reden auf Bürgerversammlungen beteuerte er die Freiheit seines Volkes, das niemals unmitteibar einem Herrscher untertan gewesen sei. Er bereitete dem Großen Kurfürsten erhebliche Schwierigkeiten, bis er 1662 auf eine brandenburgische Festung gebracht wurde, obwohl ihm eine wirkliche Schuld nicht nachzuweisen gewesen war. Siehe mit weiteren Nachweisen Carsten, ebenda, S. 174 f.; Lorenz in Just, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, 3. Abschnitt, S. 77 und Hartung, ebenda, S. 107.

71) Carsten, Princes and Parliaments, S. 444.

zu bewahren. Die Städte kämpften gegen die Akzise, der Adel für seine Privilegien, die ihm auch mehrmals vom Großen Kurfürsten bestätigt worden waren.⁷³⁾ Die Privilegien umfaßten die Gerichtsherrschaft und die Polizeigewalt einschließlich der Schutzherrschaft. Für ihre intensive Ausprägung im deutschen Osten wirkte der Umstand mitursächlich, daß große Flächen organisatorisch erschlossen werden mußten. Eine Dezentralisierung der Macht hatte die Gutsherrschaften entstehen lassen, die die wirtschaftlich-soziale Gliederung im deutschen Osten hervorgebracht hatten und zugleich das Rückgrad ständischer Macht im lokalen Bereich bildeten.⁷⁴⁾ Damit hatte sich die Auseinandersetzung der Stände von der politischen Ebene in die wirtschaftlich-soziale verlagert. Sie waren bemüht, ihren wirtschaftlichen Wohlstand zu bewahren. Partikularinteressen und Eigennutz wurden zu einer wichtigen Triebkraft ihres Handelns. Um die Aufgaben des ganzen Landes bemühte sich der Große Kurfürst allein, und dies gelang ihm umso besser, je mehr er mit Zugeständnissen an den Adel (Steuerfreiheit, Privilegien) das Motto "divide et impera" erfüllte und die Uneinigkeit unter den Ständen konservierte.⁷⁵⁾

b) Der Adel und seine Bedeutung beim Aufbau Preußens

aa) Der Eintritt in den Fürstendienst

Neben den in Unfreiheit gehaltenen Bauern und den größtenteils verarmten Städten blieb der Adel als einziger Stand bedeutsam, wengleich auch hier viel Armut anzutreffen war. Endgültig besiegelten der Große Kurfürst und dessen Nachfolger die Trennung zwischen den Ständen, indem sie den Adel in seiner sozialen Stellung aufwerteten und ihn damit zugleich für seine politischen Verluste entschädigten. Einmal geschah dies durch die Bestätigung seiner Privilegien gegenüber den Untertanen, so daß der Absolutismus vor den Toren der Gutsherren halt machte. Zum anderen wirkte in gleicher Weise die Tatsache, daß der Adel an den Hof geholt wurde. Der Glanz des höfischen Lebens, wenn er auch in Ber-

72) Carsten, ebenda, S. 424; vgl. auch Näf, ebenda, Bd. I, S. 441 und 456 ff.

73) Bornhak, ebenda, S. 244 f.; Carsten, Die Entstehung Preußens,

lin wesentlich matter als in Frankreich und dem Süden des Reiches schien, suggerierte Macht und Ansehen. Die Miteinbeziehung des Adels in das höfische Leben erhöhte sein Prestige im ganzen Lande⁷⁶⁾ und bewirkte dadurch eine stärkere Zuwendung zum Hof, denn jeder wollte ein Stück des Glanzes miterleben. Der Hof bildete den Mittelpunkt gesellschaftlichen Lebens und bestimmte die Mode der Zeit. Kruedener⁷⁷⁾ sah in dem absolutistischen Hof ein politisches Machtmittel der Fürsten gegen den Adel. Mit der Unterordnung des Adels unter das strenge höfische Zeremoniell, das in seiner kultartigen Verehrung die Macht der Fürsten wahrnehmbar herauszustellen bestimmt war, hatte der Fürst die Macht des Adels endgültig gebrochen und ihm sich dienstbar gemacht. Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß eine weit verbreitete Armut infolge des Dreißigjährigen Krieges das Kräfteverhältnis zugunsten der Fürsten verschoben hatte und viele Adelige in den Fürstendienst treten mußten. Aber auch reichere Familien mußten sich oft mit zeitlicher Verspätung diesem Trend anschließen, da sie den höfischen Lebensstil als Mode jener Zeit und zum Ausdruck ihrer Unabhängigkeit adaptiert und sich dabei nicht selten finanziell übernommen hatten.

bb) Fortdauer der ständischen Ordnung

Nachdem sich der Adel den Fürsten untergeordnet hatte, galt es, sein Dasein für den Dienst des Staates zu gewinnen. Er bildete nach wie vor die führende Gesellschaftsschicht, auf deren Unterstützung der jeweilige Herrscher angewiesen war. Sein Eintritt in den fürstlichen Dienst war eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des politischen Konzepts zur Bildung eines Einheitsstaates. Mit dem Aufbau einer zentralen Ver-

73) S. 154; Näf, ebenda, Bd. I, S. 398.

74) Schlesinger, ebenda, S. 755 f.; Haß, ebenda, S. 94 f.

75) Carsten, Princes and Parliaments, S. 439; und die Entstehung Preußens, S. 221.

76) Kruedener, Die Rechte des Hofes im Absolutismus, S.28-42.

77) Kruedener, ebenda, S. 43-72.

waltung wollten die Hohenzollernfürsten eine Umschulung des Adels von seinen eigenen provinziellen Belangen zu den Angelegenheiten des ganzen Landes erreichen.⁷⁸⁾ In den ersten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten war zwar die Verwaltungsorganisation aus der Territorialzeit intakt geblieben⁷⁹⁾, sie wurde aber von neuen Zentralbehörden, die neben die schon bestehenden Behörden traten, verdrängt. Als erste brandenburg-preußische Zentralbehörde wurde 1651 der Geheime Rat konstituiert, der unter König Friedrich Wilhelm I. zum Generaldirektorium umgewandelt wurde. Das Generaldirektorium befaßte sich mit inneren Angelegenheiten, vornehmlich Justiz und kirchlichen Dingen. Auswärtige Angelegenheiten waren ihm entzogen und wurden von einzelnen Geheimen Räten erledigt. Obwohl die Selbständigkeit der Provinzen unter dieser obersten Verwaltungsbehörde in den Provinzialdepartements bestehen blieb, vollzog sich in ihr dennoch der Übergang zum Einheitsstaat, indem alle Provinzialdepartements neben eigenen Angelegenheiten zugleich Dinge wie Grenz-, Armee-, Post- oder Münzsachen zu verwalten hatten, die den ganzen Staat betrafen.⁸⁰⁾ Auf diese Weise wuchs langsam mit der Verwaltungstätigkeit ein nationaler Staatsgedanke heran, ohne den ein Gesamtstaat nicht möglich gewesen wäre.

Die Militärpolitik und die Zentralisierung der Verwaltung waren Ausdrucksformen eines einheitlichen Machtdenkens der absoluten Herrscher Preußens, mit dem sie ihr in Personalunion zusammengewachsenes Land zu einer europäischen Großmacht erhoben. Dieses Ziel konnten sie nur in Verbundenheit mit dem Adel erreichen. Er besetzte die wichtigen Stellen in Heer und Verwaltung und faßte erstmals in seinem Wandel vom Lehns- zum Hofadel seine Rolle funktionsorientiert und dienstbereit für den zusammenwachsenden Staat auf. Der Adel wurde zur Grundlage und Säule des preußischen Staates, Adel und Offizierskorps waren unzertrennbar miteinander verbunden. Das

78) Die Wichtigkeit des Adels unter den führenden Staatsbeamten mag daran deutlich werden, daß König Friedrich II. während seiner ganzen Regierungszeit nur einen bürgerlichen Minister ernannt hat; Bornhak, ebenda, S. 245.

79) Jedes Territorium hatte seine oberste Behörde, die in der Kurmark der Geheime Rat, in Cleve die Geheime Landesregierung und in Preußen die Oberratsstube war; Hartung, ebenda, S. 110; Näf, ebenda, Bd. I, S. 400.

80) Hartung, ebenda, S. 112 f.

preußische Heer war die erste gesamtstaatliche Institution, und darum war im Offizierskorps zuerst ein einheitliches nationales Staatsbewußtsein gewachsen, das vorbildlich wirkte und zugleich die sozialen Schranken vertiefte. Vorherrschend war aber der politische Machtgedanke, der die ganze Staatsverwaltung ausgerichtet hatte. Das europäische Gleichgewicht hing von der Stärke Preußens ab, diese bestimmte sich nach dem Heer und seinem Offizierskorps, dieses setzte aber wiederum eine gesunde Finanzkraft und eine zentrale Finanzpolitik voraus. "Im Frieden muß für den Krieg gerüstet werden", denn König Friedrich II. wußte, welche verheerenden Folgen aus einer Finanzmißwirtschaft entstehen können. Sachsen und Holland hatten an Macht und Ansehen verloren, weil sie infolge zerrütteter Finanzen handlungsunfähig geworden waren. Schlechte Finanzen waren auch Österreichs Unglück im Jahre 1740 gewesen.⁸¹⁾ Der Kreis schließt sich mit der polizeistaatlichen Wohlfahrt für die Bürger, einer Gegenleistung für ihren hohen Steuerbeitrag.

In demselben Maße wie der Adel sich einerseits für den Staat einsetzte, festigte er andererseits auf der lokalen Ebene seine privilegierte Vormachtstellung.⁸²⁾ Die Beteiligung der Provinzialstände⁸³⁾ an der Gesetzgebung und die Doppelfunktion des Landratsamtes (vor 1701 war die Bezeichnung des Landrats Kreisdirektor gewesen), das einmal die Interessen des Landesherrn und zum anderen die des Kreises betreute und als Ehrenamt meistens von Rittergutsbesitzern ausgefüllt wurde⁸⁴⁾, spiegelte den ständischen Einfluß wider. Der hochabsolutistische Staat König Friedrichs II. war ein straff geführtes, klar gegliedertes und funktionsorientiertes Gebilde, das von dem europäischen Großmachtge-

81) Hintze, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, S. 12 f.; Joachimsen, Der deutsche Staatsgedanke, S. 262 f.

82) Carsten, die Entstehung Preußens, S. 221 ff.

83) Sie stellten eine Vertretung des Volkes nach Besitzklassen dar. Da aber in der mittelalterlichen Naturalwirtschaft aller Besitz Grundbesitz gewesen war, waren sie eine Vertretung der Grundbesitzklassen, wobei eine Vertretung des Bauernstandes aber ausgeschlossen war; Bornhak, ebenda, S. 388 f.

84) Hartung, ebenda, S. 117 f.

danken beseelt war. Der Absolutismus des Königs zeigt sich am klarsten in seiner Forderung: "In einem Staat wie Preußen muß ein Fürst seine Geschäfte selber treiben."⁸⁵⁾ Dennoch blieb der Staat in der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Ständestaates verhaftet. Näf⁸⁶⁾ schreibt dazu: "Diese Zweiheit (von Fürst und Ständen) ist - vor der französischen Revolution - nie zerstört, der Gegensatz nie aufgehoben worden. Absolutismus bedeutet nur eine andere Gewichtsverteilung innerhalb dieser Ellipse, das wirkensmäßige Übergewicht des einen Pols, den Anspruch, daß er alleiniger Mittelpunkt eines Kreises werde." Ähnlich urteilt Hintze⁸⁷⁾ über den Absolutismus, wenn er sagt: "Der ständische Staat als eine politische Macht war gebrochen; aber die soziale Organisation, auf der er beruhte, und die er mit seinen Ordnungen befestigt und ausgestaltet hatte, war noch in den Hauptzügen bewahrt geblieben. Noch immer bewegte sich das ganze öffentliche Leben in den festen Geleisen ständischer Gliederungen und Unterschiede." Eine Veränderung sieht Hintze insoweit, als sich die ständische Gliederung von einem Ausdruck sozialer Machtverhältnisse zur Grundlage einer politischen Arbeitsteilung gewandelt hat, bei der die staatlichen Aufgaben auf die verschiedenen Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft verteilt werden.⁸⁸⁾ Die ständische Ordnung wurde konserviert und war die Grundlage des preußischen Staatsgebildes. In seinem politischen Testament äußerte König Friedrich II.⁸⁹⁾: "Der Herrscher dieses Staates muß die Erhaltung des Adels als einen Gegenstand seiner Politik betrachten." Um den Adel und seinen Besitz zu schützen, mußten Bürgerliche vom Erwerb von Rittergütern ferngehalten werden. Der König traute ihnen auch die Aufgaben eines preußischen Offiziers nicht zu, denn jeder Stand hatte die ihm zugewiesenen staatlichen Aufgaben zu erledigen und sollte nicht in die Sphäre eines anderen Standes übergreifen. Nachdem der Adel seine Dienstpflichten für das Vaterland verstanden und ein nationales Staatsbewußtsein erworben hatte, war seine machtvolle Stellung königlich garantiert.

85) Joachimsen, ebenda, S. 272.

86) Näf, ebenda, Bd. I, S. 412.

87) Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. III, S. 401.

88) Hintze, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, S. 24 f.

3. Zusammenfassung

Der politische Dualismus des Ständestaates, der in dem landschaftlichen Steuerbewilligungsrecht und der landschaftlichen Schuldenverwaltung gipfelte, zerbrach mit dem Dreißigjährigen Kriege in Brandenburg-Preußen. Wirtschaftliche Not, ständische Uneinigkeit in Steuerfragen, der Untergang der Stände und das politische Zentralstaatskonzept des Großen Kurfürsten ebneten den Weg für den preußischen Absolutismus. Im Unterschied zu Frankreich oder Österreich fiel er mit der staatlichen Einigungs- und Aufbauphase Preußens zusammen, so daß die Hohenzollern-Fürsten auf die aktive Unterstützung ihrer Untertanen angewiesen waren. Als Stichworte für den wirtschaftlichen Aufbau während der Regierungszeit König Friedrichs II. seien die Landgewinnungen durch Urbarmachung im Oder- und Netze-Warthe-Gebiet, die Förderung der Manufakturen, der Textilindustrie und die Steuerleistungen der Untertanen genannt. Der Adel lebte als einziger bedeutsamer Stand fort und ließ sich gegen Sicherung seiner sozialen Stellung und seiner gutsherrlichen Vorrechte für den Staatsdienst gewinnen. Nirgendwo in Preußen hatte König Friedrich II. die Stände formell aufgehoben⁹⁰⁾, wenngleich sie ihre politische Autonomie eingebüßt hatten, denn er brauchte sie als "Gegenstand seiner Politik." Dies festigte die Macht des Adels und sein ständisches Gefüge, das weiterhin in der wirtschaftlich-sozialen Struktur und unter der Garantie eines absoluten Königs fortlebte. Der entscheidenden Rolle des Adels ist es zuzuschreiben, daß auch im Hochabsolutismus in Preußen überhaupt noch ständisch-autonome Institutionen wie die Schlesische Landschaft entstehen konnten, wenngleich sie der Aufsicht des Königs untergeordnet waren.⁹¹⁾

89) Joachimsen, ebenda, S. 268.

90) Bornhak, ebenda, S. 171.

91) Das Aufsichtsrecht des Königs zeigt sich u.a. bei der Ernennung von höheren Landschaftsbeamten, § 1 Cap. 1 2. Teil des Ersten Landschaftsreglements d. Schles. Landschaft vom 15. Juli 1770 lautet: "Die Ernennung des Präsidenten haben Se. Königl. Majestät sich allerhöchst Selbst vorbehalten." § 3 Cap II 2. Teil lautet: "Es versteht sich von selbst, daß diese von den Ständen gewählten Repräsentanten Se Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung submittiert werden müssen."

Die Hohenzollern-Fürsten hatten die politische Autonomie der Stände siegreich bekämpft und an deren Stelle das Pflichtgefühl für das Vaterland gepflanzt, das jetzt als Übergeordnetes, alles umfassendes Rechtssubjekt verstanden wurde.⁹²⁾ Die erhaltenen ständischen Elemente zeigten in ihrer preußisch-militaristischen und vaterlandstreuen Neuorientierung unter einem absoluten Monarchen ein konstruktives Wirken und widerlegten damit den Anschein der Paradoxie. Letztlich hat der Fortbestand ständischen Einflusses stets ausgleichend gewirkt und absolutistische Entartungen, wie sie etwa in Frankreich aufgetaucht sind, verhindert.

II. Der wirtschaftlich-soziale Hintergrund

Für die Verfassungsgeschichte bedeutet das Ende des Dreißigjährigen Krieges eine Zäsur, da der Untergang ständischer Macht dem Absolutismus den Weg ebnete. Wirtschaftsgeschichtlich beginnt das Zeitalter des Merkantilismus, das die Epoche der mittelalterlichen Agrarwirtschaft beendete und bis zum Sieg des Wirtschaftsliberalismus um die Wende des 18./19. Jahrhunderts reichte. Der Merkantilismus war in die politischen Ziele des Absolutismus eingebettet, die im fürstlichen Streben nach Souveränität (*summa potestas*) gipfelten. In der beschwörenden Verherrlichung staatlicher Macht offenbarte sich eine innere Abkehr von dem christlich-ethischen Ordnungsgefüge des alten Reiches, denn der Fürst erhob sich zu einer Art "überirdischer Macht", indem er kraft seiner Souveränität über alle Bereiche menschlichen und staatlichen Lebens zu richten sich anmaßte.⁹³⁾ Für Lütge⁹⁴⁾ verwirklichte sich hierin eine weitere Folge des Säkularisationsprozesses. Der absolutistische Machtgedanke bewirkte, daß der staatliche Interessenbereich erstmals in die Wirtschaft übergriff. Während in vergangenen Zeiten der Staat nur zur Wahrung eines wirt-

92) Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände (Rede vom 15.10.1902 in Berlin).

93) Hassinger, Politische Kräfte und Wirtschaft 1350-1800, S. 611 f.

94) Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 324.

schaftlichen Ordnungsgefüges oder zur Beseitigung von Not in den wirtschaftlichen Sektor eingegriffen hatte, wurde im 17. und 18. Jahrhundert die Wirtschaft den fürstlichen Interessen dienstbar gemacht. Man hatte erkannt, daß eine staatliche Mitgestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens den Machtbestrebungen dienlich sein kann und versuchte, auch diesen Bereich der Erfüllung staatlicher Aufgaben unterzuordnen. Zwar hatten auch schon die mittelalterlichen Städte die Verbindung zwischen Handel und politischer Macht ausgenutzt. Den Unterschied zu den absolutistischen Staaten sieht Lütge⁹⁵⁾ aber darin, daß erstere nach außen hin ebenfalls Macht aufbauen wollten, im Inneren aber autonome Genossenschaften darstellten. Letztere dagegen wollten sowohl nach außen als auch nach innen ein Machtgebilde errichten, das als Untertanenverband seine Mitglieder beherrschte und den freien Einigungsgedanken durch fürstliche Souveränität ersetzte. Die neue, von der Idee der Staatsräson geprägte Ordnung schuf das stehende Heer und zog sich ein Beamtentum heran, das aus dem Adel hervorging und durch seine Einbeziehung in das höfische Leben ein neues soziales Prestige erlangte.⁹⁶⁾ Hierin unterschied sich der preußische Absolutismus im wesentlichen von dem anderer Länder, da er in der Aufbauphase Preußens den Adel nicht entmachtete, wie es in Frankreich geschah, sondern ihn in die neuen Staatsaufgaben einbezog. Diese Einbeziehung erstreckte sich vor allem auch auf die Wirtschaft.

1. Wirtschaftliche Lage nach dem Zusammenbruch im Dreißigjährigen Krieg und der Wiederaufbau

Der Dreißigjährige Krieg leitete eine Depressionsphase ein, die die Arbeitsleistung von drei Generationen beanspruchte, um die Folgen zu überwinden.⁹⁷⁾ Wesentliche Ursache für die lange Dauer der Erholung war ein großer Bevölkerungsverlust, der in Deutschland durchschnittlich 30-40% der Gesamtbevölkerung ausmachte.⁹⁸⁾ In den sogenannten Hauptzerstörungsgebieten wie Ostdeutschland, Pommern oder Brandenburg hat der Verlust 60-70%, stellenweise sogar 90% der Bevölkerung erfaßt.⁹⁹⁾ Der Krieg mit Schweden gegen Polen (1655-1660) fügte Brandenburg

- Preußen weitere Bevölkerungsverluste zu. Infolge dieser hohen Verluste war der Bedarf nach Wirtschaftsgütern, der wegen der überwiegend agrarischen Produkte eng an die Verbraucherzahl gebunden war, erheblich gesunken. Es schloß sich ein langes wirtschaftliches Tief an, das erst mit zunehmender Bevölkerung und steigender Nachfrage allmählich überwunden werden konnte. Als materielle Schäden seien Plünderungen und Brandschatzungen durchziehender Soldaten genannt, die Häuser und landwirtschaftliches Gerät zerstört, Waldungen gerodet und Viehbestände vernichtet hatten. Es fehlte an Geld, das ins Ausland geschafft worden war und nun zum Wiederaufbau nicht oder nur in geringer Menge und zu oft wucherischen Zinsen zur Verfügung stand. Der Abbruch internationaler Wirtschaftsbeziehungen bedeutete besonders für den agrarischen deutschen Osten einen großen Schaden. Schon im ausgehenden Mittelalter¹⁰⁰⁾ hatte sich im Rahmen der Gutswirtschaft das Junkertum, der selbstwirtschaftende Landwirt, herausgebildet, der neben der Versorgung der Landstädte Getreide für den Export nach England, Spanien, den Niederlanden und den nordischen Ländern produzierte.¹⁰¹⁾ Zwar lebte auch während des Krieges ein gewisser Handel mit Nachbarländern wie Polen oder den Niederlanden. Entscheidend war aber, daß die kriegsbedingte Verarmung Deutschlands und der sich dem internationalen Handel verschließende Merkantilismus Englands und Frankreichs, die zu Kolonialmächten herangewachsen waren, Deutschland aus dem damaligen Weltmarkt herausgedrängt haben.¹⁰²⁾

Der Wiederaufbau erforderte angesichts der desolaten Lage zentralistische Eingriffsmaßnahmen, die zwangsläufig die Freiheiten einzelner beschränkten und sie dem allgemeinen Wohl unterordneten. Das Aufbaukonzept war nicht nur auf eine einzelne Stadt

95) Lütge, ebenda, S. 326 f.

96) Zorn, Sozialgeschichte 1648-1800, S. 585.

97) Abel, Landwirtschaft 1648-1800, S. 511 f.

98) Hausherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, S. 143 f.;
Abel, ebenda, S. 507 f.

99) Lütge, ebenda, S. 332 f.

100) Schlesinger, Handbuch der deutschen Geschichte, (Gebhardt)
Bd. II, S. 755.

oder ein einzelnes Territorium beschränkt, in welchem Rahmen sich die mittelalterliche Stadtwirtschaft bewegt hatte. Es ging um die wirtschaftliche Gesundung ganz Brandenburg-Preußens, eine Aufgabe, die schon an sich überregional war und die Bildung eines Gesamtstaates förderte. In den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg bildete die Agrarpolitik den Schwerpunkt der Wirtschaftsführung¹⁰³⁾, denn menschliche Arbeitskraft war die erste Voraussetzung für eine Bewältigung der Probleme, sie bedingte aber eine ausreichende Ernährung.

Die großen Bevölkerungsverluste im deutschen Osten hatten zahlreiche Landstriche verwüsten lassen, Hofstellen blieben unbesetzt und verödeten. Das herrenlose Land wurde den Gutsherrschaften zugeschlagen, die zur Bearbeitung ihrer Flächen nunmehr Arbeitskräfte benötigten. Das Bauernlegen, ein Auskaufen der Bauern auch gegen ihren Willen, vergrößerte ebenfalls den Ritteracker. Nachdem der Krieg die Menschen zu großen Teilen dahingerafft und das Gerät zerstört hatte, war allein der Produktionsfaktor Boden unvermindert geblieben.¹⁰⁴⁾ Die Folge war, daß jetzt weniger Menschen ohne ausreichendes Gerät die gleiche Menge an Boden bearbeiten mußten. Es führte zwangsläufig zu einer Verknappung der Arbeitskräfte und trieb die Löhne in die Höhe. Den Ausweg suchten die Gutsbesitzer in einer Verschärfung der Frondienste. Gesindezwang, Spanndienste und Schollenpflichtigkeit der Bauern waren weitere Maßnahmen, die aus der Zeit nach der großen Pest im ausgehenden 14. Jahrhundert stammend erneut große Bedeutung zur Verhinderung einer Landflucht entfalteten.¹⁰⁵⁾ Die erhöhte Inanspruchnahme bäuerlicher Dienste und das Bauernlegen führten zu einer Gefährdung des freiheitlichen Bauerntums und ließen eine abhängige Landarbeiterschaft heranwachsen. Von entscheidender Bedeutung waren hierbei die Gutsherrschaften des

101) Below, Problem der Wirtschaftsgeschichte, S. 96 ff.; Haussherr, ebenda, S. 125 ff.

102) Abel, ebenda, S. 507; Lütge, ebenda, S. 324 f.

103) Hassinger, ebenda, S. 632 f.; Lütge, ebenda, S. 337 f.

104) Haussherr, ebenda, S. 129 ff.; Lütge, ebenda, S. 339.

105) Hintze, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752. S. 17; Oestreich, ebenda, Bd. II, S. 403.

Ostens. Ihre Privilegien (Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Schutzherrschaft) setzten die Grundherren zur Ausweitung und Sicherung ihrer Gutswirtschaften ein, auf deren Produktionskraft die weitere wirtschaftliche Entfaltung basierte.

Das Verhalten der Gutsbesitzer fand in der Bestätigung ihrer Privilegien durch den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger formal seine Rechtfertigung. Es ist aber weitergehend nach den Gründen zu fragen, weshalb die Hohenzollern-Fürsten die Macht ihres Adels durch die Gutsherrschaften stützten und sie sich in einem gewissermaßen hoheitsfreien Raum zwischen Fürst und Bauern ansiedeln ließen.¹⁰⁶⁾ Wie schon die große Pest im ausgehenden 14. Jahrhundert hatte auch der Dreißigjährige Krieg noch in viel größerem Umfang zu einer Verwahrlosung des gesamten Volkes und einem Verfall der Sitten geführt. Während große handwerkliche und landwirtschaftliche Leistungen und die Fähigkeit zu genossenschaftlicher Einung und Selbstverwaltung dem Volk vor dem Krieg Selbstbewußtsein, Stolz und Verteidigungsbereitschaft verliehen hatten, war es jetzt einer geregelten Arbeitsweise entwöhnt, in Unbildung verfallen und moralisch heruntergekommen. Es war ein Verdienst der ostdeutschen Gutsherrschaften, daß sie den Rückweg in geordnete Verhältnisse ebneten, indem sie durch Zucht und Strenge das arbeitsunwillig gewordene Volk zur Ordnung und Arbeitsleistung erzogen. Da die langen Kriegsjahre die Werte Arbeit und Pflichterfüllung weitgehend vernichtet hatten, mußte eine Erziehung von Grund auf erfolgen. Mangels eines zentralistischen Staatsapparates kam bei dieser Aufgabe den Gutsherrschaften eine hervorragende Rolle zu, da sie über eine Dezentralisation hoheitlicher Gewalt ihre lokale Vormacht behaupten konnten. Lütge¹⁰⁷⁾ schreibt dazu: "Erst damals ist - in harter Not - das deutsche Volk zu jenem Ausmaß an Arbeitsamkeit und Pflichteifer erzogen worden,

106) Lütge, ebenda, S. 325, vergleicht die Gutsherrschaften, die sich in einem "staatsfreien" Raum einschoßen, mit den Fürstenstaaten, die Vergleichbares auf höherer Stufe in einem "reichsfreien" Raum traten.

107) Lütge, ebenda, S. 338.

das seitdem zu den vielfach umstrittenen Tugenden des deutschen Volkes gehört." In demselben Zusammenhang hebt er hervor, daß in der energischen Ausprägung herrschaftlicher Gewalt nicht nur Auswirkungen von Herrschsucht gesehen werden dürften, denn gerade das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis sei der Hebel zur Hebung der Arbeitsleistung gewesen.¹⁰⁸⁾ Mit Bestätigung der Gutsherrschaften erholten sich die Gutswirtschaften. Ihre Produktions- und Arbeitskraft bildeten die Grundlage für den weiteren wirtschaftlichen Aufbau, so daß sich die einzelbetrieblichen Ziele der Gutsbesitzer mit dem volkswirtschaftlichen Gesamtkonzept deckten. Während das ausgehende Mittelalter von einem Bündnis Landesherr - Städte gekennzeichnet war, denn der durch den Handel erworbene Wohlstand des Bürgertums mehrte Kassen und Macht der Fürsten, so trat nun an dessen Stelle ein Bündnis zwischen Landesherr und Adel, der nach dem Untergang der Städte einerseits durch seine Gutsherrschaften, andererseits durch seine Offiziers- und Beamtendienste für den Aufbau des Staates eintrat. Es dauerte etwa einhundert Jahre, bis von einer allgemeinen Regeneration gesprochen werden konnte.

2. Schwerpunkte der Agrarpolitik König Friedrich II.

Während in der ersten Phase merkantilistischer Agrarpolitik über eine Stärkung der Gutsherrschaften der landwirtschaftliche Betrieb und dessen Produktion angekurbelt wurde, ging es in der zweiten Phase um die Verteilung agrarischer Erzeugnisse. Zwei Gesichtspunkte waren hierbei bestimmend, einmal mußte eine ausreichende Ernährung der Bevölkerung sichergestellt werden, und zum anderen ein betrieblicher Gewinn abfallen, der zugleich Anreiz zu Produktionssteigerungen schaffen sollte. Dennoch dauerte die Agrarkrise lange an, da angesichts der großen Verluste

108) Ähnlich Hassinger, ebenda, S. 614.

und der nur allmählichen Regeneration der Bevölkerung die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen sehr gering war.¹⁰⁹⁾ Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß ein Wandel in den Nahrungsgewohnheiten eingetreten war, der eine Rückbildung von üppiger Überernährung vor dem Krieg zu den Verhältnissen entsprechender kärglicher Nahrung bedeutete.¹¹⁰⁾

Als König Friedrich II. den Thron bestieg, waren die schlimmsten Folgen überwunden und ein Aufwärtstrend überall spürbar. Schon der Große Kurfürst hatte die natürliche Regenerationskraft seines Volkes durch eine Bevölkerungspolitik unterstützt, mit der er den Landesaufbau beschleunigte. Er hatte zahlreiche, aus religiösen Gründen Verfolgte - etwa 200 000 Hugenotten aus Frankreich, etwa 15-20000 Salzburger aus Österreich und zahlreiche Dänen und Schweden aus dem Norden - als Siedler und als Arbeitskräfte in sein Land geholt, die mit ihrer Schaffenskraft und Privatinitiative dem Lande geholfen haben. König Friedrich II. hat insgesamt etwa 300 000 Kolonisten ins Land geholt, eine Tatsache, die die Bedeutung der Bevölkerungspolitik der Hohenzollern aus dem Gesichtspunkt der Bedürfnissteigerung unterstreicht. Die Bevölkerungspolitik trug zur Bewältigung der Agrarkrise bei, die etwa um 1740 beendet war¹¹¹⁾, und mit ihrem Überwinden war der Weg für die freie Entfaltung anderer Wirtschaftszweige, besonders der Gewerbepolitik (Manufakturen) frei. König Friedrich II. kannte diesen Bedingungs-zusammenhang, und durch seine Sorge wurde die Förderung der Landwirtschaft sowohl in betrieblicher als auch in gesellschaftlicher Sicht das agrarpolitische Thema des Merkantilismus in jener Zeit. Er ließ große Magazine anlegen, um einmal aus militärischen Gesichtspunkten ausreichende Getreidevorräte im Lande zu besitzen, zum anderen aber, um durch staatliche Intervention einen ausgleichenden Einfluß im Interesse von Erzeugern

109) Haussherr, ebenda, S. 145 ff.

110) Lütge, ebenda, S. 349.

111) Abel, ebenda, S. 513 und 524.

und Verbrauchern in die Preispolitik zu gewinnen. So füllte er in üppigen Jahren die Speicher an, um in Jahren schlechter Ernten durch Zusatzverkäufe aus staatlichen Magazinen ein zu starkes Ansteigen der Getreidepreise zu verhindern.¹¹²⁾ Gesellschaftlich avancierte die Landwirtschaft zu einem Modethema, das auch in feinsten Gesellschaften besprochen wurde. Etwa in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts kam eine große agrarische Bewegung auf, landwirtschaftliche Schriften kamen in großer Menge heraus, zahlreiche landwirtschaftlich ausgerichtete Gesellschaften wurden gegründet, die sich alle in irgendeiner Weise mit dem Landbau und der Mehrung landwirtschaftlicher Erträge befaßten.¹¹³⁾ Allgemein vollzog sich ein Wandel, der von den vorrevolutionären Ideen beeinflußt in dem bekannten Aufruf "zurück zur Natur" stichwortartig zusammengefaßt ist. Nach einer Zeit, die pompösen Prunk und das Überladene in allen Bereichen pries, fanden Lehren, die sich auf den einzelnen Menschen und seine natürliche Herkunft ausrichteten, leichter Gehör. Sie verehrten den Naturzustand, in dem jeder Mensch frei geboren sei. Nachdem der Mensch diesen ausgewogenen Naturzustand zerstört hatte, liege es an ihm, das idyllische Gleichgewicht zurückzugewinnen und die Natur als Vorbild zu schätzen und zu schützen. König Friedrich II. schrieb in einer Rede:¹¹⁴⁾ "Der Staat darf seine Nährväter ja nicht bedrücken, er muß ihnen vielmehr Lust machen, ihr Land zu bestellen; im Boden besteht der wahre Reichtum des Landes. Die Erde liefert die nötigsten Lebensmittel, und die sie bestellen, sind ... die wahren Ernährer der Gesellschaft." Er betrachtete die Landwirtschaft als Grundlage des wirtschaftlichen Wohlstandes seiner Zeit und pflegte

112) Hassinger, ebenda, S. 630 f.; Hintze, ebenda, S. 17; vergleichbar hiermit ist die derzeitige Getreidepreispolitik der EG. Durch Getreidekäufe der Mitgliedstaaten und eine subventionierte Getreidemindestpreisgarantie soll ein Ausscheiden landwirtschaftlicher Betriebe verhindert werden, wie er andernfalls beim freien Markt eintreten würde.

sie vorbildlich, indem er Meliorationen und andere Verbesserungen in großem Umfange durchführen ließ. Für diesen Zweck wendete er in seiner späteren Regierungszeit bis zu 15 % des Nettohaushaltes auf.¹¹⁵⁾ Hervorzuheben sind dabei die Landgewinnung im Odergebiet, die 56000 ha Land brachten, und im Netze-Warthe-Gebiet, die 30000 ha Land gewannen.¹¹⁶⁾ Um den privaten Gutswirtschaften, die sich in den langen Krisenjahren erheblich verschuldet hatten¹¹⁷⁾, entgegenzukommen und ihnen die Möglichkeit zu betrieblichen Investitionen zu geben, errichtete König Friedrich II. zuerst in Schlesien eine Landschaft als ständisches Kreditinstitut. Die vom Absolutismus übernommene und bewahrte ständische Struktur des Mittelalters formte auch die Wirtschaft, indem sie die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne einer Aufgabenverteilung den Ständen zuwies: ¹¹⁸⁾ Den Bauern oblag die Urproduktion und das Bürgertum bewährte sich in der industriellen Fertigung. Nachdem die Hohenzollern den Adel politisch für die gesamtstaatlichen Interessen gewonnen hatten, konnten sie ihn im wirtschaftlichen Sektor nicht fallen lassen. In dieser Richtung wirkte daher auch die erste Landschaftsgründung. Als genossenschaftliches Selbsthilfeunternehmen mit unbegrenzter Solidarhaftung der inkorporierten adeligen Rittergutsbesitzer sollte es die finanzielle Not beenden helfen, denn eine in großer Verschuldung lebende Führungsschicht läuft Gefahr, ihre Glaubwürdigkeit einzubüßen. Welche weiteren Gesichtspunkte bei Gründung der Schlesischen Landschaft bedeutsam waren, soll im nächsten Kapitel behandelt werden.

113) Abel, ebenda, S. 512.

114) Friedrich II., Von den Regierungsformen und Pflichten der Könige, S. 28.

115) Hassinger, ebenda, S. 632.

116) Abel, ebenda, S. 514 f.

117) Lütge, ebenda, S. 347.

118) Hassinger, ebenda, S. 612; Näf, ebenda, Bd. II, S. 11 ff.

3. Ergebnis

Der preußische Absolutismus hat den Einheitsstaat hervorgebracht. Diese Aufgabe beanspruchte die Willens- und Schaffenskraft mehrerer Herrschergenerationen, die alle einheitlich den absolutistischen Machtgedanken verehrend die Stände zwar ihrer politischen Autonomie beraubt, sie aber von der Verantwortung nicht ausgeschlossen haben. Vielmehr hat ihre konstruktive Aufbauarbeit entscheidend zum Erfolg beigetragen. Nachdem der Dreißigjährige Krieg den Untergang der Städte herbeigeführt und damit die Chance des Bürgertums verbraucht hatte, suchten die Herrscher das Bündnis mit dem Adel. Über Offiziers- und Beamtenstellen wurde er zur Führungsschicht der heranwachsenden Nation erzogen. Als Gegenleistung forderte und erhielt der Adel die Bestätigung seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit, und er konservierte damit die mittelalterliche Ständestruktur. In seinen Gutsherrschaften war er zwar einer staatlichen Aufsicht unterstellt, die lokale Macht blieb dennoch in den Händen der Gutsbesitzer. Ihre nicht selten eigennützige Ausformung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses fand ihre Billigung in der allmählich steigenden landwirtschaftlichen Produktion, die die Lebensgrundlage jeder weiteren wirtschaftlichen Entfaltung bildete. Unter der Handels- und Gewerbepolitik König Friedrich II. ist das Bürgertum neu aufgestrebt und hat seinen Standesplatz wieder ausgefüllt. Der König war stets darum bemüht gewesen, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft und damit auch unter den Ständen herzustellen, denn von der Zufriedenheit, Ruhe und Ordnung im Inneren hing die außenpolitische Stärke Preußens ab. Die merkantilistische Wirtschaftspolitik war dem politischen Konzept untergeordnet, das die ständische Gliederung übernommen hatte. Sie stellte das Gerüst, um das sich der politische und wirtschaftliche Aufbau rankte.¹¹⁹⁾ Die ständische Struktur hat fast ein Jahrtausend lang das Leben der Deutschen geformt, eine Tatsache,

¹¹⁹⁾ Bornhak, ebenda, S. 244.

die schon per se erklärt, warum auch im Absolutismus sich das öffentliche Leben in den festen Geleisen ständischer Gliederungen und Unterschiede abspielte.¹²⁰⁾ Entscheidend ist aber, daß der Absolutismus den Ständen eine neue Aufgabe zugewiesen hat, so daß König Friedrich II. die Erhaltung der Stände und darunter besonders des Adels als eine politische Aufgabe ansah. In diesem Sinne muß auch die Gründung des ersten ständischen Kreditwerkes in Schlesien, der Schlesischen Landschaft, verstanden werden.

120) s. o. S. 26.

B. GRÜNDUNG DER SCHLESISCHEN LANDSCHAFT

I. Notlage der Landwirtschaft und erste Hilfsmaßnahmen

1. Auswirkungen der schlesischen Kriege auf die Landwirtschaft

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts befand sich die schlesische Landwirtschaft und, da der Großgrundbesitz größtenteils in den Händen adeliger Familien war, auch der schlesische Adel in Kredit- und Kapitalnot. Es fehlte Geld, um Zinsen und Schulden bezahlen zu können und vor allem für Investitionen, um die künftige Ertragslage der Landwirtschaft zu verbessern. Nachdem der Ritter durch taktische Fortbildung im Kriegswesen und das Aufkommen von Söldnerheeren als Kriegsmann weitgehend entbehrlich geworden war¹⁾ und er sich zum Junker, dem selbstwirtschaftenden Landwirt, entwickelt hatte, begannen betriebswirtschaftliche Erwägungen an Bedeutung zu gewinnen, denn eine Befriedigung der anstehenden volkswirtschaftlichen Bedürfnisse setzte eine geordnete Gutswirtschaft voraus. Gleichzeitig erweckten der während der Regierungszeit König Friedrichs II. einsetzende Aufschwung im Gewerbe und der wiederaufblühende Handel der Städte die Begehrlichkeit der Gutsbesitzer und stachelten ihren Erwerbstrieb an. Demzufolge waren Verbesserungen und Vergrößerungen der Gutsbetriebe nötig, dies kostete aber Geld. Der Merkantilismus hatte die Privatinitiative des einzelnen geweckt und ein Leistungstreben erzeugt, das sich später, nachdem man sich von der staatlichen Allgegenwärtigkeit durch die Revolution befreit hatte, zum wirtschaftlichen Liberalismus erweitert hat. Neben dem allgemeinen Wandel seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, der mit den Stichworten vom Ständewesen zum Absolutismus im vorangegangenen Kapitel in knappen Grundzügen dargestellt wurde, haben verschiedene andere Gründe die Notlage der Landwirtschaft verursacht. Hervorzu-

1) Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, S. 154 ff.; Knapp, G.F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, S. 59 f.

heben sind die schlesischen Kriege, die mit ihren Auswirkungen besonders das Schicksal der schlesischen Landwirtschaft beeinflußt haben.

Preußen war nach den schlesischen Kriegen im Hubertusburger Frieden (1763) als Sieger hervorgegangen. Siegern wie Besiegten bestimmte der Krieg das weitere Schicksal, da beide veränderte Verhältnisse antrafen.²⁾ So hatte Preußen Schlesien als Landerwerb und Kriegskostenentschädigung bekommen, doch die Lage der schlesischen Landwirtschaft verschlechterte sich zunächst nach dem gewonnenen Krieg. Gerade der Krieg hatte die Notlage mitverursacht, da preußische und österreichische Heere Verwüstungen und Verheerungen gewaltigen Ausmaßes angerichtet hatten.³⁾ Die Beseitigung dieser Schäden nach Friedensschluß hatte eine erhöhte Geldsumme gefordert, die nicht verfügbar gewesen ist. Neben diesem offen liegenden Argument dürfen andere nicht unerwähnt bleiben. Nach dem Hubertusburger Frieden sanken die Getreidepreise, da zuvor die Heeresverwaltung während der Kriegsjahre hohe Preise für landwirtschaftliche Produkte gezahlt hatte. Zur gleichen Zeit wurde das für eine Fortsetzung des Krieges aufgekaufte Getreide von den Händlern auf den Markt geworfen, so daß dies ebenfalls den Getreidepreis niederdrückte. Außerdem hatte man während der Kriegsjahre, verlockt durch die hohen Preise⁴⁾, den Boden in starkem Maße ausgeschöpft, was nach Kriegsende deutlich in geringeren Ernteerträgen zu sehen war. Eine Wiederbelebung des Bodens durch Dünger kostete Geld.

Ursächlich für die Not war weiter, daß vor dem Kriege dem Adel Geld in reichem Maße zur Verfügung gestanden hatte. Dies war durch eine Vereinfachung und Erleichterung der Hypothekenaufnahme gefördert worden, da bei den steigenden Preisen für Land-

2) Ziekursch, Hundert Jahre Schlesischer Agrargeschichte vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, S. 1.

3) Ziekursch, ebenda, S. 3; Ziemer, Die Pommersche Landschaft, S. 79.

4) Ziemer, ebenda, S. 79.

güter die Gläubiger ihre Forderungen gern durch Hypotheken auf Landgüter gesichert sahen. Viele hatten sogar ihr ganzes erspartes Geld in Hypotheken angelegt. Mit dem seit Kriegsende eintretenden Konjunkturrückgang schwand das Vertrauen der Anleger, sie forderten ihre Darlehen zurück und beantragten im Falle der immer häufiger eintretenden Illiquidität die gerichtliche Zwangsversteigerung. Dies vergrößerte das Mißtrauen. Um die Forderungen erfüllen zu können, wurden oft zu wucherischen Zinsen andere Darlehen - häufig in lächerlich geringen Beträgen - aufgenommen, wodurch die Kreditwürdigkeit des Adels weiter litt. Hinzu kam, daß bei Einsetzen der Rezession sich jeder Gläubiger natürlich an die Vermögendsten, nämlich die Gutsbesitzer, hielt. Das war die Kehrseite des zuvor entgegengebrachten Vertrauens und brachte die Gutsbesitzer in arge Geldverlegenheit. Als Beispiel⁵⁾ für die Zahlungsschwierigkeiten der Gutsbesitzer sei angeführt, daß am 30. Juli 1758 im Bezirk der Brieger Oberamtsregierung (Oberschlesien) und am 31. Januar 1759 in Mittel- und Niederschlesien wie in allen anderen preußischen Provinzen gerichtliche Zwangsversteigerungen von Rittergütern "wegen Mangel an Käufern und zur Schonung der Gutsbesitzer" bis zum Friedensschluß gesetzlich verboten wurden. Die wachsende Not drängte den König soweit, daß er am 12. Februar 1762 die Erlaubnis erteilte, Rittergüter auch an Bürgerliche verkaufen zu dürfen. Doch dieses Zugeständnis widerrief der König auf dem Hubertusbürger Frieden. Ihm war an der ständischen Ordnung sehr viel gelegen, und er wollte nicht, daß Bürgerliche die ständischen Rechte und Pflichten des Adels übernahmen.⁶⁾

Letztlich haben die Gesamtumstände nach dem Krieg die Lage des Adels verschlimmert. Während eine Kriegswirtschaft inflationistische Züge trägt, da überhöhte Preise in der Regel einen schnelleren Geldumlauf⁷⁾ nach sich ziehen, erstrebt die Rück-

5) Ziekursch, ebenda, S. 4; s. auch Abel, ebenda, S. 529.

6) Gierke (Julius von), Die erste Reform des Freiherrn vom Stein, Rede v. 18. Januar 1924 vor der Universität Halle-Wittenberg.

7) Ziemer, ebenda, S. 77 ff.

kehr zu geordneten Verhältnissen in erster Hinsicht eine Verlangsamung des Geldumlaufes. Ein Sinken der Getreidepreise und Absatzstockungen - z.T. hervorgerufen durch Ausverkauf der Kriegslager - führten zu Deflationerscheinungen. Hinzu kam, daß das Geld in Hypothekenanlagen doch nicht so sicher erschien und folglich wieder im Sparstrumpf verschwand. Auf diese Weise wurde der Volkswirtschaft Geld entzogen, welches sie dringend benötigte, um die Kriegsfolgen zu überwinden. König Friedrich II. erkannte dies und wußte, daß der Geldumlauf angekurbelt werden mußte, daß ein antideflationistisches Verhalten geboten war.

Diese Gründe, die nicht abschließend aufgezählt sein sollen, wohl aber die wesentlichen gewesen zu sein scheinen, schufen die Situation, die den Adel und damit die schlesische Landwirtschaft in arge Bedrängnis gebracht hatte. Rasche Hilfe war geboten, um jetzt das Schlimmste, die drohenden Zwangsversteigerungen der Güter und den möglichen Erwerb durch Bürgerliche, zu verhindern.

2. Hilfen des Königs

Zunächst war dem Mißtrauen der Gläubiger dadurch zu entgegen versucht worden, daß z.Z. des Friedensschlusses alle Forderungen ins Hypothekenbuch eingetragen wurden. Die bis dahin geltende gesetzliche Verschuldungsgrenze lag bei der Hälfte des Gutswertes.⁸⁾ Dem Drängen der zahlreichen Gläubiger und den Bitten des Adels konnte das Gebot des Königs, diese Verschuldungsgrenze einzuhalten, nicht standhalten. Der Adel glaubte sich dadurch zu helfen, daß er bei Privaten Darlehen zu extrem hohen Zinsen aufnahm, wobei er die gesetzliche Grenze von 6 % umging. Meistens trat jedoch das Gegenteil ein,

8) Der Gutswert entsprach dem Kaufpreis, so daß die Verschuldungsgrenze bei der Hälfte des letzten Kaufpreises lag; vgl. Ziekursch, ebenda, S. 7.

die Schuldenlast wurde größer. Wiederum half der König mit einem Erlaß⁹⁾ vom 1. August 1765, in dem er anordnete, daß Zinsen rechtzeitig zu zahlen waren, die Kapitalien aber erst nach 3 Jahren zurückgezahlt zu werden brauchten. Ob auch dies tatsächlich half, ist strittig, da bei Berufung auf diesen Erlaß der letzte Rest des Kredits geopfert worden wäre. Auch ein Geschenk des Königs von 300 000 Talern konnte die Wurzel des Übels nicht erreichen.

Am 10. Februar 1768 hatte der damalige schlesische Oberamtsregierungspräsident Johann Heinrich Casimir Carmer¹⁰⁾ den König um die Genehmigung zur Errichtung einer "Gesellschaft von geschickten Leuten zur Beförderung der Landesökonomie, des Handels und der Fabriken in Schlesien"¹¹⁾ gebeten.

9) Ziekursch, ebenda, S. 7 f.

10) Johann Heinrich Casimir von Carmer wurde am 29.12.1721 in Kreuznach/Pfalz geboren. Sein Protestantismus verschloß ihm zu Hause die Laufbahn, so daß er sich in Preußen bemühte. Er wurde als Referendar eingestellt und hatte eine glänzende Laufbahn vor sich. Als schlesischer Etat- und Justizminister setzte er sich besonders für die schlesische Landschaftsgründung ein. Zum Dank für seine Verdienste um Schlesien wurde er 1771 zum Großkanzler berufen. Neben der Verkündung der Prozeßordnung, die den Untersuchungsgrundsatz im Zivilprozeß einführte, zählt die Schöpfung des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten zu seinen hervorragenden Werken. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes betreute er unter seiner Oberleitung neben mehreren tüchtigen Juristen auch Svarez, mit dem er schon in Schlesien eng zusammengearbeitet hatte; Winterberg im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I unter Carmer; Koser, ebenda, Bd. I, S. 341.

11) Koser, ebenda, Bd. II, S. 360.

Die Zustimmung¹²⁾ folgte am 17. Februar 1768. Zweck dieser Gesellschaft sollte eine engere Verbindung der Landwirtschaft mit anderen Wirtschaftszweigen sein, um durch gemeinschaftliches Handeln der finanziellen Notlage zu entgegenen. Als der angestrebte Zweck dieser Gesellschaft nicht recht erreicht zu werden schien, bemühte man sich anderweitig. Durchgreifende und nachhaltige Verbesserungen brachte die erste Landschaftsgründung.

II. Historische Vorgänge bis zur königlichen Kabinettsorder vom 29. August 1769

Es besteht keine volle Klarheit über die genauen historischen Vorgänge bei Gründung der Landschaft in Schlesien. Aus einem Briefwechsel¹³⁾ zwischen König Friedrich II. und seinem Etat- und Justizminister Carmer läßt sich folgendes entnehmen:

am 28. Juni 1769 erteilte der König eine Aufforderung an Carmer, seinen im Jahr 1768 gemachten Vorschlag zur Abhilfe des Geldmangels in einem detaillierten Plan einzureichen,

12) Während im älteren Recht die Bildung juristischer Personen völlig frei war, trat im Absolutismus ein Wandel ein. Im Zuge der "Verstaatlichung" und als Ausdruck höchster staatlicher Macht wurde Rechtsfähigkeit nur durch besondere staatliche Verleihung erworben (Konzessionssystem). Nach Erstarken des Korporationswesens im wirtschaftlichen Liberalismus hat das BGB das System der Normativbestimmungen eingeführt. Hiernach stellt das Gesetz gewisse Richtlinien auf, bei deren Erfüllung der Richter die juristische Person in einem Register einträgt; vgl. Ratzlaff in Posener Rechtslexikon (Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften) unter jur. Personen.

13) Vgl. den Wortlaut der Briefe im Quellenanhang. Die Originalbriefe befinden sich bei der Westfälischen Landschaft in Münster und lagen dem Verf. vor.

schon am 14. Juli 1769 konnte Carmer einen ausführlichen Vorschlag zur "Abhelfung des Geldmangels unter dem Schlesischen Landadel" einreichen,

am 20. Juli 1769 billigte der König den ausgearbeiteten Vorschlag Carmers,

am 29. August 1769 erließ der König eine "allerhöchste Cabinets-Ordre die Wiederherstellung des Landschaftlichen Credits betreffend." Dies war der Gründungsakt für die Schlesische Landschaft,

am 15. Juli 1770 erhielt das erste Landschaftsreglement die königliche Bestätigung.¹⁴⁾

Während der chronologische Entstehungsvorgang¹⁵⁾ insoweit zweifelsfrei ist, bleibt es dagegen offen, wessen Geistesgut das Institut der Schlesischen Landschaft war. In Betracht kommen König Friedrich II., der Verfasser des Planes, Carmer, oder der 1735 in Bremen geborene und zur damaligen Zeit in Berlin lebende Kaufmann Diederich Ernst Bühring.

1. Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse

Bühring¹⁶⁾ entstammte einer Bremer Familie, sein Vater war Leutnant. Über seine Jugendzeit ist wenig überliefert. Nach der Schulzeit in Bremen erlernte er den Kaufmannsberuf und lebte in Amsterdam. Das Bürgerbuch der Stadt Amsterdam berichtet, daß Bühring am 18. Juli 1758, verheiratet mit der aus Amsterdam stammenden Maria Elisabeth Fogh, den Bürgereid gelei-

14) Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft in systematischer Zusammenstellung der statistischen und der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dargestellt, S. 1.

15) Brünneck, die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften, S. 1-11 und Jessen, ebenda, S. 46 f.

16) Die nachfolgenden Angaben zur Person Bührings sind dem Buch von Wegener, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse, S. 1-21, entnommen.

stet und das Bürgerrecht erworben hat. Da er dies mit 23 Jahren tat, muß er schon in jungen Jahren seine Heimatstadt verlassen haben. In Amsterdam handelte er mit Wechseln und erwarb ein nicht unbedeutendes Vermögen. Die Zeit nach dem Hubertusburger Frieden, in der Preußen wiederaufblühte und der Handel für Geschäftsleute wie Bühring interessant zu sein schien, mag ihn dazu bewegt haben, von Amsterdam nach Berlin überzusiedeln. Einen genauen Zeitpunkt für seinen Umzug nach Berlin kennt man nicht. Bekannt ist jedoch ein Gesuch von ihm für die Genehmigung zur Anlegung einer Fabrik "von allerhand Sorten Tobac, auf holländische Art zu bereiten", welches am 5. Juni 1764 gestellt, aber wohl abgelehnt worden ist.

Bühring war ein Mann, der sich in Fragen des Wechsel- und Kreditverkehrs bestens auskannte. Seine internationale Erfahrung, die er aus den vielseitigen Geschäften mit holländischen Kaufleuten sammeln konnte, nützte ihm sehr. Am 23. Februar 1767 hat er einen Plan einer Generallandschaftskasse beim König abgegeben. Daraufhin erging am 24. Februar 1767 ein königlicher Spezialbefehl¹⁷⁾ an Bühring, er möge sich bezüglich dieses Planes an den Etatminister von Hagen wenden. Gleichzeitig erließ der König eine Kabinettsorder¹⁸⁾ an Hagen, er möge sich mit dem Plan Bührings vom 23. Februar 1767 befassen. Am 25. Februar 1767 reichte Bühring, dem Befehl folgend, seinen "Plan auf was Art und Weise dem Lande Überfluß von Gelde und Credit zu verschaffen, und wie es auf die solideste Art aufzufangen, dem in Verfall gekommenen Adel wieder aufzuhelfen", bei Hagen ein. Am 31. März 1767 wurde der Plan zurückgewiesen mit den Worten, daß "Sr. Majestät auf das eingereichte Project, wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten zu entriren, nicht vor gut fänden."¹⁹⁾ Wegener vermutete, daß eine gewisse Ungewandtheit Bührings in der Formulierung seines Planes Grund für diese Ablehnung gewesen sein mag. Es ist auch nicht

17) Vgl. den Wortlaut des Befehls im Quellenanhang.

18) Vgl. den Wortlaut der Kabinettsorder im Quellenanhang.

ganz abwegig anzunehmen, daß diejenigen, die sich mit dem Plan befaßt haben, von vorneherein eine gewisse Abneigung oder Vorsicht zeigten, da Bühring erstens kein Preuße war und zum anderen die Kaufleute in den Augen des Königs kein großes Ansehen genossen.²⁰⁾ Wegener²¹⁾ folgerte aus beiden Kabinettschreiben vom 23. Febr. 1767, daß Bühring dem König noch keinen genauen Plan, sondern erst einen Auftrag eingereicht habe und den eigentlichen Plan sofort bei Etatsminister Hagen vorgelegt habe, der diesen Vorgang aufgrund des ihm erteilten königlichen Spezialbefehls selbständig bearbeitet habe. Dadurch konnte der König von Bührings Plan betreffend die "Generallandschaftscasse" keine Kenntnis gehabt haben. Aus mündlichen Überlieferungen ist bekannt, daß Carmer zwei Audienzen beim König gehabt hat²²⁾, in denen der König ihn über Pfandrecht, Hypotheken und damit zusammenhängende Rechtsgebiete befragt habe. Dies soll im Mai 1768 erfolgt sein. Die Unkenntnis des Königs auf diesem Gebiet bekräftigte den Schluß, daß ihm der Plan Bührings unbekannt geblieben sein muß. Diese Überlieferung läßt den Schluß zu, daß die Idee des landschaftlichen Kreditsystems nicht von König Friedrich II. ausgegangen ist.²³⁾

2. Gegenüberstellung der Vorschläge Bührings und Carmers hinsichtlich eines landschaftlichen Kreditsystems

Fraglich bleibt, ob Carmer bei Ausarbeitung seines Planes Kenntnis von dem Bühringschen Entwurf gehabt hat. Eine Antwort mag sich ergeben, wenn man beide Pläne vergleichend gegenüberstellt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl die Unterlagen über die Eingabe Bührings Plans an den König vom 23. Februar 1767 mit den gesamten Kabinettsakten vernich-

19) Wegener, ebenda, S. 22 ff.

20) Jessen, ebenda, S. 44.

21) Wegener, ebenda, S. 33 f.

22) Die Audienzen haben wohl während der jährlichen Ministerkonferenzen beim König in Potsdam (1768) stattgefunden. Vgl. Wegener, ebenda, S. 31.

23) Wegener, ebenda, S. 33.

tet worden sind, wie auch Akten oder Notizen über die Eingabe des Entwurfs an Hagen bisher nicht gefunden worden sind. Die nachfolgenden Angaben sind einem Aufsatz²⁴⁾ aus den Schlesischen Provinzialblättern 1799, Drittes Stück, März, S.201 ff. unter dem Thema: "Beytrag zu der Geschichte des landschaftlichen Credit-Systems" entnommen, in dem der Plan Bührings²⁵⁾ erstmals abgedruckt worden ist. Der Aufsatz wurde noch zu Lebzeiten Bührings mit dessen Wissen und Willen in den Schlesischen Provinzialblättern veröffentlicht.²⁶⁾

Bührings Entwurf anhand des "Plans, auf was Art und Weise dem Lande Überfluß von Geld und Credit zu verschaffen, und wie es auf die solideste Art anzufangen, dem in Verfall gekommenen Adel wieder aufzuhelfen":

- a) Errichtung einer Generallandschaftskasse für ganz Preußen (für alle "adeligen Güter") mit Stiftung eines Grundkapitals vom König.
- b) Es haften nur die Generallandschaftskasse und durch diese die verpfändeten Güter.
- c) Der Name des Gutes erscheint nicht auf dem Pfandbrief, da nur die Generallandschaftskasse und nicht der Inhaber der Pfandbriefe ein Pfandrecht haben soll.
- d) Beleihung der Güter erfolgte bis zur Hälfte oder zwei Dritteln ihres Wertes.
- e) Die Pfandbriefe werden mit 4 % verzinst, ihre Einlösung erfolgt ohne vorherige Kündigung.

24) Der Aufsatz, dessen Verfasser unbekannt geblieben ist, steht bei Wegener, ebenda im Anhang abgedruckt.

25) Rösenbeck hat in seinem Buch: Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, Bd. II, S.380-384 eine andere Fassung von Bührings Plan bekannt gegeben, die aber keine wesentlichen Abweichungen aufweist.

26) Wegener, ebenda, S. 25.

- f) Die Pfandbriefstückelung erfolgt in 500 bis 1000 Talern.
- g) Der Verkauf von Pfandbriefen an Ausländer ist "bey schwerer Strafe verboten ... es sey dann, daß der Fremde seine Interessen hier im Lande verzehrt." Bühring war gegen Aufnahme von Auslandskrediten, da andernfalls die zu zahlenden Zinsen der preußischen Volkswirtschaft entzogen würden.
- h) Bei Zahlungsunfähigkeit erfolgt sofort die Zwangsversteigerung (Subhastation). Von einer Zwangsverwaltung hielt Bühring nichts, "denn darauf ruhet ein ewiger Fluch."
- i) Es wird ein "aparter" Fonds eingerichtet, der mit dem überschießenden $1/2$ % oder 1 % der Zinsen gefüllt wird und für Unglücksfälle bestimmt ist.
- j) Wegener²⁷⁾ vermutete, daß die Generallandschaftskasse als vorrübergehende Einrichtung gedacht war, deren Aufgabe in der Behebung des Kreditsnotstandes lag. Mit Erreichung dieses Ziels würde sie sich erledigt haben.

Carmers Entwurf anhand der Kabinettsorder²⁸⁾ vom 29. August 1769:

- a) Errichtung einer Landschaft für die Provinz Schlesien mit verschiedenen Kassen, den Fürstentumslandschaften.
- b) Generalgarantie mit unbeschränkter Haftung der Landstände.
- c) Der Name des verpfändeten Gutes wird auf dem Pfandbrief eingetragen (sog. Güterpfandbrief).²⁹⁾

27) Wegener, ebenda, S. 45.

28) Siehe die Kabinettsorder vom 29. August 1769 im Quellenanhang.

29) Im Gegensatz zu Bührings Plan brachte der Güterpfandbrief eine rechtliche Andersbehandlung, er gewährte ein Pfandrecht eigener Art an dem genannten Gut zugunsten der Brief-

- d) Beleihung der Güter bis zur Hälfte ihres Wertes.
 - e) Verzinsung der Pfandbriefe mit 5%.
 - f) Die Pfandbriefstückelung erfolgt in 20 bis 1000 Reichstalern, von 20 bis 100 Reichstalern = kleine Realisationspfandbriefe ohne Kündigungsfrist, von 100 bis 1000 Reichstalern = große oder Kapitalpfandbriefe mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.
 - g) Billige Auslandskredite sind möglich, besonders um im Falle einer Aufkündigung von großen Pfandbriefen diese ablösen zu können, da u.U. das inländische Kapitalangebot nicht ausreichen könnte.³⁰⁾
 - h) Das Landschaftsreglement sieht bei Zahlungsunfähigkeit die Zwangsverwaltung (Sequestration) vor.
 - i) Es wird ein "eigentümlicher Fonds" eingerichtet, der aus dem Quittungsgroschen, den Ausfertigungsgebühren und dem überschießenden sechsten Prozent der Realisationspfandbriefe gespeist wird. Gegenüber Bührings "aparten Fonds" hat er nur mindere Bedeutung.
 - j) Eine Erwägung, daß die Schlesische Landschaft nur vorübergehend zu errichten sei, findet nirgendwo Halt.
-
- 29) inhaber. Dieses Pfandrecht hatte hauptsächlich psychologische Wirkung, denn im Tatsächlichen wurden die Pfandbriefinhaber nach beiden Plänen gleich behandelt. Einen unmittelbaren Anspruch gegen den Besitzer oder Eigentümer des verpfändeten Gutes hatte nur die Landschaft, sie allein hatte das Recht, die Interessen der Briefinhaber zu vertreten. Vgl. die Kabinettsorder im Quellenanhang und Brünneck, ebenda, S. 153. Bühring wollte mit dem namenlosen Pfandbrief nur klarstellen, daß sich der Pfandbriefinhaber allein an die Generallandschaftskasse zu wenden habe. Denn fehlte der Name des Schuldners oder verpfändeten Gutes, so würde sich der Gläubiger zwangsläufig so verhalten haben. Vgl. Wegener, ebenda, S. 40.
- 30) Svarez, Carl Gottlieb von, Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesischen Adels, 1. Absch. § 18, 2. Abschn. § 34 und Wegener, ebenda, S. 37 f.

Die Gegenüberstellung beider Pläne läßt im Grundsätzlichen Gemeinsamkeiten erkennen. Wenn Bühring eine Generallandschaftskasse für ganz Preußen im Sinn hatte, so verrät dies letztlich seinen durch kaufmännische Erfahrungen geschulten Weitblick und seine Fähigkeit, den Gesamtzusammenhang im Auge zu behalten. Doch zunächst war die Errichtung einer Landschaft in Schlesien praktikabler, denn die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in ganz Preußen waren für eine einheitliche Lösung zu verschieden.³¹⁾ Außerdem dachte Carmer, der mit der Beseitigung der Notlage vom König verantwortungsvoll beauftragt worden war, als schlesischer Minister in erster Linie an die Sorgen und Nöte seines Landes. Doch die weiteren Landschaftsgründungen in den einzelnen Provinzen und die Errichtung der Central-Landschaft für die preußischen Staaten erfüllten zu späterer Zeit dem Grunde nach Bührings Gedanken, ein Kreditsystem für die gesamte preußische Monarchie zu schaffen.

Svarez³²⁾, der maßgebliche Mitarbeiter Carmers, hielt wie Bühring eine landschaftliche Generalgarantie für überflüssig, da bei Haftung der Landschaft und des verpfändeten Gutes, welches nur bis zur Hälfte seines Wertes beliehen werden durfte, ein Ausfall nicht zu befürchten gewesen sei. In seinen "Gedanken eines Patrioten"³³⁾ begründet er sie jedoch damit, daß sie zur

31) Brünneck, ebenda, S. 6 f.

32) Svarez wurde 1746 in Schweidnitz/Schlesien geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt a.d.O. kam er zu der Oberamtsregierung nach Breslau, wo er seinen Vorgesetzten Carmer kennenlernte. Dieser erkannte seine Begabung und betraute ihn mit einer größeren Aufgabe innerhalb seines Reformvorhabens der Trennung von Justiz und Verwaltung. Bei der Schaffung des allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten arbeitete Svarez eng mit Carmer zusammen, wobei Svarez als eigentlicher Verfasser der juristischen Gesetzesarbeit anzusehen ist. Seine Fähigkeit und sein Fleiß ergänzten sich mit der Organisationsgabe Carmers in vollkommener Weise. Svarez ist an der Ausarbeitung des Landschaftssystems maßgeblich beteiligt gewesen. Ausführliches Zeugnis hierfür geben seine "Gedanken eines Patrioten", in denen er umfangreich das Landschaftssystem erläutert, vgl. auch Jessen, ebenda, S. 51 f.; Winterberg, ebenda, unter Carmer.

33) Svarez, ebenda, 2. Abschnitt §§ 36-43.

Beruhigung des Publikums diene, das dadurch nicht nur ein Gut, sondern das Vermögen des gesamten schlesischen Adels zum Unterpfund erhielt. So stand den Gläubigern neben der Landschaft das Vermögen der Landstände unbeschränkt als Haftungsobjekt zur Verfügung, allerdings nicht unmittelbar, sondern über einen Anspruch der Landschaft. Praktisch hatte dies keine Auswirkungen, da auch ohne Generalgarantie ein Ausfall an den Pfandbriefen nicht zu befürchten war.

Die weiteren Unterschiede hinsichtlich der Beleihungsgrenze, der Pfandbriefstückelung und der Verzinsung waren nicht wesentlich. Bemerkenswert bleibt, daß der von Bühring vorausgesagte wucherische Handel bei einer 5%igen Verzinsung der Pfandbriefe tatsächlich eingetreten ist. Auf Mahnung³⁴⁾ des Königs war die Landschaft angehalten, den Zinssatz von Johanni 1777 auf 4 2/3% und von Johanni 1788 ab auf 4% zu senken.

Hinsichtlich der Auslandskredite waren beide Entwürfe einig, daß hier Vorsicht geboten sei. Im Gegensatz zu Bührings kompromißlosem Vorschlag zeigte der Entwurf Carmers mehr Flexibilität, um Engpässe auf dem inländischen Kapitalmarkt zu vermeiden. Die Sonderheit der Auslandskredite wurde darin deutlich, daß sie eines Generallandtagsbeschlusses und der königlichen Genehmigung bedurften.³⁵⁾ Die unterschiedliche Behandlung der säumigen Schuldner derart, daß Bühring sofort die Zwangsversteigerung anstelle der zunächst mildereren Zwangsverwaltung vorschlug, ist aus seinem Gedanken einer allgemeinen Generallandschaftskasse für ganz Preußen zu verstehen. Ein großer Geschäftsbereich bedeutete eine Risikomehrung und verlangte als Korrelat dazu eine strengere Handhabung gegen säumige Schuldner. Einen besonderen Fonds für Unglücksfälle berücksichtigte der Plan Carmers nicht.

34) Siehe Briefe König Friedrichs II. an Frhr. v. Danckelmann im Quellenanhang.

35) Siehe erstes Landschaftsreglement der Schlesischen Landschaft vom 15. Juli 1770, 3. Teil, Cap. VIII, § 1.

3. Vergleich beider Pläne

Es läßt sich feststellen, daß beide Entwürfe auf gleichem Gedankengut basierten. Dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu dem von Jessen³⁶⁾ gefundenen Schluß, der "in allen wichtigen Punkten wesentliche Unterschiede" findet. Man mag über die Wahl der wichtigen Punkte verschiedener Ansicht sein. Wichtig sind solche Punkte, die die Grundzüge einer systematischen Regelung erkennen lassen, welche bei Änderung der Punkte eine andere sein würde. Dazu zählten in diesem Fall Zielsetzung, Durchführung und Haftung. Beide Pläne verfolgten das Ziel, den verlorengegangenen Kredit des schlesischen Adels wiederherzustellen. Dies sollte durch Beleihung der Güter mittels Pfandbriefemission erreicht werden. Bühring hatte erkannt, daß in der Rezession nach dem Hubertusburger Frieden und in der Zeit allgemeinen Geldmangels antideflationistisches Verhalten geboten war. In seinem Plan gab er zu erkennen, daß er seinem Zeitalter vorausging. Während nach merkantilistischer Ansicht der Reichtum eines Volkes auf dem vorhandenen baren Gelde beruhte, behauptete Bühring³⁷⁾, "das wahre Vermögen dieses Landes besteht in baarem Gelde und Grundstücken, letzteres überwiegt das Baare mehr wie zehnfach." Er sprach von "Mobilmachen der Immobilien" und wollte bisher ungenutztes Kapital "coursabel" machen, um den Geldumlauf anzutreiben. Erwähnt sei, daß gerade in Schlesien in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, in denen ein besonderer ständischer Zusammenhalt bestand, die "ledernen Briefe" bereits bekannt waren.³⁸⁾ Es handelte sich

36) Jessen, ebenda, S. 57 und unter "Ergebnisse".

37) Wegener, ebenda im Anhang S. 58.

38) In der Kabinettsorder von 1769 heißt es in der Einleitung: "Unter denen zum Cours bestimmten Pfandbriefen verstehe ich diejenigen Hypothekeninstrumente, welche nach dem Beyspiel der ehehin in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesen Ledernen Briefe genommen und gleich dem besten Gelde circulieren werden."

um Pergamentverschreibungen, die bis zur Hälfte des Gutswertes ausgestellt wurden und wegen ihres hohen Vertrauens, das sie genossen, wie bares Geld zirkulierten. Sie wurden durch Zession übertragen und unterschieden sich darin von den späteren ledernen Pfandbriefen³⁹⁾ der Schlesischen Landschaft.

Nach dem Kreditverfall des Adels hatte sich die Gefahr wieder vergrößert, daß vorhandenes Geld im Sparstrumpf verschwinden und so der Volkswirtschaft entzogen werden würde. Eine solche Entwicklung galt es zu verhindern, damit ein rascher Geldumlauf eine wirtschaftliche Erholung erleichterte. Diese wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit erkennend schlug Carmer vor, daß zuerst das ungenutzte Kapital von Grund und Boden durch Beleihung und Pfandbriefausgabe zu Geld gemacht werden sollte. Eine ungehinderte Zirkulation der Pfandbriefe⁴⁰⁾ sollte anschließend den Geldumlauf erheblich steigern.

Der Unterschied in der Haftungsregelung war ein rechtlicher, der keine Auswirkungen im Tatsächlichen gehabt hätte. Es haftete immer die Landschaft, wobei lediglich ein Unterschied im Haftungsobjekt hinter der Landschaft bestanden hat. Während dies nach dem Regelement das gesamte Vermögen des schlesischen Adels war, erachtete Bühring das verpfändete Gut als ausreichend. Svarez⁴¹⁾ deutete die Generalgarantie als eine Art Werbemaßnahme zum Vertrauensschutz der Gläubiger. Demnach blieb dieser theoretische Unterschied in der Haftung geringfügig. Die Tatsache, daß sich Svarez mit der Generalgarantie auseinandergesetzt hat und sie sachlich nicht für notwendig hielt, bekräftigt den Schluß, daß er hierin Bührings Gedanken gefolgt ist.

39) Koser, ebenda, Bd. II, S. 360; Brünneck, ebenda, S. 2 und näher Jessen, ebenda, S. 52 f. Die ersten landschaftlichen Pfandbriefe aus Schlesien waren auch auf Leder ausgefertigt und wurden daher lederne Pfandbriefe genannt.

40) Erstes Landschaftsregelement der Schlesischen Landschaft vom 15. Juli 1770, 1. Teil, Cap. I § 9.

41) Svarez, ebenda, 2. Abschnitt, § 43.

Die weiteren Unterschiede in der Verzinsung, der Pfandbriefstückelung, der Beleihungsgrenze oder der Regelung bei Illiquidität des Schuldners betrafen die Ausführungen und vermochten die Grundidee des Bühringschen Planes zur Errichtung einer Generallandschaftskasse nicht abzuändern. Vielmehr handelte es sich um Regeln der Ausgestaltung, mit denen nach dem jeweiligen Plan das Ziel auf wirksamste Art erreicht werden könnte. Denn ob z. B. Auslandskredite aufgenommen wurden oder nicht oder ob ein Sonderfonds für Unglücksfälle bestand oder nicht, dies waren Punkte, welche das System einer Generallandschaftskasse im Grunde nicht berührten.

Da Zielsetzung, Ausführung und Haftung in beiden Entwürfen gleich geregelt waren und Bührings Vorschlag auch der ältere war, muß er mit seinem Plan betreffs die "Generallandschaftscasse" als geistiger Vater⁴²⁾ des Landschaftssystems angesehen werden. Carmer hat diese Idee in modifizierter Form in seinem Entwurf übernommen. Ihre Verwirklichung und Ausgestaltung in Form der Schlesischen Landschaft dagegen sind unbestritten ein großes und alleiniges Verdienst König Friedrichs II. und seines Ministers Carmer.⁴³⁾

III. Der Beginn der Schlesischen Landschaft

Mit Erlaß der allerhöchsten königlichen Kabinettsorder vom 29. August 1769⁴⁴⁾ war die Gründung der Landschaft eingeleitet. Am 8. Sept. 1769⁴⁵⁾ entsandte Carmer ein Rundschreiben an die

42) Brünneck, ebenda, S. 9 und Franz, Die Landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen, S. 2.

43) Brünneck, ebenda, S. 9 f.; zu erwähnen ist ebenso Svarez, der sich im Auftrage Carmers intensiv mit dem Landschaftswesen beschäftigt hat.

44) Der vollständige Titel lautet: "Abdruck der allerhöchsten königlichen Cabinettsordre d.d. 29. Aug. 1769, die Wiederherstellung des landschaftlichen Kredits betreffend."

45) Jessen, ebenda, S. 50.

einzelnen Kreise, daß die Deputierten gewählt würden. Gleichzeitig versprach er seinerseits Erläuterungen über das Landschaftswesen abzugeben. Diese erschienen 1770 in der Schrift "Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesiſchen Adels", deren Verfasser Svarez gewesen war. Am 25. Juni 1770 trafen sich die Deputierten in Breslau auf dem Ersten Schlesiſchen Landtag, am 15. Juli wurde dort das erste Landschaftsreglement beschlossen.⁴⁶⁾ Bereits zu Weihnachten 1770 waren für 1.462.000 Taler landschaftliche Pfandbriefe ausgegeben worden.⁴⁷⁾ Der Pfandbriefverkauf stieg rasch an, 1774 waren Pfandbriefe für 8,8 Mill. Taler, 1776 für 10,5 Mill. Taler, Johanni 1787 bis 14,5 Mill. Taler ausgegeben worden.

1. Organisation der Landschaft

Die Schlesiſche Landschaft war so gegliedert, daß aus den zahlreichen Fürstentümern des Landes 8 etwa gleichgroße Landschaften, die Fürstentums-Landschaften, gebildet wurden. Diese hatten eigene Rechtspersönlichkeit und waren auf übergeordneter Ebene zur Schlesiſchen Landschaft in Breslau zusammengefaßt⁴⁸⁾, einem Zwangsmgliedschaftsverband der "getreuen Schlesiſchen Stände." Diese Unterteilung war aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit und Ordnung vorgenommen worden. Die einzelnen Fürstentums-Landschaften (2. Teil. Cap. IV § 2)⁴⁹⁾ waren

1. die Oberschlesiſche Landschaft
2. die Landschaft Breslauischen Departements
3. die Bistums-Landschaft
4. die Oelsnische Landschaft

46) Brünneck, ebenda, S. 11.

47) Görtz, ebenda, S. 19 ff.

48) Ziekursch, ebenda, S. 8 f.

49) Alle in diesem Absch. 1. zitierten Paragraphen beziehen sich auf das erste Landschaftsreglement der Schlesiſchen Landschaft vom 15.7.1770.

5. die Schweidnitz-Jauersche Landschaft
6. die Liegnitz-Wohlawische Landschaft
7. die Glogau-Saganische-Landschaft
8. die Münsterberg-Glatzische-Landschaft

Die Organe einer Fürstentums-Landschaft waren ein Direktor, das Kollegium der Deputierten (Landesältesten) der zur Fürstentums-Landschaft gehörenden Kreise und ein Syndikus (2. Teil, Cap. IV § 4). Die Landesältesten waren unter dem Präsidium des Direktors mit der allgemeinen Ausführung landschaftlicher Geschäfte betraut (2. Teil, Cap. IV §§ 36-38). Der Direktor wurde von diesem Kollegium gewählt (2. Teil, Cap. IV § 5) und führte die Korrespondenz mit der Haupt-Landschafts-Kommission in Breslau (2. Teil, Cap. IV § 19). Der Syndikus mußte Rechtswissenschaft studiert haben (2. Teil, Cap. IV § 49) und hatte neben der Aufsicht über die Registratur vor allem Taxationen zu beleihender Güter vorzunehmen (2. Teil, Cap. IV §§ 52, 53). Die Organe der Schlesischen Landschaft in Breslau bildeten die Haupt-Landschafts-Kommission und der engere Landesausschuß. Die Haupt-Landschafts-Kommission hatte unter dem Vorsitz des General-Landschafts-Präsidenten (2. Teil, Cap. II § 1) auf Einhaltung der Grundsätze des landschaftlichen Systems zu achten (2. Teil, Cap. II § 13), sie führte die Oberaufsicht über die Fürstentums-Landschaften (2. Teil, Cap. II. §§ 18, 19) und hatte die Befugnis, einen Generallandtag auszuschreiben (2. Teil, Cap. II § 24). Der engere Landesausschuß war ein Kontrollorgan der Haupt-Landschafts-Kommission (2. Teil, Cap. III § 1). Er trat jährlich einmal zusammen (2. Teil, Cap. III § 3) und wurde von einem Abgesandten einer jeden Fürstentums-Landschaft beschickt (2. Teil, Cap. III § 2).

Nur auf adelige Güter, die von Adeligen besessen wurden, durften Pfandbriefe ausgestellt werden (1. Teil, Cap. II § 1). Als Korrelat zu der mit der Generalgarantie behafteten Mitgliedschaft hatte jeder Inkorporierte einen Anspruch auf Kreditgewährung.⁵⁰⁾ Die wenigstens formell sehr weitgehende Solidarhaftung⁵⁰⁾ Jessen, ebenda, S. 14.

tung ist - soweit sich dies feststellen ließ - niemals in Anspruch genommen worden. Neben ihrer beruhigenden Ausstrahlung auf die Gläubiger erzeugte sie eine nützliche Kontrolle der Landschaftsmitglieder über den Schuldner. Der Kreditnehmer war verpflichtet, das Geld betriebsbezogen zu verwenden und eine geordnete Wirtschaft zu führen, andernfalls drohte ihm - hervorgerufen durch die gemeinsame Furcht der anderen Gutsbesitzer vor einer möglichen Haftung - die landschaftliche Zwangsverwaltung. Diese strenge und zu gemeinsamer Verantwortung erziehende Regelung bei den älteren Landschaften hat wesentlich zu ihrem späteren Ansehen beigetragen.

Durch königlichen Hoheitsakt in Form der Kabinettsorder wurde die erste Landschaft als eigene Rechtsperson gegründet und zugleich ihre "Principia und Maßregeln zum Behuf des neuen Landschafts-Systems der allerleuchtesten Königlichen Beurtheilung allerunterthänigst submittiert." Die Aufsicht des Königs wurde vor allem bei Ausfertigung der Pfandbriefe ausgeübt.⁵¹⁾ Im übrigen kam sie immer dort zum Tragen, wo die Satzung die "Allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Majestät" vorschrieb, so z.B. bei Aufnahmen auswärtiger Darlehen (3. Teil, Cap. VIII § 1), bei der Ernennung des General-Landschafts-Präsidenten (2. Teil, Cap. I § 1) oder bei der Bestätigung der von den Ständen gewählten Repräsentanten der Haupt-Landschafts-Kommission (2. Teil, Cap. II § 3).

51) So erläutert Svarez in seinen "Gedanken eines Patrioten ..." 3. Abschnitt, § 53: "Es stehet nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre bereits fest, und ist auch nach unserer uralten Landesverfassung nothwendig, daß die Pfandbriefe mit Zuziehung der Regierung, welche die Hypothekenbücher und dazu gehörigen Registraturen in ihrer Verwahrung haben, ausgefertigt werden."

2. Aufgabe und Wesen der Landschaft

Durch eine Emission von Pfandbriefen auf beliehene Güter hatte das landschaftliche Kreditsystem vorhandenes Kapital in Gestalt von Grund und Boden mobilisiert. Dadurch wurde der Geldumlauf angeregt und der schlesischen Landwirtschaft eine neue Möglichkeit geboten, Kredite aufzunehmen. Die zuvor geschundene Kreditwürdigkeit des Adels wurde durch eine gemeinschaftliche und unbeschränkte Haftung aller Gutsbesitzer, die Generalgarantie, wieder hergestellt. Die Aufgabe der Landschaft bestand von Anfang an darin, neben der Landwirtschaft auch dem Adel des Landes zu helfen. Einmal war der Adel Eigentümer der Rittergüter, der landwirtschaftlichen Großbetriebe, zum anderen war er in Preußen Träger des Beamtentums und damit Stütze der Heeres- und Staatsverwaltung. Eine gesunde Landwirtschaft war für die Ernährung des Volkes genauso wichtig wie ein zufriedenes Beamtentum für die Staatsverwaltung. Beide Aufgaben zu erfüllen war eine besondere Pflicht des preußischen Staates, die König Friedrich II. nicht verkannte. Der Umstand, daß die erste Landschaft in Schlesien gegründet wurde, folgte einmal aus dem notwendigen Wiederaufbau nach den Schlesischen Kriegen. Außerdem mußte der schlesische Adel nach dem Anschluß Schlesiens an Preußen zu einem preußischen Staatsbewußtsein erzogen werden, wozu die ständische Selbstverwaltung der Landschaft und der damit gegebene Einblick in die preußische Verwaltung beigetragen haben.

Nachdem in späteren Jahren immer mehr Bürgerliche sowohl in den Besitz ehemals adeliger Güter kamen als auch zu Staatsbeamten ernannt wurden, hat die einst hervorragende Stellung des Adels im Staatsdienst an Bedeutung verloren. Damit war auch für die Gründung der neueren Landschaften die Aufgabe, den Adel als Stand zu fördern, weitgehend erloschen. Sie unterstützten später unmittelbar die Landwirtschaft, indem sie ungeachtet des Standes der Besitzer landwirtschaftlichen Grundbesitz gleich beliehen.

Zur Erledigung dieser Aufgabe verlieh der König der Schlesi-
schen Landschaft die Befugnis, Pfandbriefe unter Zuziehung
der Regierung auf bestimmte Güter (Güterpfandbriefe) auszuge-
ben. Sie waren gesichert durch ein eigens der Landschaft zu-
stehendes Zwangsvollstreckungsrecht und die Generalgarantie.

Die Schlesische Landschaft stellte einen sich aus dem Adel
des Landes zusammensetzenden genossenschaftlichen Verband
dar.⁵²⁾ Mit eigener Rechtsfähigkeit versehen erfüllte sie
unter staatlicher Aufsicht ihre gemeinnützige Aufgabe der
Förderung der schlesischen Landwirtschaft. Im Ansatz ist das
landschaftliche Kreditsystem aus den alten Landschaftskassen
hervorgegangen, die die landschaftliche Schuldenverwaltung
im Ständestaat vorgenommen und in beschränktem Maße als Kre-
ditanstalt fungiert haben.⁵³⁾ Während die alten Landschaften
Verfassungsorgane im Ständestaat waren und aus eigenem ori-
ginären Recht und gleichrangig neben dem Landesherrn Hoheits-
gewalt ausübten, sind die landschaftlichen Kreditinstitute
Körperschaften, die zur Beseitigung einer bestehenden Notlage
eingerrichtet wurden. Sie vereinigten den Adel nicht zu einem
politischen Zweckverband, sondern zu einem wirtschaftlichen
Selbsthilfeunternehmen. Ihre Hoheitsgewalt und ihre Rechte
leiteten sie im Zug staatlicher Allmacht im Absolutismus von
der Gunst des Königs ab (Konzessionssystem)⁵⁴⁾, sie hatten
derivative Gewalt. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wur-
zelte aber in der politischen Autonomie der alten Landschaften.
Das auf Bührings Idee zurückgehende landschaftliche Pfandbrief-
system⁵⁵⁾ hat die Landschaften als Agrarkreditinstitute zu

52) Die genossenschaftliche Tätigkeit der Schleswig-Holsteini-
schen und der Westfälischen Landschaft ist heute jeweils
in § 1 der gültigen Satzungen dieser Landschaften festge-
legt.

53) Siehe oben S. 12 ff.

54) Siehe oben S. 44 in Fußnote 12).

55) Während die Landschaften im System der älteren Landschaften
allein dem Adel zugute kamen, wurden zur Finanzierung von

wirtschaftlichen Genossenschaften eigener Art werden lassen.

.....

Verbesserungsmaßnahmen für das gesamte Land Kassen bei den Landesherren eingerichtet wie z.B. die Altenburger Leihbank oder bei den Provinzialverwaltungen die Provinzialhilfskassen. 1792 war in Sachsen-Altenburg ausschließlich aus Mitteln der herzoglichen Kammer eine Kammerleihbank gegründet worden. Sie sollte allen Untertanen Geld leihen können und verstand sich damit im Gegensatz zu den Landschaften. 1818 wurde die Kammerleihbank in eine Herzogliche Landesbank umgewandelt, wobei die Stände die Mitaufsicht führten. Die Altenburger Landesbank hat dem Staat wertvolle Dienste geleistet (Petersilie, Festschrift zum 75ig-jährigen Bestehen der Landschaft der Provinz Sachsen, S. 148 ff.). Besonders in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden zeitlich zusammenfallend mit Landschaftsgründungen in allen preußischen Provinzen Provinzialhilfskassen (v. Hippel, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, S. 124 f.; Steffan, Handbuch des Realkredites, S. 851 ff. Gutowski, Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, S. 14 ff.). Ihr Urheber war Frhr. v. Vincke, Oberpräsident der Provinz Westfalen, der 1826 erstmalig anregte, angelaufene Truppenverpflegungsgelder zur Förderung des Sparkassenwesens und zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung für solche Landwirte, die nicht in den Genuß landwirtschaftlicher Kredite kamen, zu verwenden. Eine generelle Grundlage wurde durch die "Allerhöchste Botschaft vom 7. April 1847" und den "Abschied an die zum Vereinigten Landtag Versammelten Stände vom 24. Juli 1847" gegeben, indem hierdurch ein Betrag von 2,5 Mill. Talern den Provinzialhilfskassen zur Förderung der Landeskultur und des Sparkassenwesens zur Verfügung gestellt wurde. Aus den rechtlich zunächst unselbständigen Provinzialhilfskassen, die staatliche Verwaltungsstellen waren, sind später die Landesbanken hervorgegangen.

C. GRÜNDUNG WEITERER LANDSCHAFTEN

I. Die einzelnen Institute

Nach und nach entstanden in Preußen weitere ständische Verbindungen, die durch Pfandbriefemission den Realkredit für die Landwirtschaft verbesserten. Sie trennten sich in ältere und neuere¹⁾ Landschaften.

Ältere Landschaften:

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, Bestätigung des Reglements am 15. Juni 1777.

Pommersche Landschaft, Bestätigung des Reglements am 13. März 1781.

Westpreußische Landschaft, Bestätigung des Reglements am 19. April 1787.

Ostpreußische Landschaft, Bestätigung des Reglements am 16. Februar 1788.

Ältere Posener Landschaft, Bestätigung des Reglements am 15. Dezember 1821.

Neuere Landschaften:

Posener Landschaft, gegründet am 13. Mai 1857.

Landschaft der Provinz Sachsen, gegründet am 10. Mai 1864.

Landschaft der Provinz Westfalen, gegründet am 17. Juli 1877.

1) Brünneck, ebenda, S. 11-58, siehe auch oben S. 2 f.

Schleswig-Holsteinische Landschaft, gegründet am 13. Mai 1895. Seit dem 11. Januar 1882 gab es in Schleswig-Holstein den landschaftlichen Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, der bis zum 1. Januar 1944 als zweites landschaftliches Kreditinstitut in Schleswig-Holstein tätig gewesen war. Er war anfangs als Privatverein gegründet worden und erhielt erst im Jahre 1930 nach erfolgter Umwandlung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts das den landschaftlichen Instituten eigene Zwangsvollstreckungsrecht. Nach seiner Auflösung am 1. Januar 1944 trat die Schleswig-Holsteinische Landschaft dessen Rechtsnachfolge an.²⁾

Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, gegründet am 21. Mai 1873 als Zentralverband für alle provinziellen landschaftlichen Kreditinstitute.

II. Allgemeine und besondere Umstände bei den folgenden Landschaftsgründungen

Ziel aller Landschaften war es, den Agrarkredit zu ermöglichen oder zu verbessern, um dadurch der Landwirtschaft zu helfen. Mangelnde Kreditmöglichkeiten sind zweifellos ein Grund für die anhaltende Notlage gewesen. In Schlesien waren die Folgen des Siebenjährigen Krieges, Verwüstungen, Deflationerscheinungen und der aufkommende Wettbewerb mit den wohlhabenden Städten Gründe für das Kreditverlangen in der Landwirtschaft. Dies waren in ihrer Konstellation einmalige Gründe, die sich auf spätere Jahre nicht übertragen ließen.

Für die älteren Landschaften kann man allgemein feststellen, daß sich zu jener Zeit die Landwirtschaft in einem bedeutenden Umbruch befand, der ihre zumindest seit Ende des Dreißigjähri-

2) Kahlke, Schleswig-Holsteinische Landschaft 1896-1971 (Festschrift), S. 42-52. Die Verordnung über die Aufhebung des landschaftlichen Kreditverbandes wurde im Reichsgesetzblatt 1944, S. 60 veröffentlicht.

gen Kriegen stabile Lage allmählich in Bewegung geraten ließ. Die Wandlung vom Kriegsmann zum Landmann, hervorgerufen durch Einführung von Söldnerheeren und später der allgemeinen Wehrpflicht durch Gneisenau, Scharnhorst und Clausewitz, brachte den Gutsbesitzern Zeit, die sie für die Güterverwaltung verwendeten.³⁾ Die Versorgung der wachsenden Städte und ein langsam notwendig werdender betriebswirtschaftlicher Gewinn hielten die Gutsbesitzer zu neuer Wirtschaftsführung an. Zwar ist auch vorher gewinnerzielend gewirtschaftet worden, doch von der Gewinnverwendung her betrachtet hatte er dazu gedient, Aufwendungen jeglicher Art im privaten Bereich zu bestreiten, und ein Gewinnausfall hatte keine oder nur unbedeutende betriebliche Folgen. Jetzt war aber ein Überschuß nötig, um betriebliche Verbesserungen im Rahmen der neuen Wirtschaftsführung durchführen zu können.⁵⁾ Das landschaftliche Taxwesen der schon gegründeten Landschaften trug ebenfalls zu einer neuen Wirtschaftsgesinnung bei. Die Taxwerte bildeten einen Maßstab für die Beleihung eines Gutes. Anfangs diente der Güterkaufpreis als Taxwert, später ging man dann vom Grundsteuer-Reinertrag der Betriebe aus.⁶⁾ Demzufolge bemühte sich jeder Gutsbesitzer um einen hohen Reinertrag, der den Wert des Gutes und die Beleihungsgrenze für eine Darlehensgewährung erhöhte.⁷⁾

Verglichen mit dem Großgrundbesitz in Schlesien, Polen oder Böhmen waren die Güter des ostdeutschen Adels klein, er selbst war relativ arm und mußte für ein standesgemäßes Leben als selbst-

3) Zu erwähnen ist weiter, daß in Schlesien durch staatliche Finanznot zahlreiche Domänen in den Besitz sehr reicher Adelsfamilien gelangt sind. Diese gehörten meistens der evangelischen Konfession an und leisteten somit keinen kaiserlichen Staatsdienst. Für den preußischen Dienst waren sie zu stolz, so daß sie ihre Zeit mit Güterverwaltung vertrieben. Sie gaben dadurch ungewollt dem Kleinadel nicht nur in Schlesien ein Vorbild und bewirkten, daß dieser sich ebenfalls seinen Gütern zuwandte; Ziekursch, ebenda, S. 11 f.

4) Ziekursch, ebenda, S. 9.

5) Goltz, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, S. 247 f.

6) Franz, ebenda, S. 61 f.

7) Petersilie, ebenda, S. 58.

ständiger Landwirt, als Junker, seinen Unterhalt erwirtschaften.⁸⁾ Der bürgerliche Wohlstand stachelte den Konkurrenzkampf des Kleinadels an, er brauchte Meliorationskredite, die zu vor-
teilhaften Bedingungen nur eine Landschaft vergeben konnte. Beachtlich war ferner die in Erbteilungen und Auszahlungen an Miterben gelegene Ursache für Kapitalbedarf.⁹⁾ Hinzu kamen regional begründete Umstände wie Unglücksfälle oder äußerst schlechte Bodenverhältnisse, die aber nur unbedeutend ins Gewicht fielen.

Einheitlicher Grund für alle weiteren Landschaften war der vorbildliche Erfolg in Schlesien. Die Tatsache, daß schon nach sechsjähriger Tätigkeit für 10,5 Mill. Taler Pfandbriefe ausgegeben worden waren, bewies, daß der Kredit des Adels und die Kapitalversorgung der Güter in Schlesien rasch wiederhergestellt waren.¹⁰⁾

1. Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut

Die Entwicklung des Kur- und Neumärkische Ritterschaftlichen Kreditinstituts nahm einen eigenen Weg. König Friedrich Wilhelm I. ließ im Jahre 1717 in Preußen alle Landschaftskassen - jene Kassen, die das ständische Vermögen der alten Landschaften verwaltet und in beschränktem Maße als Krediteinrichtung gedient haben - aufheben¹¹⁾, um die Stände zu schwächen. Eine Ausnahme machte er bei der Kurmärkischen Landschaft, die er zu einem zentralen Kreditinstitut auszubauen gedachte. Dieses Vorhaben ist niemals verwirklicht worden. Die Kurmärkische Landschaft bestand fort, und in der Kabinettsorder vom 29. August 1769 er-

8) Haussherr, ebenda, S. 130 ff.

9) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, S. 15 ff.

10) Ziekursch, ebenda, S. 8.

11) Jessen, ebenda, S. 36. Da man in Preußen diese Landschaftskassen aufgehoben hat, fehlte es hier besonders an Kreditmöglichkeiten. Dieser Vorgang könnte nach Jessens Ansicht (S. 36) eine Erklärung dafür geben, daß sich das landschaftliche Kreditwesen gerade in Preußen derartig entwickelt hat.

wähnte sie König Friedrich II. als Beispiel: "So habe ich ... mich resolviret, Meine getreue Schlesische Stände in eben die vorteilhafte Verfassung zusetzen, in welcher Meine Churmärkische Landschaft ihren Credit und gemeinschaftliches Wohl bisher unterhalten und befördert hat." Aus der Existenz dieser alten Landschaftskasse wird verständlich, weshalb nicht wie später in Ostpreußen die Ritterschaft selbst, sondern der König die Errichtung eines landschaftlichen Kreditinstitutes veranlaßte und dies der Ritterschaft beinahe aufreden mußte.¹²⁾ Abgelehnt von der Ritterschaft wurden besonders die Beleihungsgrenze bis zu zwei Dritteln des Taxwertes und die Generalgarantie. Erstere wurde als Überschreitung des wirklichen Realkredites erachtet, gegen letztere wurde vorgebracht, daß die landschaftlichen Schulden der Stände, an denen die Städte beteiligt waren, und die Schulden der Gutsbesitzer nicht vermischt werden dürften. Auch sei es ungerecht, den Tüchtigen für den Schlechten mithaften zu lassen. Als das am 15. Juni 1777 gegründete Ritterschaftliche Kreditinstitut wegen der Generalgarantie und anderer Mängel im Reglement nicht in Anspruch genommen wurde, genehmigte der König im Jahr 1784 zweckmäßige Änderungen. Im Gegensatz zu den anderen älteren Landschaften wurde statt der bemängelten Generalgarantie eine Solidarhaftung derjenigen eingeführt, die Pfandbriefe auf ihr Gut aufgenommen hatten. Eine weitere Besonderheit lag darin, daß auch in Fällen beliehen werden konnte, in denen nur das Gut adelig (Rittergut) war, "der Besitzer mag adlichen oder bürgerlichen Standes seyn."¹³⁾ In Schlesien mußte auch der Besitzer adeligen Standes sein.

12) Altrock, Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen, Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, S. 3-4.

13) Diese Regelung entsprach der Sach- und Rechtslage in den Marken. Seit dem 14. Jahrhundert hatten die Markgrafen Lehen auch an Bürger aus den Städten vergeben, so daß inzwischen zahlreiche Güter in den Besitz Bürgerlicher gekommen waren. Auch ein entgegenstehendes königliches Verbot konnte sich hier nicht durchsetzen; Brünneck, ebenda, S. 18 in Fußnote 2).

Der abweichende Name dieser Kreditanstalt wurde einmal gewählt, um sich von der Kurmärkischen Landschaft, die als ständische Organisation aller Stände seit alters her bestand, zu unterscheiden, zum anderen, um die oben genannten statutarischen Abweichungen zur Schlesischen Landschaft schon im Namen anzudeuten. Ferner gab es in den Marken noch andere Verbindungen mit dem Namen "Landschaft", die ständische Fonds verwalteten oder an der Gesetzgebung mitwirkten.¹⁴⁾

2. Die Ostpreußische Landschaft

Da dem König grundsätzlich an einem zufriedenen Adelsstand im Sinne Preußens gelegen war, durfte von ihm Hilfe erwartet werden. Daß er dennoch unter den Ständen der einzelnen Provinzen zu unterscheiden wußte, mögen seine Verhaltensweisen bei Gründung der Pommerschen und der Ostpreußischen Landschaft verdeutlichen. Die Worte des Königs an die pommerschen Vertreter, die ihn um eine Genehmigung einer Kreditanstalt baten, lauten:¹⁵⁾ "Ich will Ihnen gerne helfen, denn ich liebe die Pommern wie meine Brüder; ... denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Verteidigung des Vaterlandes sowohl im Felde als zu Hause mit Gut und Blut beigestanden haben, und ich müßte kein Mensch sein oder kein menschliches Herz haben, wenn ich Ihnen bei dieser Gelegenheit nicht meine Dankbarkeit bezeugen wollte." Ostpreußische Güter waren am höchsten verschuldet, die Not war hier besonders groß. In einem Entwurf für eine Kreditanstalt hatte man deshalb die Beleihungsgrenze schon auf zwei Drittel des Gutswertes heraufgesetzt. Trotzdem verweigerte der König seine Genehmigung und die Billigung eines königlichen Gnadenfonds mit den Worten, die ostpreußische Ritterschaft müsse sich "noch etwas gedulden", da "andere nötige

14) Altrock, ebenda, S. 4.

15) Koser, ebenda, Bd. II, S. 361 und Hein, Geschichte der Ostpreußischen Landschaft von 1788 bis 1888, S. 5.

Ausgaben zu bestreiten seien."¹⁶⁾ Der ersten Ablehnung vom 13. Juli 1780 folgte die zweite am 6. Juli 1781, die den wahren Grund erkennen ließ.¹⁷⁾ Frost und Dürre hätten große Ausgaben verursacht, so daß keine Gelder vergeben werden könnten. "Überdem mögen Sie sich nur hübsch zurückerinnern, wie sie sich im Krieg von 1756 betragen haben, und ihre Söhne dienen auch nicht, sie haben keine Vaterlandsliebe, mithin können sie nicht verlangen, daß Sr. Kgl. Maj. welche vor sie haben sollen. Die Pommern und auch die anderen dagegen haben in allen mit ausgehalten und ihre Liebe für das Vaterland bewiesen, weshalb denn auch Höchstdieselben für deren Erhaltung und Wohlstand am ersten wieder gesorget haben. Welches ihnen also zur Antwort erteilet wird." Als Öffentlich-rechtliche Körperschaft war die Gründung einer Landschaft von der Genehmigung und damit der Gnade des Königs abhängig.

Ein sachlicher Grund mag den König in seiner Ablehnung bestärkt haben, er blieb allerdings unausgesprochen.¹⁸⁾ Der Entwurf zu einem ostpreußischen Ritterschaftskreditreglement sah keinen Beitrittszwang der Gutsbesitzer wie bei der Schlesischen Landschaft vor. Statt der Generalgarantie bestand eine Solidarhaftung der Mitglieder, die nach Tilgung ihrer Schuld das Recht hatten wieder auszutreten. Doch durch Carmers Vermittlung einigte man sich im Dezember 1781 auf eine Generalgarantie, so daß diese schnell gelöste Unstimmigkeit kein ausreichender Grund dafür sein konnte, daß seit dem ersten Grundriß über ein Kreditwerk vom 13. April 1780 bis zur Genehmigung der Ostpreußischen Landschaft durch König Friedrich Wilhelm II. am 16. Februar 1788 acht Jahre vergangen waren. Alle anderen Landschaftsgründungen erfolgten in kurzer Zeit, meist innerhalb eines oder zweier Jahre. Schwierigkeiten von größerer Bedeutung gab es nicht, da es um die Ausweitung eines funktionierenden Systems ging. Bedenkt man, daß zwischen dem ersten Bemühen um eine Landschaftsgründung in Schlesien am 28. Juni 1769 und der

16) Hein, ebenda, S. 6-7; Koser, ebenda, Bd. II, S. 362-363.

17) Hein, ebenda, S. 6-7; Koser, ebenda, Bd. II, S. 362-365.

18) Hein, ebenda, S. 7.

königlichen Bestätigung des Reglements am 15. Juli 1770 ein gutes Jahr lag, dann kann diese Verzögerung bei der Ostpreussischen Landschaft nur als Ausdruck höchster Ungnade ausgelegt werden. Selbst eine Gegendarstellung der Deputierten der Ritterschaft vom 17. Juli 1781¹⁹⁾ vermochte den König angesichts der drohenden Notlage der ostpreussischen Güter nicht zu erweichen.

Die Ostpreussische Landschaft faßte alle innerhalb ihres Bereiches ansässigen Eigentümer adeliger Güter zum Kreditverband zusammen.

3. Die Pommersche Landschaft

Die Pommersche Landschaft von 1781 stimmte mit den Grundsätzen der Schlesischen Landschaft am weitesten überein. Es gab die Generalgarantie, und Pfandbriefe durften nur auf adelige Güter im Besitz Adelliger ausgestellt werden. Der Erwerb Neuorpommerns und Rügens durch Preußen im Jahre 1815 führte²⁰⁾ die dort gelegenen Rittergüter erst nach knapp sechzig Jahren durch königliche Genehmigung vom 24. Juli 1871 der Pommerschen Landschaft zu.²¹⁾ Ein gewisser Stolz derjenigen Rittergutsbesitzer, die auf Rügen und in Neuorpommern ansässig waren und seit 1815 zu Preußen gehörten, mag dazu beigetragen haben, daß sich ihre Eingliederung in die Pommersche Landschaft nicht früher vollzog.

4. Die Westpreussische Landschaft

Die Gründung der Westpreussischen Landschaft zog sich wie die der Ostpreussischen über mehrere Jahre hin, da der König ebenfalls nicht geneigt war, eine Genehmigung zu erteilen. Ihm mißfiel, daß die Adeligen Westpreußens - meist polnischer Ab-

19) Hein, ebenda, S. 7, weiter auch Brünneck, ebenda, S. 35 ff. und Koser, ebenda, Bd. II, S. 362 f.

20) Brünneck, ebenda, S. 23 ff.

21) Franz, ebenda, S. 159.

kunft - zu sehr in Polen verkehrten und sich auch dort aufhielten, anstatt die Bewirtschaftung ihrer Güter zu besorgen.²²⁾ König Friedrich II. zweifelte an ihrer Vaterlandsliebe zu Preußen und so genehmigte erst sein Neffe und Nachfolger König Friedrich Wilhelm II. am 19. April 1787 das Reglement. Die Mitgliedschaft erstreckte sich von vornherein auch auf Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes.

III. Erfolg der älteren Landschaften

Diese kurz aufeinanderfolgenden Landschaftsgründungen mögen ein Beweis für ihre erfolgreiche Tätigkeit sein. Folgende Zahlen²³⁾ sollen verdeutlichen, daß sie der allgemeinen Kreditnot in der Landwirtschaft wirksam begegnet sind:

Nachdem sich die Pfandbriefschuld der Schlesischen Landschaft im Jahr 1787 auf 46,18 Mill. M. (das entsprach etwa 15,3 Mill. Talern²⁴⁾) belaufen hatte und von der Pommerschen Landschaft im Jahr 1790 Pfandbriefe für 15,3 Mill. M. ausgegeben worden waren, betrug die Pfandbriefemission in Mark im Jahr 1805

bei der Schlesischen Landschaft	72,6 Mill.
dem Kur- und Neumärkischen Ritter- schaftlichen Kredit-Institut ²⁵⁾	11,2 Mill.
der Pommerschen Landschaft	20,4 Mill.
der Westpreußischen Landschaft	29,6 Mill.
der Ostpreußischen Landschaft	27,6 Mill.

Wichtig war, daß das landschaftliche Kreditsystem seinem Ziel, der Förderung der Landwirtschaft, näherkam. Die Beseitigung

22) Brünneck, ebenda, S. 27 ff.

23) Petersilie, ebenda, S. 37; Ziekursch, ebenda, S. 8 und Hecht, Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland, Bd. I, S. 2, 123, 155 und 199.

24) Ein Taler entsprach etwa 3 Mark, siehe dazu Hecht, ebenda, S. 2 in Fußnote 2).

der Kreditnot war ein Mittel zu diesem Zweck. Allgemein ließ sich eine gewisse Beruhigung an dem erfolgten Wertzuwachs, der sich im Güterpreis ausdrückte, feststellen. So veränderte sich z. B. der Güterpreis in Schlesien in der Zeit von 1750 bis 1825 folgendermaßen:²⁶⁾

		<u>1750-75</u>	<u>1775-1800</u>	<u>1800-1825</u>
Nimptscher	Güterpreis	+ 4,4 %	+ 87,3 %	+ 21,3 %
Kreis	Hypothehen	+ 0 %	+ 42 %	+ 107 %
Koseler	Güterpreis	+ 17,1 %	+ 179,8 %	- 23 %
Kreis	Hypothehen	+ 423 %	+ 317 %	+ 12 %
Lübener	Güterpreis	- 14,1 %	+ 81,1 %	+ 0 %
Kreis	Hypothehen	+ 215 %	+ 138 %	+ 37 %

Die Hypothehenzahlen zeigen die rasch wachsende Verschuldung der Güter. In Verbindung mit den Güterpreisen lassen sie den Schluß zu, daß die erhaltenen Darlehen für betriebliche Verbesserungen verwendet wurden und damit eine Wertsteigerung erbrachten. Auch in Ostpreußen veränderten sich die Güterpreise in kurzer Zeit gewaltig. Es kosteten²⁷⁾ die Güter:

Baitkowen	im Jahre 1789	17333 Tlr.
	1791	28673 Tlr.
	1798	33988 Tlr.
Blumberg	im Jahre 1790	7000 Tlr.
	1800	10919 Tlr.
	1806	16427 Tlr.

25) Die Zahl wurde entnommen: Altrock, ebenda, S. 111, sie bezieht sich auf das Jahr 1800.

26) Die Tabelle wurde entnommen: Ziekursch, ebenda, S. 55.

27) Hein, ebenda, S. 33.

Breitenstein	im Jahre 1787	30000	Tlr.
	1799	60288	Tlr.
	1802	65764	Tlr.
Reuschendorf	im Jahre 1788	12000	Tlr.
	1796	26604	Tlr.
	1804	35622	Tlr.

Die Wertsteigerungen sind auch hier nach Beginn der Ostpreussischen Landschaft eingetreten. Die Kreditgewährungen ermöglichten eine intensivere Bewirtschaftung der Betriebe, die sich anfangs in einer starken Vergrößerung der Anbaufläche widerspiegelte. Es wandelte sich die Bodennutzung in²⁸⁾

Ostpreußen:	Acker/Garten	Wiesen/Weide	Wald	Ödland
1815	20,5	23,2	21,2	35,1
1849	44,3	20,2	14,8	20,8

Pommern:

1815	15,5	23,0	9,5	51,9
1849	45,1	21,5	17,4	16,0

Schlesien:

1815	32,0	9,1	24,7	34,2
1849	43,3	7,5	22,0	27,2

28) Gleitze, Die wirtschaftliche Entwicklung Ostdeutschlands im Industriezeitalter, S. 668 f.

IV. Die Zeit der Napoleonischen Kriege in Preußen

Um das Jahr 1800 sind jährlich etwa 300.000 Tonnen Getreide aus den Häfen Danzig, Elbing und Königsberg verschifft worden, die ohne die ostdeutschen und polnischen Gutswirtschaften nicht hätten aufgebracht werden können.²⁹⁾ Eine deutliche Produktionssteigerung war festzustellen. Schlesien hatte seine Anbauflächen in der Zeit zwischen 1721 und 1798 um ca. 15 % vergrößert, in Hinterpommern waren 480.000 Morgen kultiviert worden. Die Besitzer des Gutes Targord³⁰⁾ im Kreis Regenwalde berichteten von einer Steigerung des Reingewinnes durch Urbarmachung von Ödland, Kleeanbau, Vermehrung des Viehbestandes und andere betriebliche Verbesserungen von siebenhundert Tälern im Jahr 1770 auf dreitausend Taler im Jahr 1784. Zwischen den Jahren 1801 und 1805 war Preußen mit ca. 33 % an der Getreideeinfuhr Englands beteiligt.

In der Zeit von 1804 bis 1812/13 ging die Gesamtproduktion in der Landwirtschaft bis zu einem Tiefstand im Jahr 1813 zurück, um das Jahr 1820 war etwa der Stand von 1804 wieder erreicht. Danach folgte ein stetes Steigen der Produktionskurve. Das Absinken der Kurve stellt graphisch die Jahre der Napoleonischen Kriege mit ihren Verwüstungen dar. Die Ostpreußische Landwirtschaft war besonders hart betroffen und beklagte einen Verlust von 90 Mill. Tlr. Die Provinz verlor 245.312 Pferde, 49.431 Fohlen, 137.616 Ochsen, 175.109 Kühe, 133.808 Stück Jungvieh, 478.719 Schafe und 320.039 Schweine.³¹⁾ Außerdem lieferte sie 3.596.348 Scheffel Getreide ohne Bezahlung. Zu dieser Not kamen die Folgen der im Jahr 1806 gegen England eingeführten Kontinentalsperre. Der durch den starken Export nach England gestiegene Getreidepreis fiel in den Städten und im Hinterland, da der Absatz ins Stocken oder gar zum Erliegen gekommen war. Der Anteil Preußens an der englischen Gesamteinfuhr war infol-

29) Abel, Die Lage der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft, S. 321 f.; Görlitz, Die Junker, S. 171 f.

30) Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 191-195.

31) Hein, ebenda, S. 36 f.

ge der Kontinentalsperre zwischen den Jahren 1806 und 1812 auf beinahe 5 % abgesunken.³²⁾

Es kostete in Königsberg³³⁾ 1 Scheffel

	1796	1805
Weizen	1 Tlr. 20 Gr. 5 Pf.	3 Tlr. 1 Gr. 8 Pf.
Roggen	0 Tlr. 25 Gr. 1 Pf.	2 Tlr. 16 Gr. 2 Pf.
Gerste	0 Tlr. 17 Gr. 9 Pf.	1 Tlr. 27 Gr. 6 Pf.
Hafer	0 Tlr. 14 Gr. 0 Pf.	1 Tlr. 14 Gr. 11 Pf.

in Breslau³⁴⁾

	1781 - 90	1791 - 1800
Weizen	2 Tlr. 4 Gr. 9 Pf.	2 Tlr. 4 Gr. 0 Pf.
Roggen	1 Tlr. 22 Gr. 0 Pf.	1 Tlr. 21 Gr. 0 Pf.
Gerste	1 Tlr. 8 Gr. 0 Pf.	1 Tlr. 6 Gr. 0 Pf.
Hafer	0 Tlr. 29 Gr. 0 Pf.	1 Tlr. 1 Gr. 0 Pf.

Die erheblich höheren Getreidepreise in Königsberg mögen durch die für den Schiffsexport günstigere Lage bedingt gewesen sein. Wegen des größeren Absatzmarktes innerhalb der Hanse und des begrenzten Angebots regulierte sich der Preis nach oben.

Gleichzeitig schmälerten höhere Steuern für den bevorstehenden Krieg die Einnahmen aller.³⁵⁾ Die kürzlich gestiegenen Güterpreise sanken weit unter den Stand von 1805, in Schleswig-Holstein ruhte sogar der Hypothekenhandel. Das ostpreußische Gut Perckuiken war 1805 auf 171.200 RM geschätzt worden, um 1820 stand es für 33.000 RM zum Verkauf.³⁶⁾ Das Gut Bergenthal, das 1798 noch 118.500 RM wert gewesen war, suchte ebenfalls 1825 einen Käufer für 52.000 RM. In Pommern betrug der Kaufpreis

32) Abel, ebenda, S. 207; Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, Bd. III-IV, S. 83 ff.

33) Hein, ebenda, S. 33.

34) Ziekursch, ebenda, S. 33.

35) Abel, ebenda, S. 207 ff.

36) Abel, ebenda, S. 221 f.

für Güter während der Jahre 1820 zwei Drittel des Taxwertes, nachdem diese zuvor mit 50 % über ihrem Taxwert verkauft worden waren. Auch in der Mark Brandenburg sank ihr Preis um ca. 50 %, ähnliche Entwicklungen waren in Mecklenburg und Schleswig-Holstein anzutreffen. Ab 1820 zogen die Preise langsam wieder an und erreichten z.B. in Mecklenburg um 1835/40 wieder ihren Stand von 1805.³⁷⁾

Nicht nur dem Adel, sondern auch dem preußischen Staat ging es in jenen Jahren schlecht. Erhebliche Kriegsschulden an die Franzosen (120 Mill. Francs) lasteten auf dem Land. Der König erstrebte die Aufnahme der Domänen in die Landschaft, damit durch ihre Verpfändung die Schulden getilgt werden würden. Die Domänen gehörten als Staatsgüter nicht zur Landschaft. In Ostpreußen waren ein Drittel bis die Hälfte des Landes Domänenbesitz. Im Verhältnis zu den anderen Provinzen machte dieser Umfang eine Ausnahme, da es sich hierbei um das Erbe des Ordensstaates handelte.³⁸⁾

Die Ostpreußische Landschaft wies darauf hin, daß König Friedrich Wilhelm I. 1713 die Unveräußerlichkeit der Domänen festgesetzt habe und daß das Reglement von 1788 folglich nur den adeligen und nicht den gesamten größeren Grundbesitz einbezogen habe. Nach einigen Verhandlungen wurden dennoch die Domänen in den Landschaftsverband mitaufgenommen (1808), nachdem der König erklärt hatte, die Haftung für die Privatgüter mitzuübernehmen. Als Gegenleistung³⁹⁾ hatte man die Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domänen, eine zeitlich begrenzte

37) Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, S. 322 ff.

38) Ziemer, ebenda, S. 80.

39) Hein, ebenda, S. 40-43. Die Aufgabe der Unveräußerlichkeit der Domänen erfolgte durch Gesetz am 17.12.1808. Es waren schwierige Verhandlungen gewesen, da die Domänen für die Öffentlichkeit die Stütze der Staatsfinanzen waren. Würden sie verkauft werden, so bestand die Gefahr, daß das Volk an der Gesundung der Staatsfinanzen zweifelte.

Beleihung dieser Staatsgüter, die ihrem wahren Wert entsprechen sollte, und die Aufnahme der Kölmer⁴⁰⁾ in den Kreditverband erreicht.

Bemerkenswert ist, daß gerade die Ostpreußische Landschaft als erste der Landschaften in dieser Stunde der Not dem König beigestanden hat. Während König Friedrich II. die ostpreußischen Stände noch mangelnder Vaterlandsliebe bezichtigt und ihnen deshalb die Gründung ihres Kreditinstituts verweigert hatte, waren sie nun tatkräftig ihrem Lande zu Hilfe gekommen. Nun haftete nämlich der ostpreußische Adel im Rahmen der Generalgarantie mit seinem ganzen Vermögen für die auf die Domänen ausgestellten Pfandbriefe des schwach gewordenen preußischen Staates.⁴¹⁾ Wenn die Generalgarantie auch noch nicht zur Anwendung gekommen war, so war dies angesichts der Höhe der Pfandbriefschuld gerade keine Sicherheit. Als zweite änderte die Schlesische Landschaft ihr Reglement, nachdem der schlesische Generallandtag einen entsprechenden Beschluß im Jahre 1809 gefaßt hatte und nahm Domänengüter auf.⁴²⁾

V. Aufschwung und Finanzierung durch die Landschaften

Ende der 1820iger Jahre hatte sich die preußische Landwirtschaft von ihrem Tief erholt, von nun an folgte ein stetiger Aufschwung. Das Aufkommen des Kunstdüngers war von weitreichender Bedeutung. Man gedenkt hier besonders Albrecht Thaers⁴³⁾,

40) Die Kölmer waren freie Bauern im Ordensland, die im Zuge der Ostkolonisation ihr Land zu den Bedingungen der Kulturen Handfeste erworben hatten, s. unten S. 83 f.

41) Die Summe der Domänenpfandbriefe belief sich auf 7 Mill. Tlr. Sie wurden nicht in Kurs gesetzt, sondern dienten als Unterpfand für die Staatsanleihe. Hein, ebenda, S.43-45.

42) Brünneck, ebenda, S. 13.

43) Neben seinen naturwissenschaftlichen Leistungen für die deutsche Landwirtschaft waren seine Ideen zur "rationellen Landwirtschaft" nicht minder bedeutend, in denen er eine kapitalistische Wirtschaftsführung für die Landwirtschaft forderte. Diese Grundsätze, die bisweilen heute noch mangelnde Beachtung finden, haben nichts von ihrer Aktualität verloren:

.....

der mit diesem Beitrag der Landwirtschaft und der Bevölkerung einen großen Dienst erwiesen hat. Was man im Rahmen der Dreifelderwirtschaft dem Boden durch die Brache zur Regeneration gegeben hatte, das wurde jetzt mit Kunstdünger erreicht. Die Brache fiel allmählich fort und vermehrte so ohne Änderung der Gutsgröße die betriebliche Anbaufläche um ein Viertel bis ein Drittel. Fruchtfolge und zunehmender Hackfruchtanbau führten dem Boden weitere Nährstoffe zurück. Es war eine Kausalkette, die die Landwirtschaft vorantrieb. Der Bevölkerungszuwachs in Deutschland mußte ernährt werden, man bemühte sich deshalb um betriebliche Verbesserungen und Forschungen, die dann u.a. zu Erfindungen wie denen Albrecht Thaers geführt haben.

Der Klarheit halber muß erwähnt werden, daß diese Fortschritte in der Landwirtschaft nicht unmittelbar auf die Existenz der Landschaften zurückzuführen waren. Erfindungen, Vergrößerungen, Preisanstiege und ein Gesinnungswandel, der die Gutsbesitzer die Güterverwaltung nicht mehr aus Zeitvertreib, sondern zur Erwirtschaftung ihres Unterhaltes vornehmen ließ, wa-

.....

§ 1: Die Landwirtschaft ist ein Gewerbe, welches zum Zweck hat, durch Produktion (zuweilen auch durch fernere Bearbeitung) vegetabilischer und tierischer Substanzen Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben.

§ 2: Je höher dieser Gewinn nachhaltig ist, desto vollständiger wird dieser Zweck erfüllt. Die vollkommendste Landwirtschaft ist also die, welche den möglichst höchsten, nachhaltigen Gewinn nach Verhältnis des Vermögens, der Kräfte und der Umstände aus ihrem Betrieb zieht.

Nicht die möglichst höchste Produktion, sondern der höchste reine Gewinn, nach Abzug der Kosten - welches beides in entgegengesetztem Verhältnis stehen kann - ist Zweck des Landwirts und muß es sein, selbst in Hinsicht auf das allgemeine Beste; den einzigen Fall ausgenommen, wo man der Wissenschaft wegen die Möglichkeit hoher Produktion, obwohl unter den bestehenden Verhältnissen mit geringem Vorteil, zeigen wollte.

§ 3: Die rationelle Lehre von der Landwirtschaft muß also zeigen, wie der möglichst höchste Gewinn unter allen Verhältnissen aus diesem Betriebe gezogen werden könne. Vgl. Thaer, Grundsätze der rationalen Landwirtschaft, Bd. I, S. 3 f. und Luck, Zur ökonomischen Lehre des J.H. v. Thünen, S. 82 ff.

ren Gründe für diesen Wandel.⁴⁴⁾ Die Landschaften trugen insofern dazu bei, als alle diese Neuerungen Geld kosteten, welches den adeligen Gütern von den Landschaften zur Verfügung gestellt wurde.⁴⁵⁾

Andererseits darf nicht angenommen werden, daß es der preußischen Landwirtschaft in jenen Jahren um und kurz nach der Jahrhundertwende besonders gut gegangen sei. Die den Aufschwung einleitenden Verbesserungen (Drainagen, Ödlandkultivierung, Kunstdünger u.a.) ergaben zwar einen Wertzuwachs, andererseits aber führten sie zu höheren Produktionszahlen, welche durch ein zeitweiliges Überangebot nach den Gesetzen des Marktes wegen sinkender Preise die Einnahmeseite erheblich belasteten. Nach der Krise von 1806 bis 1812/13 folgte eine zweite um 1820 bis 1825. Überdurchschnittlich gute Ernten in den Jahren 1819, 1820 und 1821 hatten die Getreidepreise auf ca. 28 % des Durchschnittspreises von 1817 sinken lassen.⁴⁶⁾ Die Verschuldung der preußischen Landwirtschaft, hervorgerufen durch notwendige Meliorationskredite, ergab um das Jahr 1800 (etwa in der Zeitspanne von 1790-1815) folgendes Bild:⁴⁷⁾

Provinzen:	Verschuldung in Prozent im Verhältnis zum Erwerbspreis oder Taxwert	
	adelige Güter	bäuerliche Güter
Ostpreußen	65,3	41,1
Westpreußen	72,5	-
Netzedistrikt	75,4	37,2
Pommern	25,9	36,9
Neumark	71,7	49,2
Oberschlesien u. Glogau	58,5	39,0
Altmark, Halberstadt, Erfurt, Eichsfeld, Magdeburg	54,7	28,9
Minden, Ravensburg, Tecklenburg, Lingen	37,8	56,3
im Durchschnitt	58,0	38,1

44) Görlitz, Die Junker, S. 123 ff.

45) In Ostpreußen waren seit dem Generallandtag von 1808 die Kölmer in den Kreditverband aufgenommen worden, so daß sie als nicht Adelige Landschaftskredite bekamen; Brünneck,

Die durchschnittliche höhere Verschuldung adeliger Güter erklärt sich daraus, daß vor 1807 die Landschaften nur den adeligen Großgrundbesitz bedienten und erst danach auch bäuerliche Kredite vergaben. Die Anzahl der beliehenen Güter um 1800 bezifferte die Ostpreußische Landschaft mit 347.⁴⁸⁾ Im Jahr 1870⁴⁹⁾ betrug die Zahl der beliehenen Güter in Schlesien 2012, in Ostpreußen 2760 und in den Marken 651 (im Jahr 1875). Für die Westpreußische und die Pommersche Landschaft lagen keine Vergleichszahlen vor. Diese Zahlen verdeutlichen, in welchem Ausmaß die Verschuldung der Güter und das landschaftliche Kreditgeschäft nach den Freiheitskriegen zugenommen haben.

.....

ebenda, S. 40 und Hein, ebenda, S. 42 f.

46) Abel, Agrarkrise und Agrarkonjunktur, S. 205-11.

47) Petersilie, ebenda, S. 70.

48) Für die Güter der anderen Landschaften lagen dem Verfasser keine Vergleichszahlen für diesen Zeitpunkt vor.

49) Hecht, ebenda, S. 10, Fußnote 1; Lerveck, Ostpreußische Landschaft 1788-1913 (Denkschrift zur Feier des 125-jährigen Bestehens der Ostpreußischen Landschaft, Anlage 1); Altrock, ebenda, S. 144.

D. DIE LANDSCHAFTEN UND DER BÄUERLICHE KREDIT

I. Die Bauern - Untergang und Wiedergewinnung ihrer Freiheit

Das landschaftliche Kreditwesen fußt auf dem Pfandbriefsystem und damit der Verpfändung von Grund und Boden zur Sicherheit eines gewährten Darlehens. Die Verfügungsbefugnis über Grund und Boden stand nur wenigen bevorrechtigten Personen zu, die bessere Besitzrechte genossen. Wem aber bessere Besitzrechte zukamen, hing von der entsprechenden Agrarverfassung des Gebietes ab, denn die Agrarverfassungen waren mannigfaltig und wechselten von Region zu Region. Carmer¹⁾ hat diesen Zustand in Preußen mit folgenden Worten umschrieben: "In der ganzen Gesetzgebung ist vielleicht keine Materie, wo Festsetzung allgemeiner Regeln schwerer und bedenklicher wäre, als bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Untertanen. Nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den preußischen Staat ausmachen, sondern auch oft in den Distrikten ein und eben derselben Provinz, bemerkt man dabei die auffallendsten Abweichungen." Es kann daher nur auf einige elementare Grundzüge eingegangen werden.

Im wesentlichen wies die Agrarverfassung Preußens im 18. Jahrhundert drei verschiedene Besitzrechte auf, die sich auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche verteilten:

- das adelige Besitzrecht,
- das bäuerliche Besitzrecht,
- den Kämmerereibesitz.

Der städtische Grundbesitz (Kämmerereibesitz) war im Verhältnis zur übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche klein und unbedeutend, so daß er im weiteren Zusammenhang unberücksichtigt

1) Petersilie, ebenda, S. 62 ff.

bleibt.²⁾ Da der adelige Großgrundbesitz durch das landschaftliche Kreditsystem betreut wurde, soll im folgenden nur auf das bäuerliche Besitzrecht eingegangen werden, soweit dies im Zusammenhang mit dem landschaftlichen Kredit aus dem Gesichtspunkt der Verfügungsbefugnis von Grund und Boden von Bedeutung ist.

Die Geschichte der Bauern in Ostelbien begann mit der Ostkolonisation im Mittelalter, als deutsche Bürger und Bauern als freie Siedler kamen und dieses Land gewannen. Die Besiedlung vollzog sich auf vertraglich geregelter Grundlage³⁾ derart, daß ihnen Land zu vollem Eigentum angeboten wurde, wofür sie ihre Schaffenskraft zur Kultivierung des Landes gaben. Einen einschneidenden Wandel in der Geschichte der Bauern und damit der ostdeutschen Agrarverfassung sieht Knapp⁴⁾ in der Umgestaltung des Heerwesens. Nachdem der Ritter durch das Aufkommen von Söldnerheeren als Kriegsmann entbehrlich geworden war, zog er sich auf sein Gut zurück und begann, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Die zweite wesentliche Ursache für

2) In Ostpreußen gehörte etwa ein Drittel des landwirtschaftlichen städtischen Grundbesitzes zu Gütern und Domänen, die restlichen zwei Drittel Fläche wurden von Freien, Köllmern und Bauern bewirtschaftet; Henning, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, S. 110 f. (114).

3) Grundmann in Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. I, S. 580; Knapp, Theodor, Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, S. 35 ff. Anders verlief die Ostbesiedlung in Ostpreußen und Livland. Statt in Erfüllung einer gegenseitigen Vereinbarung vollzog sich die Ostbewegung im Ordensland mit "gewaltsamer Missionspolitik und kriegerischer Unterwerfung des Heidenlandes." Wer sich von den eingessessenen Landesbewohnern freiwillig zum Übertritt bekannte, wurde mit persönlicher Freiheit belohnt. Aus diesem Grund sind die Preußischen Freien ursprüngliche Landesbewohner im Gegensatz zu vielen anderen Freien in Ostelbien, die als Siedler gekommen waren; Henning, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, S. 7 in Fußnote 22; Grundmann, ebenda, Bd. I, S. 589 ff.; siehe auch Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, S. 7 f.

4) Knapp, Theodor, ebenda, S. 37 f.; Aubin, ebenda, S. 150 f. (163 f.).

das Entstehen des Junkertums bildete die Vereinheitlichung von Gerichts- und Grundherrschaft in einer Hand. Es entwickelte sich eine strenge Abhängigkeit der Untertanen, wie es zuvor nicht der Fall gewesen war, als mehrere Herren eine Dorfborgerschaft bildeten, von der die Dorfbewohner in unterschiedlicher Weise abhängig waren. Durch Erbschaften, Heirat, Tausch oder Kauf hatten die Grundherren zum Ausgang des Mittelalters erreicht, daß ihnen jeweils ein Dorf in seiner Gesamtheit untertan war. Ihre so erworbene Macht nutzten die Herren, indem sie ihren Grundbesitz vergrößerten (sog. Bauernlegen)⁵⁾ und damit die Fronarbeiten und Abgaben der Bauern verschärften. Was vor dem Dreißigjährigen Krieg seinen Anfang genommen hatte, nahm nach dem Krieg ungeheure Ausmaße an. Verwüstetes und ödes Bauernland vergrößerten den Ritteracker abermals, und die Fronarbeit wurde wiederum verschärft. Schon vor dem Krieg war man der Landflucht durch Schollenpflichtigkeit und Gesindezwang begegnet, wodurch die Bauern ganz allmählich ihre Freiheit, Freizügigkeit und ihr Eigentum aus der Kolonisationszeit verloren hatten und in den Zustand der Untertänigkeit geraten waren. Nach dem Krieg hatten die Bauern größtenteils nichts mehr, und sie mußten jede Bedingung ihres Herrn annehmen, weil sie froh waren, wenn er ihnen ein Dach über dem Kopf gab und etwas Saatgetreide vorstreckte. Nur wenige konnten ihre Freiheit behaupten wie z.B. die Schulzen oder Kölmer in Ostpreußen.⁶⁾ Die Schulzen⁷⁾, oft bürgerlicher oder ritterlicher Her-

5) Unter Bauernlegen verstand man das Zuschlagen bäuerlichen Grundbesitzes zum Herrngut, wobei es weder auf den Willen des Bauern noch dessen Erbfall ankam.

6) Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl freier Bauern in einigen preußischen Provinzen:

Ostpreußen:	6063	Kölmer u. Freie
Litauen:	9259	Kölmer u. Freie
Marienwerder:	5176	Schulzen, Freie u. Kölmer
Bromberg:	359	Schulzen, Freie u. Kölmer
Bialystock:	1161	Schulzen
Plozk:	1624	Schulzen
Pommern:	1855	Schulzen
Breslau:	3031	Schulzen
Neumark:	365	Schulzen
Kurmark:	697	Schulzen
Magdeburg:	578	Schulzen

Petersielie, ebenda, S. 20; vgl. auch Aubin, ebenda, S. 164.

kunft, waren ursprünglich als Vermittler (Locator) zwischen den Partnern der Ostkolonisation aufgetreten, indem sie mit unternehmerischem Fleiß für die Ansiedlung deutscher Bauern im Osten warben und diese dann auch durchführten. Als Entgelt erhielten sie eine größere Menge Land und das Erbschulzenamt, das in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit sowie Mühlen-, Fischereirechte und ähnliche umfaßte. Auch wenn Untertanen ritterlicher Herkunft solche Landgüter besaßen und Schulzenrechte innehatten, gehörten sie dennoch nicht in die Gruppe adeliger Besitzrechte. Die Landgüter der Schulzen waren nämlich keine adeligen Grundherrschaften, und die Rechte ihres Schulzenamtes stellten eine persönliche Auszeichnung dar. Die Kölmer⁸⁾ trugen ihren Namen nach der Kulmer Handfeste, dem Stadtrecht von Kulm, das zur Förderung der Besiedlung den Bauern den Grund und Boden unter Vorbehalt bestimmter Leistungen (z.B. Zins- und Reiterdienste) zu vollem Eigentum verliehen hatte. Hieraus war das Kölmische Besitzrecht entstanden und die Besitzer kölmischer Güter hießen Kölmer.

Im 18. Jahrhundert nahm das Schicksal der erbuntertänigen Bauern einen getrennten Lauf zwischen Adels- und Domänenbauern. Zunächst zu den Domänenbauern. Angesichts der hohen Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg und der Gefahr, daß das einst freie Bauerntum durch Fronarbeit und Bauernlegen in den Landarbeiterstand absinken würde, bemühte sich König Fried-

.....

7) Grundmann, ebenda, Bd. I, S. 580 f.; Aubin, ebenda, S. 16 f.

8) Der Großmeister des deutschen Ordens, Hermann von Salza, verlieh im Jahre 1233 den Städten Kulm und Thorn ein Stadtrecht, die Kulmer Handfeste. Da Hermann von Salza und viele andere Ordensleute aus Sachsen-Thüringen stammten, brachten sie ihr heimisches Magdeburger Recht mit, das zum Mutterrecht für die Kulmer Handfeste geworden war. Wegen seiner Freiheit war das Magdeburger Recht im deutschen Osten gern als Mutterrecht akzeptiert worden. Die Kulmer Handfeste war ein Stadtrecht und regelte die Rechtsverhältnisse der außerhalb der Stadtmauern liegenden, vom Orden verliehenen Landgüter. Mit Erweiterung des Ordens dehnte sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes aus, und die aus Deutschland ins Ordensgebiet einwandernden Kolonisten erhielten die Güter zu den Bedingungen der Kulmer Handfeste. Ihre freiheitliche Ausgestaltung stellte ein verlockendes Angebot dar, mit dem die Kolonisierung des

.....

rich Wilhelm I. um den Erhalt des Bauernstandes. Seine Bemühungen blieben aber weitgehend erfolglos⁹⁾ mit Ausnahme in Ostpreußen. Um der Verödung der Domänenämter vorzubeugen, mußte man nach Meinung der Hofkammer mit der Aufhebung der Leibeigenschaft locken, damit die Leute in Freiheit ihre Wirtschaft fortsetzten.¹⁰⁾

Am 16. Januar 1719¹¹⁾ hat der König die Erbllichkeit des bürgerlichen Besitzes verordnet, für den Verkauf bedurfte es aber einer Einwilligung der Amtskammer. Wenig später am 10. Juli 1719¹²⁾ erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft der Domänenbauern, die ab diesem Zeitpunkt als "Freibauern angesehen, consideriret und tractiret werden." Erfolgreicher waren die Bemühungen König Friedrichs II. Er setzte das Verbot durch, Bauernstellen zusammenzulegen oder dem Herrschaftsgute zuzufügen. Wo dies während des Siebenjährigen Krieges geschehen war, mußten die Bauernstellen wieder herausgegeben und neu besetzt werden.¹³⁾ Die Erhaltung des Bauernstandes war Bestandteil der Bevölkerungspolitik des Königs und hatte ihren festen Platz in seinem gesamtstaatlichen Aufbaukonzept. So diente das Verbot, Bauernstellen zusammenzulegen, und seine strenge Überwachung auch dem Zweck, den aus dem Krieg heimkehrenden Bauernsöhnen eine Hofstelle zuweisen zu können, einmal als Dank für ihre tapferen Dienste fürs Vaterland und zum anderen, damit sie ihrem Stand entsprechend in einen volkswirtschaftlichen Arbeitsprozeß eingegliedert würden. Für die Domänenbauern der anderen preußischen Provinzen gab eine Kabinettsorder vom 20. Februar 1777¹⁴⁾ den Anstoß dafür, daß auch ihnen die Erbllichkeit ihres Besitzes zuerkannt wurde.

.....

Ostens vorangetrieben wurde; vgl. Grundmann, ebenda, Bd. I, S. 588 f.; Aubin, ebenda, S. 9 ff.; Henning, ebenda, S. 8 in Fußnote 22.

9) Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Teil I, S. 89.

10) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil II, S. 3; Aubin, ebenda, S. 171 f.

11) Siehe Quellenanhang.

12) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil II, S. 10.

.....

Nachdem der König 1763¹⁵⁾ den Domänenpächtern untersagt hatte, von der Pflicht zum Gesindedienst, einem nach 1719 bestehengebliebenen Rest von Leibeigenschaft in Ostpreußen, Gebrauch zu machen, waren die ostpreußischen Bauern vollkommen frei. In den anderen Provinzen vollzog sich die Aufhebung der persönlichen Dienstpflichten "geräuschlos" seit der Kabinettsorder von 1777, so daß die für diesen Vorgang häufig zitierte Verordnung vom 28. Oktober 1807¹⁶⁾ diesen Befreiungsvorgang nur beendet hat. Einher mit der persönlichen Befreiung ging die Wandlung des erblichen Besitzrechtes in Volleigentum, das gegen eine geringe Grundtaxe erworben wurde.¹⁷⁾ Den Domänenbauern in Ost-, Westpreußen und Litauen brachte eine Verordnung vom 27. Juli 1808¹⁸⁾ erst das volle Eigentum. Während diese Provinzen bei der Beseitigung der Leibeigenschaft stets vorangegangen waren, zögerten sie im Vergleich zu den anderen Provinzen mit der Eigentumsübergabe. Der Grund war, daß man mangels einer entsprechenden Gesindeordnung einen großen Zuzug zu den Bauern zu Lasten der Güter befürchtete. Auch mißtraute man der selbstverantwortlichen Wirtschaftsfähigkeit der Bauern.¹⁹⁾

.....

13) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil I, S. 54 f.

14) Die Kabinettsorder bezog sich auf eine Sophie Schünemann, die nach dem Tode ihres Vaters den Hof weiter bewirtschaftete. Als sie dann eigenmächtig von einem Beamten gegen einen anderen Landwirten ausgetauscht und vom Hof vertrieben wurde, nannte König Friedrich II. dies "wider alles Recht und Billigkeit." In diesem Zusammenhang befahl der König dem Generaldirektorium, daß ... die Güter der Amtsbauern den Untertanen "sowohl in Pommern als auch in der Kur- und Neumark und in den übrigen Provinzen" erb- und eigentümlich übergeben werden sollten dergestalt, daß die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen und die Kinder im ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden; vgl. Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil II, S. 81 f.

Obwohl die Güter eigentümlich überlassen werden sollten, umfaßte dies nicht das Volleigentum i. S. von § 903 BGB. Der ungenaue Sprachgebrauch unterschied nicht zwischen Eigentum und erblichem Besitz. Dafür spricht die Einschränkung durch "dergestalt", was im weiteren eine nähere Umschreibung des erblichen Besitzes bringt; Knapp, Theodor Friedrich, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S. 336.

15) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil II, S. 95.

16) Sammlung der für die königlichen preußischen Staaten er-

.....

Bei den Adelsbauern scheiterten entsprechende Reformversuche an der Eigenständigkeit der Gutsherrschaft, auf die auch der Landesherr gegen den Willen der Gutsbesitzer keinen Einfluß nehmen konnte. Verschiedene Vorschläge König Friedrichs II. scheiterten an dem einstimmigen Nein der Stände, ein Vorgang, der abermals die Macht der Stände gegenüber einem absoluten Herrscher bewies.²⁰⁾ Die Gutsbesitzer fürchteten um den Verlust ihrer Arbeitskräfte und verlangten als Entgelt für die Freiheit der Bauern, daß ihr Bauernschutz aufhöre und das Bauernland zum Gut komme. Abgesehen von einigen Gutsbesitzern, die dem Vorbild der Domänen gefolgt waren und ihre Bauern von sich aus in Freiheit entlassen hatten²¹⁾, hat erst das Edikt vom 9. Oktober 1807²²⁾ die Erbuntertänigkeit der Adelsbauern für die ganze Monarchie aufgehoben. Es regelte in:

§ 1

"Jeder Einwohner unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbriefbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder andere zu irgend einem Gütererwerb eine besondere Erlaubnis bedarf, wengleich nach wie vor jede Besitzveränderung der Behörde angezeigt werden muß."

.....

schienen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Nr. 18 vom 28. Oktober 1807, S. 174.

- 17) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil I, S. 106 f.
- 18) Sammlung der für die königlichen preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Nr. 41 vom 27. Juli 1808, S. 245 ff.
- 19) Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil I, S. 109; Knapp, Theodor, ebenda, S. 338.
- 20) Schlesinger, ebenda, Bd. II, S. 756 f.; Aubin, ebenda, S. 177 ff.; Knapp, Georg Friedrich, ebenda, Teil II, S. 115 ff.
- 21) So z.B. der ostpreußische Generallandschaftsdirektor von Brandt auf Rossen (Generallandschaftsdirektor von 1832

.....

§ 2

"Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachteil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauern- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten."

§ 12

"Mit dem Martinitage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Gutsuntertänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in kraft bleiben."

Erwähnenswert ist, daß die Befreiung der Bauern erst am Ende des Ediktes in § 12 verkündet wurde, so daß diese Neuerung nicht wesentlich gewesen zu sein schien. Hauptproblem war vielmehr die Durchbrechung Jahrhundert alter Standesschranken, denn nun durfte jede Person jeden Besitz erwerben (§ 1) und Gewerbe und Beruf waren von nun an zumindest rechtlich an keinen Stand mehr gebunden (§ 2). Das Regulierungsdelikt vom 14. September 1811²³⁾ brachte den Adelsbauern gegen billige Entschädigung das volle Eigentum an ihren Höfen (§ 1), das ihnen freie Disposition und einen kreditbaren Wert geben sollte.

.....

bis 1847), der schon 1794 freiwillig seine Bauern aus dem Untertanenverhältnis entlassen hatte; Hein, ebenda, S. 133; Knapp, Theodor, ebenda, S. 335 in Fußnote 1).

- 22) Sammlung der für die königlichen preußischen Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen von 1706 bis zum 27. Oktober 1810, Nr. 16 vom 9. Oktober 1807, S. 170 ff.
- 23) Gesetzessammlung für die königlich preußischen Staaten, Nr. 21 vom 14. Sept. 1811, S. 281 ff. § 1 lautet:
"Es sollen die bisher nicht eigentümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigentum verwandelt werden und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöst werden."

II. Das Ständeprivileg der älteren Landschaften

Die älteren Landschaften waren zur Hilfe der in Kreditnot geratenen adeligen Gutsbetriebe errichtet worden, in denen Güter oberhalb eines bestimmten Minimalwertes inkorporiert waren. Den Besitzern solcher Güter stand das volle Eigentum und damit die unbeschränkte Verfügungsbefugnis über ihren Grund und Boden zu, so daß sie gegen Verpfändungen landschaftliche Darlehen empfangen konnten. Landesherrlicher (staatlicher) Grundbesitz war zunächst nicht von den Landschaften erfaßt, Einmal befand sich der Landesherr zur Zeit der ersten Landschaftsgründung (1770) nicht in ähnlicher Kreditnot wie der Adel. Zum anderen verbarg sich hinter dem Ausschluß der Domänen der noch heute gültige Gedanke, daß ein Landesherr (Staat) nicht zahlungsunfähig werden kann. Erst als die Reparationszahlungen an Frankreich nach dem verlorenen Krieg im Jahre 1806 die liquiden Mittel Preußens erschöpften und der Staat Kredithilfe benötigte, nahmen die Schlesische und die Ostpreußische Landschaft die in ihren Provinzen gelegenen Domänen auf ²⁴⁾ und stellten Pfandbriefe auf sie aus. Damit war dem Kreditverlangen sowohl des landesherrlichen als auch des privaten Großgrundbesitzes in diesen Gebieten durch landschaftliche Pfandbriefdarlehen wirksam abgeholfen worden.

Als gemeinnützige Agrarkreditinstitute nahmen die Landschaften zu einer Zeit starker Kapitalnachfrage eine Tätigkeit auf, die es bis dahin für die Landwirtschaft nicht gegeben hatte. Ihr Ziel war neben der schnellen Beseitigung der Kreditnot, die sie auch erreicht haben, der Landwirtschaft auf lange Sicht mit billigen Krediten zu helfen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die älteren Landschaften als ständische Organisationen nur adeligen Großgrundbesitz, ursprünglich nur im Besitz adeliger Familien, später dann auch Rittergüter im Besitz Bürgerlicher beliehen haben, daß aber der bäuerliche

24) Nach dem Tilsiter Frieden von 1807 haben die Ostpreußische (1808) und die Schlesische (1809) Landschaft Domänen aufgenommen, um dem Staat in seiner finanziellen Not zu helfen. Bei den anderen älteren Landschaften wurden keine Beleihungen auf Domänen vorgenommen; Brünneck, ebenda, S. 13, 24 und 35; Altrock, ebenda, S. 22.

Grundbesitz von ihrer Hilfe ausgeschlossen war. Dies hatte seinen Grund vornehmlich darin, daß die Bauern kein Eigentum am Hof und damit keine Verfügungsbefugnis über ihren Grund und Boden hatten, so daß ihnen mangels eines kreditbaren Wertes der landschaftliche Kredit verschlossen blieb. Auch die wenigen freien Bauern, die stets das volle Eigentum an ihren Grund und Boden gehabt hatten, waren vom landschaftlichen Kredit ausgeschlossen. Dieses Verhalten ist nur erklärlich aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis der damaligen Staats- und Gesellschaftsstruktur. Zwischen Landesherr und Untertan stand der Gutsherr, der wie ein kleiner Territorialherr ohne Souveränität seine Herrschaft ausübte. Die Landschaften betrafen und vereinigten die Gutsbesitzer als Stand nebeneinander, und es war klar, daß die Bauern als niederer und abhängiger Stand nicht dazu gehörten. Es hätte eine Änderung der Gesellschaftsordnung im Verhältnis Gutsherr - Untertan erfolgen müssen, die, solange sie kein Politikum wie das Edikt vom 9. Oktober 1807 war, nur die Ritterschaft von sich aus hätte herbeiführen können. So war es in Ostpreußen mit den Kölmern geschehen, nachdem auf dem Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft von 1808 beschlossen worden war, daß kölmische Güter und Freigüter von mehr als 3000 Tlr. Wert in die Landschaft aufgenommen würden.²⁵⁾ Zwei Gesichtspunkte waren dabei von Bedeutung. Einmal hatte Ostpreußen einen besonders großen Domänenbesitz, der das Erbe der alten Ordenslande war. Hieraus erklärt sich die relativ hohe Zahl von etwa 34 % Domänenbauern im Verhältnis zu etwa 16 % Adelsbauern bei einem bäuerlichen Gesamtbesitz von 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.²⁶⁾ Nachdem die Domänenbauern 1719 in Freiheit entlassen worden waren und 1808 das volle Eigentum an ihrem erblich gewordenen Hof erworben hatten, stellten sie eine bedeutende Gruppe dar, die die Landschaft nicht unberücksichtigt lassen konnte. Zum anderen zählten sie von der Größe ihrer Güter her eher zu den Gutsbesitzern als zu den Bauern. Zum Teil hatten sie selbst abhängige Bauern.

25) Hein, ebenda, S. 28 f., 42 f. und Brünneck, ebenda, S. 40.

26) Henning, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, S. 110 (Tabelle 2).

In späteren Berichten der Ostpreußischen Landschaft²⁷⁾ ist zu lesen, daß die Aufnahme freier Bauern in die Landschaft aus Angst vorgenommen worden sei, um die Bauern zufriedenzustellen. Ob wirklich aus Angst gehandelt worden ist oder nicht, läßt sich heute schwer ergründen. In jedem Fall entsprach dieser Entschluß dem Geist der Edikte von 1808 (Domänenbauern) und 1807/11 (Adelsbauern), so daß man ihn eher von Vernunft als von Angst getragen bezeichnen muß, da er die politischen Anordnungen in die Tat umgesetzt hat. Die Aufnahme der Kölmer und Freien machte erneut deutlich, daß die älteren Landschaften auf den größeren Grundbesitz ausgerichtet waren.

Nachdem das Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 2) die beruflichen Standesschranken aufgehoben hatte, haben auch die Schlesische und die Pommersche Landschaft die beleihungsfähigen Güter nicht adeliger Besitzer in ihren Verband aufgenommen.²⁸⁾ Voraussetzung für ein landwirtschaftliches Darlehen war jetzt nur noch die Beleihungsfähigkeit eines Gutes, die sich aus den einzelnen Landschaftssatzungen ergab. Die älteren Landschaften verlangten die Rittergutsqualität,²⁹⁾ auf das Adelsprädikat des Eigentümers kam es nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht mehr an. Man sprach in diesem Zusammenhang ungenau von der Ritterschaft und meinte damit die Rittergutsbesitzer adeligen und nicht adeligen Standes.

Die Ostpreußische und Westpreußische Landschaft sowie das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut hatten eine Unterscheidung zwischen adeligen und nicht adeligen Besitzern von Rittergütern nicht getroffen. In Ostpreußen waren viele Rittergüter im Besitz Bürgerlicher, da in dem Teil Preußens, welcher nach dem Thorner Frieden von 1466 dem Deutschen Orden belassen worden war, ein Erwerbsverbot adeliger Güter für nicht Adelige bis zum 18. Jahrhundert nicht bestanden hatte.³⁰⁾ Die westpreußischen bürgerlichen Rittergutsbesitzer waren dem

27) Hein, ebenda, S. 28; vgl. auch Petersilie, ebenda, S. 76.

28) Brünneck, ebenda, S. 13, 23 f. Eine volle rechtliche Gleichstellung unterblieb aber, da z.B. nach § 12 der Satzung der Schlesischen Landschaft in der Fassung von 1886 der Generallandschaftsdirektor "ein Schlesier von Adel" sein mußte; Görtz, ebenda, S. 10.

im polnischen Preußen seit dem 16. Jahrhundert geltenden Landesrecht gleichgestellt worden und erfuhren so eine Gleichbehandlung im Verhältnis zu den Adeligen. Dieses Landesrecht ging zurück auf einen Beschluß des Thorner Landtages von 1538, der von König Sigismund bestätigt worden war.³¹⁾

Die Markgrafen der Kur- und Neumark hatten seit dem 14. Jahrhundert Güter mitsamt ihren Rechten an Bürger zu Lehen gegeben, so daß sich dort seit langer Zeit zahlreiche Rittergüter im Besitz Bürgerlicher befanden.³²⁾ Mangels Unterlagen kann für Schlesien und Pommern gefolgert werden, daß wegen der Nichteinbeziehung bürgerlicher Gutsbesitzer in die Landschaft die damalige Sach- und Rechtslage dem preußischen Grundsatz entsprochen hat, adelige Güter nicht an Bürgerliche zu veräußern.³³⁾

Die Aufnahme der Bauern in die Ostpreußische Landschaft sowie die der bürgerlichen Rittergutsbesitzer in die älteren Landschaften zeigen, daß einerseits ein verbindendes Standesbewußtsein der Gutsbesitzer die landschaftliche Geschäftsführung bestimmte, daß sie andererseits aber einen allmählichen Wandel durchmachten, indem sie aus der Rolle des Feudalherren in die eines gewinnwirtschaftlich handelnden Eigentümers, eines Kapitalisten, überwechselten. Abgesehen von Ostpreußen blieb der bäuerliche Kredit von den älteren Landschaften, die noch fest in der ständischen Ordnung verankert waren, vorerst ausgeschlossen.

.....

29) Erstes Landschaftsreglement der Schlesiischen Landschaft vom 15. Juli 1770, Teil I Cap. I § 1; Hein, ebenda, S. 12; Brünneck, ebenda, S. 18, 23 und 29.

30) Brünneck, ebenda, S. 38 in Fußnote 1).

31) Brünneck, ebenda, S. 29 in Fußnote 1).

32) Brünneck, ebenda, S. 18 in Fußnote 2); siehe auch oben S. 68 f.

33) Ziekursch, ebenda, S. 4.

III. Kredithilfe für die Bauern

Obwohl die Reformen des ersten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts den preußischen Bauern Freiheit und Eigentum gebracht hatten, ging es den meisten Bauern wirtschaftlich schlecht. Sie hatten sich z.T. erheblich verschuldet, um ihren Grundherren die im Regulierungsedikt vorgesehene billige Entschädigung zahlen zu können. Außerdem waren viele in ihrer neu erlangten Freiheit unsicher und unfähig, ihre Höfe selbständig zu bewirtschaften. Die Besetzung durch die Franzosen von 1806/07 erschwerte ebenfalls den Übergang in die Freiheit. Einen organisierten Kredit für den bäuerlichen Grundbesitz gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht. Die Verschuldung in den Hypothekenbüchern³⁴⁾ zeigte aber, daß auch sie Kapital nötig hatten. Der Umbruch in der Landwirtschaft, Erbauszahlungen und Investitionen machten vor der bäuerlichen Landwirtschaft keinen Halt. Wenn in der Zeit von 1800 - 1850 in der Landwirtschaft mehr Fortschritte erzielt worden sind als in dem ganzen Jahrtausend davor³⁵⁾, so mag dies eine ausreichende Erklärung für einen umfassenden und damit auch bäuerlichen Kreditbedarf sein. Mangels eines organisierten Agrarkredites für den kleinen Grundbesitz waren die Bauern auf den häufig wucherischen freien Kapitalmarkt angewiesen, der ihnen auch in Zeiten größter Liquidität niemals Kredite unter 6 %, in der Regel zu 6-8 %, in entlegenen Gebieten sogar zu 20% und mehr Zinsen gewährte.³⁶⁾ In Schlesien (um 1780) und in Ostpreußen (1898) bestanden Erwägungen, den Landschaften ähnliche Institute für die Bauern zu errichten, diese Pläne wurden aber zunächst wieder fallengelassen.³⁷⁾

34) Petersilie, ebenda, S. 70; Aubin, ebenda, S. 191 f.

35) Petersilie, ebenda, S. 68.

36) Petersilie, ebenda, S. 69 f. Der landschaftliche Zinsfuß betrug in jenen Jahren 4-5 %; vgl. Franz, ebenda, S. 62 f., 117, 158 und 259.

37) Petersilie, ebenda, S. 72.

1. Aufnahme der Bauern in die älteren Landschaften

Etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat ein Wandel ein. Als erste unter den ständischen Landschaften entsprach die Schlesische³⁸⁾ dem Kreditverlangen der nicht inkorporierten Güter, nachdem Bemühungen um ein eigenes Kreditinstitut seit 1844 erfolglos geblieben waren. Für die Pfandbriefe nicht inkorporierter Güter übernahm sie im Interesse der Kapitalisten selbstschuldnerisch die Haftung. Statt der Generalgarantie, die verständlicherweise nicht auf diese Güter ausgedehnt wurde, haftete sie zunächst unbeschränkt mit dem aus den neuen Kreditgeschäften erworbenen Vermögen und den eigentümlichen Fonds. Jede Fürstentumslandschaft besaß einen solchen eigentümlichen Fonds, dessen Einnahmequelle Gebühren, Quittungsgroschen und die Kapitalzinsen bildeten.³⁹⁾ Später wurde ein Sicherheitsfonds eingerichtet, der aus Beiträgen der Eigentümer beliehener Güter gespeist wurde. Sobald dieser mindestens 5 % des Kapitalwertes der umlaufenden Pfandbriefe erreicht hatte, diente er nach einem bekannt gemachten Zeitpunkt neben den der Landschaft zustehenden Hypothekenforderungen aus dem gewährten Kredit allein der Gläubigerbefriedigung. Ein Rückgriff auf die eigentümlichen Fonds wurde damit unzulässig. Diese Geschäftsänderung erfolgte nach Bestätigung des Regulativs am 11. Mai 1849.

Ungefähr zur gleichen Zeit bemühte sich die Ostpreußische Landschaft auf ihrem Generallandtag Ende September 1849 um die Aufnahme der Bauern. Neben den bekannten Gründen drohte den Bauerngütern besonders durch Abfindung von Miterben der Verkauf; die Verarmung der ostpreußischen Bauern war erschreckend vorangeschritten. Andererseits sprachen rein wirtschaftliche Gesichtspunkte für eine solche Aufnahme. Man war zum Teil der Ansicht⁴⁰⁾, daß "kleinere Güter mehr Kaufkonkurrenz für sich haben und durch nachteilige Konjunkturen weniger leiden, also eine vorzügliche Stütze für den Kredit des landschaftlichen In-

38) Brünneck, ebenda, S. 61 ff.

39) Franz, ebenda, S. 56.

40) Hein, ebenda, S. 148 f. (146),

stituts bilden und daher auch eine Ausdehnung der letzteren nach dieser Seite hin immer wünschenswert bliebe." Die aufgeschlossene Haltung der Ostpreußischen Landschaft, die schon 1808 bei Aufnahme der Kölmer deutlich geworden war, erreichte, daß am 4. Mai 1849 die Aufnahme der Bauern königlich bestätigt wurde. Im Gegensatz zu Schlesien⁴¹⁾ wurden die Bauern voll in die Landschaft aufgenommen, eine Unterscheidung zwischen inkorporierten und nicht inkorporierten Gütern gab es nicht. Die Ostpreußische Landschaft folgte dem Satz: "der Unterschied zwischen adeligen und kölmischen Gütern müsse als überholt dem zwischen großen und kleinen weichen."⁴²⁾ Getreu diesem Satz war die Aufnahme von einem Mindestgutswert abhängig. Hierin zeigte sich klar, daß sich diese Landschaft von ihrer ständischen Organisation zu lösen begann, daß sie aber weiter auf den größeren Grundbesitz ausgerichtet blieb. Mit Aufnahme der Bauern hatte der damalige Generallandschaftsdirektor von Brandt die Krönung seines Wirkens erreicht, nachdem er schon im Jahre 1794 die Bauern seines Gutes freiwillig aus dem Untertanenverhältnis entlassen hatte. Brandt ist im Februar 1851 hochbetragt gestorben.

2. Rustikallandschaften

Dort, wo die Landschaften dem Beispiel Schlesiens und Ostpreußens nicht gefolgt waren, entstanden eigene Organisationen, die Rustikallandschaften für den bäuerlichen und Kleingrundbesitz. Solche Rustikallandschaften waren die Neue Westpreußische Landschaft, gegründet am 3. Mai 1861, das Neue Brandenburgische Kreditinstitut⁴³⁾, gegründet am 30. August 1869, sowie die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz, gegründet am 1. August 1871. Der Geschäftsbereich dieser Landschaften deckte sich mit dem der ihnen entsprechenden ritterschaftlichen Kreditinstitute, Vertretung und Verwaltung der Fonds wurde ebenfalls von diesen wahrgenommen. Eine solche Verbindung in der Verwaltung war wegen der Eigenständigkeit der Rustikallandschaft-

41) Hecht, ebenda, S. 10.

42) Hein, ebenda, S. 155 ff. (155).

ten weder wesentlich noch notwendig, sie erfolgte aus praktischen Erwägungen. Statt einer allgemeinen Garantie stand den Gläubigern ein Tilgungs- und ein Sicherheitsfonds zur Verfügung.⁴⁴⁾ Im übrigen glichen die Rustikallandschaften mit Ausnahme des ständischen Attributs sehr den älteren Landschaften.

Die Miteinbeziehung der Bauern in den landschaftlichen Kredit, sei es durch Aufnahme in die Landschaft selbst, sei es durch die Rustikallandschaften, die verwaltungsmäßig den älteren Landschaften angegliedert waren, war ein weiterer Schritt auf dem Weg, der mit dem berühmten Edikt von 1807 eingeschlagen worden war. Auch das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823⁴⁵⁾ war in diesem Zusammenhang zu verstehen. Es wurde im Zuge der Hardenbergschen Reformen erlassen und sah Provinzialverfassungen und Provinziallandtage vor, die von den Abgeordneten der Stände beschickt wurden. Hierdurch sollte dem vom Freiherrn vom Stein geförderten Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen werden.⁴⁶⁾

Unter diesen Provinzialständen stellten die Ritterschaft den ersten und die Städte den zweiten Stand. Der dritte Stand setzte sich "aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern" zusammen. Nachdem man die durch das Edikt von 1807 befreiten Bauern neben den Kölmern in Ostpreußen, den nicht adeligen Gutsbesitzern und anderen Freien als dritten Stand in die Provin-

.....

- 43) Dieses Kreditinstitut hat später die Gebiete des 1865 gegründeten landschaftsähnlichen Kreditinstituts für die Preußische Ober- und Niederlausitz mitübernommen, nachdem letzteres keine Pfandbriefkredite mehr ausgegeben hatte; vgl. Dannenbaum, ebenda, S. 36.
- 44) Brünneck, ebenda, S. 66 ff.
- 45) Preußische Gesetzessammlung 1823, S. 129 und vgl. Gembruch, Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration, S. 131 ff. (143).
- 46) Eine weitergehende Durchführung der Selbstverwaltung brachten die Kreisordnung (13. Dez. 1872) und die Provinzialordnung (29. Juni 1875), die die Provinzen - eingeteilt in Kreise und Regierungsbezirke - sowohl zu staatlichen Verwaltungseinheiten als auch zu Selbstverwaltungskörperschaften werden ließen; vgl. Rönne, Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-Bezirks- und Provinzialordnung für den Preußischen

.....

zialstände aufgenommen hatte und letztere zum Teil schon in die Landschaften aufgenommen worden waren - so die Kölmer in Ostpreußen und alle übrigen Rittergutsbesitzer auf Grund des Ediktes von 1807 bei den älteren Landschaften -, da ließ sich ein Ausschluß der Bauern vom landwirtschaftlichen Kredit kaum noch vertreten. Es war auch ein Gebot der Vernunft, den gerade frei gewordenen Bauernstand nicht allein in seiner neu erlangten Freiheit zu lassen, sondern ihm beizustehen. In dieser Situation waren die Landschaften geeignete Helfer, die statt nur der adeligen jetzt die gesamte Landwirtschaft in ihr Geschäft miteinbezogen. Das Verhalten der Ostpreußischen Landschaft mag insoweit beispielhaft für alle älteren Landschaften gewesen sein.

IV. Die neueren Landschaften

Mit Gründung der Posener Landschaft am 13. Mai 1857 ⁴⁷⁾ hatte die erste der fünf neueren Landschaften ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Für ihre Entstehung galten im wesentlichen die gleichen Gründe wie bei den älteren Landschaften. Ein Zusammenhang mit der ständischen Ordnung war fortgefallen, so daß die staatstragende Aufgabe der Förderung des vom Adel gestellten Beamtentums nicht mehr zum Tragen kam. Einziger und wesentlicher Grund war die Gewährung zinsgünstiger Darlehen an die Landwirtschaft in den übrigen Provinzen. Kosten verursachende betriebliche Verbesserungen waren umso nötiger, da etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Vereinigten Staaten von Amerika mit Getreideexporten auf dem damaligen Weltmarkt auftraten und Konkurrenz boten. Während sie in den Jahren 1851 und 1860 rund 5 Mill. bushel Brotgetreide nach Europa expor-

.....

Staat nebst dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung, S. 319 und Stengel, Die Organisation der Preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, S. 143 ff. u. 150 ff.

47) Sie führte zuerst den Namen "Neuer Kreditverein für die Provinz Posen", erst am 15. August 1887 erhielt sie die amtliche Bezeichnung "Posener Landschaft"; Franz, ebenda, S. 294.

tiert hatten⁴⁸⁾, vergrößerte sich diese Ausfuhr in den Jahren zwischen 1875 und 1879 auf 107 Mill. bushel Brotgetreide. Hinzu kam ein gewaltiges Sinken der Frachtkosten für Getreide aus Übersee, das seinerseits durch relativ billige Anlieferungskosten eine Senkung des Getreidepreises nach sich zog. Die durch den Deutschen Zollverein im Jahre 1853 aufgehobenen Getreideeinfuhrzölle hatten die deutsche Landwirtschaft dem internationalen Freihandel ausgesetzt. Andererseits haben auch andere Staaten ihre Einfuhrzölle für Getreide abgeschafft, so z.B. Italien und England, oder sie nicht mehr durchgeführt wie Frankreich, so daß eine weitgehende Preisangleichung eintrat. Dieser internationale Wettbewerb führte zu geringeren Einnahmen, welche durch Kosten sparende Rationalisierungen wettzumachen waren, dazu waren Kredite erforderlich.

Am 14. Mai 1864 folgte die Landschaft der Provinz Sachsen. Sie gab auch Pfandbriefkredite auf mittlere und kleine Grundstücke aus. So genügte für die Aufnahme in die Landschaft ein Grundsteuer-Reinertrag von anfänglich 150, später sogar von 90 M.. Die Pommersche Landschaft verlangte zum Vergleich einen Grundsteuer-Reinertrag von 1500 M. oder die Posener Landschaft einen Gutswert von zuerst 15000 M., später von 3000 M.⁴⁹⁾. Die Landschaft der Provinz Westfalen, gegründet am 17. Juli 1877, der Landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein - er ist zunächst als privilegierter Privatverein vergleichbar einem wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB am 11. Januar 1822 gegründet und Jahre später durch staatliche Genehmigung zur Pfandbriefemission ermächtigt worden⁵⁰⁾ - und die

48) Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 257 ff.

49) Franz, ebenda, S. 320, 158 f. und Brünneck, ebenda, S. 50.

50) Denkschrift zum 25-jährigen Bestehen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, S. 17. Nach einer Satzungsänderung, die auf der Generalversammlung am 21. August 1899 beschlossen worden war, wurde dem Kreditverband die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes verliehen; Kahlke, Festschrift Schleswig-Holsteinische Landschaft, S. 36 und Brünneck, ebenda, S. 57.

Schleswig-Holsteinische Landschaft waren die letzten Landschaftsgründungen.

Das Gemeinsame zwischen älteren und neueren Landschaften war die Gewährung zinsgünstiger Darlehen an landwirtschaftliche Güter durch Pfandbriefausgabe. Jeder Zusammenhang mit einer ständischen Verfassung war bei den neueren Instituten fortgefallen. Die Mitgliedschaft erfolgte nicht mehr kraft Satzung, sondern durch Inanspruchnahme eines landschaftlichen Darlehens. Statt Inkorporierte⁵¹⁾ hießen die Mitglieder jetzt Kreditverbundene oder Assoziierte. Ferner entfiel die Generalgarantie im Sinne der älteren Landschaften, anstelle dessen gab es eine Solidarhaftung der Kreditverbundenen bis zu einer bestimmten Höhe. Beliehen wurde jedes landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, sofern es einen in der entsprechenden Satzung vorgeschriebenen Taxwert erfüllte. Die neueren Landschaften waren nicht mehr ausschließlich auf Großgrundbesitz ausgerichtet, sondern nahmen einheitlich auch die Geschäftstätigkeit wahr, die die Rustikallandschaften ergänzend zu den älteren Landschaften übernommen haben.

51) Mössner, ebenda, S. 236. Inkorporierte hießen sie, da sie als Eigentümer bepfandbriefungsfähiger Güter der gemeinsame Stand umschloß, inkorporiert war, wessen Gut in einem besonderen landschaftlichen Güterverzeichnis (Matrikeln) aufgeführt war, egal ob ein Darlehen aufgenommen war oder nicht.

E. LANDSCHAFTLICHER DACHVERBAND UND LANDSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBANKEN

I. Die Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten

Zum Ende des 19. Jahrhunderts waren alle preußischen Provinzen dem landschaftlichen Kreditsystem angeschlossen. Der jeweilige Geschäftsbereich war auf die Provinz der entsprechenden Provinziallandschaft beschränkt, so daß der Kreis der Kapitalanleger gleichfalls eingegrenzt war. Um den Verkauf landschaftlicher Pfandbriefe über die Provinzgrenzen hinaus, besonders auf den Börsenplatz Berlin, auszudehnen, wurde am 21. Mai 1873 durch Vereinigung der meisten Provinziallandschaften die Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten gegründet, ein übergeordneter Dachverband mit Sitz in Berlin. Hiermit sollte auch ausländischen Kapitalisten der Pfandbriefmarkt zugänglich gemacht werden. Während Pfandbriefe der Schlesi-schen, Ostpreußischen, Pommerschen oder einer anderen Landschaft im Ausland kaum etwas bedeuteten, da man allenfalls nur schwache Vorstellungen von diesen Provinzen hatte, konnte ein Pfandbrief der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten insgesamt schon mehr Vertrauen erwecken.

Im Laufe der Zeit sind alle Provinziallandschaften beigetreten. Von dem Beitrittsrecht anderer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten unter Genehmigung sämtlicher Verbundener hat als einziger der Mecklenburgische Ritterschaftliche Kreditverein²⁾ Gebrauch gemacht.

Jede der verbundenen Kreditanstalten wählte aus ihrem obersten Verwaltungsorgan ein Mitglied, das der Zentrallandschafts-direktion abzuordnen war. Alle Entsandten zusammen bildeten die Zentrallandschaftsdirektion und wählten aus ihrer Mitte den

1) Vgl. § 1 der Satzung der Zentrallandschaft vom 23. Februar 1931 in der Fassung vom 25. März 1937.

2) Hoppenstedt, ebenda, unter "Landschaften".

Vorsitzenden (§ 5 Abs. 3 SA C-L), der in der Regel der Vorsitzende der Haupt-Ritterschafts-Direktion des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes³⁾ war. Diese Personalunion entsprach einem praktischen Gebot, da sowohl die Zentrallandschaft als auch das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut ihren Sitz in Berlin hatten.⁴⁾ Die büromäßigen Geschäfte der Zentrallandschaft wurden weitgehend vom Personal des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts mit ausgeführt. Ihre Zusammenarbeit war so eng, daß letzteres überwiegend landschaftliche Zentralpfandbriefe und nur in geringer Menge eigene Pfandbriefe ausgegeben hatte.⁵⁾

Die Zentrallandschaft stellte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung "Landschaftlicher Zentralpfandbrief" aus, er war unkündbar und wurde mit 4 %, 3 1/2 % oder 3 % jährlich verzinst. Der Vorteil dieser Pfandbriefe sollte in einer Hebung und Stabilisierung des Kurses liegen, da örtliche Mißernten und andere Unglücksfälle, die bisher eine Provinziallandschaft allein getroffen hatten, sich jetzt ausgleichend auf die verbundenen Landschaften verteilten.

Die Inhaber von landschaftlichen Zentralpfandbriefen richteten ihre Forderungen gegen die Zentrallandschaft. Diese verfügte über eigene Fonds, die sich mit Geldern aus Kursgewinnen, Überschüssen, verjährten Pfandbriefzinsen und anderen Beträgen an-

3) Ab 1934 nannte sich der Vorsitzende Generallandschaftsdirektor der Märkischen Landschaft.

4) Schon die Geschäftsordnung der Zentrallandschaftsdirektion vom 15. Dezember 1873 in der Fassung von 1888 sah in § 2 vor: "Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungs-Einrichtungen führt der in Berlin domizilierende Vorsitzende der Haupt-Ritterschafts-Direktion, welcher das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut in der Central-Landschafts-Direktion vertritt, den Vorsitz in der Versammlung der Central-Landschafts-Direktion."

5) Diese Angaben wurden dem Verfasser von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank, gemacht.

füllten. Bei einem Rechtsstreit konnten die Briefinhaber Befriedigung aus diesen Fonds und aus den der Zentrallandschaft zustehenden Forderungsrechten erhalten. Gemäß § 22 Absatz 2 b) vom 21. Mai 1873 hatte die Zentrallandschaft⁶⁾ bestimmte Forderungsrechte gegen die einzelnen Provinziallandschaften, die ihr als Kreditunterlage dienten und an den beitreibenden Gläubiger richterlich überwiesen werden konnten. Den Grundstückseigentümern blieb die Wahl, ob sie ihre Verpfändung mit Provinziallandschaftsbriefen oder Zentrallandschaftsbriefen ausgeführt wissen wollten.⁷⁾ Doch die verbleibende Selbständigkeit der einzelnen Landschaften, die vornehmlich in der weiteren Emission eigner Pfandbriefe zum Ausdruck kam, ließ die an die Zentrallandschaft geknüpfte Erwartung zum Teil unerfüllt. Nur wenige Institute bedienten sich zentrallandschaftlicher Pfandbriefe.⁸⁾ Der mangelnde Erfolg mag zum gewissen Teil auf das solide Ansehen der Provinziallandschaften zurückzuführen sein, die mit ihrer auf vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen beruhenden und unter Staatsaufsicht stehenden Geschäftspolitik großes Vertrauen genossen und eine starke Konkurrenz boten.

Ergänzend sei bemerkt, daß die Initiative für die Gründung der Zentrallandschaft von der Haupt-Ritterschafts-Direktion des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ausgegangen war. Bis zum Jahr 1820 hatte daneben die Kurmärkische Landschaft fortbestanden, jene ständische Kasse, die als einzige 1717 von König Friedrich Wilhelm I. nicht geschlossen worden war,

6) § 22 des Statuts lautet: "Die Inhaber landschaftlicher Centralpfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft a) die Zahlung der vorgeschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen, b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§ 33), zu verlangen. Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugnis zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Überweisung des erforderlichen Betrages: a) aus den Fonds jeder einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Provinzial-Landschaft nach Verhältnis ... b) aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche von einer Provinziallandschaft für die in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehen erworben worden sind, nachzusuchen ...".

7) So § 40 des Status der Zentrallandschaft vom 21. Mai 1873.

da er sie zu einem zentralen Spitzeninstitut umzubauen gedacht hatte.⁹⁾ Nachdem dies nicht verwirklicht worden war, hat anstelle dessen nach Schließung der Kurmärkischen Landschaft der ritterschaftliche Kreditverein derselben Provinz diese geschichtliche Idee von einem Spitzeninstitut wieder aufgegriffen, deren Verwirklichung die Zentrallandschaft in Berlin wurde. Es sei auch daran erinnert, daß schon Bühring in seinem Plan zur Beseitigung der Kreditnot die Errichtung einer Generallandschaftskasse für ganz Preußen vorgeschlagen hatte. Was wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen als zur damaligen Zeit undurchführbar abgelehnt worden war, wurde rund 100 Jahre später mit Einschränkungen ausgeführt. Bühring hatte allerdings ein zentrales Institut und nicht einen Dachverband vor Augen gehabt.

II. Landschaftliche Banken

Im Jahre 1848 legten die Organe der Schlesischen Landschaft der Staatsregierung einen Plan vor, der die Gründung einer von der Generallandschaftsdirektion zu verwaltenden Darlehenskasse vorsah. Durch eine Beleihung beweglicher Unterpfänder sollte dem ländlichen Kredit in größerem Umfang geholfen werden. Am 13. November 1848 wurde dieser Plan vom König genehmigt.

Die Darlehenskasse begann ihren Geschäftsbetrieb mit einer Grundausstattung von 800 000 Tlr., die von den einzelnen Fürstentumslandschaften als Einlage geleistet worden waren.¹⁰⁾ Nach kurzer Tätigkeit wurde diese Darlehenskasse zu einer selbständigen Bank mit einem Stammkapital von 1 Mill. Tlr. erweitert, um auch die Personalkreditgeschäfte tätigen zu können. Sie war eine juris-

8) Dannenbaum, ebenda, S. 37 f. und Jessen, ebenda, S. 92 f.

9) Siehe oben S. 65.

Dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut ist insoweit eine hervorragende Stellung eingeräumt worden, als sie durch einen Sitz in Berlin begründet war.

10) Brünneck, ebenda, S. 324 ff.

stische Person des öffentlichen Rechts in Anstaltsform¹¹⁾, ihr Firmenname lautete "Schlesische landschaftliche Bank in Breslau". Durch ihre enge Verbindung mit der Schlesischen Landschaft war sie deren Aufsicht unterstellt. Ihr Geschäftsbereich umfaßte einmal die Ausgabe zinsbarer Darlehen bis zu einer begrenzten Summe mit einer Laufzeit von nicht länger als drei Monaten gegen Verpfändung beweglicher Sachen oder Hypothekenforderungen, die auf ländlichen Grundstücken innerhalb Schlesiens hafteten. Die andere Gruppe betraf den Personalkredit, den Ankauf und das Diskontieren von Wechseln. Eine Sicherheitsleistung konnte, wenn sie verlangt wurde, durch Abtreten persönlicher Forderungen erbracht werden.

Diesem Beispiel folgten andere Landschaften, so die Ostpreussische, Pommersche, Sächsische, Schleswig-Holsteinische, die Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten und mit Einschränkung das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut. Die Westfälische Landschaft richtete eine Landschaftskasse ein, die als eine Abteilung der Landschaft vollkommen in diese integriert ist. Sie besorgt den An- und Verkauf von Pfandbriefen, nimmt die Darlehensauszahlungen vor und stellt die Abrechnungen für die Auszahlungen auf. Im weiteren führt sie Kassentätigkeiten aus wie das Bezahlen von Rechnungen, die Verwaltung von Lohnkosten und das Erstellen der Gehaltsabrechnungen für die Angestellten.

Die landschaftlichen Banken entwickelten sich zu Geschäftsbanken für ihre jeweilige Landschaft, die als Emissionsinstitute nur Realkredite vergeben konnten. Sie erledigten den Verkauf von Pfandbriefen, um das Darlehen in bar auszahlen zu können¹²⁾,

11) Vgl. auch § 1 Abs. 1 SA. Landschaftliche Bank S-H vom 18. Juni 1962 (Amtsblatt (AAz) Nr. 33 vom 18. August 1962): "Die Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit."

12) So lautete § 2 Abs. 2 SA. Landschaftliche Bank S-H vom 18. Juni 1962: "Sie soll auch die mit der Beleihungs- und Emissionstätigkeit der Schleswig-Holsteinischen Landschaft im Zusammenhang stehenden Bankgeschäfte erledigen."

ihren Rückkauf oder gewährten dem Darlehensnehmer bis zum Verkauf seiner Pfandbriefe notfalls kurzfristige Darlehen.¹³⁾ Da die landschaftlichen Banken eigene Rechtspersönlichkeit besaßen, hafteten die Aufsicht führenden Landschaften nicht für von der Bank eingegangene Verbindlichkeiten.

Eine Sonderentwicklung gab es bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut, ab 1934 Märkische Landschaft. Dieses richtete 1873 die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse ein. Zum einen fungierte sie wie eine landschaftliche Bank für das Kreditinstitut, zum anderen war sie zugleich ein Emissionsinstitut, das langfristige Inhaberschuldverschreibungen des Reiches, eines Landes oder einer anderen deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Vergabe von Kommunalkrediten ausgeben konnte.¹⁴⁾ Rechtlich war die Darlehens-Kasse kein eigenes Sondervermögen wie die landschaftlichen Banken, sie gehörte dem Kreditinstitut (Märkische Landschaft), das als Inhaberin im Handelsregister eingetragen war. Wenn § 1 der SA. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse vom 23. Dezember 1933 von der Bürgschaft des Kreditinstituts für die Darlehens-Kasse spricht, so bedeutete dies eine selbstschuldnerische. Die Gläubiger konnten mit ihren Forderungen unmittelbar gegen das Kreditinstitut vorgehen.¹⁵⁾ Das hatte die Folge, daß das Landschaftsvermögen sowohl den Pfandbriefinhabern als auch den Gläubigern der Darlehens-Kasse haftete.

Im Jahre 1934 wurde die Zentrallandschaftsbank gegründet, sie sollte eine Dachorganisation für alle landschaftlichen Banken werden, vergleichbar der Zentrallandschaft im Verhältnis zu den Landschaften. Dieser Plan schlug fehl, nachdem sich mehrere landschaftliche Banken im Rahmen der Osthilfe stark an die Rentenkreditanstalt¹⁶⁾ verschuldet hatten, so daß sie die erforder-

13) Steffan, Handbuch des Realkredits, S. 847 f.

14) Vgl. § 4 Ziff. 3 u. 6 SA. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse vom 23. Dezember 1933.

15) Dannenbaum, ebenda, S. 205 f. und Brünneck, ebenda, S. 331.

16) Bei der Rentenbank Kreditanstalt konnten sich die Landschaften refinanzieren, sofern der eigene Pfandbriefver-

derlichen Einlagen nicht aufbringen konnten.¹⁷⁾ Lediglich die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse traten ihr bei. Ab 1934 wurden sämtliche Geschäfte der Darlehens-Kasse mit Ausnahme der langfristigen Kommunalkredite auf die Zentrallandschaftsbank übertragen. Da beide Bankinstitute ihren Sitz in Berlin hatten und sich demzufolge ihre Geschäftsbereiche überschnitten, genügte es, wenn die Zentrallandschaftsbank weiterhin allein die Bankgeschäfte besorgte und zugleich die Aufgaben einer Geschäftsbank für die Märkische Landschaft erledigte. Die Zentrallandschaftsbank hatte drei Hauptstellen errichtet, die Landschaftliche Bank für Pommern, die Landschaftliche Bank für Mecklenburg und die Landschaftliche Bank für Brandenburg. Diese konnten ihrerseits Zweigstellen einsetzen. So hatte z.B. die Landschaftliche Bank für Brandenburg eine Zweigstelle in Frankfurt an der Oder und eine weitere in Prenzlau.

.....

kauf nicht ausreichend war. Ihre Nachfolgeorganisation nach dem 2. Weltkriege ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt.

- 17) Diese Angaben wurden dem Verfasser von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank, gemacht.

F. DER LANDSCHAFTLICHE KREDIT

I. Wirtschaftlicher Hintergrund

Die landschaftliche Tätigkeit wurde von ihrer genossenschaftlichen Zielsetzung bestimmt. Diese lag ursprünglich darin, die Kapitalnot und die Liquiditätssorgen zunächst des Adels, dann auch der gesamten preußischen Landwirtschaft zu bekämpfen. Ihr geschichtlicher Ansatzpunkt in Schlesien fiel in die Epoche des Merkantilismus, die Wirtschaftsverfassung des Absolutismus. Seine Empfehlung lautete, einen Überschuß der laufenden Einnahmen gegenüber den laufenden Ausgaben zu erwirtschaften. Auch der Staatshaushalt wurde jetzt durch Erstellen einer Handels- und Zahlungsbilanz wie ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen geführt. Gewerbliche Erzeugnisse, Mobilien, machten den Schwerpunkt unter den wirtschaftlichen Geschäften aus, sie waren der fast ausschließliche Handelsgegenstand und erschienen in den Bilanzen. Den versteckten Wert von Grund und Boden, von Immobilien, wußte man noch nicht zu nutzen. Nur bei Veräußerungen durch Kauf waren Landgüter bisher in Bilanzen aufgeführt worden. Hier ruhten noch gewaltige volkswirtschaftliche Reichtümer, die darauf warteten, bilanzmäßig erfaßt zu werden, um so an der wirtschaftlichen Umverteilung teilnehmen zu können. Ihr unerkannter Wert konnte Konkurse und Insolvenzen des schlesischen Adels nicht verhindern, eine Vertrauenskrise zog herauf, die das Geld der Kapitalisten wieder im Sparstrumpf verschwinden ließ. Volkswirtschaftlich gesehen bedeutete dies Deflation, da sich durch diesen Geldentzug der Warenbestand im Verhältnis zum umlaufenden Geld beträchtlich vermehrte. Es fehlte an Kaufgeld für angebotene Waren, folglich mußten die Preise fallen. Da Wirtschaftskrisen weitgehend durch Vertrauenskrisen getragen werden, galt es, das verlorene Vertrauen der Kapitalisten zurückzugewinnen. Das bedeutete aber, daß man den Geldgebern eine hohe Sicherheit versprechen mußte. Diese festgefahrene Lage hatte Bühring sehr genau erkannt und mit seinem Plan betreffend eine Generallandschaftskasse wies

er einen gangbaren Weg durch die schmale Lücke zum Besseren. Er stellte fest:¹⁾ "Das wahre Vermögen dieses Landes besteht in baarem Geld und Grundstücken, letzteres überwiegt das Baare mehr wie zehnfach und würde nur ein Teil von demselben auf solide Art coursabel gemacht, so wäre es zum Überfluß hinreichend, des ganzen Landes Credit und Wohlfahrt zu bewirken" und nannte damit zugleich den Ansatzpunkt zum Handeln.

Mit dem von Bühring vorgeschlagenen und von Carmer verwirklichten Pfandbriefsystem tat sich ein Weg auf, das Kapital der Landgüter bestehend in Grund und Boden ohne Verkauf wertmäßig zu erfassen und "coursabel" zu machen. Man hatte ein neues Wirtschaftsgut entdeckt, das, wenn es ihm gelänge, das Vertrauen der Sparer zu gewinnen, die der Wirtschaft entzogenen Geldmittel zurückführen könnte. Dazu war es nötig, daß eine Beleihung der Güter und Pfandbriefausgabe von einer organisierten Bank ausgeführt würden. Freilich waren Gutsbeleihungen durch Hypothekenbestellungen seit langem bekannt, sie wurden aber unter Privatleuten und damit außerhalb von Bankgeschäften vorgenommen. Es wurden auch in den einzelnen Provinzen die Hypothekenbücher abweichend und nach verschiedenen Ordnungen geführt, die bisweilen an Klarheit Mangel litten. 1784 erging eine "Allgemeine Hypothekenordnung für die gesamten königlichen Staaten", um dem Hypothekengebrauch zum Aufschwung zu verhelfen. Doch diese Änderung allein hätte das Vertrauen nicht zurückgewinnen können. Erforderlich war eine klare Organisation mit eindeutigen Bestimmungen für die Handlungsweise einer zu schaffenden Bank. Diese Anforderungen erfüllte der landschaftliche Kredit. Wenn im 1. Teil Cap. I § 2 des ersten schlesischen Landschaftsreglements geschrieben steht: "Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, besteht hauptsächlich in der ihnen beygelegten Landschaftlichen Garantie, vermöge ...", so war die sich hinter dieser landschaftlichen Garantie verbergende, funktionierende Ordnung geeignet genug, das Vertrauen der Sparer für sich zu gewinnen.

1) Wegener, ebenda, S. 58.

Die rasch angestiegene Verschuldung der Güter infolge landwirtschaftlicher Beleihungen zeigte, daß es gelungen war, den bisher ungenutzten Wert von Grund und Boden mobilzumachen und dadurch der Volkswirtschaft entzogene Gelder zurückzugeben.

Die Landschaften emittierten zunächst sogenannte "Güterpfandbriefe"²⁾, die den Namen des mit einer Hypothek belasteten Gutes trugen. Kapitalanleger konnten solche Güterpfandbriefe erwerben, das in Form des Kaufpreises gegebene Darlehen wurde mit einem zwischen 3 1/2% und 4 1/2% schwankenden Zinssatz pro Jahr vergütet. Die Laufzeit der Pfandbriefe war in der Regel unbegrenzt ("ewiger" Pfandbrief). Sie konnten jederzeit aufgekündigt und eingelöst werden, mußten es aber spätestens dann, wenn der Gutsbesitzer, auf dessen Gut sich die Pfandbriefe bezogen, sein Darlehen vollkommen getilgt hatte. Die Pfandbriefinhaber hatten durch dreifache Sicherung eine befriedigende Stellung, denn es haftete ihnen einmal die Landschaft mit ihrem Vermögen (Kasse und eigentümliche Fonds), zum anderen existierte ein verwertbares Pfandrecht³⁾ an dem Gut. Reichten weder Eigenvermögen der Landschaft noch die Verwertung aus dem verpfändeten Gut zur Befriedigung der gegen die Landschaft gerichteten Forderungen aus, dann sollte als drittes Mittel die Generalgarantie letzte Sicherheit bieten.

II. Rechtsverhältnisse der am landschaftlichen Kredit Beteiligten

1. Verhältnis Landschaft - Gutsbesitzer

Bei den älteren Landschaften erfolgte die Zugehörigkeit zur Landschaft kraft Satzung, es war eine Zwangsmitgliedschaft, die bestimmte Rechte und Pflichten aus diesem gesetzlichen Dauerschuldverhältnis mit sich brachte. So waren die Inkorporierten verpflichtet, Verfügungen der zuständigen Kollegien Gehorsam entgegenzubringen, ein durch Wahl oder Berufung ange-

2) Siehe Kopie eines "ledernen" Pfandbriefes aus Schlesien im Quellenanhang.

tragenes Amt anzunehmen und der allgemeinen Garantiepflcht Folge zu leisten. Als Rechte korrespondierten damit die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsrechte auf Kreisversammlungen oder Generallandtagen, das Wahlrecht für die Beamten sowie das Recht, sich selbst zur Wahl stellen zu dürfen oder Ämter anzunehmen. Am wichtigsten war aber das "Recht auf Kredit"⁴⁾, das den Gutsbesitzern als Korrelat zu der mit der Generalgarantie behafteten Zwangsmitgliedschaft eingeräumt wurde.

a) Generalgarantie

Für den Fall, daß landschaftseigenes Vermögen und Verwertung des Pfandobjektes durch Zwangsversteigerung zur Rückzahlung der Kapitalien nicht ausreichten, hätte die Generalgarantie in Anspruch genommen werden müssen. Sie gewährte der Landschaft ein Zugriffsrecht auf das Vermögen aller Inkorporierten, die unbeschränkt hafteten. Strittig war dagegen, welcher Art das neben diesem unmittelbaren Anspruch der Landschaft den Briefinhabern zustehende Recht aus der Generalgarantie war. Eine Ansicht⁵⁾ kam zu der Auslegung, daß ihnen ein dinglicher Anspruch zukomme, da die Generalgarantie ein allgemeines, gesetzliches Pfandrecht an allen zur Landschaft gehörigen Gütern konstituiere, vergleichbar dem gesetzlichen Pfandrecht der Landschaften. Dem entgegnete Brünneck⁶⁾, daß es sich hierbei um einen obligatorischen Anspruch handle, da ein solches Pfandrecht zugunsten der Briefinhaber nicht bestehe. Gegen die erste Meinung spreche, daß das formelle Hypothekenrecht die Eintragung landschaftlicher Pfandbriefe speziell verpfändeter Güter fordere, eine allgemeine Hypothek aus der Generalgarantie aber nicht erwähne. Es sei

3) Über die rechtliche Einordnung dieses Pfandrechts siehe unten S. 117 ff.

4) Mössner, ebenda, S. 235 und Dannenbaum, ebenda, S. 19 f.

5) Gierke, Genossenschaftsrecht, Band I, S. 1068-1074 und Brünneck, ebenda, S. 67 f.

6) Brünneck, ebenda, S. 166 f.

schwer einsichtig, weshalb die zweite Hypothek dem Offenkundigkeitsprinzip des Grundbuchs nicht unterliegen solle. Ausdrücklich sei ein derartiges gesetzliches Pfandrecht auch nicht eingeräumt worden. Schließlich seien die Gutsbesitzer vollkommen frei, ihr garantiegebundenes Gut mit Hypotheken in unbegrenzter Höhe zu belasten. Diese Freiheit müßte zugunsten der Briefinhaber eingeschränkt sein, wenn unsichtbar in ungewisser Höhe jedes inkorporierte Gut mit einer Hypothek aus der Generalgarantie belastet sei. Gegen die Dinglichkeit des Anspruchs wurde ferner dessen mangelnde absolute Wirkung vorgebracht. Demzufolge handelte es sich um einen persönlichen Anspruch der Briefinhaber gegen die Gutsbesitzer, der ihnen zugleich als mittelbarer Anspruch nur das Recht einräumte, von der Landschaft zu fordern, daß diese bei Ausfällen auf das Vermögen der Gutsbesitzer zurückgriffe. Dabei waren nicht sofort alle Gutsbesitzer solchem Zugriff ausgesetzt, sondern zunächst diejenigen aus demselben Kreis oder Department und im Fall auch deren Unvermögens ein in den Satzungen bestimmter weiterer Kreis. Die Furcht, durch die Generalgarantie in Anspruch genommen zu werden, bewirkte eine gegenseitige Erziehung und Kontrolle in bezug auf ordnungsgemäße Wirtschaftsführung auf den Gütern.

b) Haftung

Der Gutsbesitzer haftete der Landschaft sowohl dinglich mit seinem Gut als auch persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Eine andere Meinung⁷⁾ befürwortete lediglich eine Haftung aus dem verpfändeten Gut, da der Gutsbesitzer nur mit seinem Gut und nur in der Eigenschaft als Gutsbesitzer der Landschaft zugehörig sei. Auch das Reglement stelle nur auf die Sache "Gut" und nicht die Person ab, da immer nur der Gutsbesitzer als Eigentümer, bei Veräußerung also der Erwerber, hafte. Brünneck begründete die persönliche Haftung mit der Akzessorietät des Pfandrechts. Die Rezeption römischen Rechts habe bereits Ein-

7) Brünneck, ebenda, S. 100 (Rabe).

gang in die preußische Gesetzgebung gefunden. Nach römischem Recht sei das Pfandrecht eine akzessorische Sicherung für eine persönliche Forderung, für die der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen hafte. So sei auch dieses Pfandrecht eine Sicherung für eine Vermögenshaftung des Schuldners, eine Ausnahme vom Grundsatz der Akzessorietät hätte als solche deutlich gemacht werden müssen.

c) Schuldverhältnis

Nahm ein Gutsbesitzer einen landschaftlichen Kredit auf, so wurde dabei kein neuer Vertrag geschlossen, sondern es wurde ein in dem allgemeinen landschaftlichen Schuldverhältnis bestehender Anspruch realisiert. Die Tatsache, daß nach Veräußerung eines verpfändeten Gutes die Landschaft keinen Anspruch mehr gegen den ehemaligen Besitzer und Kreditnehmer hatte, war nur durch das Fehlen eines Einzelschuldverhältnisses mit dem Darlehensnehmer zu erklären. Mit Erwerb des Gutes war der neue Besitzer Inkorporierter der Landschaft und in das gesetzliche Schuldverhältnis einbezogen worden, zugleich wurde er Pfandbriefschuldner des beliebigen Gutes. Der Hypothekenverpflichtung konnte er sich nicht entziehen, sie war zuvor bei Erwerb des Gutes im Kaufpreis zu berücksichtigen gewesen.

Mit Ausgabe der Pfandbriefe nahm das Schuldverhältnis Elemente aus Darlehen und Auftrag an.⁸⁾ Ein reines Darlehen wurde deshalb verneint, da mangels einer persönlichen Verpflichtung des Schuldners ein Einzelschuldverhältnis neben dem gesetzlichen Gemeinschaftsschuldverhältnis nicht begründet wurde. Die älteren Satzungen knüpften alle Rechte und Pflichten in bezug auf den gewährten Kredit allein an die landschaftliche Zugehörigkeit und nicht an die Person des Schuldners. In einer Bekanntmachung⁹⁾ König Friedrich Wilhelm III. vom

8) Brünneck, ebenda, S. 98.

9) Brünneck, ebenda, S. 109 in Fußnote 1).

30. August 1810 wurde die Verbindlichkeit der Pfandbriefschuldner bezüglich der Zinsen für die auf ihre Güter ausgestellten Pfandbriefe an die Landschaft als "landschaftliche Sozietätsverbindlichkeit" bezeichnet. Andererseits waren wirtschaftlich gesehen die Kapitalisten und nicht die Landschaften die Darlehensgeber. Sie hatten eine Vermittlerrolle auf Grund ihrer Befugnisse, Pfandbriefe zu emittieren. Schließlich verlangt ein Darlehen, daß das Empfangene zurückgewährt wird. Gewährt wurden den Gutsbesitzern Pfandbriefe, zurückgeben konnte sie entweder einen Geldbetrag, der dem Nennwert der empfangenen Pfandbriefe entsprechen mußte, oder eine entsprechende Menge Pfandbriefe gleicher Art.¹⁰⁾

Je nach dem Stand des Pfandbriefkurses konnten dabei Abweichungen auftreten, die das Zurückgewährte und das Empfangene nicht gleich sein ließen. Elemente des Auftrages zeigten sich in dem Verlangen der Inkorporierten nach Kreditbeschaffung. Durch Ausfertigung der Pfandbriefe verpflichtete sich die Landschaft gegenüber den Pfandbriefinhabern, um das aus dem Pfandbriefverkauf erhaltene Geld den Grundeigentümern zu Verfügung zu stellen. Die Unentgeltlichkeit dieser Geschäftsbesorgung entfiel nicht dadurch, daß die Gutsbesitzer einen sogenannten Quittungsgroschen für die Verwaltungskosten zu zahlen hatten. Der zu entrichtende Betrag war gering und nicht als entgeltliche Gegenleistung für die Valutaauszahlung anzusehen, vielmehr handelte es sich um eine pauschalierte Umlage zur Selbstkostenbestreitung, die nicht mit einer einzelnen Darlehensauszahlung korrespondierte, sondern deren Erhebung mit ihr verbunden war.

Nach den älteren Satzungen der älteren Landschaften¹¹⁾ hat folglich ein Schuldverhältnis zwischen Landschaft und Grundeigentümer vorgelegen, welches von eigener Art war. Das gesetzliche Gemeinschaftsschuldverhältnis unterschied in der Person des Kreditnehmers zwischen dessen Eigenschaften als

10) Vgl. die entsprechende Vorschrift in § 59 SA. S-H L: "Im Falle der Kündigung hat der Darlehensnehmer den ... nicht gedeckten Teil seiner Schuld ... zum Fälligkeitstermin in Pfandbriefen der Art und Reihe, in denen das Darlehen gewährt worden ist, ... oder in baarem Gelde ... zu zahlen."

11) Brünneck, ebenda, S. 107 ff., 214.

Gutsbesitzer und als Nicht-Gutsbesitzer. Der Gutsbesitzer haftete mit Gut und anderem Vermögen als persönlicher Schuldner, nach Veräußerung seines Gutes konnte er als Nicht-Gutsbesitzer mangels schuldrechtlicher Verpflichtung gegenüber der Landschaft nicht mehr herangezogen werden. Eine persönliche Verpflichtung existierte nur zwischen Gutsbesitzer und Landschaft. Aus diesem Grunde richtete sich ein Rückzahlungsanspruch für ein ausgezahltes Darlehen nicht unbedingt gegen den tatsächlichen Kreditnehmer, sondern gegen den tatsächlichen Besitzer des verpfändeten Gutes. So hatte jeder Besitzwechsel nach Kreditaufnahme zur Disidentität zwischen Kreditnehmer und Grundeigentümer geführt.

d) Zwangsvollstreckungsrecht

Bei Ausbleiben von Zins- und Darlehensrückzahlungen infolge Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefschuldner stand den Landschaften zur Verwirklichung ihres Pfandrechtes ein eigenes Zwangsvollstreckungsrecht¹²⁾ zu.

-
- 12) Aus den zugänglichen Quellen war über landschaftliche Vollstreckungsmaßnahmen in den einzelnen Provinzen Folgendes zu entnehmen:

In Schlesien wurden in der Zeit von 1888 bis 1906 etwa zwischen 20 und 30 Zwangsverwaltungen jährlich ausgeführt, wobei eine leichte Abnahme dieser Zahlen gegen 1900 festzustellen war. Zwischen 1897 und 1906 sind 76 Güter zwangsversteigert worden; vgl. Hecht, ebenda, S. 13. Die genannten Zahlen bezogen sich auf die inkorporierten Güter. In Pommern wurden zwischen 1852 und 1894 jährlich etwa zwischen 10 und 20 Güter sequestriert, ab 1895 nahm diese Zahl bedeutend ab auf weniger als 5 Sequestrationen jährlich. Bemerkenswert war das reziproke Verhältnis der Subhastation. Bis 1894 wurden keine genannt, ab 1865 aber waren ebenso viele Zwangsversteigerungen, in einigen Jahren sogar mehr als Zwangsverwaltungen aufgeführt. Ab 1898 überstiegen die mit landschaftlichen Zwangsmaßnahmen angegangenen Güter nicht die Zahl 10. Dieses Ergebnis stand im Einklang zu anderen Landschaften und läßt nicht den Schluß zu, daß die Pommersche Landschaft eine wesentlich andere Geschäftspolitik verfolgte, oder die Bewirtschaftung pommerscher Güter nachlässiger vorgenommen wurde; vgl. Hecht, ebenda, S. 131. Die Ostpreußische Landschaft meldete von Zwangsverwaltungen in den Jahren von 1836 bis 1906, deren Zahlen zwischen 1 und 55 jährlich schwankten. Ein grober Mittelwert läßt sich bei ungefähr 10 bis 15 Zwangsverwaltungen im Jahr her-

Sie waren befugt, selbständig und ohne richterliche Hilfe Güter in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese mit eigenen Zwangsverwaltern auszuführen. Für die Zwangsversteigerung (Subhastation) waren sie allerdings auf gerichtliches Mitwirken angewiesen.¹³⁾ Es ist auch heute noch ein öffentlich-rechtliches Pri-

.....

ausfinden. Hinzu kamen rund 10 Zwangsversteigerungen jährlich, die gegen Ende des Jahrhunderts auf 10 bis 15 Güter anstiegen. Zur gleichen Zeit sanken die Sequestrationen auf weniger als 10 Güter im Jahr, von 1888 bis 1891 waren es nur 2. Die Abnahme der Zwangsverwaltungen kam daher, daß durch Generallandtagsbeschluß die Dauer der Zwangsverwaltung verkürzt und eine schnellere Einleitung der Zwangsversteigerung ermöglicht worden ist. Bei Gütern bis zu einem Taxwert von 100000 M. wurde nur ausnahmsweise die Zwangsverwaltung beschlossen; vgl. Hecht, ebenda, S. 212. Diese Zahlen sind mit dem Wissen zu lesen, daß Armut und Verschuldung in der ostpreußischen Landwirtschaft immer am größten gewesen sind. Zum einen haben die napoleonischen Kriege in dieser Provinz die schwersten Folgen hinterlassen, deren Beseitigung wegen der Höhe der Kosten und des naturbedingten Jahreszyklusses in der Landwirtschaft längere Zeit dauerte. Zum anderen war die Vegetationsperiode im Vergleich zu Mitteldeutschland kürzer und die Böden leichter, weshalb die Erträge geringer waren; vgl. Handbuch des Göttinger Arbeitskreises, Das östliche Deutschland, S. 661 ff. Die Westpreußische Landschaft berichtete von jährlich etwa 5 Zwangsverwaltungen in der Zeit zwischen 1896 und 1905, die mit über 5 beginnend auf 2 in den Jahren 1904/05 abgesunken sind; vgl. Hecht, ebenda, S. 166. Auch das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut gab ähnliche Zahlen an. Zwischen 1886 und 1908 erfolgten jährlich ungefähr 10 Sequestrationen, die bis zum Jahr 1912 auf 3 pro Jahr zurückgingen. Zwangsversteigerungen lagen unter 5 pro Jahr, ab 1908 ist dort kein Gut mehr auf Betreiben des Kredit-Instituts zwangsverkauft worden; vgl. Altrock, ebenda, S. 145. Die Zahlen von der Posener Landschaft entsprachen den vorangehenden, zur Jahrhundertwende zeichnete sich ebenfalls eine positive Tendenz ab; vgl. Hecht, ebenda, S. 255. In Westfalen gab es bis 1900 keine derartigen Zwangsverwaltungen, da diese Landschaft erst am 18. September 1899 den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt erhielt, bis dahin war sie ein Privatverein gewesen. Von 1900 bis 1906 sind insgesamt 484 Zwangsvollstreckungen durchgeführt worden. Mit dieser hohen Zahl hob sich Westfalen deutlich von den Ostprovinzen ab; vgl. Hecht, ebenda, S. 309 und Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens der Landschaft der Provinz Westfalen, S. 33.

13) Brünneck, ebenda, S. 142-143.

vileg der Landschaften, ohne gerichtlichen Titel Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Schuldner einleiten zu können.¹⁴⁾ Da die Beleihungsgrenze zunächst bei der Hälfte, später bei zwei Dritteln des Gutswertes lag, gab es bei den relativ wenigen Zwangsversteigerungen keinen Ausfall. Selbst wenn ein solcher eingetreten wäre, hätte er aus den landschaftlichen Fonds gedeckt werden müssen. Die Generalgarantie war als Sicherung im Außenverhältnis für die Briefinhaber, nicht aber im Innenverhältnis für die Landschaft eingerichtet worden. Nur wenn die landschaftlichen Verbindlichkeiten aus dem Eigenvermögen nicht zu erfüllen gewesen wären, hätte ein Zugriff auf das Vermögen der Inkorporierten erfolgen können.

2. Verhältnis Pfandbriefinhaber - Landschaft

Indem die Geldgeber Pfandbriefinhaber wurden, traten sie in ein Rechtsverhältnis mit der Landschaft ein. Sie erwarben die Pfandbriefe entweder vom Darlehensnehmer, der sie seinerseits von der Landschaft empfangen hatte und in eigener Regie an der Börse verkaufte, oder von der Landschaft. Letztere nahm den Verkauf durch die landschaftlichen Banken vor. Es handelte sich hierbei um den Landschaften angeschlossene, juristisch aber meist selbständige Institute, die die anfallenden Bankgeschäfte für die Landschaften wahrnahmen.¹⁵⁾ Mit Ausnahme der Pfandbriefe hatten sich die Landschaften den Briefinhabern zu selbstschuldnerischer Haftung verpflichtet. Sie hafteten für pünktliche Zinszahlungen und Rückzahlung des gewährten Kapitals nach vorheriger Aufkündigung. Diese Haftung ergab sich aus dem im Pfandbrief erteilten abstrakten Summenversprechen¹⁶⁾, sie war zu trennen von dem beigegebenen Sicherungsrecht in Gestalt eines Pfandrechts. Das zwischen Briefinhaber und Landschaft bestehende Schuldverhältnis war darlehensähnlich, da abgesehen

14) Das Zwangsvollstreckungsrecht der Schleswig-Holsteinischen Landschaft ist in §§ 79 ff. SA. S-H L. geregelt.

15) Siehe oben S. 102 ff. unter "Landschaftliche Banken".

16) Brünneck, ebenda, S. 145 f.

von der persönlichen Verpflichtung der Landschaft diese wirtschaftlich betrachtet Kreditvermittler und nicht Darlehensempfänger war. Auch gewährte die Landschaft nicht unbedingt das Empfangene zurück, da sie nur für den im Brief aufgezeigten Nennwert haftete. Je nach Stand des Pfandbriefkurses konnte bei Veräußerung ein Mehr oder Weniger des Nennwertes erzielt werden.

Die Klagbarkeit der Ansprüche der Briefinhaber war früher strittig gewesen, da in den älteren Reglements vergleichbare Bestimmungen wie folgende aus der Satzung der Schlesischen Landschaft¹⁷⁾ zu finden waren:

"Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Fürstenthums-Collegium oder dessen Directoren, sie mögen herkommen wound bestehen worin sie wollen, gehören also vor diese Commission, müssen von derselben untersucht und nach denen Grund-Sätze des Systems entschieden werden."

Man hatte versucht, diese Bestimmung auf alle am landschaftlichen Kredit beteiligten Personen anzuwenden. Nach richtiger Auslegung aber betraf diese Vorschrift nur das Innenverhältnis zwischen Landschaft und Grundeigentümer, gegenüber Dritten erzeugte sie keine bindende Wirkung, so daß den Pfandbriefinhabern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offenstand.¹⁸⁾ Von den primären Forderungsansprüchen der Briefinhaber gegen die Landschaft waren die sich aus der akzessorischen Sicherung ergebenden Rechte zu trennen. Da die mit dem Pfandbrief gegebene dingliche Sicherung auf dem Gut lastete, sollen die darin begründeten Beziehungen zwischen Briefinhaber und Landschaft bei Untersuchung des Verhältnisses zwischen Briefinhaber und Gutsbesitzer mitberücksichtigt werden.

17) Erstes Reglement vom 15. Juli 1770: 2. Teil, Cap. II, § 15 und Görtz, ebenda, S. 62 in anderem Wortlaut.

18) Brünneck, ebenda, S. 146 ff.

3. Verhältnis Pfandbriefinhaber - Gutsbesitzer

Eine persönliche Verpflichtung der Gutsbesitzer gegenüber den Briefinhabern bestand nicht. Die in den Pfandbriefen begründete Forderung auf wiederkehrende Zinszahlungen und Rückzahlung des gewährten Kapitals richtete sich ausschließlich gegen die Landschaft. Schon die Kabinettsorder vom 29. August 1769 ¹⁹⁾ bestimmte unzweifelhaft: "Der Inhaber eines Pfandbriefes hat also mit dem Besitzer des ihm specialiter verpfändeten Guths nichts zu thun, sondern muß sich seiner zu fordern habenden Interessen halber, schlechterdings an die Creyß- oder Fürstenthums-Casse halten, welche auch allein die Interessen zu erheben das Recht hat."

Zu erwähnen bleibt, ob und gegebenenfalls in welchem Verhältnis ein Pfandrecht der Briefinhaber neben dem gesetzlichen Pfandrecht der Landschaften bestand. Da die Kabinettsorder von einem dem Inhaber "specialiter verpfändeten Guth" sprach, ist davon auszugehen, daß dem Briefinhaber ein Pfandrecht zustand. Einmal waren sie die wahren Kapitalgeber, die es zu sichern galt. Wenn aber den Landschaften als Kreditmittlern ein gesetzliches Pfandrecht zukam, so mußte eine solche Sicherung den Geldgebern auch eingeräumt werden. Sicher war, daß die Briefinhaber durch die Landschaft und die dahinter stehende Generalgarantie ausreichend geschützt waren. Auf der anderen Seite durfte der psychologische Effekt eines einer Person namentlich und unmittelbar zugeordneten, verpfändeten Gutes als Haftungsobjekt nicht verkannt werden, der gerade in den Anfangsjahren landschaftlicher Tätigkeit von Vorteil war. Svarez ²⁰⁾ beschrieb in seinen "Gedanken eines Patrioten" die Sicherheit des den Pfandbriefinhabern zustehenden Pfandrechts

19) Siehe dort die (wohl später nachgefügte) Ziffer 13. Zugleich bestätigt dieses Zitat aus der Kabinettsorder die obige Feststellung (S. 109 f), daß der Anspruch der Briefinhaber aus der Generalgarantie ein obligatorischer ist. Da sie sich nur an die Landschaft zu halten haben, ist eine absolute Wirkung des Anspruchs ausgeschlossen.

20) Svarez, ebenda, 2.Abschnitt, § 35.

mit den Worten: "... Und gesetzt, das Landschaftliche System könnte einmal einen gänzlichen Umsturz erfahren, so bleibt deshalb die Sicherheit des Pfandbriefinhabers noch immer ungekränkt, indem er alsdann noch immer die ihm den Rechten nach zustehende Real-Action gegen das besonders verpfändete Gut übrig behält, bey welcher ihm auch die schlechteste Justizpflege in einer so unwidersprechlich richtigen und billigen Anforderung die bereiteste Execution niemalen zu versagen im Stande seyn könnte."

Strittig war die rechtliche Qualifizierung dieses Pfandrechts im Verhältnis zu dem gesetzlichen der Landschaft. Während Rabe und Gierke²¹⁾ meinten, daß den Briefinhabern ein zweites gleichrangiges Pfandrecht neben dem gesetzlichen der Landschaft zustehe, das diese mit Einwilligung des Kredit suchenden Gutsbesitzers ihren Gläubigern an fremder Sache bestelle und welches im Kollisionsfalle der landschaftlichen Hypothek vorgehe, sprach die Gegenmeinung²²⁾ von einem Afterpfandrecht, das abgeleitet und von verschiedenem Rang sei. Die Kabinettsorder regelte, daß die Briefinhaber mit dem "Besitzer des ihnen specialiter verpfändeten Guths nichts zu thun", sondern ihre Ansprüche ausschließlich bei der Landschaft vorzutragen hätten. Da sie trotz ihres Pfandrechts den Pfandeigentümer nicht angehen konnten, folgt daraus, daß es sich nicht um ein primäres Sicherungsrecht handelte. Auch Svarez bezeichnete das Briefrecht als ein Pfandrecht zweiten Ranges, "welches der Partikulier der Landschaft und diese hinwiederum dem Gläubiger ertheilet". Folgte man erster Auslegung, dann hätten zwei primären Pfandrechten bei verschiedenen Inhabern wegen der Akzessorietät zwei verschiedene Forderungen zugrundeliegen müssen, einmal eine der Landschaft gesichert durch gesetzliches, zum anderen eine des Briefinhabers gesichert durch vertragliches Pfandrecht. Da aber die Gläubiger keine Forderung gegen die Gutsbesitzer hatten und bei

21) Gierke, Deutsches Privatrecht, Band II, S. 947 in Fußnote 21.

22) Brünneck, ebenda, S. 149 ff.

Zwangsvollstreckungen immer nur eine Forderung liquidiert wurde, wobei die Landschaften die Rechte der Briefinhaber mitvertraten, sprach dies für ein abgeleitetes Afterpfandrecht.

Mit Eintragung der Pfandbriefe im Grundbuch waren die formellen Hypothekenerfordernisse erfüllt, die Hypothek selbst entstand mit Begründung der Forderung. Mit Ausgabe der Pfandbriefe durch die Landschaft wurde die Forderung begründet, zugleich bestellte sie unter Einwilligung des Verpfänders dem Gläubiger und zweiten Pfandnehmer das Pfandrecht mit der Folge, daß der verpfändende Eigentümer dem Inhaber auf eine im Pfandbrief ausgeschriebene Summe haftete. Händigte die Landschaft dem Eigentümer die Pfandbriefe aus, so war die Forderung entstanden, ein Pfandrecht entstand aber solange nicht, wie der Eigentümer im Besitz seiner Pfandbriefe war. In diesem Fall ließ das Eigentum als das stärkere Recht ein Pfandrecht nicht entstehen. Gelangten die von der Landschaft ausgefertigten und ausgegebenen Pfandbriefe in den Besitz der Landschaft zurück, so hätte ihr theoretisch neben dem gesetzlichen auch das vertragliche Afterpfandrecht zugestanden. Da in diesem Fall die Landschaft durch ihr sondergeregelttes gesetzliches Pfandrecht geschützt war, stand ihr das zweite nicht zu, es war als zeitweilig ruhend anzusehen.²³⁾

Die Gläubiger und Briefinhaber hatten sich ihrer Forderungen wegen an die Landschaft zu halten. Liquidierte diese bei den Gutsbesitzern, so geschah es genauso im Interesse der ersteren, um deren Forderungen pünktlich erfüllen zu können. Setzten aber unter bestimmten Voraussetzungen die Briefinhaber ihre Ansprüche unmittelbar gegen die Gutsbesitzer durch, so war die Landschaft ihrer Vermittlerrolle enthoben. Sie konnten nur eine eventuelle Restforderung, soweit sie die vom Briefinhaber eingeklagte Hypothek überstieg, liquidieren, nicht aber nochmals den ganzen Betrag. Beide Pfandrechte sicherten eine Forderung und waren untereinander derart verbunden, daß das Pfandrecht der Briefinhaber von dem der Landschaft abgeleitet und kein primäres war, ohne das gesetzliche konnte es nicht entstehen.

23) Brünneck, ebenda, S. 156 f.

Gegenstand des abgeleiteten Pfandrechts war ein "specialiter verpfändetes Guth", die Forderung der Landschaft gegen den Gutsbesitzer wurde nicht mitverpfändet. Einmal bestand zwischen Gläubiger und Gutsbesitzer keine persönliche Verpflichtung, also auch nicht durch Verpfändung einer Forderung, zum anderen waren die zwischen Landschaft und Gutsbesitzer bestehenden Rechte und Pflichten höchstpersönlich und nach außen nicht übertragbar. Ebenso erzeugten die für das Innenverhältnis geltenden Beschränkungen keine Bindung für Dritte, denn die Briefinhaber sollten in jedem Fall gesichert sein. So war es ihnen möglich, ihr Pfandrecht dort anzuwenden, wo es der Landschaft nach der Satzung nicht gestattet war, da z. B. keine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Landschaft bestanden hat. Derartige Fälle kamen vor, wenn der Gutsbesitzer ordnungsgemäß an die Landschaft, diese aber nicht an die Pfandbriefinhaber geleistet hatte und demnach die Gutsbesitzer diesen gegenüber noch nicht befreit waren.²⁴⁾ Dann konnten letztere die Hypothekenklage erheben, ohne daß die Gutsbesitzer hätten einwenden können, schon an die Landschaft geleistet zu haben. Solche Klagen kamen während der Jahre 1806 bis 1815 häufiger vor, als Landschaftskassen vom Feinde geplündert worden waren. Diejenigen Gutsbesitzer, die pflichtgemäß ihre Zinsen und andere Beiträge an die Landschaft geleistet hatten, waren dennoch dem Pfandrecht der Briefinhaber ausgesetzt. Hierin zeigte sich deutlich, daß das Afterpfandrecht trotz seiner Abhängigkeit eine gewisse Selbständigkeit entfalten konnte, die es in bestimmten Situationen seiner Wirkung nach dem gesetzlichen gleichrangig erscheinen ließ. Solange die Gläubiger im Besitz ihrer Pfandbriefe waren, bestand für sie ungeachtet dessen, ob die Forderung der Landschaft gegen den Gutsbesitzer und das damit verbundene gesetzliche Pfandrecht fortbestanden oder erloschen waren, das Pfandrecht dieser im Grundbuch eingetragenen und noch nicht gelöschten Pfandbriefe fort.

24) In diesem Beispiel wird das in der Vermittlerrolle der Landschaft liegende Auftragselement deutlich, da letztlich bei Ausfall der Landschaft die Interessen zwischen Gutsbesitzer und Gläubiger direkt auszugleichen waren.

III. Satzungsänderungen bei den älteren Landschaften

Die alten Satzungen der älteren Landschaften waren, soweit sie das landschaftliche System betrafen, grundlegend für alle späteren Landschaften. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war eine erste Revision der alten Satzungen durchgeführt worden, die zum Teil erheblich abweichende Neuerungen eingebracht hatte. Sie betrafen das Mitgliedschaftsverhältnis der Gutsbesitzer und die Beziehungen zu den Pfandbriefinhabern.

Das gesetzliche Pfandrecht der Landschaften wurde durch ein vertragliches ersetzt, die nun erforderliche Hypothekenbestellung setzte eine notarielle Schuld- und Verpfändungserklärung für die Eintragung ins Grundbuch voraus. Statt der ehemaligen Güterpfandbriefe²⁵⁾, die nicht mehr emittiert wurden, gab es allgemeine Pfandbriefe, die nach Buchstabe (Litera) und Nummer ausgefertigt wurden. So kamen damals unbenannte Pfandbriefe der Schlesischen Landschaft mit Litera A und Litera C in den Umlauf. Erstere wurden ausgegeben für Beleihungen bis zur ersten Hälfte, letztere bis zwei Drittel des Gutswertes. Die Schlesische und die Westpreußische Landschaft hatten im Rahmen dieser Änderungen den Beleihungswert von der Hälfte auf zwei Drittel in Schlesien und drei Fünftel in Westpreußen angehoben. Die letzten noch zirkulierenden Güterpfandbriefe wurden 1929²⁶⁾ beim Umtausch in Liquidationspfandbriefe eingezogen.

Mit Umwandlung des gesetzlichen Pfandrechts der Landschaft in ein vertragliches und der dazu erforderlichen Eintragung im Grundbuch war das den Pfandbriefinhabern zustehende Afterpfandrecht fortgefallen. Dieses Recht scheiterte mangels Grundbucheintragung an der Offenkundigkeit der Verpfändung zu Gunsten der Briefinhaber. Auch eine vorteilhafte Auslegung derart, daß die Landschaften die Hypothekenbriefe als Fremd-

25) In Schlesien wurden ab 1872, in den Marken ab 1858, in Westpreußen ab 1864 und in Ostpreußen ab 1859 keine Güterpfandbriefe mehr ausgegeben. Für Pommern ließ sich keine Jahreszahl feststellen, aber auch diese Landschaft gab nach ihrer Satzungsänderung um diese Zeit keine Güterpfandbriefe mehr aus.

besitzer für die Gläubiger verwahrten und diese als ihnen verpfändet anzusehen seien, war nur eine vage Konstruktion. Eine Pfandsache konnte nicht durch Besitzkonstitut bestellt werden, bei dem die Landschaften als Verpfändende den unmittelbaren Besitz an der Pfandsache behielten. Im übrigen hätte auch ein solches Pfandrecht an den Hypothekenbriefen noch kein Pfandrecht an den verpfändeten Gütern gegeben²⁷⁾. Zunächst hätten sie sich an die Landschaft halten müssen und erst mittels eines rechtskräftigen Urteils wäre im Falle einer Einziehungs-ermächtigung oder Forderungsüberweisung ein direkter Weg gegen den Gutsbesitzer als Pfandbriefschuldner möglich gewesen. In den neueren Satzungen der älteren Landschaften hatten die Briefinhaber keine Realrechte mehr, sondern nur noch Forderungsrechte. Auch eine vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderungen war nach § 12 des EinfG. ReichsKO.²⁸⁾ ausgeschlossen. Dieser

.....

26) Siehe auch unten bei den Sachwertpfandbriefen S. 137 ff.

27) Brünneck, ebenda, S. 229-231.

28) § 12 EinfG. ReichsKO. vom 10. Februar 1877 (RGBl. 1877, Nr. 10, S. 390-394) lautet: "Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richtlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren. Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden. Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

bestimmte, daß Vorrechte auf Grund Vertrages, einer letztwilligen Anordnung, oder richterlichen Verfügung und solche, die in Bankstatuten der Banknoteninhaber rechtsgültig zugesichert waren, bei Eintragung in ein öffentliches Register innerhalb bestimmter Zeit fortwirkten. Da aber die in den Landessatzungen²⁹⁾ begründeten Vorrechte der Briefinhaber unerwähnt blieben, waren sie davon ausgeschlossen.

Zum Schutze der Briefinhaber wurde eine neue Kommission eingerichtet³⁰⁾, die darüber zu wachen hatte, daß die Pfandbriefemission und die Hypothekenforderungen nebst Zinsen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstanden. Einen rechtlichen Schutz etwa derart, daß bei einem Mißverhältnis³¹⁾ zu Ungunsten der Gläubiger Rechtsunwirksamkeit von Verfügungen eingetreten wäre, gewährte diese Kontrollbehörde nicht. Sie war allein der landschaftlichen Disziplin und dem Gewissen ihrer Mitglieder unterworfen.

29) Am deutlichsten formulierte die Satzung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts das Vorrecht der Briefinhaber: "Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe ... haben, besteht hauptsächlich in der ihnen beygelegten Garantie ... vermöge welcher den Inhabern derselben ... auch die Güter dergestalt verpfändet sind, daß, aller sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignenden Ausfälle ohnerachtet, dem Creditori seine Forderung dennoch gesichert ist, und ihm ohne alle processualische Weitläufigkeit oder andere Kosten, an Capitalien sowohl als an Zinsen baare Bezahlung geleistet werden muß." Kommentar zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut veranstaltet von der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion, S. 3-4.

30) Brünneck, ebenda, S. 234-235.

31) Ein Mißverhältnis konnte leicht entstehen, wenn nach Abtretung oder Löschung von Hypothekenforderungen nicht entsprechend viele Pfandbriefe aufgekündigt und eingelöst wurden.

Eine weitere tiefgreifende Neuerung in den Beziehungen zwischen Landschaft und Gutsbesitzer bestand darin, daß bei Inanspruchnahme eines landschaftlichen Kredits neben das allgemeine durch die Korporation begründete gesetzliche Schuldverhältnis jetzt ein Einzelschuldverhältnis dazutrat. Es verpflichtete den Gutsbesitzer persönlich und deckte sich inhaltlich mit dem gesetzlichen, solange er Eigentümer war. Die Neuerung bewies sich im Falle einer Veräußerung des Gutes. Während zuvor die persönliche Bindung an die Eigenschaft als Gutsbesitzer gebunden gewesen und mit Verlust dieser Eigenschaft fortgefallen war, blieb nun auch der ehemalige Gutsbesitzer wegen seiner vertraglichen Bindung persönlicher Schuldner der Landschaft.³²⁾

Während bei der Ostpreußischen Landschaft die Generalgarantie für sämtliche in der Landschaft begründeten Forderungen der Briefinhaber Sicherheit bot, traf dies bei der Schlesischen und Westpreußischen Landschaft nicht mehr zu. Seitdem sie Pfandbriefe für Beleihungen über die Hälfte des Gutswertes ausgaben, waren diejenigen, die für eine erweiterte Beleihung ausgefertigt wurden, von der Generalgarantie nicht erfaßt.³³⁾ Anstelle dessen wurden für diese Pfandbriefe Sicherheitsfonds eingerichtet, die neben auferlegten Beiträgen der Darlehensschuldner mit den von den Gläubigern nicht abgehobenen, verjäherten Zinsen, den Zinsgewinnen aus den nicht abgehobenen Zinsen, den Zinsen der Bestandskapitalien und den Pfandbriefeintragsvaluten nebst Zinsen gespeist wurden.³⁴⁾ Im Falle einer unzulänglichen Hypothek konnte zur Deckung der auf diese Hypothek ausgestellten Pfandbriefe das Fehlende aus dem Sicherheitsfonds ergänzt werden.

32) Brünneck, ebenda, S. 214 ff.

33) In Schlesien waren das die Pfandbriefe Litera C. Siehe auch Franz, ebenda, S. 71 f.

34) Da in Ostpreußen die Generalgarantie alle Pfandbriefe umschloß, gab es dort keinen Sicherheitsfonds; Franz, ebenda, S. 277 f.

Die in die alten Satzungen nachträglich aufgenommenen Bestimmungen bezüglich eines Tilgungs- oder Amortisationsfonds³⁵⁾ sind in die neu gefaßten Satzungen übertragen worden. Diese Fonds sollten den Pfandbriefschuldern die Rückzahlung ihrer Darlehensschuld erleichtern. Während anfangs damit bezweckt worden war, der Landschaft Geldmittel zu beschaffen, um bei Rücknahme der Pfandbriefe die Briefinhaber ausbezahlen zu können, sollten sie nach den Satzungserneuerungen den Gutsbesitzern durch regelmäßige Beitragszahlungen eine Hilfe bei Tilgung ihrer Darlehensschuld sein.³⁶⁾ Die halbjährlich mit den Zinszahlungen zu entrichtenden Beiträge zum Tilgungsfonds bewirkten allerdings keine unmittelbare Löschung der Darlehensschuld in entsprechender Höhe. Zu Gunsten der Gutsbesitzer entstand ein Forderungsrecht in Höhe des Guthabens am Tilgungsfonds, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechnung gegenüber der Landschaft mit der Darlehensforderung ermöglichte. Solche Voraussetzung war meistens eine in der jeweiligen Satzung angegebene Höhe des Guthabens am Fonds. Im übrigen war bei den einzelnen Landschaften das Amortisationsverfahren sehr verschieden geregelt. Die Ostpreußische Landschaft

35) Schon Bühring hatte in seinem Plan einen Not- oder Reservefonds vorgeschlagen (vgl. Wegener, ebenda, S. 59), der durch die nicht verbrauchten Abgaben für die Verwaltungs- und Gehaltskosten gefüllt werden sollte. Er war als eine zusätzliche Leistung für Notfälle gedacht, die durch Hagel, Unwetter, Feuer, Viehsterben und Ähnliches eintreten konnten. In solchen dringenden Situationen sollte er Barvorschüsse an die betroffenen Besitzer ermöglichen, für eine teilweise Tilgung der Darlehensschuld war er nicht bestimmt. Auf Bühring kann der Gedanke des Tilgungsfonds nicht zurückgeführt werden, vielmehr handelte es sich hierbei um ein Gedankengut des Königs selbst; vgl. Brünneck, ebenda, S. 128 ff. Auf einer Audienz am 18. Januar 1776 hatte er zu den märkischen Ständen gesagt: "Will ich auch das noch gerne thun, Ihnen ein Kapital von 3- bis 400000 Thalern anzuschaffen zu 4%, auch wohl noch darunter, wovon Sie durch das ersparte Prozent einen fond d'amortissement machen können." Tatsächlich verwirklicht wurde dieser Fonds durch die in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts durchgeführte Konvertierung der Pfandbriefe. Nachdem die preußische Landwirtschaft in der Zeit von 1806/07 und 1815 bis 1830 verhängnisvolle Jahre gehabt hatte, hatte sich nach dieser Zeit die Ertragslage und der Wert der Güter wieder gebessert. Die Landschaften nutzten die Stunde, kündigten die ausgegebenen Pfandbriefe bei den Inhabern und senkten mit staatlicher Genehmigung den Zins-

z.B. kannte keinen allgemeinen Tilgungsfonds. Nur wer ein Darlehen begehrte, dessen Höhe die Hälfte des Gutswertes überstieg, mußte sich vertraglich zu jährlichen Amortisationszahlungen verpflichten. Der Tilgungsfonds war ein untrennbarer Bestandteil des verpfändeten Gutes, eine Abtretung des Forderungsrechtes an seinem Guthaben war ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Rückzahlung der Darlehensschuld stellten einige Satzungen darauf ab, ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Die Schlesische Landschaft³⁷⁾ und das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut verlangten bei unfreiwilliger Rückzahlung den vollen Nennbetrag der Darlehensschuld, bei freiwilliger Zahlung konnte der Schuldner zwischen der Einzahlung zum Nennbetrag und einer entsprechenden Menge gleicher Pfandbriefe wählen. Die Pommersche Landschaft gestattete dem Pflichtigen in jedem Fall die Wahl, ob er zum Nennbetrag oder mit Pfandbriefen gleicher Qualität und Quantität zurückzahlen wollte. Während die Ostpreußische Landschaft die Art der Rückzahlung von ihrer Entscheidung im Einzelfall abhängig machte, kannte die revidierte Satzung der Westpreußischen Landschaft von 1851 keine Rückzahlung in Geld mehr, das Darlehen war in jedem Fall in gleichwertigen Pfandbriefen zurückzugewähren.

Neben diesen neueren Satzungen der älteren Landschaften behielt das ältere System weiterhin seine Bedeutung für die bereits ausgebenen Pfandbriefkredite.

.....

fuß von 4% auf 3 1/2%. Trotz 3 1/2%iger neu emittierter Pfandbriefe zahlten die Gutsbesitzer weiterhin 4%. Das überschießende halbe Prozent wurde in einem gemeinsamen, im Eigentum der Landschaft stehenden Amortisationsfonds gesammelt, dessen Guthaben in Pfandbriefen anzulegen war. Jeder Gutsbesitzer, der Pfandbriefschuldner war, war an diesem Fonds beteiligt und hatte in Höhe des von ihm eingezahlten Beitrags ein Forderungsrecht gegen die Landschaft erworben, das zur Aufrechnung mit der Darlehensschuld berechnigte; vgl. auch Franz, ebenda, S. 87 ff., 118 f., 191 f., 227 ff., 272 ff.

36) Die entsprechende Vorschrift bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft steht in §§ 52 ff. SA. S-H. L. Hiernach haben auch heute landschaftliche Kreditnehmer jährliche Tilgungsbeiträge in einen Tilgungsfonds zwecks Erleichterung der Rückzahlung ihrer Darlehensschuld zu entrichten.

37) Brünneck, ebenda, S. 196.

IV. Die Satzungen der neueren Landschaften

Die neueren Landschaften schlossen sich dem Pfandbriefsystem an und richteten ihre Satzungen weitgehend nach dem revidierten Reglement der älteren Landschaften aus. Wesentliche und zugleich die neueren Landschaften kennzeichnende Änderung war, daß sie eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft nicht kannten. Statt Inkorporierte gab es jetzt Mitglieder oder Kreditverbundene, die durch Beitritt zu einer neueren Landschaft ihre Rechte und Pflichten erwarben. Die Beitrittsberechtigung und damit das Recht zur Mitgliedschaft war bedingt durch einen Mindesttaxwert des Gutes oder einen Mindestwert des Grundsteuer-Reinertrages.³⁸⁾ Beide Anforderungen setzten indirekt eine gewisse Betriebsgröße voraus. Unerheblich dagegen war die für die älteren Landschaften so wichtige Voraussetzung, daß das zu beleihende Gut Rittergutsqualität aufwies. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Landschaft deckten sich weitgehend mit den in den Satzungen aufgestellten Anforderungen an die Vergabe eines Pfandbriefkredits. Eine Ausnahme sah die Posener Landschaft bei Ausländern³⁹⁾ vor, die trotz ihres Besitzes eines beleihungsfähigen Gutes nur mit Sondergenehmigung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als Mitglied in eine Landschaft aufgenommen werden konnten. Der Sinn dieser Regelung mag darin gelegen haben, daß man einerseits der Landschaft die Vergabe von Auslandsdarlehen nicht verwehren wollte, andererseits

38) Franz, ebenda, S. 295 f., 320 f., 384 f.

39) Brünneck, ebenda, S. 247.

Trafen Satzungen vor der Reichsgründung von 1871 eine Ausländerregelung, so war jeder, der keine preußische Staatsbürgerschaft besaß, Ausländer. Enthielten Satzungen nach Reichsgründung von 1871 Ausländerbestimmungen, so waren Ausländer alle diejenigen, die keine Deutschen im Sinne der Reichsverfassung waren. Da die Posener Landschaft vor der Reichsgründung entstanden war, könnte dies eine Erklärung für ihre Ausländerregelung sein. Zwischen Bühring und Svarez hatte es schon verschiedene Ansichten über den Zweck und die Gefahr von Auslandsgeeschäften gegeben. Während Bühring den Verkauf schlesischer Pfandbriefe an Ausländer bei Strafe verboten wissen wollte, um keine Zinsen an das Ausland zu verlieren, wollte Svarez solche Geschäfte nicht grundsätzlich ausschließen. Da es bei der Posener Landschaft um die Aufnahme von Ausländern in die Landschaft ging, deren Kapital und Zinszahlungen im Inland blieben, war die Gefahr des Abwanderns inländischer Gelder nicht gegeben.

aber verhindern mußte, daß Ausländer Mitgliedschaftsrechte erwarben, die sie an der landschaftlichen Organisation und Verwaltung beteiligten. Das Mitgliedschaftsverhältnis endete in der Regel mit vollständiger Erfüllung aller der Landschaft gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten.

Wie nach den revidierten Satzungen der älteren Landschaften verpflichtete sich der Gutsbesitzer durch Einzelvertrag als persönlicher Schuldner dem Kreditinstitut, so daß bei Veräußerung des Gutes keine Enthftung des ehemaligen Besitzers eintreten konnte. Bei den Pfandbriefen war zu unterscheiden zwischen solchen, die für Beleihungen bis zur ersten Hälfte⁴⁰⁾, und solchen, die für die Beleihung bis zu zwei Dritteln⁴¹⁾ des Taxwertes ausgegeben wurden. Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus ihnen hervorgehenden Rechte war die Landschaft mit ihrem Zugriffsrecht auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihrer Mitglieder verhaftet.⁴²⁾ Eingerichtete Tilgungs- oder Amortisationsfonds wurden durch regelmäßige Beiträge seitens der Pfandbriefschuldner gefüllt, die Guthaben an diesen Fonds führten zu einem untrennbaren Bestandteil des verpfändeten Gutes. Wie bei den älteren Landschaften berechtigten sie ab einer bestimmten Höhe zur teilweisen Löschung durch Aufrechnung in Höhe ihrer Forderung oder zu dem Verlangen nach Krediterneuerung.

Die Rustikallandschaften entsprachen im wesentlichen den neueren Landschaften. Die Pfandbriefschuld war nicht an das Eigentum gebunden, sondern der Kredit nehmende Eigentümer verpflichtete sich als persönlicher Schuldner. Die Mitgliedschaft war durch ein erklärtes Schuldbekenntnis hinsichtlich des Pfandbriefkredits bedingt. Zur Erleichterung hatte man bei den bauerlichen Kreditinstituten von einer Übernahme der Generalgarantie abgesehen, anstelle dessen gab es zur Sicherheit der Pfand-

40) Bei der Posener Landschaft war das die Reihe: System I mit Buchstabe A bzw. D.

41) Bei der Posener Landschaft war das die Reihe: System II mit Buchstabe B bzw. E. Vgl. zu beiden: Brünneck, ebenda, S. 251.

42) Franz, ebenda, S. 323, 370 f., 389.

briefe eigens angelegte Sicherheitsfonds sowie die Tilgungsfonds. Aus praktischen Gründen wurde die Vertretung der Rustikallandschaften nach innen und außen von den Generallandschaftsdirektoren der älteren Landschaften⁴³⁾ wahrgenommen. Diese Verbindung war rechtlich weder wesentlich noch notwendig und konnte von jeder Seite binnen einer vereinbarten Frist aufgekündigt werden.⁴⁴⁾

43) Dies waren die Westpreußische und die Pommersche Landschaft sowie das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut. In Ostpreußen waren die Bauern in die Landschaft aufgenommen worden, in Schlesien vergab die Landschaft Realkredite an die Bauern als nicht Inkorporierte; vgl. oben S. 93 f.

44) Altrock, ebenda, S. 212 und Brünneck, ebenda, S. 66.

ZWEITER TEIL

DIE LANDSCHAFTEN BIS ZUR ZEIT NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

G. DIE ZEIT VON 1914 - 1945

I. Auswirkungen der ersten Inflation auf das landschaftliche Pfandbriefsystem

Als 1914 der erste Weltkrieg ausbrach, befanden sich die Landschaften auf dem Höhepunkt ihrer Tätigkeiten.¹⁾ Der Krieg jedoch brachte eine plötzliche Wende. Überall in den Kriegsgebieten, vor allem aber auf dem Kriegsschauplatz in Ostpreußen²⁾, litt die Landwirtschaft Schaden. Vornehmliche Aufgabe der Landschaften war es nun, den gefährdeten Zinsendienst der Pfandbriefschuldner aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde waren die Landschaften von der preußischen Regierung ermächtigt, die Tilgungsfonds und die eigentümlichen Fonds zu verpfänden, um mit den so erhaltenen Krediten die Zinsscheine einlösen zu können. Diese Ermächtigung diente als Reserve und brauchte nicht ausgenutzt zu werden, da die Zinsen aus einer Vorabentschädigung für landwirtschaftliche Kriegsschäden bezahlt werden konnten. Während die unmittelbaren Kriegsschäden verhältnismäßig schnell verkraftet werden konnten, bereiteten die mittelbaren Folgeschäden ernsthafte Rückschläge. Die im Vertrag von Versailles Deutschland auferlegten Reparationszahlungen trieben das Reich in eine bis dahin nicht gekannte Inflation während der frühen 20iger Jahre. Für die Landschaften und ihr Pfandbriefsystem ergaben sich verhängnisvolle Auswirkungen aus dem bekannten Satz: "Mark gleich Mark, Mark tilgt Mark." Eine inflationsbedingte Auf-

1) Altrock, ebenda, S. 113; Lechler, 150 Jahre Ostpreußische Landschaft 1788-1938.

2) Lechler, ebenda, S. 17 berichtete von großen Verlusten, die der Russeneinfall 1914/15 verursachte. So seien 135000 Pferde, 250000 Rinder, 200000 Schweine, 650000 Stück Kleinvieh zu beklagen gewesen, 44414 Gebäude seien völlig, 60000 Gebäude weitgehend zerstört worden.

wertung war nicht anerkannt, so daß die durch die Kreditgewährung erlangte Gläubigerstellung der Pfandbriefinhaber vollkommen entwertet wurde. Die einst mit wertvollem Geld gezahlten Kredite konnten nach der Rechtsprechung zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Das den Gutsbesitzern zustehende Recht auf Kredit³⁾ führte dazu, daß bis 1922 hinein Neubeleihungen und Pfandbriefemissionen erfolgten, die die Lage verschlimmerten. Das Recht auf Kredit der älteren Landschaften behauptete sich als ein Anspruch, der mehr als ein nur moralischer war und satzungsmäßig Aufnahme gefunden hatte. Da dieser Anspruch nicht einklagbar war, konnten die Landschaften bei ihren Entscheidungen über die Beleihungsanträge ausgleichend im Interesse aller Beteiligten einwirken. Das landschaftliche Bemühen um ein Sperrgesetz wurde vom Reichstag abgelehnt.⁴⁾ Mehr als die Hälfte des gesamten Pfandbriefvolumens wurde in entwertetem Geld getilgt. Eine Wende zum Besseren brachten die Urteile des OLG Darmstadt⁵⁾ im März 1923 und des Obergerichts Danzig⁶⁾ im Mai 1923 sowie das ersehnte Reichsgerichtsurteil⁷⁾ vom 28. November 1923, welches den Anstoß zu einer gesetzlichen Aufwertungsregelung gab. Anstelle von Mark gleich Mark sollten Leistung und Gegenleistung nach Treu und Glauben ausgewogen zueinander sein.⁸⁾

Am 16. Juli 1925 erging das Aufwertungsgesetz⁹⁾, welches alle in Mark oder einer anderen im Inland nicht mehr geltenden Währung lautenden Ansprüche unter Beachtung des Währungsverfalls aufwertete.¹⁰⁾ Die Aufwertung im Verhältnis der Landschaft zu ihren Schuldnern betreffend die Pfandbriefhypothek war einfach. § 4 AwG schrieb vor:

3) Jessen, ebenda, S. 98 und Köller, Zweiter Nachtrag zur Geschichte der Pommerschen Landschaft 1906-1931, S. 62.

4) Jessen, ebenda, S. 98.

5) Juristische Wochenschrift 1923, 1. Band, S. 459.

6) Juristische Wochenschrift 1923, 2. Band, S. 691.

7) RGZ 107, S. 78.

8) Köller, ebenda, S. 64 f.

9) AwG: Reichsgesetzblatt 1925, S. 117.

10) Siehe §§ 1 und 2 AwG im Quellenanhang.

Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages, jedoch nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbeitrag).

Die in Mark lautenden Pfandbriefhypotheken wurden in Goldmarkaufwertungshypotheken umgewandelt und behielten mit Ausnahme von Sonderfällen ihre Eigenschaft als Tilgungshypothek. Für die Gutsbesitzer hatte diese Aufwertung den Nachteil, daß sie wegen ihrer getätigten Tilgung zum Nennbetrag sich schuldenfrei geglaubt und deshalb neue Darlehen aufgenommen hatten. Dies führte zu Störungen bei ihren Zinszahlungen und rief infolge Illiquidität zu einer nicht erwarteten Verschuldung. Die Aufwertung erstreckte sich auf alle Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhten.

II. Die Anhebung der landschaftlichen Verwaltungskostenbeiträge

Während das Aufwertungsgesetz den Währungsverfall bei den Pfandbriefhypotheken berücksichtigte, mußte für die mit der Inflation davonlaufenden Verwaltungskosten ein Weg gefunden werden, der eine Anhebung der Verwaltungskostenbeiträge¹¹⁾ an die steigenden Gehälter und Unkosten ermöglichte.

11) Verwaltungskostenbeiträge waren Nebenleistungen im Sinne von § 1115 Abs. 2 BGB und verschieden von Zinsen. Normalerweise waren bei den Landschaften die Hypothekenzinsen mit den Pfandbriefzinsen mit der Ausnahme gleich, daß die Hypothekenzinsen um 1/2 bis 1% höher lagen, wobei dieser überschießende Betrag einem Amortisationsfonds zugeführt wurde. Mit einem besonderen Zuschlag, dem Quittungsgroschen, wurden die Verwaltungskosten bestritten. Bei anderen Öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten waren bisweilen die Verwaltungskosten in einem höheren Hypothekenzinsfuß mit eingeschlossen, so daß äußerlich eine Trennung von Zinsen und Zuschlag aufgehoben war. Eine vollkommene Verschmelzung von Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen war dann bedenklich, wenn rechtlich unterschiedliche Regelungen, sei es die Zinsen, sei es die Verwaltungskostenbeiträge betreffend, ergangen waren; so z.B. das Gesetz über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge vom 3. Juni 1922; vgl. Dannenbaum, ebenda, S. 129.

Die im Gesetz über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen vom 3. Juni 1922 ¹²⁾ vorgesehene Erhöhung von höchstens 1/2% konnte die steigenden Kosten nur geringfügig auffangen. Die Landschaften fanden einen Weg, indem sie gemäß §§ 64, 65 II. 6 ALR. eine Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge beschlossen, die sie auch einnahmen.

Strittig war, ob derartige Beschlüsse rechtmäßig erfolgt sind. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten hatten die beliehenen Gutsbesitzer eine Ausfertigungsgebühr für die Pfandbriefe sowie einen Quittungsgroschen ¹³⁾ zu zahlen. Eine Anhebung dieser Kostenbeiträge durch Beschluß der Landschaft setzte voraus, daß solches im Verfahren einer Satzungsänderung möglich gewesen ist. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts konnten die Landschaften ihre Satzungen ändern, sofern sie für den Gegenstand der Regelung zuständig waren. Sie leiteten ihre Zuständigkeit daraus ab, daß sie die Leistungen des Schuldners in dem Mitgliedschaftsrecht zur Landschaft begründet sahen, das grundsätzlich gemäß § 26 II 6 ALR und in seiner konkreten Ausgestaltung gemäß §§ 64, 65 II 6 ALR geändert werden konnte. ¹⁴⁾ Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften aus dem ALR folgt aus Artikel 163, 167 EGBGB. Aus seiner allgemeinen Fassung geht hervor, daß die rechtliche Stellung bestehender landschaftlicher Kreditanstalten durch das BGB nicht berührt wird, insbesondere sollen die satzungsmäßigen Vorschriften über Pfandbriefdarlehen fortgelten. ¹⁵⁾ Dieser genossenschaftlichen Theorie vom Pfandbriefdarlehen stand die Meinung Brünnecks und Dannenbaums entgegen. Nach ihrer Interpretation war das Pfandbriefdarlehen kein Mitgliedschaftsrecht, sondern eine schuldrechtliche Einzelverpflichtung. Aus solchem Einzelvertrag ergaben sich die Leistungs-

12) Reichsgesetzblatt 1922, Teil I, S. 485.

13) Der Quittungsgroschen betrug 1/12% der Darlehensschuld; vgl. Franz, ebenda, S. 62 ff.

14) Dannenbaum, ebenda, S. 219, Die genossenschaftliche Theorie wurde von Gadow im Recht, 1922, S. 17 und bei Gruchot vertreten; vgl. Dannenbaum, ebenda, S. 61.

15) G. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Art. 167 EGBGB.

pflichten des Schuldners. Darunter fielen auch die Höhe des Zinsfußes und der Verwaltungskostenbeiträge. Seit Änderung der Satzungen der älteren Landschaften hat sich der Gutsbesitzer bei Aufnahme eines landschaftlichen Darlehens neben den satzungsmäßigen Mitgliedschaftspflichten in einem Einzelschuldverhältnis der Landschaft verpflichtet. Hierbei wurde unter Berücksichtigung seiner Schuldnerpersönlichkeit und weiterer Umstände die Höhe des Darlehens ausgehandelt. Die Zwangsmitgliedschaft zur Landschaft und die darin verankerte Pflicht der Landschaften, in bestimmter Weise Verträge mit den Gutsbesitzern zu schließen, nahmen solchen Obligationen nicht deren rechtliche Eigenständigkeit.¹⁶⁾

Wenn nun die Forderungsrechte der Landschaften auf Einzelvertrag beruhten, so konnten grundsätzlich die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und ihren Schuldnern niemals durch Satzungsänderungen berührt werden. Etwas anderes galt dort, wo in dem einzelnen Darlehensvertrag Bezug auf die Satzung genommen worden war. Dann war die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende, nicht aber die jeweilige Satzung gemeint. Selbst wenn einmal auf die jeweilige Satzung Bezug genommen worden sein sollte, so hätte die Änderung sich an dem bei Vertragsschluß grundsätzlich festgelegten Parteiwillen orientieren müssen. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sollte im Wesentlichen gewahrt bleiben, andernfalls wäre eine solche Überleitungsklausel zur jeweiligen Satzung einer "clausula rebus sic stantibus"¹⁷⁾ gleichgekommen, was dem Parteiwillen zuwidergefallen wäre.

Seitdem die Darlehensgewährung in einem Einzelvertrag ausgeführt wurde, der als eigenständige Obligation neben dem Mitgliedschaftsverhältnis Bestand hatte, konnte die genossenschaftliche Theorie, mit der die Erhöhung der Verwaltungsko-

16) Auch bei Konsumgenossenschaften ist der Einzelkauf Kauf und nicht Mitgliedschaftsrecht; vgl. Dannenbau, ebenda, S. 61.

17) Dannenbaum, ebenda, S. 219.

stenbeiträge gestützt worden war, keinen Halt mehr finden. Dennoch mag jene Erhöhung aus dem Grundsatz der Aufwertung ihre Rechtfertigung erlangt haben. Letztlich brachte das Aufwertungsgesetz eine Besserung. Hiernach konnten die Landschaften bis zu 10% von der Teilungsmasse - das war der Gesamtwert der den aufwertungsberechtigten Pfandbriefen gegenüberstehenden Deckungsmittel - ¹⁸⁾ als Verwaltungskostenbeitrag abziehen. ¹⁹⁾

III. Rechtslage zwischen Landschaft und Briefinhabern nach dem Aufwertungsgesetz

Die Rechtslage zwischen Landschaft und Briefinhabern nach der Aufwertung wurde von den §§ 47 ff. AwG²⁰⁾ geregelt. Alle aufwertungsberechtigten Pfandbriefe wurden zusammengestellt und der Teilungsmasse, die sich aus deren (aufgewerteten) Deckungswerten ergab, gegenübergestellt. Die von den Gutsbesitzern zu zahlende 25%ige Aufwertung schlug sich unmittelbar auf die Briefinhaber durch, sofern keine Abzüge für Verwaltungskosten gemäß § 48 Abs. 2 AwG erfolgten.²¹⁾ Pfandrechte oder andere auf vorzugsweise Befriedigung lautende Rechte an der Deckung waren unerheblich, da die Teilungsmasse gleichmäßig unter den Gläubigern zu verteilen war. Bei der Schlesischen Landschaft erhielten die Pfandbriefinhaber einen Aufwertungssatz von 23,4% des alten Kapitals, der durch die bis zur Ausführung der Aufwertung angefallenen Zinsen auf 29,4% im Jahre 1928 angewachsen war.²²⁾ Die Pommersche Landschaft konnte eine 26%ige, die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz sogar eine 30%ige Aufwertung gewähren.²³⁾ Dieses günstige Ergebnis

18) § 48 I AwG im Quellenanhang.

19) § 48 II AwG im Quellenanhang.

20) Siehe die §§ 47, 48 AwG im Quellenanhang.

21) § 48 Abs. 2 AwG gestattete eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10%, wenn dies nach der wirtschaftlichen Lage des Eigentümers unabweisbar schien.

22) Jessen, ebenda, S. 98.

23) Köller, ebenda, S. 65.

wurde Dank einer strikten Geschäftsführung der Pommerschen Landschaft erreicht. So hatte sie die erstmals zu Weihnachten 1923 (mit Wirkung vom 2. Januar 1924) erfolgten Kündigungen zur Barrückzahlung von Pfandbriefhypotheken in entwertetem Gelde dadurch wirkungslos sein lassen, daß sie die Erteilung der Lösungsbewilligung verweigerte. Auch eine Ablösung einer alten Hypothek durch Einreichen jüngerer wertloserer Pfandbriefe konnte die Landschaft unterbinden, indem sie für eine Zahlung auf eine Hypothek die Rückgabe von Pfandbriefen gleichen Alters - heute der gleichen Reihe - forderte. Auf diese Weise wurde ein Schrumpfen der Deckungsmasse verhindert.

Die Inhaber aufwertungsberechtigter Pfandbriefe waren gemäß § 16 Abs. 1 AwG verpflichtet, ihre Ansprüche auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anzumelden. Nach § 14 Abs. 1 AwG war der Anspruch auch dann gewahrt, wenn sich der Gläubiger bei Empfang seiner Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Zur Durchführung des Aufwertungsverfahrens wurden entweder endgültige Abfindungspfandbriefe oder, wenn die Höhe der Teilungsmasse noch nicht feststand, auf die Teilungsquote anzurechnende Liquidationspfandbriefe²⁴⁾ an die legitimierten Gläubiger ausgegeben.²⁵⁾ Da bei der Pommerschen Landschaft die Teilungsmasse feststand, wurden dort Abfindungspfandbriefe mit einem Aufwertungssatz von 26% für die pommerschen und von 30% für die neulandschaftlichen Pfandbriefe ausgegeben. Den Liquidationspfandbriefen waren Anteilsscheine beigelegt, die zu Nachausschüttungen berechtigten, wenn die Teilungsmasse bestimmt oder gar angewachsen war. In Schlesien wurden solche Liquidationspfandbriefe auf 20% des alten Hypothekenbestandes emittiert, während 80% der Hypotheken ausgeschieden waren.²⁶⁾

24) Als im Zuge dieses Aufwertungsverfahrens die alten Pfandbriefe zwecks Umtausch in Liquidationspfandbriefe eingezogen wurden, tauchten die letzten damals noch im Umlauf gewesenen alten (ledernen) Pfandbriefe der Schlesischen Landschaft auf. Siehe oben S. 56 und im Quellenanhang (Kabinettsorder).

25) Köller, ebenda, S. 74 f.

26) Jessen, ebenda, S. 98 f.

IV. Einführung der Sachwertpfandbriefe

Das landschaftliche Pfandbriefsystem hatte unter der Inflation sehr zu leiden gehabt. Sie machte das Versagen des damaligen Geldes als allgemeinen Wertmesser deutlich. Man wollte aus den Umständen dieser Zeit lernen und bemühte sich trotz durchgeführter Korrekturen an diesem Währungssystem um eine andere, stabilere Bezugsgröße für die Pfandbriefe als das Geld. In Betracht gezogen wurden Güter wie Weizen, Roggen, Gold oder Kohle. Dies waren lebensnotwendige Bedarfsgüter, von denen man unter Anerkennung geringer Schwankungen²⁷⁾ überwiegend Wertstabilität erwartete, so daß sie als Bezugsgröße für landschaftliche Darlehen geeignet erschienen.

1. Der Roggenpfandbrief

Es klingt unverständlich, daß man im Januar 1923, als der Währungsverfall 100 Mark nur noch 5 Goldpfennig gegenüberstellte, noch Versuche unternahm, das landschaftliche Beleihungsgeschäft auf der damaligen, versunkenen Währung aufrechtzuerhalten. Ein Grund mag gewesen sein, daß Verhandlungen zwischen Zentrallandschafts-Direktion und Staatsministerium über die Ausgabe von Roggenwertpfandbriefen noch andauerten und bis dahin kein greifbares Ergebnis hervorgebracht hatten.

Kurz vor Abhaltung des Generallandtages²⁸⁾ am 9. März 1923 führten die Verhandlungen zum Ergebnis, und der Einführung eines Sachwertpfandbriefes stand der Weg grundsätzlich offen. Zunächst kam der Roggenwertrentenbrief in den Umlauf, der für Landschaften, Publikum und Börse eine Neuschöpfung war. Während in Abteilung III des Grundbuchs nur Geldansprüche eingetragen werden konnten, wurde der Roggenwertrentenbrief als ein auf einer Real-

27) Sie konnten nach damaliger Überzeugung keinesfalls solchen Schwankungen unterliegen wie die derzeitige Geldwährung.

28) Köller, ebenda, S. 75 f.

last beruhender Pfandbrief in Abteilung II des Grundbuches eingetragen. Dieser Roggenwertrentenbrief wurde von den in der Zentrallandschaft verbundenen Landschaften ausgegeben, ihm war aber nur ein kurzes Leben beschieden.

Nachdem das Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken²⁹⁾ vom 23. Juni 1923 die Eintragung von Roggenwerthypotheken³⁰⁾ gestattet hatte, wurde eine weitere Ausgabe von Roggenwertrentenbriefen eingestellt. Die Gründe, die für den Roggen als Wertmesser vor Gold oder anderen Sachwerten sprachen, mögen aus der Vorlage I für den Engeren Ausschuß bei der Pommerschen Landschaft vom 26. März 1924 entnommen werden:

"Die Notwendigkeit einer sehr wesentlichen Erhöhung des landschaftlichen Kredits steht außer Zweifel. Nur dann läßt sich das landschaftliche Kreditsystem überhaupt aufrecht erhalten. Der Währungspfandbrief hat abgewirtschaftet. Es bleibt die Wahl zwischen Roggen- und Goldpfandbriefen. Wir halten ersteren für den bei landwirtschaftlichem Kredit besseren. Beide Arten sind abgestellt auf Sachwerte. Denn der Goldpfandbrief kann nicht anders als auf eine bestimmte Menge Feingold lauten. Beide bedeuten nur einen Übergang. An ihre Stelle muß mal wieder der Pfandbrief der neuen Währung treten. Der Sachwert ist und bleibt Notbehelf. Die Landwirtschaft verfügt über Roggen, nicht aber über Feingold. Schon das entscheidet zugunsten des Roggenbriefes. Zudem kann eine Häufung verschiedener Sachwertpfandbriefe dem Kreditsystem nicht nützlich sein."

Hoffnung und Vertrauen in den Roggenpfandbrief schwanden rasch, schon 9 Monate später entschloß sich die Pommersche Landschaft durch Notverordnungsbeschlüsse vom 10. Dezember 1924 zu dem Goldpfandbrief. Diese Beschlüsse wurden noch im gleichen Monat vom Staatsministerium genehmigt und erhielten auf dem General-

29) Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, S. 407.

30) Roggen war zu dieser Zeit wichtigstes Brotgetreide in Deutschland und genoß demzufolge Vorrang vor Weizen.

landtag vom 24. Juni 1925 ihre Bestätigung. Zu jenen Zeiten fielen bei einem Roggendurchschnittspreis von mehr als 12 RM je Zentner die Kurse je Zentner Roggenbrief auf 5 bis 6 RM bei 5%igen und auf 8 bis 9 RM bei 10%igen, zeitweilig zogen sie auch über den Roggendurchschnittspreis an. Da die Roggenschuldner ihre Zinsen auf den Durchschnittspreis je Zentner Roggen und nicht auf den Börsenpreis zu leisten hatten, trugen sie das Kursrisiko, wodurch sich ihre Not verschlimmerte. Hinzu kam das starke Schwanken des Roggenpreises, zum Teil traten Preisunterschiede bis zu 85% auf. Häufig hatten die Schuldner die aufgenommenen Pfandbriefe nicht höher als zu 3 RM je Zentner bei 5%igen oder 6 RM bei 10%igen verwerten können. In solchen Fällen trugen sie effektiv eine Zinslast von 20% bei einem Roggendurchschnittspreis von 12 RM.³¹⁾

Unter teilweise erheblichen Schwierigkeiten und mit finanzieller Unterstützung der Landschaften wurde eine Umwandlung von Roggenschulden in Goldschulden vorgenommen. Es hatte sich gezeigt, daß Roggen doch kein genügend stabiler Sachwert war und man glaubte, in Gold eine sichere Bezugsgröße für landschaftliche Darlehen gefunden zu haben. Nachfolgende Zahlen³²⁾ verdeutlichen den Rückgang der Roggenpfandbriefe zugunsten der Goldpfandbriefe:

31) Köller, ebenda, S. 78.

32) Die Zahlen wurden einer umfassenderen Tabelle bei Köller, ebenda, S. 77 und 78 entnommen.

Roggenpfandbriefbeleihung mit Zentnern in

Termin	Pomm. Rogpfdbr.	Centrallandschaftl. Rogpfdbr.	
	10 %	10 %	5 %
März 1924	-	-	2246736
Okt. 1924	901300	-	2217768
März 1925	1881280	82400	1976567
Okt. 1925	1897390	82700	1711735
März 1926	1663890	82700	1359162
Okt. 1926	1367890	9000	835539
März 1927	1263230	6000	722281
Okt. 1927	956790	-	501943
März 1928	791150	-	468485
Okt. 1928	578040	-	390437
März 1929	556900	-	341951
Okt. 1929	100300	-	335698
März 1930	72700	-	327948
Okt. 1930	39600	-	308988
März 1931	39600	-	292888
Okt. 1931	-	-	290588

Goldpfandbriefbeleihung mit Goldmark in

Termin	Pommerschen Goldpfandbriefen		
	8 %	7 %	6 %
Okt. 1925	13751000	-	-
Okt. 1926	37502000	-	-
Okt. 1927	51423400	9450000	4180000
Okt. 1928	51437200	8748100	3400000
Okt. 1929	65781800	8767100	3069000
Okt. 1930	71034700	8349600	3066000
Okt. 1931	77385700	7991600	2885000

Goldpfandbriefbeleihung mit Goldmark in

Termin	Centrallandschaftlichen Goldpfandbriefen	
	8 %	6 %
Okt. 1925	2124500	-
Okt. 1926	4640500	-
Okt. 1927	6361500	50000
Okt. 1928	7603600	50000
Okt. 1929	7414500	50000
Okt. 1930	7408800	50000
Okt. 1931	7427800	50000

Diese Zahlen beziehen sich auf das Beleihungsgeschäft der Pommerischen Landschaft. Da sich in ihnen aber die Unsicherheit der damaligen Währung ausdrückte und dies ein allgemeines Problem war, könnte wohl ihre Aussage auf alle Landschaften bezogen werden.

2. Der Goldpfandbrief

Die Einführung des Goldpfandbriefes nach Genehmigung der Notverordnungsbeschlüsse durch das Staatsministerium erfolgte knapp ein Jahr nach Ausgabe der ersten Roggenpfandbriefe. Nachdem diese die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hatten, versuchte man Kapitalgeber dadurch zu ermutigen, daß man Goldpfandbriefe ausgab, deren Forderungen in Geld nach einer festgesetzten Menge Feingold berechnet wurden. Auch dieser Pfandbrief wurde nach dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 eingeführt.³³⁾ Gold hatte zu jeder Zeit großes Vertrauen genossen, und man hoffte, die Kapitalgeber durch das Versprechen auf eine bestimmte Menge Feingold für sich zu gewinnen. Abgesehen von einer kurzen Blütezeit vom Frühjahr bis Herbst 1927 kam man zu der nüchternen Erkenntnis, daß auch der Goldpfandbrief nicht erfüllte, was man von ihm er-

³³⁾ Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, S. 407: Der Feingoldpreis wurde amtlich nach dem Londoner Börsenpreis festgesetzt; vgl. § 2 der 1. DVO des Gesetzes für wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923, Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, S. 482.

wartet hatte.³⁴⁾ Wenn auch sein Umlauf bis 1931 auf ungefähr 96 Millionen Goldmark allein bei der Pommerschen Landschaft gestiegen war, so zeigte das die große Kreditnot der Landwirtschaft, die die Landschaften nicht übersehen durften. Im ganzen aber hatte der Sachwertpfandbrief die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, da der Zinsfuß nicht in tragbaren Grenzen gehalten werden konnte. Ursprünglich war in den Satzungen ein Zinsfuß von bis 6% vorgesehen, bald aber kamen der 10%ige Roggenpfandbrief und der 6-, 7- und 8%ige Goldpfandbrief heraus. Die galoppierende Inflation jener Jahre trieb auch die landschaftlichen Zinsen in die Höhe, und zwar auf zweifache Art. Einmal fand eine nominelle Erhöhung statt, indem einem 6%er ein 7-, 8- oder 10%er folgte. Die allgemeinen Geld- und Wirtschaftsverhältnisse hatten das Vertrauen der Geldanleger so stark erschüttert, daß bei anhaltender Inflation die Landschaften trotz stabilisierender Sachwertpfandbriefe gerade für langfristige Anlagen um weit höhere Zinssätze warben und so diesen Bereich des Kapitalmarktes am Leben erhalten konnten. Auch sollte wohl die Emission höherprozentiger Pfandbriefe die Absatzschwierigkeiten ihrer Vorgänger vermeiden helfen. Zum anderen lag die öffentliche Zinslast wesentlich höher als der nominelle Zinsfuß, da die Sachwertpfandbriefe zum Teil erheblich unter pari ausgegeben wurden.³⁵⁾ Säumige Zinszahlungen der Darlehensnehmer, häufig durch Mißernten verursacht, gefährdeten den landschaftlichen Zinsendienst und minderten den Kurs landschaftlicher Pfandbriefe. So führten schlechte Börsenkurse zu einem tatsächlichen Zins von kaum unter 10%, bisweilen sogar von 15% und mehr.

Ob angesichts dieser Erfolglosigkeit höherprozentiger Sachwertpfandbriefe der landschaftliche Kredit hätte versagt werden sollen oder nicht, hing davon ab, ob sich die gewährten

34) Gaudig, Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft), Aus seiner 100-jährigen Geschichte, S. 78 ff.

35) Siehe oben S. 139.

Kredite zum Vor- oder Nachteil der Landschaftsmitglieder aus-
gewirkt haben. Da die Landschaften keinen Selbstzweck, sondern
ein gemeinschaftliches Ziel im Interesse ihrer Mitglieder ver-
folgten, konnte die Kredithilfe mittels des Sachwertpfandbrie-
fes nur mit Einschränkung als vorteilhaft bezeichnet werden.
Uneingeschränkt wäre sie zum Nutzen gewesen, wenn alle auf
dem Pfandbriefsystem handelnden Kreditinstitute zusammengehal-
ten hätten und durch gemeinsames Widerstehen gegen die Ausstat-
tung von Pfandbriefen mit zu hohem Zinsfuß eine Zinssenkung zu-
gunsten der Landwirtschaft erzwungen hätten.³⁶⁾ Denn eine ge-
meinsame Emissionspolitik aller Bankkreditinstitute hätte mit
einem einheitlichen z.B. 6%igen Pfandbrief den Markt weitgehend
beherrschen und folglich die Kapitalgeber zum Kauf solcher An-
lagepapiere bestimmen können. Ihre Wahl wäre dann auf eine Ent-
scheidung über Kaufen oder Nichtkaufen hypothekarisch gesicher-
ter Anlagepapiere zusammengeschmolzen, was eher zur Festigung
des Kurses beigetragen hätte. Da ein solcher Zusammenhalt der
Kreditinstitute nur theoretisch bestanden hätte, lag die Praxis
anders. Eine Versagung landwirtschaftlichen Kredits hätte die
Verschuldung nicht unterbunden, vielmehr würde sie dadurch ver-
schlimmert worden sein, daß die Landwirte Personalschulden zu
20, 30 oder mehr % Zinsen aufgenommen hätten. Bei der damali-
gen Lage konnte nicht angenommen werden, daß andere Bankinsti-
tute Kredite zu günstigeren Konditionen hätten gewähren können.
Es war das Los jener Zeit, daß die Wirtschaft infolge der In-
flation einen großen Geldbedarf hatte, daß aber andererseits
der Wirtschaftsverfall mit Krediten nicht aufgehalten werden
konnte. Die Ursachen lagen auf anderen Gebieten. Sie waren
vielschichtig und von solcher Tragweite, daß sie zu einer Welt-
wirtschaftskrise führten.³⁷⁾

36) Köller, ebenda, S. 87 f.

37) Die Ursachen, die zur Weltwirtschaftskrise führten, können
wegen ihrer Kompliziertheit und Mannigfaltigkeit nicht er-
örtert werden. Fest steht, daß sich am 24. Oktober 1929
bei der New Yorker Börse die Verkaufsaufträge für Aktien
so häuften, daß nicht genügend Käufer vorhanden waren.
Folglich fielen die Aktienkurse, die Aktionäre wurden nervös.
Alle wollten schnell und möglichst ohne Verluste ihre
Aktien verkaufen. Zunächst sprangen die Banken ein und kauf-
ten Aktien, um den Kurs einigermaßen auszugleichen. Doch

Die durch die Emission von Roggen- und Goldpfandbriefen erhoffte Aufrechterhaltung und Stabilisierung des landschaftlichen Kredits war durch den bevorstehenden Zusammenbruch des Zinsendienstes gefährdet. Der hohe Zinsfuß erzeugte einen einheitlichen Widerstand, der sich zunächst gegen die Inhaber von 10%igen Roggenpfandbriefen, dann aber auch gegen die Inhaber von 6-, 7- und 8%igen Goldpfandbriefen richtete. Mißernten wie im Sommer 1931 verschlimmerten die Lage, so daß eine Lösung nur zwischen Zinssenkung oder Zinszuschuß zu suchen war. Die Landschaften waren grundsätzlich bereit, Zinszuschüsse zu gewähren. Damit würden sie den Schuldnern helfen und den Gläubigern voll gerecht werden. Diese Zinsunterstützung sollte in Notstandsgebieten durchgeführt werden. Entschieden wandten sich die Landschaften gegen eine Zinssenkung nur der landschaftlichen Pfandbriefe. Sie fühlten sich berufen als Treuhänder zwischen kapitalbedürftigen Landwirtschaftsbetrieben und Anlage suchenden Geldgebern, die ihr zunächst zögerndes Vertrauen in landwirtschaftliche Beleihung durch die Existenz der Landschaften geschützt sahen. Kredit, so ist einmal definiert worden³⁸⁾, bedeute die durch reale Leistung erzeugte Idee der Zuverlässigkeit. Den Vorwurf der Unzuverlässigkeit hätten sich die Landschaften vorhalten lassen müssen, wenn sie außerhalb des ge-

.....

am 25. Oktober 1929, dem bekannten schwarzen Freitag, hatten selbst die Banken nicht mehr genügend Geld zum Ankauf der angebotenen Aktien. Am darauffolgenden Montag wollten die Aktionäre wenigstens die gesunkenen Aktienpreise kasieren, um ihre ehemals zum Aktienkauf erhaltenen Kredite zumindest teilweise zurückzahlen zu können. Am Dienstag, dem 29. Oktober 1929 wechselten 16,5 Mill. Stück Aktien an der New Yorker Börse ihren Eigentümer. Ein gefährlicher Mechanismus war in Gang gesetzt worden. Anlaß hierfür war mangelndes Vertrauen der Aktionäre in ihre Aktie und die Wirtschaftslage. Eine Untersuchung darüber, welche Gründe zu diesem Vertrauensschwund geführt haben, erfordert eine wissenschaftliche Bearbeitung für sich. Genannt seien darum nur Stichworte wie Ende des 1. Weltkrieges, Versailler Vertrag und Reparationszahlungen für Deutschland, Inflation, Arbeitslosigkeit, politische Ungewißheit in Deutschland, Beginn der Autarkiepolitik der einzelnen Staaten und damit Ende der liberalen Weltwirtschaft.

38) Köller, ebenda, S. 89.

setzlichen Rahmens infolge wirtschaftlicher Not bei den Schuldnern Zinssenkungen zu Lasten der Gläubiger vorgenommen hätten. Diesem Grundsatz der Zuverlässigkeit stand nicht entgegen, daß die Landschaften eine Zinssenkung "aller und jeder Zinsen" der Zinsforderungen aus öffentlicher Hand und aus allen persönlichen Schuldverhältnissen der privaten Wirtschaft auf legalem Weg befürworteten. Die Worte des Landschaftsdirektors von Fleming³⁹⁾ fassen den Standpunkt der Landschaften zusammen:

"Solche Senkung ist das gebieterische Gebot der Stunde. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich aber nicht auswirken in einem nur gegen die Hypothekengläubiger oder gar nur gegen die Pfandbriefe gerichteten Sonderrechte. Sie muß vielmehr auf dem legalen Wege des Gesetzes oder der rechtswirksamen Notverordnung erfolgen als eine ganz allgemeine, Zinsen aller und jeder Art treffende wirtschaftspolitische Maßnahme."

Die Zentrallandschaftsdirektion sprach für alle Landschaften und erreichte, daß durch die Wirtschaftsverordnung vom 8. Dezember 1931⁴⁰⁾ Zinsen aus "Anleihen aller und jeder Art" im Verhältnis von 8% auf 6% herabgesetzt wurden. Die Senkung auf die geforderten 4% der Schuldnerzinsen wurde durch Zinszuschüsse aus Reichsmitteln an die Landschaften erreicht.

3. Das Ende des Sachwertpfandbriefs

Der Sachwertpfandbrief als Roggen- oder Weizenpfandbrief und der Goldpfandbrief waren aus den revidierten landschaftlichen Satzungen von 1934 verschwunden. Die neu ausgegebenen Pfandbriefe lauteten auf Reichsmark. Das Roggenschuldengesetz vom

39) Köller, ebenda, S. 90.

40) Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 9. Dezember 1931, Reichsgesetzblatt 1931, Teil I, S. 702.

16. Mai 1934⁴¹⁾ beendete die landschaftliche Beleihung mittels Ausfertigung von Roggen- oder Weizenpfandbriefen. Schon Ende der 20iger Jahre hatte der Roggenbrief zugunsten des Goldpfandbriefs stark eingebüßt, so daß deren Ausgabe erheblich zurückgegangen war.⁴²⁾

Die gesetzliche Konversion der sich noch im Umlauf befindlichen Roggen- und Weizenpfandbriefe erfolgte in der Weise, daß an die Stelle von 1 Zentner Roggen der Betrag von 7,50 RM, an die Stelle von 1 Zentner Weizen der Betrag von 9,50 RM gesetzt wurde.⁴³⁾

Die Goldpfandbriefe wurden im Laufe der anschließenden Jahre in Reichsmarkpfandbriefe umgewandelt. Grundlage für diesen Umtausch bildete die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940⁴⁴⁾, die anstelle des Londoner Feingoldpreises den für die Reichsbank geltenden Feindgoldpreis als gültig anerkannte. Im weiteren enthielt sie die wichtige Bestimmung, daß zur Deckung von Goldmarkschuldverschreibungen auch ausschließlich auf Reichsmark lautende Forderungen und Rechte und umgekehrt zur Deckung von Reichsmarkschuldverschreibungen auf Feingold

41) Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 19. Mai 1934, Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, S. 391.

42) Vgl. Kersig, Die Schleswig-Holsteinische Landschaft, S. 119.

43) Die gesetzliche Konversion war in § 1 Abs. 1 des Roggen-schuldgesetzes geregelt, der lautet: "Forderungen, Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten) und Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist (wertbeständige Rechte), werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weise umgewandelt, daß an die Stelle von einem Zentner Roggen der Betrag von 7,50 Reichsmark, an die Stelle von einem Zentner Weizen der Betrag von 9,50 Reichsmark tritt."

44) Reichsgesetzblatt 1940, Teil I, S. 1521; die Schleswig-Holsteinische Landschaft hat zu Anfang der 40iger Jahre die alten Goldpfandbriefe aufgekündigt verbunden mit einem Umtauschangebot in 4%ige Reichsmarkpfandbriefe. Diese Angaben wurden aus den Akten der Schleswig-Holsteinischen Landschaft entnommen.

lautende Forderungen und Rechte verwandt werden könnten. Dies führte zu einer Aufhebung der Verbindung von Goldmarkschuldverschreibungen mit dem Feingoldpreis.⁴⁵⁾ Damit hatte die knapp 10jährige Geschichte des Sachwertpfandbriefs ihr Ende gefunden.

V. Die Neuordnung der Landschaften im Jahr 1934

Das Jahr 1933 bedeutete eine Zäsur für die Geschichte des Deutschen Reiches. Hitler wurde zum Reichskanzler ernannt, es begann die Epoche des Nationalsozialismus. Verfassungsrechtlich wurde der Weg für sein Vorhaben durch das bekannte Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933⁴⁶⁾ geebnet. Der gesetzlich zuerkannte Führungsanspruch der Exekutive (sogenanntes Führerprinzip) bedeutete die Aufgabe der Gewaltenteilung, eines Grundsatzes, dessen Verwirklichung höchstes Ziel demokratischer Verfassungsideale seit Montesquieu war und ist. Als nächster Schritt nach dem Ermächtigungsgesetz folgte am 30. Januar 1934 das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches.⁴⁷⁾ Das Führerprinzip verlangte die Gleichschaltung der Länder und damit des gesamten staatlichen Unterbaus bis hin zu Kleinstgemeinden und anderen unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Von dieser Neuorganisation des Reiches wurden auch die Landschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften erfaßt. Die Satzungen der Landschaften und Ritterschaftlichen Kreditvereine waren nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 als landesgesetzliche landschaftliche Sonderrechte gemäß Art. 100, 101, 167 EGBGB unberührt geblieben, sofern diese Institute vor 1900 bestätigt waren. Eine Änderung brachte

45) Bergemann, Lexikon für das Bank-, Geld- und Börsenwesen, unter "Goldmarkschuldverschreibungen".

46) Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 141.

47) Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, S. 75.

das preußische Gesetz⁴⁸⁾ zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933, das eine Reorganisation des gesamten Landschaftssystems einleitete. Artikel II dieses Gesetzes in der Fassung des preußischen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 24. Februar 1934⁴⁹⁾ ermächtigte anstelle der satzungsmäßig berufenen Organe die Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Justizministers, die Durchführung der Neuordnung der Landschaften vorzunehmen. Mit Inkrafttreten der neuen Landschaftssatzungen am 1. April 1934 war die Reorganisation, soweit sie den theoretischen Teil betraf, abgeschlossen. Es handelte sich nicht um völlig neue Vorschriften, sondern aufbauend auf den bewährten alten Satzungen sind Änderungen in größerem Umfang vorgenommen worden.

Äußerlich wurden Aufbau und Paragraphenfolge neu gestaltet, wobei an der grundsätzlichen Dreiteilung der Satzung festgehalten wurde.⁵⁰⁾ Der erste Teil enthielt die Verwaltungsordnung, der dritte Teil die Vollstreckungsordnung. Diese beiden Teile waren seit dem 1. April 1934 allgemein verbindlich. Der zweite Teil, das Pfandbrief- und Beleihungsgeschäfte regelnd, konnte seine Wirkung erst für künftige Geschäfte entfalten. Bis zur Zeit seines Inkrafttretens galten Übergangsbestimmungen, da zu dieser Zeit die Darlehen weitgehend in Roggen-, Gold- oder Liquidationspfandbriefen ausgegeben waren. Die alten Satzungen galten in solchen Fällen fort, allerdings mit der Maßgabe, daß die in ihnen verwiesenen Vorschriften der al-

48) Preußische Gesetzessammlung 1933, S. 401 (Nr. 14027).

49) Preußische Gesetzessammlung 1934, S. 67 (Nr. 14082).

50) Bei der 1934 abgelösten Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft vom 23. September 1907 mit Änderungen bis 1934 enthielt der erste Teil die Verwaltungsordnung, die Pfandbriefs- und Beleihungsordnung sowie das Zwangsvollstreckungsrecht. Der zweite Teil betraf die landschaftlichen Pfandbriefe, der dritte das landschaftliche Goldpfandbriefdarlehen.

ten Satzungen durch diejenigen der neuen ersetzt wurden, soweit die Rechte der Pfandbriefinhaber dadurch nicht beeinträchtigt würden.⁵¹⁾

Die neuen Satzungen entsprachen mit Ausnahme regionalbedingter Abweichungen einer Mustersatzung und waren demzufolge in der Ausgestaltung ihrer Bestimmungen zu einer Einheit zusammengefaßt worden. Damit stellte das Landschaftswesen nach außen eine geschlossene Form des Agrarkredits dar. Diese Neuordnung brachte durch Vereinfachung Klarheit und mag so zum Nutzen aller gedient haben. Die dahinterstehende Absicht der Zentralisierung und besseren Überwachung sollte nicht übersehen werden.

Was die Organisation betraf, so wurde das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut in Märkische Landschaft umbenannt. Das preußische Gesetz zur Vereinfachung und Verbildung der Verwaltung landschaftlicher Kreditinstitute vom 28. Februar 1934 hatte in Art. I § 1 bestimmt, daß die schlesischen Fürstentumslandschaften sowie die selbständigen Bezirke der Pommerschen Landschaft aufgehoben würden. Vermögen und Aufgaben dieser wurden der Schlesischen beziehungsweise Pommerschen Landschaft übertragen.

Hinsichtlich der Darlehensgewährung sah die Änderung vor, daß statt der ausschließlichen Gewährung in Pfandbriefen die Darlehen auch wahlweise nach Ermessen der Generallandschaftsdirektion in bar ausgezahlt werden konnten, wobei die Landschaften dann das Kursrisiko beim Verkauf der Pfandbriefe übernehmen würden.⁵²⁾

51) Rose, Aufbau und Verwaltung der preußischen landschaftlichen Kreditinstitute, S. 5.

52) Die entsprechende Vorschrift in der z.Zt. gültigen Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft ist § 43 Abs. 1.

Sie haben ihr Ermessen ausschließlich dahingehend ausgeübt, daß die Darlehensgewährung in Pfandbriefen beibehalten und das Kursrisiko beim Darlehensnehmer belassen wurde.⁵³⁾ Dieser hatte den Vertrieb der Pfandbriefe zu besorgen, den landschaftliche Banken oder den Landschaften verwandte Institute für ihn ausführten. Die Landschaften behielten sich bisweilen auch vor, ein Agio nicht auszukehren, sondern zugunsten des Tilgungsfonds zu verrechnen. Beispielsweise verfährt auch heute die Schleswig-Holsteinische Landschaft als im Neugeschäft tätiges Institut in gleicher Weise, indem sie die Pfandbriefe im Auftrag und damit zum Kursrisiko des Darlehensnehmers verkauft beziehungsweise durch ihre Bank verkaufen läßt. Diese Geschäftspolitik ist von dem Gedanken getragen, daß man sich die Käuferauswahl vorbehalten möchte, um die Pfandbriefe in den Besitz solcher Käufer gelangen zu lassen, die sie langfristig zur Anlage erwerben und nicht nach kurzer Zeit zum Wiederverkauf präsentieren. Dies geschieht zur Kurspflege und damit im Interesse aller Darlehensnehmer. Im übrigen könnte eine freiwillige Übernahme des Kursrisikos durch die Landschaft im Falle einer Barauszahlung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel nur dann erfolgen, wenn die kursbedingten Verluste irgendwie aufgefangen würden. In geringem Umfang könnte das aus Gewinnen bei Verkäufen über dem Nennwert geschehen. Da eine Abdeckung derartiger Verluste nicht vorgesehen ist und mögliche Schäden daraus indirekt alle Mitglieder der Landschaft trafen, ist der praktizierte Ermessensgebrauch auch aus diesem Grunde erforderlich. Der Zweck der Gemeinschaft geht dem Interesse des einzelnen vor.

Das den Landschaftsmitgliedern zustehende Recht auf Kredit wurde derart eingeschränkt, daß Beleihungsanträge trotz Erfüllung aller satzungsmäßigen Anforderungen dann abgelehnt werden durften, wenn ein Absatz der Pfandbriefe auf dem Kapitalmarkt aussichtslos erschien. Dies hätte im Einzelfall hart sein können, denn wenn sich nicht einmal ein Darlehensgeber für einen Realcredit, gesichert durch erstrangige Hypothek mittels landschaft-

53) Dannenbaum, ebenda, S. 80.

licher Pfandbriefe, fand, war ein Personalkredit zu tragbaren Zinsen erst recht nicht zu bekommen. Andererseits würde die Gewährung eines Darlehens bei augenblicklicher Unabsetzbarkeit der Pfandbriefe dem Antragsteller auch nichts genützt haben, da ein verwertbarer Erlös daraus nicht zu erzielen gewesen wäre. Das Recht auf Kredit wurde dort eingeschränkt, wo seine Vorteile aus tatsächlichen Gründen nicht realisierbar waren. Es handelte sich um eine korrigierende formale Begrenzung.

Für die Schleswig-Holsteinische und die Westfälische Landschaft, die als einzige unter allen Landschaften nach dem zweiten Weltkrieg das landschaftliche Beleihungsgeschäft fortführen, gelten mit Ausnahme geringer Änderungen die Satzungen von 1934 fort.

VI. Das Schicksal der östlichen Landschaften nach Kriegsende 1945

1. Die Landschaften in den Ostgebieten

Nach Kriegsende wurden die Gebiete jenseits von Oder und Neiße vorbehaltlich einer endgültigen Friedensregelung Polen und der Sowjetunion zugeteilt. Diese nach dem Potsdamer Abkommen vorläufige Grenze wurde von den osteuropäischen Staaten als neue deutsche Ostgrenze anerkannt. Die verlorengegangenen Ostgebiete ⁵⁴⁾ umfassen:

Ostpreußen,

Pommern ohne Vorpommern und die westlichen Teile der geteilten Landkreise Randow, Ueckermünde und Usedom-Wollin,

Ober- und Niederschlesien ohne den Landkreis Hoyerswerda und ohne die westlichen Teile der Stadt und Landkreise Görlitz und Rothenburg.

54) Brockhaus, Enzyklopädie, ebenda, 4. Band unter "Deutschland - Deutsche Ostgebiete."

Brandenburg verlor den Regierungsbezirk Frankfurt der Provinz Brandenburg ohne die westlichen Teile der Stadtkreise Frankfurt, Forst und Guben sowie die Landkreise Guben und Sorau.

Sachsen verlor Teile des Stadt- und Landkreises Zittau (Freistaat Sachsen).

Mit Übernahme der polnischen und in Ostpreußen teilweise auch sowjetischen Verwaltung wurden die in diesen Gebieten gelegenen Landschaften geschlossen und entschädigungslos in Staatseigentum überführt. Für sie gilt die heute noch zutreffende Feststellung:⁵⁵⁾ "Das Vermögen der ... wurde entschädigungslos enteignet, Forderungen an sie sind zur Zeit nicht realisierbar. Ob mit einer Einlösung der untergebrachten Emissionen jemals zu rechnen ist, entzieht sich jeder Voraussicht." Dies scheint höchst unwahrscheinlich, zumal ein großer Teil der Gläubiger, soweit es sich um natürliche Personen handelte, durch den Lastenausgleich entschädigt worden ist. Betroffenen waren davon die Schlesische Landschaft in Breslau, die Ostpreußische Landschaft in Königsberg, die Pommersche Landschaft in Stettin, die Posener Landschaft und die Danzig-Westpreußische Landschaft.⁵⁶⁾ Die Märkische Landschaft in Berlin verlor einen Teil ihres Geschäftsbereiches. Für die geschlossenen Landschaften wurde ein Treuhänder in der Bundesrepublik bestellt.

55) Hoppenstedt, ebenda, unter "Landschaften".

56) Die Westpreußische Landschaft von 1787 und die später für den bäuerlichen Grundbesitz gegründete Neue Westpreußische Landschaft sowie die Posener Landschaft hatten infolge des Versailler Vertrages durch Gebietsabtretungen an Polen ihren Geschäftsbereich verloren. Ihre Liquidation war durch Gesetze vom 27. Dezember 1921 und vom 21. Juli 1922 (Preußische Gesetzessammlung 1921, S. 569 und 1922, S. 171) für Westpreußen und durch Gesetz vom 1. März 1922 (Reichsgesetzblatt 1922, S. 228) für Posen geregelt worden. Diejenigen Gebiete der ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen, welche nicht an Polen gefallen waren, waren Ostpreußen und damit der Ostpreußischen Landschaft oder im Westen Brandenburg und damit dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut (ab 1934 Märkische Landschaft) angegliedert worden. Nach den Gebietserweiterungen des Deutschen Reiches kurz vor und während des zweiten Weltkrieges waren die

2. Die Landschaften in der sowjetisch besetzten Zone und in Berlin

Mit den Landschaften in der sowjetisch besetzten Zone und in Berlin, der Landschaft der Provinz Sachsen und der Märkischen Landschaft, sowie der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehens-Kasse⁵⁷⁾ wurde in ähnlicher Weise verfahren.

a) Die Landschaft der Provinz Sachsen

Die Landschaft der Provinz Sachsen wurde durch Verordnung der Landesverwaltung Sachsen vom 14. August 1945⁵⁸⁾ auf sowjetischen Befehl hin geschlossen. In der Bundesrepublik hat ein Treuhänder die Besorgung ihrer Aufgaben übernommen.

Durch Befehl 01 vom 23. Juli 1945⁵⁹⁾ wurden in den fünf Verwaltungsgebieten der Zone, ihren späteren Ländern, fünf Landes kreditbanken als Geschäftsbanken neu gegründet. Es handelte sich um Institute des öffentlichen Rechts im alleinigen Besitz der Länder. Sie waren ermächtigt, Forderungen der geschlossenen Kreditinstitute von deren Schuldnern einzuziehen. Als Nachfolger der geschlossenen Banken traten sie jedoch nicht auf, da sie deren Verbindlichkeiten nicht übernahmen.

Entsprechend dem Befehl der Sowjetischen Militärischen Administration in Deutschland wurde in Sachsen die Sächsische Landesbank in Dresden als Landes kreditbank neu gegründet.

.....

Posener Landschaft und die Danzig-Westpreußische Landschaft wieder gegründet worden; vgl. Dannenbaum, ebenda, S. 33-35.

- 57) Die Darlehens-Kasse hat neben den allgemein üblichen Bankgeschäften Inhaberschuldverschreibungen für langfristige Kommunalkredite ausgegeben und war in dieser Eigenschaft ein Emissionsinstitut wie die Landschaften; vgl. § 4 Abs. VI der Satzung vom 23. Dezember 1933.
- 58) Vgl. Befehl auf Grund der VO über die Gründung der Sächsischen Landesbank und die Abwicklung der bisher bestehenden Banken und sonstigen Geldinstitute v. 14. August 1945 bei Kohlmei und Dewey, Bankensystem und Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik 1945-1955, S. 121.

Sie erhielt Zweig- und Zahlstellen in den Städten und Kreisen des Bundeslandes Sachsen und stand unter der Leitung der sächsischen Landesregierung. Im Rahmen dieser Neuorganisation der Finanz- und Kreditorgane wurden auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Gewerbe-Handwerker Banken und die Postsparkassen im Gebiet der sowjetisch besetzten Zone wiedereröffnet, um mit dieser Neubelebung des Bank- und Kreditgeschäftes in kleinem Ausmaß eine Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit in lebensnotwendigen Bereichen zu ermöglichen. Die Landschaften waren von solchen Wiederaufbaumaßnahmen nicht betroffen, sie blieben geschlossen. Auch andere Bankinstitute landschaftlichen Kredits wie z.B. der Mecklenburgische Ritterschaftliche Kreditverein in Rostock oder der Erbländische Ritterschaftliche Creditverein in Sachsen teilten das Schicksal mit den Landschaften und blieben geschlossen.

b) Landschaftliche Institute in Berlin

Die Berliner Banken wurden durch Befehl Nr. 1 des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28. April 1945 ⁶⁰⁾ geschlossen, ihre Bareinlagen wurden, sofern sie von den Besatzungstruppen nicht geplündert waren, durch Siegelanlegung und Androhung von Kriegsrecht blockiert.⁶¹⁾ Die Bekanntmachung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung⁶²⁾ enthielt eine vollständige Aufzählung der im sowjetischen Sektor von Berlin geschlossenen Banken, deren Vermögen von der Banken-Kommission der Deutschen Zentralfinanzverwaltung zu sichern und zu ver-

59) Kohlmei und Dewey, ebenda, S. 115.

60) Kohlmei und Dewey, ebenda, S. 115.

61) Der Befehl war vor der offiziellen Kapitulation vom sowjetischen Eroberer erlassen worden. Der von den Siegermächten gebildete Kontrollrat übernahm seine Befugnisse durch die Berliner Beschlüsse vom 5. Juni 1945.

62) Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung war von der Finanzverwaltung der sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) in der sowjetischen Besatzungszone eingesetzt worden. Im Rahmen ihrer Finanzverwaltung war sie u.a. beauftragt, durch die Kommission der Deutschen

walten war. Zu den namentlich aufgezählten, geschlossenen Banken gehörten auch die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse, die Märkische Landschaft, die Zentrallandschaftsbank, und die Landschaftliche Bank für Brandenburg. Die Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten war nicht erwähnt. Da die Märkische Landschaft durch ihr Personal und Büro die Geschäfte der Zentrallandschaft weitgehend miterledigt hat⁶³⁾, umfaßt die Schließung der Märkischen Landschaft zugleich die der Zentrallandschaft. Eine gesonderte Erwähnung durch die Bekanntmachung der Zentralfinanzverwaltung ist wahrscheinlich nicht erfolgt.⁶⁴⁾

Als sich nach dem Zusammenbruch die politische Entwicklung in Berlin und der Zone abzeichnete, ist es Teilen des Personals der Zentrallandschaft gelungen, Unterlagen, die irgendwie mitzunehmen waren, in den Westen Berlins zu verbringen. Eine Privatwohnung diente als Büro. Man war bemüht, die mitgenommenen Unterlagen zu ordnen, um so eine Basis für eine Fortführung der Geschäfte zu schaffen. Zu jener Zeit glaubte man fest, daß der damalige Zustand vorübergehend sei und eine Wiedervereinigung kommen würde.

.....

Zentralfinanzverwaltung zur Sicherstellung der Geschäftsunterlagen und Wertpapiere der Hauptsitze geschlossener deutscher Banken (Kurzbezeichnung: Banken-Kommission der DZfV) die Bewahrung und Verwaltung des Vermögens der geschlossenen staatlichen Kreditinstitute des sowjetischen Sektors Berlins zu übernehmen. In ihrer Eigenschaft als Verwalterin zeichnete die Bankenkommission der DZfV an Stelle der Gesellschaftsorgane und sonstigen Unterschriftsträgern.

Vgl. weiter Bekanntmachung der DZf über die Banken-Kommission der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 17. Juli 1947 bei Kohlmei und Dewey, ebenda, S. 138 ff.

- 63) Sowohl die Märkische als auch die Zentrallandschaft hatten ihren Sitz in Berlin, so daß in der Regel der Generallandschaftsdirektor der Märkischen Landschaft in Personalunion das Amt des Vorsitzenden der Zentrallandschaftsdirektion führte. Siehe auch oben. S. 100.
- 64) Diese und die nachfolgenden Angaben über die Zentrallandschaft nach dem Zusammenbruch 1945 wurden dem Verfasser von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank, gemacht.

Während der Zeit der Treuhänderschaft, die mit Schließung der Berliner Banken durch den Befehl Nr. 1 des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28. April 1945 begonnen hatte, betrieb die Zentrallandschaft eine Niederlassung in Lüneburg. Gemäß § 3 der 35. DVO/UG wurde auf Grund dieser Niederlassung die Zentrallandschaft auf Vorschlag der Bank deutscher Länder durch Bescheid vom 17. September 1947 als verlagert anerkannt. Durch die Verlagerung wurde die Zentrallandschaft verpflichtet, eine Umstellungsrechnung nach dem Umstellungsgesetz zur Ermittlung der westdeutschen Verbindlichkeiten aufzustellen. Das Berliner Altbankengesetz vom 10. Dezember 1953⁶⁵⁾ erkannte die Zentrallandschaft als Berliner Altbank an. Die bis dahin bestehende Treuhänderschaft für die Zentrallandschaft wie auch für alle anderen landschaftlichen Institute, die Berliner Altbanken nach diesem Gesetz waren, hob es auf. Zugleich schrieb es vor, daß die Zentrallandschaft für ihren Berliner Teil eine Altbankenrechnung erstellte, in die auch die westdeutsche Umstellungsrechnung aufgenommen wurde und die dann die Altbankenrechnung und die Eröffnungsbilanz der Zentrallandschaft bildete.

Die Niederlassung in Lüneburg wurde später aufgelöst. Der Sitz der Zentrallandschaft ist weiterhin Berlin, seit 1970 befindet sich aber ihre Geschäftsleitung im Hause der Schleswig-Holsteinischen Landschaft in Kiel. Die Zentrallandschaftsdirektion besteht heute aus dem Generallandschaftsdirektor der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, dem Generallandschaftsdirektor der Westfälischen Landschaft und dem gesetzlichen Vertreter der Märkischen Landschaft, der vom Senator für Wirtschaft in Berlin bestellt ist und die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Generallandschaftsdirektors hat. Sie wird satzungsgemäß⁶⁶⁾ durch ihren Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Entsprechend der Satzung und für die damit genannten Aufgaben hat die Zentrallandschaftsdirektion einen Geschäftsleiter und Generalbevollmächtigten mit den Befugnissen eines Einzelprokuristen gemäß § 49 Abs. 1 HGB

65) Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1953, S. 1483.

66) Zutreffend ist § 5 der Satzung der Zentrallandschaft vom 23. Febr./7. März 1931 in der Fassung vom 25. März 1937; Preußische Gesetzessammlung 1944, S. 22.

bestellt. Die Zentrallandschaft ist als Berliner Altbank nicht mehr im Neugeschäft tätig, sondern wickelt ihre alten Geschäfte ab. Im Rahmen der Wertpapierbereinigung sind neue auf DM lautende Landschaftliche Zentralpfandbriefe der Reihe 5 ausgegeben worden, deren Tilgung bis zum 1. Oktober 1983 beendet sein muß. Nach Beendigung dieser Abwicklungsgeschäfte dürfte eine Liquidation erwogen werden.

Die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse und die Märkische Landschaft sind auf Grund des Berliner Altbankengesetzes ebenfalls Berliner Altbanken, die nur ihre Geschäfte abwickeln. Die Märkische Landschaft hat im Rahmen der Wertpapierbereinigung neue auf DM lautende Pfandbriefe der Reihe 3 ausgegeben. Es handelt sich hier - entsprechend dem früheren "ewigen" Pfandbrief der Landschaften - um einen Pfandbrief, dessen Tilgung jederzeit erfolgen kann und nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein muß.⁶⁷⁾ Die Darlehens-Kasse hat nur Altsparrerpfandbriefe nach dem Altsparrergesetz⁶⁸⁾ vom 14. Juli 1953 ausgegeben, die jedoch bereits alle eingelöst sind. Auf Grund des Berliner Altbankengesetzes (§ 15 Abs. II) wurden von dem Senator für Wirtschaft in Berlin für die Märkische Landschaft ein gesetzlicher Vertreter mit den Befugnissen eines Generallandschaftsdirektors und für die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehens-Kasse Vorstandsmitglieder entsprechend den Satzungen bestellt, die auch wie früher im Handelsregister eingetragen wurden.⁶⁹⁾

Von der Märkischen Landschaft sind außer einer Satzung und einem Geschäftsbericht aus dem Jahre 1943 so gut wie keine Unter-

67) Zum "ewigen" Pfandbrief, siehe oben S. 108.

68) Bundesgesetzblatt 1953, Teil I, S. 495; es regelte eine zusätzliche Entschädigung für Gläubigerverluste, die den Altsparrern im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens entstanden sind.

69) Hierbei bezog sich der Verfasser auch auf erklärende Angaben von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank.

lagen nach dem Westen verbracht worden. Nach Kriegsende erfuhr die Landschaft von zwei für sie bestellten Hypotheken, als die jeweils betreffenden Grundstückseigentümer eine Löschungsbewilligung verlangten, die sie nach Rückzahlung ihrer Darlehensschuld erhielten. Zwischenzeitlich sind der Landschaft mehrere Hypothekenbriefe zugekommen. Da die Märkische Landschaft vornehmlich Landschaftliche Zentralpfandbriefe ausgegeben hatte, lagen diese Hypothekenbriefe vermutlich bei der Zentrallandschaft und sind bei Kriegsende mit den anderen Unterlagen in den Westen der Stadt gebracht worden. Die Hypothekenakten sollen zu einem sowjetzonalen Bankinstitut nach Potsdam geschafft worden sein, welches die Geschäfte fortgeführt haben soll. In den anschließenden Jahren sollen die Unterlagen auf örtlich zuständige Bauernbanken verteilt worden sein, damit diese Zinsen und Tilgungsbeiträge auf die Hypotheken einzögen.⁷⁰⁾

Die Zentrallandschaftsbank wurde ebenfalls nach Schließung aller Berliner Banken durch Befehl Nr. 1 des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28. April 1945 als ruhendes Institut von einem Treuhänder in der Bundesrepublik verwaltet.⁷¹⁾ Das Berliner Altbankengesetz beendete die Treuhänderschaft. Das Bankinstitut wickelte seine alten Geschäfte ab, es wird von seinen satzungsmäßigen Organen, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung, geleitet.

Obwohl die Darlehens-Kasse ihre Bankgeschäfte auf die Zentrallandschaftsbank übertragen hatte, ist sie dennoch nicht

70) Diese Aufgaben beruhen auf Mitteilungen von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank.

71) 1945 hatte das Institut eine Filiale zuerst in Hamburg, dann in Lüneburg eingerichtet, von der aus sie ihre Geschäfte betrieb. Das spätere Bemühen um eine offizielle Verlagerung der Zentrallandschaftsbank auf Grund der Niederlassung in Lüneburg, wie es bei der Zentrallandschaft geschehen war, blieb erfolglos. Diese Angaben wurden den Akten bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft in Kiel entnommen.

aufgelöst worden.⁷²⁾ Als einzige unter den landschaftlichen Banken war sie als Emissionsinstitut zur Vergabe von Kommunkrediten durch langfristige Inhaberschuldverschreibungen berechtigt gewesen, wobei sie nicht auf den Geschäftsbereich einer Provinz begrenzt war. Das Kommunkreditgeschäft betrieb sie bis zum Kriege fort. Neben der Zentrallandschaft und der Märkischen Landschaft ist die Darlehns-Kasse als Emissionsinstitut eine Altbank im Sinne des § 1 Berliner AltbG, die fortbestehen und ihre Geschäfte abwickeln. Zum Neugeschäft sind sie nicht zugelassen (§ 3 AltbG.)

3. Entschädigungsmaßnahmen und Ausblick

Einige Zeit nach der Währungsreform zeigte sich, daß Besitzer von Sachwerten besser gestellt waren als die Sparere, die für Hypotheken und durch solche gedeckte Schuldverschreibungen nur 1,-- DM für 10,-- RM und für Kontoguthaben noch weniger erhielten. Als man in der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Spareinlagen zur Vergabe von Krediten benötigte, wollte man das durch die Währungsumstellung geschädigte Vertrauen der Sparere durch eine zusätzliche Altsparerentschädigung zurückgewinnen. Das im Rahmen des Lastenausgleichs erlassene Altsparergesetz vom 14. Juli 1953 sieht vor, daß natürliche Inhaber von Sparanlagen, die bereits vor dem 1. Januar 1940 bestanden (= Altsparer), eine weitere Entschädigung erhalten. Sie soll so hoch bemessen sein, daß die Altsparer zusammen mit den Umstellungsbeträgen insgesamt eine Entschädigung von 20% erfahren. Die Altsparerentschädigung wurde von Realkreditinstituten durch Ausgabe von Altsparerschuldverschreibungen gewährt.

72) Ein Grund für ihre Nichtauflösung könnte folgender gewesen sein: Kleine Gemeinden und die Kirche bekamen bei großen Banken nur schwer Kredite. Da die Ritterschaft weitgehend auf den Dörfern ansässig war, könnte sie sich für das Fortbestehen dieses Instituts eingesetzt haben, um so Gemeinden und Kirche ihre Kredite weiter zu ermöglichen; bei dieser Erklärung bezog sich der Verfasser auf Mitteilungen von Herrn Gehlich, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Zentrallandschaftsbank.

Den Instituten, die Schuldner aus solchen Schuldverschreibungen wurden, stehen Deckungsforderungen (§ 19 AltspG) gegen den Ausgleichsfonds⁷³⁾ zu. Auch die Altsparerentschädigung konnte nicht über die erlittenen Verluste und eine ungünstigere Behandlung der Sparer im Verhältnis zu Sachwertinhabern hinwegtäuschen. Da mit der Währungsumstellung der Geldüberhang beseitigt werden sollte, wäre eine Umwandlung langfristiger Schuldverschreibungen im Verhältnis 1 : 1 damit grundsätzlich vereinbar gewesen, denn die Ausgabe von Schuldverschreibungen hatte sich in den vorangegangenen Jahren nur unbedeutend im Verhältnis zu Geldmitteln erhöht.⁷⁴⁾ Hätte man aber Geld - dazu zählen kurzfristige Bankguthaben, Bargeld, Münzen - im Verhältnis 10 : 1, Kapital dagegen - dazu zählen langfristige Anlagen, Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen - im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht, so wären trotz dieser theoretisch einfachen Trennung zwischen Geld und Kapital in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten. Der Pfandbrief als grundsätzlich langfristiges Anlagepapier kann jederzeit an der Börse verkauft werden, andererseits kann ein Bankguthaben als langfristige Anlage beabsichtigt sein. Da die Klassifizierung zwischen Geld und Kapital letztlich vom inneren Willen des Anlegers abhängt, hat man zur Vermeidung dieser Trennung Geld und Kapital gleichermaßen im Verhältnis 10 RM : 1 DM umgestellt. Eine behutsame Emissionspolitik und die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Zinserträge steuerbegünstigt oder steuerfrei waren,

73) Zu trennen sind davon die Ausgleichsforderungen. Die Geldinstitute in der Bundesrepublik bekamen im Zuge der Währungsreform gemäß § 11 UG Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand in Höhe der gegenüber den Passiva fehlenden Vermögenswerte und zur Schaffung eines angemessenen Eigenkapitals. Die Berliner Altbanken erhielten für die in der Altbankenrechnung festgestellte Unterdeckung und für ein angemessenes Eigenkapital Ausgleichsforderungen gemäß §§ 45 ff. UEG (= Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen), Bundesgesetzblatt 1953, Teil I, S. 1439.

74) Diese Angaben wurden Jessen, ebenda, S. 108-110 entnommen. Jessen berichtet dort, daß sich der Pfandbriefumlauf in Deutschland von Ende 1938-1948 von rund 8,5 Mrd. RM auf 9 Mrd. RM erhöht habe, während z. B. der Umlauf an Bar- und Bankgeld von 1938-1945 von 55,7 Mrd. RM auf 300 Mrd. RM oder die Reichsschulden von 14 Mrd. RM Ende 1936 auf 378 Mrd. RM im Jahr 1945 angestiegen sind.

gewannen das Vertrauen der Sparer in langfristige Schuldverschreibungen zurück.

Die nach dem Krieg eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen haben dem landschaftlichen Pfandbriefsystem in den verlorenen Gebieten Mittel- und Ostdeutschlands seine Grundlage entzogen. Nach Enteignungen mußte das auf der Dispositionsfreiheit an Grund und Boden aufbauende Beleihungssystem versagen. Ehemalige Eigentümer können ihre Darlehen nicht mehr zurückzahlen, Hypotheken haben ihre Sicherheit verloren. Sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten der Landschaften wurden nicht mehr getilgt und fielen aus. Auch eine eventuelle Wiedervereinigung dürfte eine Fortsetzung der landschaftlichen Geschäftstätigkeit in jenen Gebieten kaum ermöglichen, sondern eher einen Neubeginn verlangen.

H. DIE SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE LANDSCHAFT
UND DAS HEUTIGE LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN¹⁾

I. Geschäftsbereich der Schleswig-Holsteinischen
Landschaft

Die einzelnen Provinzen Preußens haben im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts ihre Landschaften hervorgebracht. Ziel war jeweils die Förderung der regionalen zunächst nur adeligen, später auch rustikalen Landwirtschaftsbetriebe. Der Erfolg der Schlesischen Landschaft und des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes gab dem Adel benachbarter Provinzen Anreiz, eigene genossenschaftliche Ständevertretungen zur Kredithilfe ihres Standes mit königlicher Genehmigung einzurichten. Es war klar, daß solche provinziellen Ständevereinbarungen sich nur zum Nutzen ihrer Provinz verpflichten wollten. Der Zweck ihrer Tätigkeit bestimmte den Geschäftsbereich. So ist verständlich, wenn § 3 SA. S-HL lautet:²⁾

"Der Geschäftsbereich der Landschaft erstreckt sich auf:

- a) das Land Schleswig-Holstein
- b) die Freie und Hansestadt Hamburg rechts der Elbe".

Die Eingrenzung eines Geschäftsbereiches und die damit verbundene Festlegung auf einen Schuldnerkreis kann der Geschäftsentwicklung der Landschaft insoweit hinderlich sein, als sie im Rahmen eines freien, auf Expansion gerichteten Wettbewerbs mit den Konkurrenten der Privatkreditwirtschaft mithalten muß.

-
- 1) Für die Bearbeitung dieses Kapitels hat der Verfasser die Schleswig-Holsteinische Landschaft zum Beispiel gewählt, da sie nach dem 2. Weltkrieg noch als einzige neben der Westfälischen Landschaft im Neugeschäft tätig ist und er besonders guten Zugang zu diesem Institut hatte.
 - 2) Alle weiteren Paragraphenangaben in diesem Kapitel ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

Eine Ausweitung des Kreditgeschäftes könnte daher durch Beleihung außerhalb des satzungsmäßig bestimmten Geschäftsbereichs erzielt werden. Während mit der öffentlichen Hand, besonders den Kommunen, Kreditgeschäfte außerhalb des Geschäftsbereiches getätigt werden, da ihr öffentlich-rechtlicher Charakter ausreichende Sicherheit bietet, verfährt man im privaten Bereich nicht so. Eine beabsichtigte Satzungsänderung³⁾ des § 3, die Kreditgeschäfte außerhalb des jetzigen Geschäftsbereiches grundsätzlich zuließe, wird aus faktischen Gründen nur geringe Änderungen bringen. Grundlage für jede Kreditbewilligung ist die Ermittlung des Beleihungswertes (Verkehrswertes), die Höhe eines Darlehens darf 60% des Beleihungswertes nicht übersteigen (§ 40 Abs. 1). Hierzu ist erforderlich, daß bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, besonders aber bei Wohn- und Geschäftsgrundstücken neben den allgemeinen Erkundigungen über den Schuldner und der Einsichtnahme in das Grundbuch eine genaue Begutachtung des Sicherungsgrundstückes vorgenommen wird. Bei bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohn- und Geschäftsgrundstücken sind der Verkehrswert des Grundstückes allein und der seiner Bebauung getrennt zu ermitteln. Eine erstrangige Hypothek kann nur dann Sicherheit geben, wenn im Falle einer Zwangsversteigerung ein Erlös erzielt wird, der das gewährte Darlehen deckt. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Höhe der Darlehensgewährung von dem richtig ermittelten Verkehrswert ausgeht. Es besteht die Gefahr, daß halbfertig bebaute Wohn- oder Fabrikgrundstücke im Falle einer Zwangsversteigerung nicht den zugrunde gelegten Verkehrswert erbringen. Eine Fertigstellung des Gebäudes auf Kosten der Bank ist oft der einzige Weg, um einen Ausfall der Hypothek zu vermeiden. Ein solches Beispiel beweist die Notwendigkeit einer genauen Begutachtung des Sicherungsgrundstückes. Mangels eines eigenen Filialnetzes wird unter Berücksichtigung von Auskünften anderer Banken eine Ausweitung des Kreditgeschäftes auf Private im übrigen Bundesgebiet aus tatsächlichen Gründen nur begrenzt vorgenommen werden können.

3) Diese Angabe wurde von der Schleswig-Holsteinischen Landschaft in Kiel gemacht.

Im Rahmen der zulässigen Geschäfte hat sich die Geschäftstätigkeit von der ursprünglich ausschließlichen Beleihung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zum größten Teil auf Darlehensgewährung an die öffentliche Hand und die Beleihung von Wohn- und Geschäftsgrundstücken verlagert. Die zunehmende Bedeutung der Beleihung von Wohn- und Geschäftsgrundstücken läßt sich an Hand der Satzungsänderungen seit 1934 verfolgen. Während die Satzungen von 1934 keine Regelung für derartige Grundstücke enthielten, da sie für die damalige Geschäftsentwicklung noch relativ unbedeutend waren, sah eine Satzungsänderung von 1970 vor, daß die Beleihungen solcher Wohn- und Geschäftsgrundstücke 20% der Gesamtausleihungen nicht übersteigen durften. Eine weitere Satzungsänderung von 1973 legte diesen Wert auf 50% der Gesamtausleihungen der Landschaft fest (§ 4). Mit der Auszahlung eines Darlehens beginnt für jeden Eigentümer die Mitgliedschaft der Landschaft (§ 5).

II. Organisation und Geschäft der Schleswig-Holsteinischen Landschaft

Die Organe der Landschaft sind:

1. die Generallandschaftsdirektion
2. der Landschaftsausschuß.

1. Generallandschaftsdirektion

a) Zusammensetzung

Die Generallandschaftsdirektion besteht aus dem Generallandschaftsdirektor, dem Generallandschaftssyndikus und drei Generallandschaftsräten⁴⁾ und ist das eigentliche Verwaltungs-

4) Bei der Westfälischen Landschaft beträgt die Zahl der Generallandschaftsräte 1-5 (§ 17 Abs. 1, SA. Westf. L.).

organ der Landschaft. Sie ist eine mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattete öffentliche Behörde (§ 9 Abs. 2). Ihre Mitglieder werden vom Landschaftsausschuß gewählt. Dieses Wahlrecht war in der Satzungsänderung von 1934 zu einem Vorschlagsrecht zusammengeschmolzen, da die Mitglieder sowohl der Generallandschaftsdirektion als auch des Landschaftsausschusses vom Preußischen Staatsministerium ernannt wurden. Selbstverwaltungsrechte mußten zur Verwirklichung des Führungsprinzips begrenzt werden. Nach Kriegsende wirkte die Militärregierung⁵⁾ darauf hin, daß in der Satzungsänderung vom August 1948, die vornehmlich das Wahlrecht für landschaftliche Organe anstelle ihrer Ernennung wiederherstellte, Satzungsbestimmungen, die den Preußischen Staat oder das Preußische Staatsministerium zum Gegenstand hatten, geändert wurden. Die Genehmigung einer Satzungsänderung erging am 6. August 1948. Eine spätere Änderung sah vor, daß die Beamteneigenschaft für Direktionsmitglieder nicht mehr zwingend ist (§ 10 Abs. 5).

Keines der Direktionsmitglieder darf zugleich Mitglied des Landschaftsausschusses sein. Dieser ist ein der Generallandschaftsdirektion übergeordnetes Kontrollorgan, so daß insoweit Inkompatibilität besteht.

aa) Generallandschaftsdirektor

Der Generallandschaftsdirektor wird hauptamtlich bestellt, eine qualifizierte Berufsausbildung ist nicht durch die Satzung, wohl aber durch § 33 KWG⁶⁾ bedingt. Auch ist es weder erforderlich noch hinderlich, daß er Mitglied der Landschaft ist. Er führt die laufenden Geschäfte vergleichbar mit dem Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft. Für die Beamten und Angestellten der Landschaft ist der Generallandschaftsdirektor Dienstvorgesetzter (§ 12 Abs. 2).

5) Die Unterlagen befinden sich bei den Akten der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

6) § 33 KWG verlangt Zuverlässigkeit und fachliche Eignung zur Leitung eines Kreditinstituts.

bb) Der Generallandschaftssyndikus

Der Generallandschaftssyndikus ist Vertreter des Generallandschaftsdirektors und ebenfalls hauptamtlich angestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt nachweisen können. Dieses Erfordernis entspricht einem praktischen Bedürfnis. Da die Landschaft als Realkreditinstitut mit Hypotheken und Pfandbriefen zu tun hat, muß zumindest ein Direktionsmitglied über ausreichende juristische Kenntnisse in diesen Bereichen verfügen. Außerdem ist die Generallandschaftsdirektion Vollstreckungsbehörde (§ 80), so daß hinreichende Kenntnisse im Vollstreckungsrecht erforderlich sind, die mit Erlangen der Befähigung zum Richteramt erworben werden. Schließlich kam für die Vergangenheit ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, der durch Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969⁷⁾ entfallen ist. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des preußischen Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897⁸⁾, der in § 25 Abs. 1 der Satzung Eingang gefunden hat, regelte, daß landschaftliche Kreditanstalten hin-

7) Bundesgesetzblatt 1969, Teil I, S. 1513.

8) Gesetzessammlung für die königlichen preußischen Staaten Nr. 39 vom 3. August 1897, S. 388.

§ 1 lautet:

(1) Für öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten kann mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1) daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;

2) daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

(2) Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die provinzial-(kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

(3) Beruht die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch Königliche Verordnung getroffen werden.

§ 4 lautet:

Gleichzeitig mit den im § 3 bezeichneten Maßregeln kann die Anstalt die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schultitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

sichtlich eigener Angelegenheiten für die Zwangsvollstreckung öffentliche Urkunden aufnehmen durften. Voraussetzung für die Beurkundungstätigkeit war, daß der aufnehmende Beamte die Befähigung zum Richteramt besaß. Das Beurkundungsgesetz hat die Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen den Notaren zugewiesen und in § 60 BeurkG entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften (so auch § 25 I) außer Kraft gesetzt. In § 60 Nr. 55 BeurkG wird ausdrücklich erwähnt, daß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des preußischen Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten und damit die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Beurkundungstätigkeit der Landschaften aufgehoben wurde. Damit ist die für die Beurkundungstätigkeit erforderlich gewesene Befähigung zum Richteramt des Generallandschaftssyndikus heute gegenstandslos geworden. Das landschaftliche Zwangsvollstreckungsrecht und der zu diesem Zweck zulässige Siegelgebrauch des Syndikus blieben durch das Beurkundungsgesetz unberührt.

Diese Anforderung, die Befähigung zum Richteramt zu besitzen, stellt die Satzung ebenso an den Vertreter des Generallandschaftssyndikus. Dieser braucht kein Beamter oder Angestellter der Landschaft zu sein, er kann vielmehr z.B. als Rechtsanwalt oder Notar durch Privatdienstvertrag dazu bestellt werden. Dennoch wird man für einen solchen Vertreter annähernd die gleichen Voraussetzungen wie für den Vertretenen erwarten müssen. Seine Stellvertretung erstreckt sich auf die gesamte Amtstätigkeit des Generallandschaftssyndikus mit Ausnahme dessen Vertretungsfunktion für den Generallandschaftsdirektor. Diese ist in § 12 Abs. 4 sondergeregelt und erlaubt dem Vertreter des Generallandschaftssyndikus die Vertretung des Generallandschaftsdirektors nur, wenn er ausdrücklich vom Generallandschaftsdirektor auch zu dessen Stellvertreter bestellt worden ist.

cc) Generallandschaftsräte

Die Generallandschaftsräte (3) müssen Eigentümer⁹⁾ land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sein und die Land- oder Forstwirtschaft selbständig im Hauptberuf ausüben (§ 10). In der Generallandschaftsdirektion sollen Berufslandwirte vertreten sein, die durch ihre hauptberufliche und selbständige Tätigkeit eine eigene Beziehung zur Land- und Forstwirtschaft haben und dadurch mit sachlichem Rat den Entschlußfassungen der Direktion dienen können. Zwei von ihnen müssen zugleich Mitglieder der Landschaft sein. Durch diese enge Verbindung soll gewährleistet sein, daß die Generallandschaftsräte, die ehrenamtlich im Sinne von nebenberuflich tätig werden, den Interessen der Landschaft bestmöglich dienen. Die Amtsdauer der Direktionsmitglieder beträgt in der Regel 6 Jahre (§ 10 IV SA S-HL). Sind Direktionsmitglieder zugleich Landschaftsmitglieder, wie es für 2 Generallandschaftsräte zutreffen muß, so endigt deren Amtsdauer auch vor Ablauf der 6 Jahresfrist, wenn gegen ihr beliehenes Grundstück die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird (§§ 10 IV, 6 III a). Diese Regelung ist zur Vermeidung einer Interessenkollision dieser Direktionsmitglieder notwendig, da sie andernfalls eine Vollstreckung gegen sich selbst betreiben müßten. Die Generallandschaftsdirektion leitet nämlich als Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren ein (§ 80). Ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder das Erlöschen der Mitgliedschaft beenden ebenfalls das Amt (§§ 10 IV, 6 III b).

b) Zuständigkeit

Die Generallandschaftsdirektion verwaltet die Angelegenheiten der Landschaft. Diese Verwaltungstätigkeit wird kollegial

9) Bei der Schlesiischen und Sächsischen Landschaft war die Eigentumsvoraussetzung aufgehoben worden, so daß auch Pächter Generallandschaftsräte werden konnten; Rose, ebenda, S. 17.

durch Beschlußfassung ausgeübt. Es müssen mindestens 3 Direktionsmitglieder anwesend sein, damit Beschlußfähigkeit besteht (§ 11 Abs. 3). Damit ist gewahrt, daß mindestens 1 Generallandschaftsrat und Berufslandwirt bei der Beschlußfassung stets zugegen ist. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Generallandschaftsdirektors den Ausschlag (§ 11 Abs. 3). Als Vorsitzender hat der Generallandschaftsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufgabe, die Direktion zur Sitzung zu laden. Aus der Kollegialverfassung ergibt sich, daß auch jedes andere Mitglied der Direktion eine Einberufung zur Sitzung verlangen kann. Neben den Vorrechten, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben und den Vorsitz zu führen, stehen dem Generallandschaftsdirektor keine weiteren Vorrechte zu.

Die Zuständigkeit der Generallandschaftsdirektion wird zur einen Seite hin durch die alleinigen Befugnisse des Generallandschaftsdirektors, zu anderen Seite hin durch die in der Satzung festgelegte Zuständigkeit des Landschaftsausschusses begrenzt.¹⁰⁾

Grundsätzlich kann die Direktion Weisungen erteilen, die den Direktor hindern oder sich auch für Einzelfälle eine Entscheidung vorbehalten. In Fällen besonderer Wichtigkeit soll der Direktor die Entscheidung der Direktion einholen, so z.B. bei größeren finanziellen Maßnahmen, bei Abschluß von Verträgen, die die Landschaft erheblich belasten, oder bei Übernahme von Verbindlichkeiten und Aufgabe von Rechten in größerem Umfange. Entscheidungen des Direktors sind grundsätzlich verbindlich, sie müssen allerdings der Direktion zur Kenntnis vorgelegt werden, soweit kein Verzicht vorliegt, damit eine Kontrolle durch die Direktion erhalten bleibt. Entsprechend der Überwachung der Arbeitsweise des Generallandschaftsdirektors und des Generallandschaftssyndikus bleibt es der Direktion vorbehalten, grundsätzliche Weisungen aufzustellen.

10) Rose, ebenda, S. 23 ff.

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Direktion ist dort gegeben, wo weder eine Zustimmung des Landschaftsausschusses noch die der Aufsichtsbehörde oder des zuständigen Fachministers vorgeschrieben ist. Zu solchen Geschäftshandlungen gehören u.a. die Anstellung von Beamten und Angestellten (§ 22), Entscheidungen über Beleihungsanträge (§§ 37, 41 Abs. 1), Erhebung einer Beleihungsgebühr (§ 42), Art der Darlehensgewährung (§ 43), die Bestimmungen der Auslosungsordnung für die Aufkündigung von Pfandbriefen (§ 74 Abs. 3) oder die Anordnung einer Zwangsverwaltung (§ 81 Abs. 1).

Neben dieser ausschließlichen Zuständigkeit ist die Generallandschaftsdirektion zuständig für vorbereitende Beschlüsse, die zu ihrer Wirksamkeit der Beschlußfassung durch den Landschaftsausschuß bedürfen und für vorbereitende Beschlüsse, die zwar keine Beschlußfassung durch den Landschaftsausschuß, wohl aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordern. Zu ersteren vorbereitenden Beschlüssen zählen weitgehend diejenigen, die nach der Satzung der Kompetenz des Landschaftsausschusses unterliegen. Sie sind in § 16 aufgeführt und werden bei der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses behandelt werden. Zu letzteren vorbereitenden Beschlüssen gehören u.a. die Übernahme anderer Geschäfte geld- und kreditwirtschaftlicher Art, sofern sie der Landschaft dienen (§ 4 Abs. 2), Verlängerung der Amtsdauer der Direktionsmitglieder (§ 10 Abs. 4), Erhebung von Sonderbeiträgen (Generalgarantie § 29 Abs. 3), Bestimmung der Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen und Ausgabe jeder neuen Pfandbriefreihe (§ 70).

aa) Generallandschaftsdirektor

Aus dem Erfordernis an die Generallandschaftsräte, daß diese hauptberufliche Land- und Forstwirte sein sollen und somit nicht am Sitz der Landschaft ihren Wohnsitz haben werden, folgt, daß die Generallandschaftsdirektion nicht immer beschlußfähig sein kann. Aus diesem praktischen Grunde muß die

Erledigung der laufenden Geschäfte dem Generallandschaftsdirektor übertragen werden. Damit stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- aaa) Vorsitzender des Landschaftsausschusses
(§ 14 Abs. 1).
- bbb) Vorsitzender der Generallandschaftsdirektion
(§ 11 Abs. 2).
- ccc) Ausführendes und vollziehendes Mitglied der
Direktion (insbesondere zur Abgabe schrift-
licher Erklärungen der Landschaft).
- ddd) Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestell-
ten der Landschaft (§ 12 Abs. 2).

Zu den laufenden Geschäften der Landschaft gehören dieje-
nigen, die den inneren Dienstbereich der Landschaft regeln
(Aufbau der Verwaltung, Geschäftsgang und Einsetzen des Per-
sonals auf gewisse Arbeitsbereiche) und diejenigen, die den
äußeren Geschäftsbetrieb betreffen, sofern sie regelmäßig
wiederkehren oder eine gleichmäßige Bearbeitung sicherstel-
len sollen. Hierzu gehören vornehmlich die im II. Teil der
Satzung der Direktion zugewiesenen Aufgaben der Beleihungs-
tätigkeit. Dazu zählen nicht die Aufgaben, die der Zuständig-
keit oder Mitwirkung des Landschaftsausschusses oder der Auf-
sichtsbehörde oder ausschließlich der Generallandschaftsdi-
rektion übertragen sind.¹¹⁾

bb) Andere Direktionsmitglieder

Die Zuständigkeit des Genrallandschaftssyndikus - abgesehen
von dessen Stellvertretung für den Generallandschaftsdirek-
tor - und der Generallandschaftsräte wird von der Geschäfts-
tätigkeit der Generallandschaftsdirektion umfaßt. Eine außer-

11) Rose, ebenda, S. 25 f.

halb dieser Kollegialbehörde stehende Singularzuständigkeit, wie sie der Generallandschaftsdirektor hat, sieht die Satzung für sie nicht vor.

Im praktischen Geschäftsablauf kommen jedoch dem Generallandschaftssyndikus die gleichen Befugnisse wie dem Generallandschaftsdirektor zu. Während letzterer die Repräsentation der Landschaft nach außen und die ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben ausführt, übernimmt ersterer die nicht repräsentative Tätigkeit, vornehmlich das Beleihungsgeschäft. Als satzungsmäßig bestimmter Stellvertreter ist der Syndikus gleichberechtigt neben dem Direktor zeichnungsbefugt¹²⁾ und hat damit das Alleinvertretungsrecht für die Landschaft wie der Direktor (§§ 12 Abs. 4, 11 Abs. 4).

2. Landschaftsausschuß

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder des Landschaftsausschusses, die Landschaftsräte, werden wie früher auf den Generallandtagen von den Landschaftsmitgliedern nach einer Wahlordnung gewählt. Die Satzung von 1934 hatte folgend dem Führerprinzip die Wahl der Landschaftsräte abgeschafft, statt dessen wurden sie vom Preußischen Staatsministerium ernannt.

Die Zahl der Landschaftsräte beträgt 21, sie müssen gleichzeitig Landschaftsmitglieder sein.¹³⁾ Auf Vorschlag der Gene-

12) Er hat mit dem Zusatz i.V. zu unterzeichnen.

13) Bei der Westfälischen Landschaft beträgt die Zahl der Landschaftsräte 10-13. Der Unterschied zwischen dieser Regelung, die eine Mindestzahl und eine Höchstzahl vorschreibt, und derjenigen, die eine bestimmte Zahl anordnet, liegt darin, daß bei letzterer Satzung im Falle des Ausscheidens eines Landschaftsrates ein neuer bestellt werden muß, während bei ersterer Regel nur dann eine Neubestellung vorgeschrieben ist, wenn die Mindestzahl unterschritten werden würde.

rallandschaftsdirektion können 5 weitere Mitglieder, auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank 1 weiteres Mitglied hinzugewählt werden, diese dürfen aber keine Landschaftsmitglieder (§ 5) sein.¹⁴⁾ Damit hat die Direktion die Möglichkeit, Vertreter mit besonderem Sachverstand und Neutralität in die Arbeit des Landschaftsausschusses miteinzubeziehen. Da sich die Landschaft bei der für den Agrarkredit im ganzen Bundesgebiet übergeordneten Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert, besteht für letzere ein ausreichendes Interesse, einen Vertreter im Landschaftsausschuß zu haben.

Während die Satzung von 1934 (§ 13 Abs. 2 SA S-HL vom 5. März 1934) als Sollvorschrift regelte, daß Mitglieder des Landschaftsausschusses kein anderes landschaftliches Amt innehaben sollten, ist diese Regel in der gültigen Satzung zu einer Mußvorschrift verschärft worden.¹⁵⁾ Diese Änderung diente nur der Klarstellung, denn schon vorher galt, daß ein Direktionsmitglied nicht gleichzeitig zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt werden durfte. Eine solche Inkompatibilität folgt aus der Kontrollaufgabe des Landschaftsausschusses.

Die Mitglieder des Landschaftsausschusses bekleiden ein unbesoldetes Ehrenamt, welches grundsätzlich nicht ausgeschlagen werden darf. Da es sich hierbei zugleich um ein öffentliches Amt handelt, sind die gesetzlichen Grundsätze zur Bekleidung öffentlicher Ämter sinngemäß anzuwenden. Landschaftsräte sind keine Beamte. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre, ein eingeleitetes Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren, eine Konkursöffnung über das eigene Vermögen oder Erlösungsgründe gemäß § 6 Abs. 3 beenden die Amtsdauer vorzeitig. Auch das nachträgliche Entfallen wesentlicher Voraussetzungen zur Bekleidung solchen öffentlichen Amtes (z.B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte), müßte die Amtsdauer vorzeitig beenden.¹⁶⁾

14) z.Zt. ist 1 Mitglied auf Vorschlag der Direktion in den Landschaftsausschuß gewählt, die Landwirtschaftliche Rentenbank hat ebenfalls ein Mitglied vorgeschlagen, das dem Landschaftsausschuß angehört.

15) Ausnahme: Sachverständige gemäß § 6 Abs. 2.

16) Rose, ebenda, S. 13.

In der Regel einmal im Jahr wird der Landschaftsausschuß durch die Generallandschaftsdirektion einberufen. Ein Fünftel der Landschaftsräte oder der Generallandschaftsdirektor können ihn auch zu einer außerordentlichen Sitzung laden. Die Leitung obliegt dem Generallandschaftsdirektor. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, es müssen allerdings alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sein. Das ist der Fall, wenn sie durch eingeschriebenen Brief mindestens 1 Woche vorher oder telegraphisch mindestens 2 Tage vorher geladen worden sind (§ 14 Abs. 3). Ist der Landschaftsausschuß trotz ordentlicher Ladung nicht beschlußfähig, so kann binnen 2 Wochen zur gleichen Tagesordnung erneut geladen werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist in jedem Fall Beschlußfähigkeit vorhanden, für die Abstimmung genügt in der Regel einfache Stimmenmehrheit.

b) Zuständigkeit

Der Landschaftsausschuß hat vergleichbar dem Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft die Geschäftsführung der Generallandschaftsdirektion zu überwachen. Dazu steht ihm u.a. das Wahlrecht der Direktionsmitglieder (§ 16 g), eine Umgrenzung der Befugnisse des Generallandschaftsdirektors (§ 16 a), Genehmigung des Wirtschaftsplanes (§ 16 b), Entlastung der Generallandschaftsdirektion (§ 16 d) und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers (§ 17) zu.

Der zweite förmliche Aufgabenbereich umfaßt seine Zuständigkeit bei Beschlüssen, die von der Generallandschaftsdirektion als "vorbereitende Beschlüsse"¹⁷⁾ vorgelegt werden und zu ihrer Wirksamkeit noch durch den Landschaftsausschuß beschlossen werden müssen. Darunter fallen u.a.:

17) Siehe oben S. 170.

Abstimmung über Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 16 k), die Auflösung der Landschaft und Verwendung ihres Vermögens (§ 16 l), Festsetzung allgemeiner Beleihungsgrundsätze (§ 16 e) oder die Verwendung eines Jahresüberschusses (§ 16 c). Zu seinen nicht förmlichen Aufgaben gehören z.B. die Abgabe einer Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Generalgarantie (§ 16 j), Stellungnahme zu einzelnen Anträgen und Fragen oder das Recht, Unterausschüsse einsetzen zu dürfen (§ 19).

EXKURS

ORGANISATION DER WESTFÄLISCHEN LANDSCHAFT

Die Organe der Westfälischen Landschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Landschaftsausschuß
- c) die Generallandschaftsdirektion

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung, bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nicht vorhanden, wird von den Landschaftsmitgliedern in einzelnen Wahlbereichen gewählt. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Organisation, Beschlußfähigkeit und wesentliche Aufgabenbereiche der Generalversammlung entsprechen weitgehend den Befugnissen des Landschaftsausschusses bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft. Folgende wesentliche Aufgaben obliegen der Generalversammlung (§ 8 SA. Westf. L.): Zustimmung zum Haushaltsplan, Entlastung der Generallandschaftsdirektion, Festlegung der Verwendung eines Überschusses, Beschluß über Inanspruchnahme der Generalgarantie¹⁸⁾, Satzungsänderungen und -ergänzungen, Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses, Wahl ihres Vorsitzenden sowie zweier Stellvertreter.

18) Der Landschaftsausschuß bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft hat hier nur ein Recht zur Abgabe einer Stellungnahme, den Beschluß faßt die Direktion mit Genehmigung der Landesregierung.

b) Landschaftsausschuß

Mindestens zweimal im Jahr tritt der Landschaftsausschuß zusammen. Seine Mitglieder, die nicht gleichzeitig der Generalversammlung als Mitglied angehören (§ 11 Abs. 3 SA. Westf. L.), dürfen ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen. Organisation, Beschlußfähigkeit und -verfahren entsprechen im wesentlichen dem des Landschaftsausschusses bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

Der Landschaftsausschuß besteht neben seinem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern aus 7 - 10 Mitgliedern. Scheidet ein Landschaftsrat aus, so ist nur dann ein neuer zu bestellen, wenn andernfalls die vorgeschriebene Mindestzahl von 7 Mitgliedern unterschritten werden würde.¹⁹⁾ Nach Ermessen kann die Generalversammlung Ersatzmitglieder wählen.

c) Generallandschaftsdirektion

Die Vorschriften über die Generallandschaftsdirektion entsprechen weitgehend denen bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft. Die Mitglieder der Direktion dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Generalversammlung oder des Landschaftsausschusses sein (§ 17 Abs. 2 SA. Westf. L.). Im Gegensatz zur Schleswig-Holsteinischen Landschaft (§§ 14 Abs. 1, 20) dürfen die Direktionsmitglieder mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Generalversammlung, des Landschaftsausschusses sowie der Unterausschüsse teilnehmen (§ 18 Abs. 3 SA. Westfl. L.). Dieses Stimmrecht mag als ausgleichendes Korrektiv dafür angesehen werden, daß bei der Westfälischen Landschaft der Direktion zwei formell selbständige, mit eigenen Befugnissen ausgestattete Organe gegenüberstehen.

19) Siehe oben S. 172 in Fußnote 13).

Ursprünglich gab es bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft auch eine Generalversammlung und damit 3 selbständige Landschaftsorgane (§ 9 SA. S-HL. vom 23. September 1907). Mit Abschaffung der Generalversammlung sind deren Aufgaben auf Landschaftsausschuß und Direktion übertragen worden. Mit geringen Ausnahmen werden die Aufgaben der Westfälischen Generalversammlung vom Landschaftsausschuß bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft ausgeführt. Abweichend davon steht die der Generalversammlung zustehende Beschlußfassung über eine Inanspruchnahme der Generalgarantie bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft der Direktion mit Genehmigung der Landesregierung zu. Die Aufgaben des Westfälischen Landschaftsausschusses werden bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zum Teil von der Direktion (z.B. Vorbereitung der Beschlüsse, Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für Beamte und Angestellte) zum Teil vom Landschaftsausschuß (z. B. Erlaß einer allgemeinen Dienstanweisung und Geschäftsordnung, Wahl der Mitglieder der Generallandschaftsdirektion, Aufstellen allgemeiner Beleihungsgrundsätze) erledigt.

3. Staatsaufsicht

a) Rechtsaufsicht

Die Landschaft ist in ihrer Organisationsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht unterstellt. Diese wird von dem Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landesminister für Wirtschaft und Verkehr ausgeübt (§ 33 Abs. 1).

Die Staatsaufsicht äußert sich zum einen in der Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Generallandschaftsdirektion. Eine Verweigerung der Bestätigung aus anderen als aus rechtlichen Gründen steht der Aufsichtsbehörde nicht zu. Die Bestätigung setzt eine ordentliche, satzungsgemäße Wahl voraus, sie ist keine Ernennung.²⁰⁾ Zum anderen ist der Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufsicht ein Mitwirkungsrecht

in Art einer Genehmigung eingeräumt worden, so bei Satzungsänderungen und -ergänzungen, Entscheidungen über Inanspruchnahme der Generalgarantie, Vollzug schriftlicher Erklärungen u.a.

Letztlich kann die Aufsichtsbehörde allgemeine Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsverletzungen erlassen. Im wesentlichen erstreckt sich die Staatsaufsicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle, zu ihrer Durchführung und Erleichterung räumt die Satzung der Aufsichtsbehörde gewisse Mitwirkungsrechte ein. Es handelt sich dabei um eine Rechtsaufsicht, die einen Anspruch auf Einsichtnahme in Bücher, zur Prüfung von Kassenbeständen, zur Teilnahme an Sitzungen des Landschaftsausschusses sowie zur Einberufung solcher Sitzungen in sich trägt. Letztlich berechtigt sie zur Beanstandung von Beschlüssen der Direktion oder des Landschaftsausschusses, sofern sie gegen Landes- oder Bundesrecht verstoßen, und zur Untersagung ihrer Ausführung.²¹⁾

b) Fachaufsicht

Weitergehende Aufsichtsmaßnahmen, die über eine Rechtmäßigkeitsprüfung hinaus die Zweckmäßigkeit betreffen und damit der Fachaufsicht angehören, sind im Verhältnis zum Land Schleswig-Holstein nicht möglich. Die Landschaft ist ein Unternehmen im Sinne von § 1 KWG, so daß sie den dem Bereich der Fachaufsicht angehörenden Weisungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in Berlin unterliegt (§ 6 KWG). Die Tatsache dieser Fachaufsicht, der auch alle anderen privaten Bankunternehmen untergeordnet sind, läßt nicht den Schluß zu, daß auch im Verhältnis der Landschaft zum Land Schleswig-Holstein Fachaufsicht bestehe.

20) Vgl. § 10 Abs. 2 SA. S-HL. vom 5. März 1934, Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Schleswig zu Stück 12, 1934.

21) Rose, ebenda, S. 31 f.

In einem ausführlichen Gutachten vom Oktober 1960²²⁾ hat Professor Hans Peter Ipsen, Hamburg, zur Frage der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein über die Landschaft Stellung genommen: Von ihrer Organisationsform seien die Landschaften eindeutig den öffentlich-rechtlichen selbständigen Körperschaften zugewiesen. Ihr gemeinnütziger Zweck und die daraus hervorgehende Aufgabenstellung und -erledigung schlossen sie im Rahmen ihrer zweckbestimmten Geschäftstätigkeit von planmäßiger Gewinn- und Betriebswirtschaft nicht aus und rückten sie - abgesehen von ihrer Organisationsform - wegen ihrer Zweckbestimmung und Aufgabenerledigung unmittelbar neben privatwirtschaftliche Unternehmen gleicher Sparte. Die Tatsache, daß die Landschaft bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe im direkten Wettbewerb zu anderen privaten Wirtschaftsunternehmen stehe und in der Art ihrer Aufgabenerledigung nach kaufmännischen Gesichtspunkten Züge aufweise, die in der Privatkreditwirtschaft gleichermaßen anzutreffen und für eine mittelbare Staatsverwaltung nicht gerade typische seien, gebe ein starkes Indiz ihrer Zuordnung zur privaten Rechtsordnung. Dieser Schluß werde von dem Status der Landschaft getragen. Ihre Autonomie sei soweit ausgestaltet, daß ihre Organe vollkommen unabhängig vom Staate seien. Besonders der Landschaftsausschuß bestätigte diese Unabhängigkeit, indem er durch Satzungsbeschlüsse innerhalb der allgemein geltenden Rechtsgrenzen frei zu bestimmen vermöge. Die Landschaft sei in sich vollkommen geschlossen und eigenverantwortlich, eine finanzielle Verpflichtung für das Land Schleswig-Holstein schaffe sie nicht. Es ergebe sich somit eine deutliche Differenzierung zu anderen Formen mittelbarer Staatsverwaltung, die eine Gleichstellung mit jenen verbiete. Im Interesse eines gerechten Wettbewerbs mit der Privatkreditwirtschaft würde eine Fachaufsicht des Landes Schleswig-Holstein die Landschaft unverhältnismäßig treffen und

22) Gutachten von Prof. Ipsen bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, S. 13 ff.

daher unzulässig sein. Die der öffentlichen Ordnung angehörende Organisationsform und die der privaten Ordnung zuzuordnende Geschäftstätigkeit und Aufgabenerledigung im freien Wettbewerb kennzeichne die Eigenständigkeit der in ihrer Geschichte fest verankerten Landschaften.

Ein Rückblick auf jene Landschaften, die im Hochmittelalter als politische Institution dualistisch (= gleichberechtigt) mit dem Herrscher die originäre Hoheitsgewalt ausübten, zeigt uns, daß dort nur über die Rechtmäßigkeit ihres Tuns gewacht werden konnte. Das dualistische Prinzip schloß ein Weisungsrecht aus anderen als aus Rechtsgründen in sich schon aus, da niemand vorhanden war, der beiden gleichberechtigten Trägern der Hoheitsgewalt, König und Ständen, übergeordnet gewesen wäre. Der Ostpreußischen Landschaft wurden vom König ein Kommissar oder Generallandschafts-Präsident vorgesetzt, der "vorzüglich darauf acht hat, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche es angeht, genau beobachtet und nicht das Geringste, was der Allerhöchst Gerechteste seiner königlichen Majestät und der eingeführten Landesverfassung zuwider ist, vorgenommen werde."²³⁾ Auch hier hatte der Preussische Staat seine Aufsicht über die Ostpreussische Landschaft auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.

4. Geschäftstätigkeit

a) Das Beleihungsgeschäft

Die Generallandschaftsdirektion entscheidet über einen Darlehens- und Beleihungsantrag (§ 41 Abs. 1). Für die Bearbeitung eines solchen Antrages hat sie ausführliche Erkundigungen über das Beleihungsobjekt einzuholen. Hierbei bedient sie sich insbesondere des Grundbuches sowie Bescheinigungen über den Ein-

23) Franz, ebenda, S. 255 (= § 37 Abs. 1 des Landschaftsreglements vom 7. Dezember 1891).

heitswert des Grundstückes und Nachweisen über Öffentliche Lasten, die auf dem Grundstück ruhen (§ 37). Weiterhin werden erforderlichenfalls entweder vom Antragsteller selbst oder auf Veranlassung der Landschaft Sachverständige damit beauftragt, das Beleihungsobjekt zu begutachten und dessen Verkehrswert zu ermitteln. Eines Gutachtens bedarf es nach den Beleihungsrichtlinien im landwirtschaftlichen Bereich nicht, wenn der Kredit innerhalb von 250% des geltenden Einheitswertes des beliehenen landwirtschaftlichen Betriebes grundbuchlich abgesichert werden kann. Das verbilligt die Kreditkosten des Darlehens. Soll einem Antrag stattgegeben werden, so darf das Darlehen, das nebst der zusätzlichen Leistungen durch erstrangige Hypothek dinglich gesichert sein muß (§ 40 Abs. 2), in seiner Höhe 60% des Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei einer Bürgschaft durch den Bund, das Land oder eine der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1b genannten juristischen Personen²⁴⁾ kann eine Beleihung bis zu 90% des Beleihungswertes erfolgen, sofern sie durch ihren Grundbesitz Sicherheit gewähren. Das Darlehen wird regelmäßig in Pfandbriefen nach ihrem Nennwert gewährt, wobei sich die Landschaft den Absatz der Pfandbriefe zum Kursrisiko des Darlehensnehmers ausbedingt (§ 43).

Der Darlehensnehmer hat das Darlehen zum Nennwert zu verzinsen, und zwar von Beginn des Halbjahres an, das für die Verzinsung der als Darlehen gewährten Pfandbriefart oder -reihe im Zeitpunkt der Darlehensgewährung läuft (§ 48 Abs. 1), bis zur endgültigen Rückzahlung des Darlehens (§ 47 Abs. 2). Zusätzlich hat er einen Verwaltungskostenbeitrag von zur Zeit 0,5% pro Jahr, der sich auf den jeweiligen Darlehenswert bezieht²⁵⁾, und einen zu vereinbarenden Tilgungsbeitrag nach dem ursprünglichen Nennbetrag, der sich zwischen 1-3% pro Jahr bewegt, halbjährlich zu leisten (§ 47 Abs. 4). Der Darlehensnehmer ist zur Erhaltung seines beliehenen Grundstücks verpflichtet, die dazu gehörenden Gebäude bis zur Tilgung des Darlehens bei einem von der Direktion zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Feuer versichern zu lassen; im weiteren muß er eine Überwachung seines Betriebes der beliehenen

Grundstücke dulden (§ 51).

Die Tilgungsbeiträge werden einem Tilgungsfonds²⁶⁾ zugeführt, der dazu dient, den Darlehensnehmern die Rückzahlung zu erleichtern (§ 52 Abs. 1). Die aus seiner Anlegung aufkommen- den Zinsen sind ihm ebenfalls zuzuführen. Der Darlehensnehmer kann verlangen, daß ein seinem Tilgungsguthaben entsprechen- der Teil des Bestandes zur Rückzahlung des Darlehens oder zur Krediterneuerung zur Verfügung gestellt wird. Die Rechte des Darlehensnehmers an diesem Fonds sind Bestandteil des Grund- stücks und gehen auf den jeweiligen Grundstückseigentümer über (§ 52 a), außer wenn im Fall einer Zwangsversteigerung des Grundstücks das der Landschaft zustehende Grundpfandrecht vom Erlös nicht zu decken ist. In solchem Fall ist das Guthaben des Tilgungsfonds zur Befriedigung derjenigen Ansprüche zu ver- wenden, die durch das Meistgebot nicht gedeckt waren (§ 52 a Abs. 3).

Grundsätzlich kann ein Pfandbriefdarlehen seitens der Land- schaft nicht gekündigt werden (§ 58 Abs. 1). Ein außerordent- liches Kündigungsrecht steht ihr aber dann zu, wenn der Schuld- ner seinen Zinstilgungsverpflichtungen nicht nachkommt oder von ihm zu verantwortende Situationen eintreten, die die Sicherheit der Hypothek gefährden, z.B. unrichtige Angaben, Konkursöff- nung über das Schuldnervermögen, Zwangsverwaltung oder Zwangs- versteigerung u.ä. (§ 58 Abs. 2).

b) Die Ausgabe von Pfandbriefen

Landschaftliche Pfandbriefe werden in einzelnen Reihen bestimm- ter Stückelung²⁷⁾ ausgegeben. Der Gesamtbetrag der im Umlauf

24) Das sind Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen, Verbände und Genossenschaften, die durch ihren Grundbesitz Sicherheit gewähren.

25) Während § 47 Abs.4 auch den Verwaltungskostenbeitrag auf den ursprünglichen Nennbetrag bezieht, hat sich die Land- schaft, da es sich hierbei um keine Sollvorschrift handelt, der üblichen Praxis angeschlossen, die derartige Beiträge nach den valutierenden Darlehen berechnet.

befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung, § 2 Abs. 1 PfG). Die Laufzeit der Darlehen beträgt üblicherweise 30 Jahre, zur Zeit ist sie wegen erschwerten Absatzes solcher langlaufender Pfandbriefe auf dem Kapitalmarkt mit einer Zinsanpassungsklausel nach 5 oder 10 Jahren versehen, weil unter den heutigen Kapitalmarktverhältnissen langfristige Rentenpapiere nur mit der Zusage (Sonderausstattung) verkauft werden können, daß sie nach 5 oder 10 Jahren zu Pari wieder zurückgenommen werden. Seitens des Inhabers sind Pfandbriefe unkündbar (§ 74 Abs. 1). Andernfalls würden der Landschaft jederzeit Pfandbriefe präsentiert werden können, die sie unter Gefährdung des Pfandbriefkurses erneut zu verkaufen hätte. Die Landschaft kann die Pfandbriefe zur Belegung ihrer Barbestände (z.B. Tilgungsfonds) oder zur Einziehung einzelner Pfandbriefreihen durch Auslosung aufkündigen (§ 74 Abs. 2). Im übrigen gilt das Pfandbriefgesetz.

Den Briefinhabern haftet das gesamte Landschaftsvermögen, insbesondere die eingetragenen Hypotheken (Grundsschulden) und die Landschaftsmitglieder in Solidarhaftung (§ 72). Während bei der Schlesischen Landschaft im Falle einer Inanspruchnahme der Generalgarantie das gesamte Vermögen der inkorporierten Gutsbesitzer unbeschränkt haftete, hat die Schleswig-Holsteinische Landschaft die Generalgarantie auf die Erhebung eines Sonderbeitrages aller Mitglieder in Höhe von 5% des gewährten und noch valutierenden Landschaftsdarlehens (§ 29 Abs. 2) beschränkt. Ein Tilgungsguthaben wird bei der Ermessung dieses Sonderbeitrages in Abzug gebracht. Die Generalgarantie ist noch nicht in Anspruch genommen worden.

.....

26) Siehe oben S. 124 ff.

27) Die Schleswig-Holsteinische Landschaft gibt ihre Pfandbriefe in Stückelung à 5000,--, 3000,--, 1000,--, 500,--, 100,-- DM aus.

c) Die Landschaft als Vollstreckungsbehörde

Der Landschaft steht ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897²⁸⁾ zu. Gemäß Art. 167 EGBGB bleiben landesgesetzliche Vorschriften, die die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB's bestehende landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten betreffen, in Kraft. Dieses vom preußischen Gesetzgeber begründete Zwangsvollstreckungsrecht der Landschaften ist für die Schleswig-Holsteinische Landschaft von dessen Rechtsnachfolger im Landesverwaltungsgesetz vom 8. April 1967²⁹⁾ mit geringen Änderungen zur Klarstellung übernommen worden, so daß sich heute das landschaftliche Zwangsvollstreckungsrecht aus § 316 Abs. 3 LVG i. V. mit dem Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten ergibt. § 5 Abs. 1 des preußischen Gesetzes ist in § 316 Abs. 3 LVG u.a. wie folgt geändert worden: "... Der vollstreckbare Schultdtitel wird durch den schriftlichen Antrag der Anstalt auf Zwangsvollstreckung ersetzt. Der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher darf erst erteilt werden, wenn der Schuldner mit einer Zahlungsfrist von einer Woche schriftlich gemahnt worden ist. Auf die Geltendmachung von Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar."

Eine Zwangsvollstreckung in Form einer Zwangsverwaltung ist nur zulässig, wenn der Schuldner auch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist (§ 81 Abs. 2). Der Zwangsvollstreckungsbeschluß gilt zu Gunsten der Landschaft als Beschlagnahme des Grundstücks. Eine Eintragung im Grundbuch

28) Gesetzssammlung für die königlichen preußischen Staaten Nr. 39 vom 3. August 1897, S. 388 und oben S. 166 in Fußnote 8).

29) Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, 1967, S. 131.

ist zu veranlassen. Die Zwangsverwaltung erfolgt unter Aufsicht der Direktion (§§ 80, 87 Abs. 1).

Das eigens den Landschaften zustehende Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet sie von privaten Bankunternehmen und läßt hierin ihren öffentlich-rechtlichen Charakter als Behörde deutlich werden. Für die Geschäftstätigkeit bringt dieses Recht den Vorteil, daß die Landschaft die Gerichtskosten zur Erlangung eines Titels einspart.³⁰⁾

III. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft als Konzern

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft ist ein Konzern³¹⁾, zu dem beteiligungsmäßig

- 1.) die Bank Companie Nord AG, vormals Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein,
- 2.) die Landschaftliche Grundstücksgesellschaft mbH,
- 3.) die Verwaltungsgesellschaft am Martensdamm GmbH,
- 4.) die Landschaftliche Buch- und Beratungsstelle, Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

gehören.

1. Die Bank Companie Nord AG

Die Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein war wie alle landschaftlichen Banken eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 SA Landschaftliche Bank S.-H.). Erste Gründungsbemühungen gehen auf das Jahr 1898 zurück. Da

30) Bei begründeten Forderungen hat zwar der Schuldner die Kosten zu tragen, die Landschaft hätte sie aber als Klägerin vorzuleisten. Eine zur Klageerhebung führende Insolvenz des Schuldners würde die Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs, der nach dem Streitwert der Darlehensforderung zu bemessen und nicht gering wäre, gefährden.

31) Siehe auch den Geschäfts- und Konzerngeschäftsbericht 1977.

wie in Sachsen und Pommern die 1896 gegründete Schleswig-Holsteinische Landschaft die Garantie über die Bank übernehmen sollte, wurde ein erster Entwurf mit der Begründung abgelehnt, daß die Landschaft so kurz nach ihrer Geschäftsaufnahme noch nicht genügend Eigenkapital angesammelt hätte. Nachdem sich die Landschaft gut entwickelt hatte, wurde der Gedanke im Jahre 1913 wieder aufgenommen. Mit Rücksicht auf kriegsbedingte Verzögerung hatte das preußische Staatsministerium am 28. September 1918 den vor der Generalversammlung beschlossenen Satzungsentwurf der "Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein" genehmigt. Die durch die Novemberrevolution 1918 hervorgerufene allgemeine Verwirrung und Unsicherheit verzögerte die Geschäftseröffnung abermals, so daß die Bank schließlich am 1. Juni 1920 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen konnte. Das Grundkapital war von der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zur Verfügung gestellt worden. Aufgabe dieser Bank war es, als Geschäftsbank für die Landschaft u.a. den Bargeldgeschäftsverkehr zu besorgen, Personalkredite gegen Verpfändung lombardfähiger Sicherheiten zu gewähren, Wertpapiere, Wert-sachen und Bargeld zu verwahren sowie börsenfähige Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Die Ausweitung des landschaftlichen Kundenkreises erforderte zur Pflege des persönlichen Kontaktes die Eröffnung mehrerer Geschäftsstellen. Bei rückläufiger Entwicklung während der großen Wirtschaftskrise zu Beginn der 30er Jahre wurden die Filialen bis auf diejenigen in Plön und Itzehoe geschlossen. Nach Ende des letzten Weltkrieges wurden zwei neue Filialen in Oldenburg und Lütjenburg eröffnet, inzwischen bestehen auch sie nicht mehr.

Zwischen der Landschaft und der Bank wurde im Jahre 1953 ein Organvertrag mit Gewinnabführung geschlossen. Das Organverhältnis, das von der Rechtsprechung für Kapitalgesellschaften zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entwickelt worden war, war vom Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 10. Dezember 1936 ³²⁾ auf die Schlesische Landschaft und die Schle-

32) Siehe den Erlaß des Reichsministers der Finanzen (RdF) vom 10. Dezember 1936 - S. 3192 - 21 III - im Quellenanhang.

sische Landschaftliche Bank angewendet worden. Da die Schlesische Landschaftliche Bank keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts war, ermöglichte § 131 Abs. 1 RAO eine sinngemäße Anwendung des Organverhältnisses aus Billigkeitserwägungen. Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat den im Jahre 1953 zwischen Landschaft und Bank geschlossenen Organvertrag genehmigt und im Jahre 1960 erneut bestätigt, indem er sich dabei auf den damaligen Erlaß des Reichsministers der Finanzen, die Schlesische Landschaft betreffend, stützte. Eine Neufassung des § 7 a KStG im Jahre 1969 forderte ausdrücklich, daß das beherrschte Organ eine Kapitalgesellschaft ist. Damit sprach der Wortlaut des Gesetzes gegen einen Fortbestand des Organvertrages und eine erneute Anwendung des Erlasses des Reichsministers der Finanzen. Diese Sachlage sowie die weitere Tatsache, daß sich das Geschäftsvolumen der Bank vom landwirtschaftlichen auf den gewerblichen Sektor verlagerte und dadurch eine Kapitalaufstockung notwendig machte, sprachen für eine Umwandlung der Landschaftlichen Bank von ihrer Anstaltsform in eine Aktiengesellschaft. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft ist zu 74% und die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu 26% an dem Grundkapital beteiligt. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft brachte der Landschaft den steuerlichen Vorzug des Schachtelprivilegs (§ 9 Abs. 1 KStG)³³⁾, so daß eine Doppelbesteuerung statt durch einen Organvertrag durch das Schachtelprivileg vermieden wurde. Seit dem 1. Jan. 1977 entfällt eine Doppelbesteuerung bei der Körperschaftssteuer infolge des Anrechnungsverfahrens.

In einem Gutachten vom Dezember 1970³⁴⁾ hatte Professor Georg Christoph von Unruh, Kiel, zur Zulässigkeit einer Umwand-

33) § 9 Abs. 1 lautet: "Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerlichen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz."

lung von der Anstaltsform in eine Aktiengesellschaft Stellung genommen. Gemäß § 385 a AktG sei eine Umwandlung einer rechtsfähigen Anstalt in eine Aktiengesellschaft unter Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Dann müsse das Landesrecht eine solche Umwandlung vorsehen. § 43 (39) LVG regele, daß eine rechtsfähige Anstalt (Körperschaft) nur durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes aufgehoben werden könne. § 307 Abs. 3 LVG sehe aber vor, daß für Anstalten und Körperschaften, die vor Inkrafttreten des LVG errichtet worden seien, ihr Recht zur Selbstauflösung unbeschadet der Vorschriften des LVG (§§ 39,43) unberührt bliebe, sie bedürfe der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ob der Begriff "Umwandlung" in § 385 a AktG eine Auflösung mitumfasse, könne dahingestellt bleiben. Abweichend von den allgemeinen landesgesetzlichen Regelungen über die Beendigung einer Anstalt sollten für gewisse Anstalten auch andere Arten einer Beendigung zulässig sein, womit die Voraussetzungen für eine Umwandlung im Sinne von § 385 a AktG erfüllt gewesen seien. Für die Anwendung von § 385 a AktG habe auch folgende Erwägung gesprochen. Bleibe in gewissen Fällen das Recht zur Selbstauflösung einer juristischen Person ausdrücklich bestehen, so sei sie befugt, ihre Rechtsfähigkeit ohne Sukzession zu beenden. Sei dieses Recht von staatlicher Mitwirkung unberührt, so müsse gleiche Freistellung von gesetzgeberischer Mitwirkung auch für weniger einschneidende Maßnahmen, wie es die Umwandlung gegenüber der Auflösung sei, gelten.

2. Die Landschaftliche Grundstücksgesellschaft mbH

Die Landschaftliche Grundstücksgesellschaft ist in Verbindung mit § 4 Abs. 3 SA zu erwähnen. Danach ist der Landschaft ein Erwerb von Grundstücken nur zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken (Grundschulden) oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. Diese Regel steht im Einklang mit § 12 KWG,

.....

- 34) In das nicht veröffentlichte Gutachten konnte der Verfasser bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft Einsicht nehmen.

der lautet:

"Die dauernde Anlage eines Kreditinstitutes in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von dieser Vorschrift abweicht."

Hiernach muß der Grundbesitz eines Kreditinstitutes als Anlagevermögen im Verhältnis 1 : 1 zum haftenden Eigenkapital stehen, damit ein Kreditinstitut nicht dadurch in Schwierigkeiten fällt, daß seine Aktivwerte nicht schnell wenigstens zu den Bilanzwerten verwertet werden können.³⁵⁾ Für die Grundstücksgesellschaft als Konzernmitglied der Landschaft findet § 12 KWG jedoch keine Anwendung, da sie kein Kreditinstitut ist. Mit der Landschaft, die zu 60% an dem Kapital der Grundstücksgesellschaft beteiligt ist, ist sie durch einen Organvertrag verbunden. Dieser unterstellt sie bezüglich der Geschäftsführung im Innenverhältnis dem Willen und den Weisungen der Landschaft, zu deren Rechnung sie wirtschaftet, im Außenverhältnis aber handelt sie im eigenen Namen. Die restliche Beteiligung von 40% des Kapitals wird von der Bank Compagnie Nord gehalten.

Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Nutzung von Grund- und Kapitalvermögen.³⁶⁾ Die Grundstücksgesellschaft stellt als Eigentümerin städtischer Grundstücke, die sich überwiegend in räumlicher Nähe zur Landschaft und der Bank befinden, diese der Landschaft, der Bank und anderen Konzernmitgliedern mietweise als Geschäftsräume zur Verfügung. Einige Räume sind zur Zeit auch fremdvermietet. Sie sind bei Ausweitung des Geschäftsbetriebes im Bedarfsfall für spätere Geschäftsräume der Landschaft oder ihrer Unternehmestöchter vorgesehen.

35) Reischauer-Kleinhans, Kreditwesengesetz (Kommentar), § 12 Rdn. 1.

36) Die Westfälische Landschaft hat keine Grundstücksgesellschaft. Hier hat der Landschaftsausschuß über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken zu beschließen (§ 12 Abs. 2 h SA Westf.L.)

3. Die Verwaltungsgesellschaft am Martensdamm GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft befindet sich zu 100% in Händen der Bank Companie Nord, mit der ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Sie hat Verwaltung, Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Grund- und Kapitalvermögen sowie die Durchführung von Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungsaufträgen aller Art im Interesse der Bank Companie Nord und ihr nahestehender Einrichtungen zum Gegenstand ihres Unternehmens. In der Praxis erstreckt sich die Verwaltung auf solches Vermögen, das die Bank von ihren Schuldnern aus Abwicklungsgeschäften erworben hat und vorübergehend hält. Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft dient insoweit dem Bankgeschäft, als sie das erworbene Vermögen ordnungsgemäß verwaltet und Verluste zu vermeiden sucht. Das geschieht beispielsweise in der Weise, daß Aktienvermögen solange gehalten werden, bis ein günstiger Börsenkurs zum Verkauf rät, oder übernommene Unternehmen solange fortgeführt werden, bis eine günstige Konjunkturlage ihre Veräußerung erleichtert.

4. Die Landschaftliche Buch- und Beratungsstelle, Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (kurz: Landschaftliche Buch- und Beratungsstelle)

Die Landschaftliche Buch- und Beratungsstelle wird zu 60% von der Landschaft und zu 40% von der Bank Companie Nord getragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Buchführung, Steuerberatung einschließlich der Vertretung in Steuersachen, Wirtschaftsberatung, Vermögensverwaltung und die Besorgung sonstiger Geschäfte für andere Personen, insbesondere für solche Auftraggeber, an denen die Schleswig-Holsteinische Landschaft oder die Bank Companie Nord interessiert sind. Sie ist an den nachfolgenden Gesellschaften beteiligt, deren Stammkapital sich zu 100% in ihren Händen befindet:

- a) Norddeutsche Treuhand- und Revisions-Gesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kiel,
- b) Alfred Haupt Nordwestdeutsche Buchführungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover,
- c) Alfred Haupt Buchführungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster,
- d) Buch- und Steuertreuhand, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Steuerberatungsgesellschaft, Stade,
- e) Landwirtschaftliche Buchstelle Gottfried Seidel GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Stade,
- f) Norddeutsche Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hildesheim.

Die standesrechtlich begründete Unabhängigkeit der Steuerberater gewährt der Landschaftlichen Buch- und Beratungsstelle sowie deren Tochtergesellschaften eine eigenständige Geschäftsführung. Sie sind alle frei von Weisungen der Landschaft und werden in deren Konzernabschluß nicht mitbezogen.

SCHLUSS

Der Fortbestand des landschaftlichen Kreditsystems bis heute zeigt, daß das Pfandbriefgeschäft gegen hypothekarische Sicherung von den Kapitalgebern und Darlehensnehmern der heutigen Wirtschaftsgesellschaft ebenso gefragt wird wie einst, als die ersten Landschaften als Vermittler zwischen Kredit suchendem Adel und Kapitalanlegern auftraten. Sie wurden als ständische Genossenschaften des Adels zu einer Zeit gegründet, als die politische Macht der Stände bereits vergangen war, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnungsgefüge des Ständestaates aber fortlebte. Ihr öffentlich - rechtlicher Charakter ist ein letztes Relikt aus der Zeit der politischen Teilhabe der Stände. In ihrer historischen Verankerung waren sie ein Element in dem Bündnis zwischen absolutem Herrscher und Adel, das den Aufbau Preußens vorantragen und in Schlesien die Folgen des Siebenjährigen Krieges überwinden half. Gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen hat sich das Landschaftswesen anpassungsfähig gezeigt. Als Beispiele sind die Satzungsänderungen im Zuge der Bauernbefreiung, die Revision der landschaftlichen Satzungen im Jahre 1934 unter dem Gesichtspunkt der Zentralisierung und die Erweiterung des Bankgeschäftes genannt, das jetzt den nach dem zweiten Weltkrieg kräftig zugenommenen Kommunalkredit mitumfaßt. Die ständische Genossenschaft der Landschaften hat 1918 mit dem Ende der Monarchie in Deutschland die letzten verbliebenen Züge ihres spätfudalistischen Gepräges abgelegt und sich in eine der gesamten Landwirtschaft dienende Genossenschaft verwandelt.

Die politischen Veränderungen nach dem zweiten Weltkrieg haben das Landschaftswesen in seiner räumlichen Wirkung zwar stark eingeschränkt, die Funktionsfähigkeit des Systems hat

aber nicht gelitten. Mit Erweiterung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu einem Konzern, dem unter anderem eine landschaftliche Buch- und Beratungsstelle, Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft angehört, nimmt dieses Institut die Aufgabe wahr, in einer Zeit, da zunehmende Gesetze und Bürokratie den einzelnen Landwirten und Gewerbetreibenden die Betriebsführung erschweren, mit Beratungstätigkeit in Buchführungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zu dienen. Trotz großer Veränderungen haben die Landschaften diese Aufgabe stets erfüllt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 2. Auflage Hamburg - Berlin 1966.
- Die Lage der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft um 1800, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Friedrich Lütge und Erich Preiser, Band 175, Stuttgart 1863.
- Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Auflage Stuttgart 1967.
- Landwirtschaft 1648 - 1800, in: Aubin - Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band I Stuttgart 1971.
- Allgemeine Hypothekenordnung für die gesamten Königl. Staaten, Berlin 1784.
- Altrock, Walther von: Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen, Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut und Neues Brandenburgisches Kreditinstitut, Berlin 1915.
- Aubin, Gustav: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1911.

- Baumgart, Peter: Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969.
- Below, Georg von: Landständische Verfassung von Jülich und Berg, Neudruck der Ausgabe Düsseldorf 1885/1891, Aalen 1965.
Der deutsche Staat des Mittelalters, 1. Auflage, Leipzig 1914.
Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1. Auflage, Tübingen 1920.
Territorium und Stadt, Band I, Leipzig - München 1900.
- Birtsch, Günter: Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969.
- Blickle, Peter: Landschaften im alten Reich, München 1973.
- Bornhak, Conrad: Deutsche Verfassungsgeschichte vom Westfälischen Frieden an, Stuttgart 1934.
- Brünneck, Wilhelm von: Die Pfandbriefsysteme der preussischen Landschaften, Berlin 1910.

- Brunner, Otto: Feudalismus - Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: Feudalismus, herausgegeben von Heide Wunder, München 1974.
- Land und Herrschaft, 4. Auflage, Wien - Wiesbaden 1959.
- Carsten, Francis L.: Die Entstehung Preußens, Köln - Berlin 1968. (Übersetzung der englischen Ausgabe The origins of Prussia von Margarethe von Knoop).
- Die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände, in: Historische Zeitung Band 192, herausgegeben von Theodor Schieder und Walther Kienast, München 1961.
- Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century, Oxford 1963.
- Dannenbaum, Fritz: Öffentlich rechtliche Kreditanstalten, Berlin 1930.
- Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel 1907.
- Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Band I, 3. Auflage, redigiert und ergänzt von Erich Achterberg und Dr. Karl Lanz in Gemeinschaft mit 200 Fachleuten aus dem In- und Ausland, Frankfurt 1967
- (hier Ernst Bergemann unter "Goldmarkschuldverschreibungen", S. 684 ff.).

- Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Landschaft der Provinz Westfalen, Münster 1902.
- Franz, Robert: Die Landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen, Berlin 1902.
- Friedrich der Große: Von den Regierungsformen und den Pflichten der Könige, in: Drei politische Schriften, Leipzig 1914.
- Politisches Testament von 1752, zusammengestellt von Paul Joachimsen, in: Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Leibnitz und Friedrich den Großen, Darmstadt 1967.
- Gaudig, Volkmar: Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft), aus seiner 100jährigen Geschichte, Berlin 1968.
- Gembruch, Werner: Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration, Wiesbaden 1960.
- Gierke, Julius von: Die erste Reform des Freiherrn vom Stein, Rede vom 18. Januar 1924 vor der Universität Halle-Wittenberg.
- Gierke, Otto von: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, Graz 1954.
- Deutsches Privatrecht, Band II, Leipzig 1905.
- Das Wesen der menschlichen Verbände, Rede vom 15. Oktober 1902 in Berlin.

- Gleitze, Bruno: Die wirtschaftliche Entwicklung Ostdeutschlands im Industriezeitalter, in: Das östliche Deutschland, Handbuch aus dem Göttinger Arbeitskreis, Würzburg 1959.
- Görlitz, Walter: Die Junker, Adel und Bauer im deutschen Osten, Glücksburg 1956.
- von Görtz: Die Verfassung und Verwaltung der Schlesiſchen Landschaft in systematischer Zusammenstellung der statistischen und der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, 3. Auflage, Breslau 1886.
- Goltz, Theodor
Frhr. von der: Geschichte der deutschen Landwirtschaft in 2 Bänden, Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1902, Aalen 1963.
- Grimm, Jakob und
Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band VI, Leipzig 1885.
- Grundmann, Herbert: Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (1198-1378), in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Band I, 9. Auflage, herausgegeben von H. Grundmann, Stuttgart 1970.
- Gülich, Gustav von: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, Band III-IV, Graz 1972. (Nachdruck der Ausgabe 1842/44)

- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band I, herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971 (hier W. Goez unter "Feudum extra curtem", Seite 1117 f. und H. Winterberg unter "Johann Heinrich Casimir von Carmer", Seite 590 ff.)
- Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 7. Auflage, Stuttgart 1959.
- Haß, Martin: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, München - Leipzig 1913.
- Hassinger, Herbert: Politische Kräfte und Wirtschaft 1350-1800, in: Aubin-Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band I, Stuttgart 1971.
- Haussherr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 3. Auflage, Köln-Graz 1960.
- Helbig, Herbert: Ständische Einigungsversuche in den mitteldeutschen Territorien am Ausgang des Mittelalters, in: International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions (24), Paris 1961.
- Hecht, Felix: Die Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute in Deutschland, Band I, Leipzig 1908.
- Hein, Max: Geschichte der Ostpreußischen Landschaft von 1788 bis 1888, Königsberg 1938.

- Henning, Friedrich W.: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969.
Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, Würzburg 1964.
- Hintze, Otto: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, Rede vor der Friedrich Wilhelm Universität zu Berlin vom 27. Januar 1904, Berlin 1904.
- Feudalismus - Kapitalismus, herausgegeben von Gerhard Oestreich, Göttingen 1970.
- Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, 2. Auflage, herausgegeben von Gerhard Oestreich,
- Band I : Staat und Verfassung, Göttingen 1962,
- Band II : Soziologie und Geschichte, Göttingen 1964,
- Band III : Regierung und Verwaltung, Göttingen 1967.
- Wesen und Verbreitung des Feudalismus, in: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1929.
- von Hippel, Kord-Ruwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Berlin 1927.
- Hoppenstedt: Der Rentenführer, Handbuch der festverzinslichen Werte, Öffentliche Anleihen, Darmstadt 1975 (Loseblattausgabe).

- Jessen, Hartwig: Das landschaftliche Kreditwesen,
Dissertation Köln-Wiesbaden 1962.
- Kahlke, Claus: Schleswig-Holsteinische Landschaft
1896-1971, Kiel.
- Kerwig, Hans: Die Schleswig-Holsteinische Landschaft,
Dissertation Frankfurt/M., Kiel 1927.
- Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung
der Landarbeiter in den älteren Teilen
Preußens, 2. Auflage,
München-Leipzig 1927.
- Knapp, Theodor: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und
Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des
deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902.

Über Leibeigenschaft in Deutschland seit
dem Ausgang des Mittelalters,
in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung
(Germanistische Abteilung), Band XIX,
Weimar 1898.
- Kohlmei, G. und
Dewey, Ch.: Bankensystem und Geldumlauf in der
Deutschen Demokratischen Republik
1945-1955, Berlin 1956.
- Köller, H. von: Zweiter Nachtrag zur Geschichte der
Pommerschen Landschaft 1906-1931,
Stettin 1933.
- Kommentar zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Kur- und
Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-
institut, veranstaltet von der Kur- und
Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direk-
tion, Berlin 1900.

- Koser, Reinhold: König Friedrich der Große,
Band I , Stuttgart 1893,
Band II , 1. und 2. Auflage,
Stuttgart-Berlin 1903.
- Krause, Hermann: System der landständischen Verfas-
sung Mecklenburgs in der zweiten
Hälfte des 16. Jahrhunderts, Rostock
1927.
- Kruedener, Jürgen von: Die Rolle des Hofes im Absolutis-
mus, Dissertation, Stuttgart 1973.
- Lechler: 150 Jahre Ostpreußische Landschaft
1788-1938, Königsberg.
- Lerveck: Ostpreußische Landschaft 1788-1913,
Denkschrift zur Feier des 125jährigen
Bestehens der Ostpreußischen Land-
schaft, Königsberg 1913.
- Lorenz, Reinhold: Die Grundlegung des Absolutismus,
3. Abschnitt, in: Handbuch der deut-
schen Geschichte, Band II, herausgege-
ben von Leo Just, Konstanz 1956.
- Luck, Herbert: Zur ökonomischen Lehre des J. H. v.
Thünen, zur Entstehung der kapitalis-
tischen Junkerwirtschaft in Mecklen-
burg, Berlin 1956.
- Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsge-
schichte, 3. Auflage, Berlin -
Heidelberg - New York 1966.
- Mitteis, Heinrich: Der Staat des hohen Mittelalters,
5. Auflage, Weimar 1955.

- Mössner, Karl-Eugen: Das deutsche Bodenkreditsystem, Berlin 1934.
- Müller-Löffelholz: Banklexikon, Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen, 7. Auflage, Wiesbaden 1973.
- Näf, Werner: Die Epochen der neueren Geschichte, Band I und II, Aarau 1945.
- Oestreich, Gerhard: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Band II, 9. Auflage, herausgegeben von H. Grundmann, Stuttgart 1970.
- Petersilie, E.: Festschrift zum 75jährigen Bestehen der Landschaft der Provinz Sachsen, Halle 1939.
- Petersohn, Jürgen: Fürstenmacht und Ständetum in Preußen während der Regierung Herzog Georg Friedrichs 1578-1603, Würzburg 1963.
- Planck, G.: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band VI (Einführungsgesetz), 3. Auflage, Berlin 1905.
- Press, Volker: Steuern, Kredit und Repräsentation (zum Problem der Ständebildung ohne Adel), in: Zeitschrift für historische Forschung, herausgegeben von J. Kunisch, K. Luig, P. Moraw, V. Press, H. Stuke, Band II, Berlin 1975.

- Rachfahl, Felix: Der dualistische Ständestaat in Deutschland, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Band XXVI (1902), Leipzig 1902.
- Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung), Band XV, Weimar 1894.
- Ratzlaff: Mitbearbeiter, in: Rechtslexikon Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften, Band I, herausgegeben von Posener, Berlin 1909.
- Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, herausgegeben von Julius Weiske, Leipzig 1844-1861, (hier Wilda, Band VI, 1845 unter "Landstände", Seite 791 ff.)
- Reischauer-Kleinhans: Kreditwesengesetz, Band I, Berlin (Loseblattkommentar).
- Rodbertus-Jaetzow: Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, Jena 1869.
- Rödenbeck, Karl: Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I und Friedrichs des Großen, Band II, Berlin 1838.
- Rönne, Ludwig von: Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den Preußischen Staat nebst dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung, Brandenburg a.d.H. 1850.

- Rose (Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft)
Aufbau und Verwaltung der preußischen landschaftlichen Kreditinstitute, Berlin 1937.
- Schlesinger, Walter: Die deutschen Territorien - der Osten, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Band II, 9. Auflage, herausgegeben von H. Grundmann, Stuttgart 1970.
- Statutarische Bestimmungen nebst Geschäfts-Regulativ bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehens-Kasse zu Berlin, zusammengestellt von der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion, Berlin 1902.
- Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten nebst Nachtragsbestimmungen und Anleitungs-Instruktionen, zusammengestellt bzw. beschlossen von der Central-Landschafts-Direktion für die Preußischen Staaten, Berlin 1889.
- Steffan, Franz: Handbuch des Realkredits, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1977.
- Stengel, Karl Frhr. von: Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, Leipzig 1884.

- Svarez, Carl Gottlieb v.: Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des schlesischen Adels mit beigedruckter allerhöchster Königlicher Kabinettsorder vom 29. August 1769, Breslau.
- Thaer, Albrecht D.: Grundsätze zur rationellen Landwirtschaft, 4 Bände, Berlin 1831.
- Vierhaus, Rudolf: Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, herausgegeben von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969.
- Wegener, Eduard: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse, ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften, Berlin 1918.
- Wunder, Heide: Feudalismus, 10 Aufsätze, herausgegeben von Heide Wunder, München 1974.
- Ziegenfuss, Werner: Die Genossenschaften, Berlin 1948.
- Ziekursch, Johannes: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, 2. Auflage, Breslau, 1927.
- Ziemer, Gerhard: Die Pommersche Landschaft, in: Baltische Studien, Neue Folge Band LI, Hamburg 1965.

Zorn, Wolfgang:

Sozialgeschichte 1648-1800, in:
Aubin-Zorn, Handbuch der deutschen
Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Band I, Stuttgart 1971.

QUELLENANHANG

(Die nachfolgenden historischen Quellen konnte der Verfasser in dem Archiv der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, Kiel, Martensdamm 2, und in dem Archiv der Westfälischen Landschaft, Münster, Schorlemerstraße 4, einsehen).

Königlicher Spezialbefehl an Bühring vom 24. Februar 1767

"Sr. K.M. p. lassen dem Berlinischen Kaufmann Bühring
"auf dessen allerunt. Supplicat vom 23ten d. hierdurch
"zur Resolution ertheilen, wie derselbe wegen des darinn
"erwehnten Sr.K.M. und des ganzen Landes Interesse
"betreffenden Entwurfs von Wichtigkeit, sich nur bey
"dem Etats Ministre von Hagen melidigen, und selbigem
"gedachten Entwurf behändigen soll.

"Potsdam, den 24ten Febr. 1767."

Kabinettsorder an Minsiter von Hagen vom 24. Februar 1767

"M.I. p. Da ich den seiner Angabe nach von Amsterdam
"nach Berlin gezogenen und daselbst etablirten Kauf-
"mann Bühring, welcher Mir einen Mein und des ganzen
"Landes Interesse betreffenden Entwurf von Wichtigkeit
"überreichen zu dürffen, unter dem 23ten d. bey Mir an-
"gesuchet hat, an Euch dieserhalb verweisen lassen, so
"habe ich Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung
"hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin p.

"Potsdam, den 24ten Febr. 1767."

Kabinettsorder an Carmer vom 28. Juni 1769

"Ihr habt, wie Ich Mich erinnere, vor dem Jahre einen Vorschlag zur Abhelfung des Geldmangels unter dem Land-Adel getan. Da Ich diesen Vorschlag gern realisiert und den Credit des Adels erweitert und auf einen soliden Fuß gebracht sehen möchte, so wird Mir lieb sein, wenn Ihr Eure Gedanken davon in einem ordentlichen detaillierten Plan entwerfen und Mir solchen zu Meiner weiteren Einsicht und Entscheidung zuschicken werdet."

Brief Friedrichs II. an Etatsminister v. Carmer vom
20. Juli 1769

Mein Lieber Etats-Ministre von Carmer. Ich habe mit Eurem Bericht vom 14^{ten} dieses Eure Vorschläge zu Abhelfung des Geld-Mangels unter dem Schlesischen Land-Adel erhalten, und ob Ich zwar diese Vorschläge Meiner Erwartung gemäß sehr gut gefunden habe, und dahero selbige zur Exemption bringen zulaßen schon (gemeint) bin: so mus doch solches vor der Hand und bis Ich den dazu anzuwendenden realisations fond, und welchem Ich nicht höher als auf $\frac{200}{(m \text{ Rthlr})}$ bestimmen kann, weder bewilligen können, noch ausgesetzt bleiben. Ihr werdet indeßen die ansehnlichste derer (Meinung?) Landstände darüber sondiren und wenn solche mit Euch, wie Ich vermuthe, einstimmig sind, den ganzen Plan dazu ausarbeiten und in Bereitschaft halten, um solchen, so bald Ich nur den erwehnten fond für die Arme Officiers-Witwen und Töchter werde entübrigen können, gleichfalls so fort ins Werk zusezen. Ich bin Euer wohlaffectionierter König.

Potsdam,
den 20^{ten} Julii, 1769

Friedrich

Allerhöchste Königliche Cabinets-Order vom 29. August 1769

Mein lieber Etats-Ministre v. Carmer! Da Ich wahrgenommen, daß der bey dem Schlesischen Land-Adel sich äußernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Credits herrühret; dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Land-Güther, und den Weitläuftigkeiten und Kosten, in welche die Creditores bey entstehenden Concursen verwickelt werden zuzuschreiben sey: so habe Ich, um diesen Uebel aus dem Grunde abzuheffen, und sowohl den gemeinen Landes-Credit, als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf alle künftige Zeiten zu bevestigen, Mich resolviret; Meine getreue Schlesische Stände in eben die vorteilhafte Verfaßung zu setzen, in welche Meine Churmärkische Landschaft ihren Credit und gmeinschaftliches Wohl bisher unterhalten und befördert hat. Ich will also daß die Stände eines jeden Fürstenthums unter sich, und sodann sämmtliche Fürstenthümer zusammen in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium etabliren, welches alles war zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach besten Vermögen frey und ungehindert betreiben möge.

Die Grund- und Hypothequen-Bücher mögen zwar nach der alten Landes-Verfaßung ferner unter der Aufsicht und Direction der Regierungen verbleiben, und das gesammte Hypothequen-Wesen auf der bisherigen Fuß fortgeführt werden. Es sollen aber diese Collegia ohne Zuziehung, Genehmigung und Unterschrift der Fürstenthums- oder Creyß-Bevollmächtigten, zu deren District das zu verpfändende Guth gehöret, keine zum Cours bestimmte Pfandbrieffe ausfertigen.

Unter denen zum Cours bestimmten Pfandbrieffen verstehe Ich diejenige Hypothequen-Instrumente, welche unter der Garantie der Landschaft künftig bey Güther-Käuffen, Capital-Zahlungen und andern dergleichen Fällen, nach dem Beyspiel der ehehin in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesen Ledernen Briefe genommen, und gleich dem baaren Gelde circuliren werden.

Wenn jemand dergleichen Ledernen Pfandbrief auf sein Guth stellen kaßen will; so muß er sich zwar, wie bisher gewöhnlich, bey denen Regierungen melden; diese aber müssen deßelben schriftliches Gesuch mit Beyfügung eines Extracts aus den Hypothequen-Büchern, dem Ausschuß des Fürstenthums oder Creyses, unter welchen das zuverpfändende Guth gehöret, zur nähern Untersuchung communiciren.

.....

Weil die Landschaft eines jeden Fürstentums für die Sicherheit ihrer Pfandbriefe stehe, und also selber beurtheilen muß, wie hoch sie ihre Güther taxieren könne: So überlaße Ich denen Ständen eines jeden Creyßes und Fürstenthums, die in diesem Stück erforderliche Principia zu reguliren und festzusetzen. Es müssen sich aber sämtliche Fürstenthümer fordersamst darüber vereinigen, ob sie in ihren Taxen und Pfandbriefen, das nach dem Münzfuß de Ao. 1764 ausgeprägte Courant, oder aber die in dem Banco-Edict bestimmten Pfund annehmen und zum Grunde legen wollen.

.....

Die Landschaft muß ihrer eigenen Sicherheit wegen, mit denen unter ihrer Garantie ausgefertigten Pfandbriefen die Hälfte des wahren Werths der zu verpfändenden Güther nicht übersteigen, auch des bequemern Verkehrs und der Interessen-Zahlung halber, die Pfandbriefe nicht leicht unter 20. und nicht über 1000. Rthlr. ausfertigen laßen.

.....

Dergleichen Pfandbriefe werden von dem Besitzer des verpfändeten Guths der Landschaft mit 5 pro Cent verzinset; die Stände eines jeden Creyßes müssen in Ansehung der von ihnen ausgefertigten privilegierten Pfandbriefe für die Einziehung und Abführung der Interessen sorgen; und Ich will geschehen laßen, daß sie sich, zur Ersparung der Kosten, der in Meinem Solde stehenden Creyß-Amts-Bedienten, in so ferne solches ohne Nachtheil ihres bisherigen Dienstes geschehen kan, mit gebrauchen mögen.

Der Innhaber eines Pfandbrieffes hat also mit dem Besitzer des ihm specialiter verpfändeten Guths nichts zu thun, sondern muß sich seiner zu fordern habenden Interessen halber, schlechterdings an die Creyß- oder Fürstenthums-Casse halten, welche auch allein die Interessen zu erheben das Recht hat. Sollte diese mit Abführung der Interessen nicht gebührend folgen; so muß die in Breslau zu etablirende Haupt-Landschafts-Commission dieselbe mit allem Ernst zu beßerer Ordnung anhalten, und eventualiter selber denen Creditoribus auf Kosten des morosen Creyßes Satisfaction leisten; wie Ich denn auch Meine Regierungen und den zu ernennenden Landschafts-Präsidenten, darauf zu halten aufs nachdrücklichste beordern werde. Es versteht sich übrigens von selbst daß dergleichen extraordinaire Kosten, welche durch den Verzug der Interessen-Zahlungen verursacht werden, zuletzt dem oder denjenigen Creyß-Einsaßen, welche mit ihren Interessen in Rückstand verblieben sind, zur Last fallen und haben die Interessen und Kosten in dergleichen Fällen, mit dem Capital einerley Recht und Prioritaet auf das verpfändete Guth.

Die zur Landschafts-Casse deputirte Commissarii sollen das Recht haben, sogleich nach Ablauf des zur Interessen Zahlung bestimmten Termini, den morosen Debitoren, durch Verfügung der Sequestration auf den verpfändeten Fundum, zur Zahlung anzuhalten.

.....

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Guth einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werths verzinsen könnte: so haftet auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur dritten Classe gehörigen privilegierten Schulden; also daß die Commun-Masse, so wohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guths erfordert wird, vorzuschüßen gehalten ist.

.....

Ich will sagen, daß, wenn nach dem Befinden der Landschaft auf ein Ritter-Guth von 40000. Rthlr. Werths, die verlangte Pfandbrieffe bis auf 20000. Rthlr. ausgefertigt werden sollen, von diesem Quanto nur 2000. Rthlr. in solchen Pfandbriefen verschrieben werden, welche eigentlich zur Realisation bey der Casse qualificiret sind. Um nun aber diese zur Realisation qualifizierte Pfandbrieffe von denen übrigen Capital-Pfandbriefen zu unterscheiden; so müssen erstere nicht höher als auf 20, 40, 60, 80, und 100 Rthlr., die Capital-Pfandbrieffe aber allemahl über 100. bis 1000, Rthlr. gestellt werden.

Auch wäre es nicht unbillig, daß wenn die größeren Pfandbrieffe nur mit 5 pro Cent verzinset werden, die kleineren zur Realisation in den öffentlichen Fonds bestimmten vor der Hand, und bis mehreres Geld im Publico seyn wird, mit denen bisher Landüblichen 6 pro Cent verinteressiret würden. Hiedurch würde die Landschaftliche Realisations Casse von dem muthwilligen Ueberlauf der Realisations Forderer am zuverlässigsten befreyet, die in der Casse eingegangenen Pfandbrieffe aber bald debitirt, und der Realisations-Fonds jederzeit wieder zusammen gebracht werden können.

.....

Es wird auch nicht an Gelegenheit fehlen, daß die Landschaft vermittelst dieser Pfandbrieffe auswärtige Capitalien für weit geringeres pro Cent erhalten, und sich also dadurch mit der Zeit selber einen beträchtlichen Fonds zur Bestreitung der Kosten, und merklichen Avantage der sämtlichen Noblesse verschaffen könnte.

So bald das Publicum durch eigene Erfahrung überzeugt seyn wird, daß es mit den Pfandbriefen eben so viel und noch mehr als mit klingenden Gelde ausrichten kan, so wird der dem Lande bestimmte Realisations-Fonds auch einen Theil der großen Pfandbriefe zu realisieren hinlänglich seyn, inzwischen aber wird es der Landschaft nicht schwer fallen, denjenigen Inhabern der größern Pfandbriefe, welche, wenn sie baares Geld

nöthig haben, sich nicht selber zu helfen wissen sollten, nach einer halbjährigen Aufkündigung, ihre Unstrumenta auf andere Art realisieren zu lassen.

.....

Wie Ich nun die zum Besten meiner getreuen Schlesischen Stände hegende Absichten hiedurch genug erklärt habe: so will Ich daß Ihr dieselben ferner davon benachrichtigen, und zu näherer Regulierung der Sache aus jedem Fürstenthum, welches an dieser Einrichtung Theil nehmen will einige von ihren Mitständen genugsam instruirte und bevollmächtigte Deputirten zur gelegener Zeit nach Breslau erfordern, und mit denselben überlegen sollet, wie die Verfaßung der Landschaften in Ansehung ihrer Verbindungen unter einander, ferner ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems am füglichsten reguliret, und das allgemeine Wohl mit möglichstererspahrung der Kosten am zuverlässigsten erhalten und befördert werden könne.

Ich erwarte also hierüber künftig Euren nähern und umständlichen Bericht; und bin Euer wohl affectionirter König.

Breslau,
den 29ten August, 1769

Friedrich

Briefe Friedrichs II. an Etatsminister Frhr. von Danckelmann
vom 7. Januar 1786

Mein Lieber Etats-Ministre Frhr. v. Danckelmann: Es laufen hier bey Mich ein Haufen Klagen ein, über die vielen Mißbräuche, und Unordnungen, die sich bey den Schlesischen Credyt System, eingeschlichen haben: So, daß Ich unmöglich davon zufrieden seyn kann; daß Ihr Euch, bey der Sache, nicht beßer nehmet, und daß Ihr solches alles, unter Euren Augen geschehen laßet. Vornehmlich das enorme Wuchern, mit den Pfandbriefen, wovon an 4 1/2 Procent agio bezahlet werden muß, wenn der Edelmann, solche gebraucht, welches denn, den ärmeren Adel, hauptsächlich drückt: Ferner wird auch die schlechte Wirthschaft mit dem Gelde geklaget, und behauptet, daß solches nur zu unnützen Ausgaben verwendet würde: Als zum Häuser Ankauf, zum naturalien Cabinet, und was dergleichen mehr ist: Es gereicht Mir das alles zum größten Misfallen, und will Ich Euch nicht verhalten, daß Ihr Euch bey Mich nicht recommandiren werdet, wegen aller dieser Historien, und wenn das nicht, sogleich abgestellt, und allen wieder, in die gehörige Ordnung gebracht wird: Denn besonders das enorme Agio, gestatte Ich durchaus nicht, das muß abgeschaffet, und die Einrichtung so gemacht werden, daß Pfand Briefe auch mit baaren Gelde, oder sonsten auf eine Arth abgelöset werden können, damit dem enormen Wucher, mit den Pfand Briefen, Einhalt geschiehet: Welches Ich auch den Groß Cantzler von Carmer ebenfalls geschrieben habe: Hienach nun habt Ihr Euch zu achten, und auch Euers Orts, alles Ernstes angelegen Seyn zu laßen und dafür mit zu sorgen, daß alle bey den Schlesischen Credyt System, eingeschlichene Mißbräuche, und Unordnungen, sofort abgestellt und die gantze Sache, auf einen ordentlichen, und soliden Fuß, zur Zufriedenheit, der gesamten Schlesischen Landschaft, wieder reguliert, und allen denen Klagen abgeholfen werden: Weshalben Ihr denn alle die zu Erreichung dieser Absicht, erforderlichen Verfügungen, ohne Zeit Verlust zu treffen habt.

Ich bin Euer Wohlaffectionirter König.

Potsdamm den 7^{ten}
Januar 1786

Friedrich

Vom 8. Januar 1786

Mein Lieber Etats Ministre Frhr. v. Danckelmann. Ich wiederhole es Euch, heinach nochmahlen, und zwar mit allen Ernst, was Ich Gestern bereits befohlen habe, nemlich, daß denen Schlesischen Edelleuten freystehen solle, ihre Pfand Briefe, bey dem Schlesischen Credyt System, entweder mit bahren Gelde, oder auch mit Pfand Briefen, so wie sie das wollen, wie ihnen das zum Besten conveniret, zu bezahlen, denn das soll schlechterdings von ihnen dependiren: Wonach Ihr Euch also stricte zu achten, und das Euers Orts darunter Erforderliche, ohne den mindesten Zeit Verlust; wie solches auch, an den Groß Cantzler v. Carmer, geschrieben worden. Demnächst verbieth Ich auch hiemit bey der größten Straafe, daß Niemand sich unterstehen muß, bey dergleichen Einrichtungen und Sachen, eigenmächtig was abzuändern, ohne deshalb zuvor, an Mich zu berichten und Meine ausdrückliche Ordre, darüber einzuholen: Wonach Ihr Euch also auf das genaueste richten müßet: Ich bin ansonsten Euer Wohlaffectirter König.

Potsdamm den 8^{ten}
Januar 1786

gez. Friedrich

(Eingegeg. 12^{ten} Januar 1786)

Vom 26. Februar 1786:

Mein Lieber Etats Ministre Frhr. v. Danckelmann: Es ist Mir Euer Bericht vom 21.^{ten} dieses zugekommen, woraus Ich denn ersehen, daß in Ansehung des dortigen Landschaftlichen Credit Systems, wegen Ablösung der Pfand Briefe, die Sache Meiner Ordres gemäß, wieder auf den ersten Fuß reguliret worden, wie es vom ersten Anfang an, eingerichtet gewesen; welches denn gantz gut ist. Mann hat aber doch dabey Neuerungen, solcher-gestalt gemacht, so durchaus nicht seyn sollen, und welches auch in der Zukunft, schlechterdings nicht weiter geschehen

muß: So Ich Auch hiedurch nochmahlen zu erkennen geben sollen, und wonach Ihr Euch also stricte zu achten habt. Ich bin im übrigen Euer Wohlaffectationirter König.

Potsdamm den 26.^{ten}
Februar 1786

Friedrich

Abschrift aus "Allenausches Patenten-Buch",
Geh. Staatsarchiv Berlin

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc

Nachdem Wir / gemäß einem / an unsere hiesige deutsche Ambts-Cammer sub dato Berlin, den 30sten Decembre 1718 unter Unserer eigenen hohen Hand abgelassenen Allergnädigsten Rescript, zu desto mehrerer Bezeugung Unserer Landesväterlichen Gnade und Hulde gegen Unserer immediat-Bäuerliche leibeigene Untertanen resolviret haben wegen sothaner Unserer leibeigene Unterthanen / die Sache fortmehro / und von nun an / dahin fassen zu lassen / daß die Höfe / die diese Leute bewohnen / denselben hinkünftig erblich seyn / und die Unterthanen selbige / wie sie wollen / jedoch daß vorhero darüber jedesmahl allererst ein Consens von Unserer hiesigen deutschen Ambts-Cammer und dem Ambt / worunter die Unterthanen wohnen / gesucht und erhalten werde / verkaufen zu können / berechtigt seyn sollen. So haben Wir solches / durch dieses offene Patent / zu Jedermanns insbesondere zu mehr angeführter Unserer immediat-bäuerlichen Unterthanen Wissenschaft bringen wollen / und sind Wir dagegen des Allergnädigsten Vertrauens / daß ein jeder Unser Bäuerlichen Wirth nicht nur zur allerunterthanigsten Erkäntlichkeit / wegen einer solchen besonderen König-

lichen Gnade / sondern auch in Betracht dessen / daß ein jeder in seinem erblichen Hofe wohnen kan und wird / wegen Conservation derer Höfe im baulichen Wesen / und wegen derselben Aufnehmen / alle gebührend Vorsorge und was dazu sonst nöthig allemahl behörig anwenden werde.

Signatum Königsberg in Preussen den 16. Januarii 1719

Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925,
Reichsgesetzblatt 1925, S. 117

§ 1

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbs der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses

umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbs bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht.

(2) Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabetales trifft die Reichsregierung.

§ 47

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder aus für Grundkredit- oder Kommunkreditzwecke aufgenommenen verbrieften Darlehen von Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommunkreditanstalten, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob den Gläubigern an der Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht.

§ 48

(1) Die Teilungsmasse besteht aus:

1. den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen, anderen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden bestimmten Werten;
2. den Werten die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 15 vom Hundert des Goldmarkbetrages übersteigt oder soweit die Aufwertung auf Grund der Vorschriften des § 15 über die Rückwirkung erfolgt ist;
3. einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag.

(2) Von der Teilungsmasse ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ein Beitrag zu den Verwaltungskosten abzuziehen, der 10 vom Hundert der Teilungsmasse nicht überschreiten darf.

(Eine Abschrift dieses Erlasses wurde dem Verfasser vom Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.)

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen
S 3192 - 21 III.

Berlin W 8, 10. 12. 1936
Wilhelmplatz 1/2

Betrifft: Gewährung der Vergünstigung für Schachtelgesellschaften an öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

Vorgang: Ihr Bericht vom 19. August 1936 - S 3192 -
- 1 I/b -

Ich bin damit einverstanden, daß der Schlesischen Landschaft für ihre Beteiligung an der Schlesischen Landschaftlichen Bank aus Billigkeitsgründen die Schachtelvergünstigungen nach § 60 RBewG gewährt wird, obwohl diese keine Kapitalgesellschaft, sondern ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Bedingung für die Gewährung der Vergünstigung ist, daß im übrigen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 RBewG und des § 52 Abs. 1 RBewDB 1935 vorliegen. Entsprechendes gilt auch bei der Körperschaftssteuer, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KStG und des § 22 Abs. 1 der Ersten KStDVO vorliegen.

Ich ersuche, demgemäß das Weitere zu veranlassen. Sollten andere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gleichartige Anträge stellen, so ersuche ich entsprechend zu verfahren. Die Schachtelvergünstigung ist jedoch bei der Körperschaftsteuer oder bei der Einheitsbewertung (Vermögenssteuer) zu versagen, sofern es sich um Anteile an Unternehmen handelt,

die durch das Vermögenssteuergesetz oder das Körperschafts-
steuergesetz subjektiv steuerbefreit sind (vgl. U. des RFH
vom 30. Juli 1935 - I A 70/34, StrBl. 1935 S. 1198).

7 Band Steuerakten sind beigelegt.

Im Auftrage: gez. Schlüter

Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Schlesien Breslau.

Abschrift zur Kenntnis. Ich ersuche, in gleichliegenden
Fällen entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: gez. Schlüter

Herren Präsidenten der Landesfinanzämter - außer Königsberg,
Nordmark und Schlesien - Sammelanschrift - je fünffach.

Dieses Coure geselgt.

Dien 22 Oct. 1819

Nied. Yornum, 24. April 1819

Nees

In die Coure geselgt.

Van 15 Mei 1813

Nied. Yornum, 24. April 1819

Nees



Dieses Coure geselgt.

Dien 22 Oct. 1819

Nied. Yornum, 24. April 1819

Dieses Coure geselgt.

Dien 22 Oct. 1819

Nied. Yornum, 24. April 1819

Nees





CENTRAL-LANDSCHAFT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

REIHE 5
DM 100.-

4%

BUCHSTABE C

LANDSCHAFTLICHER CENTRAL-PFANDBRIEF

über



100



der

CENTRAL-LANDSCHAFT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN

Die Central-Landschaft für die Preussischen Staaten schuldet unter der durch Gesetz und Satzung bestimmten Sicherstellung dem Inhaber dieses Pfandbriefes

EINHUNDERT DEUTSCHE MARK

verzinslich zu 4 vom Hundert jährlich. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich zahlbar. Der Pfandbrief ist seitens des Inhabers unkündbar. Die Rückzahlung durch die Schuldnerin erfolgt nach Kündigung oder Auslösung zum Nennwert. Kündigungen und Auslosungen sind mit Vierteljahresfrist zum jeweiligen Zinstermin zulässig. Die Schuldnerin hat die Kündigung bzw. die ausgelosten Stücke spätestens einen Monat vor dem Einlösungstermin im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Tilgung der Pfandbriefe, welche auch durch Rückkauf bewirkt werden kann, muß bis zum 1. Oktober 1983 beendet sein.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt an der Kasse der Gesellschaft sowie bei sonstigen bekanntzugegebenden Einlösungsstellen.

Der Pfandbrief dieser Reihe ist nach § 22 Zweites ErgGesWBG als Einzelurkunde ausgefertigt und gilt nach § 59 dieses Gesetzes für das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt in DEUTSCHE-MARK-WÄHRUNG gemäß den Gesetzen vom 20. Juni 1948.

Berlin, im Dezember 1957

CENTRAL-LANDSCHAFT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN

Handwritten signature: Carl von Krosigk

Das Vorhandensein der satzungsmäßigen Deckung wird bescheinigt.

Der Treuhänder

Eingetragen in das Register

Handwritten signature: G. von Krosigk

Kon.rolloac.mtar



MÄRKISCHE LANDSCHAFT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

REIHE 3

4%

N 123453

Pfandbrief

ÜBER

DM **100** DM

Die Märkische Landschaft schuldet unter der durch Gesetz und Satzung bestimmten Sicherstellung dem Inhaber dieses Pfandbriefes

EINHUNDERT DEUTSCHE MARK

verinslich zu 4 vom Hundert jährlich. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich zahlbar.

Der Pfandbrief ist seitens des Inhabers unkündbar. Die Rückzahlung durch die Schuldnerin erfolgt nach Auslösung oder Kündigung zum Nennwert. Auslosungen und Kündigungen sind zum jeweiligen Zinstermin zulässig und spätestens einen Monat vor dem Einlösungstermin im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Einlösung des ausgelosten oder gekündigten Pfandbriefes und der Zins Scheine erfolgt in Deutsche-Mark-Währung gemäß dem Gesetzen vom 20. Juni 1948 an unserer Kasse oder bei sonstigen bekanntzugebenden Einlösungsstellen.

Der Pfandbrief ist nach § 22 Zweites ErgGes WBG als Einzelurkunde ausgefertigt und gilt nach § 59 dieses Gesetzes für die Anwendung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Pfandbriefes hängt davon ab, daß der Kontrollbeamte durch handschriftlichen Vermerk seines Namens auf dem Pfandbrief dessen Eintragung im Pfandbriefregister bescheinigt.

Berlin, im Oktober 1958

Die Märkische Generallandschaftsdirektion

[Signature]

Das Vorhandensein der satzungsmäßigen Deckung wird bescheinigt.

Der Treuhänder

[Signature]

Eingetragen
im Pfandbriefregister

Kontrollbeamter

SERIE V

4%

SCHULDVERSCHREIBUNG

über

**100**

der

**KUR- UND NEUMÄRKISCHEN
RITTERSCHAFTLICHEN DARLEHNS-KASSE**

Die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse schuldet unter der durch Gesetz und Satzung bestimmten Sicherstellung dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

EINHUNDERT DEUTSCHE MARK

verzinslich zu 4 vom Hundert jährlich. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich zahlbar.

Die Schuldverschreibung ist seitens des Inhabers unkündbar. Die Rückzahlung durch die Schuldnerin erfolgt nach Kündigung oder Auslosung zum Nennwert. Kündigungen und Auslosungen sind mit Vierteljahresfrist zum jeweiligen Zinstermin zulässig. Die Schuldnerin hat die Kündigung bzw. die ausgelosten Stücke spätestens einen Monat vor dem Einlösungstermin im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Tilgung der Schuldverschreibungen, welche auch durch Rückkauf bewirkt werden kann, muß bis zum 1.10.1962 beendet sein.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt an unserer Kasse.

Die Schuldverschreibung dieser Serie ist nach § 22 Zweites ErgGes WBG als Einzelurkunde ausgefertigt und gilt nach § 59 dieses Gesetzes für das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt in DEUTSCHE-MARK-WÄHRUNG gemäß den Gesetzen vom 20. Juni 1948.

Berlin, im April 1956

**KUR- UND NEUMÄRKISCHE
RITTERSCHAFTLICHE DARLEHNS-KASSE**

Für diese Schuldverschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Register eingetragen.

Der Treuhänder

Eingetragen in das Register

Kontrollbeamter



10000 DM

NR.000000

8%

Schleswig-Holsteinischer landschaftlicher

PFANDBRIEF

ÜBER ZEHNTAUSEND DEUTSCHE MARK

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft
schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes

10000 DEUTSCHE MARK

verzinslich mit 8 vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen, am
2. Januar und 1. Juli jeden Jahres nachträglich fälligen Raten.

Dieser Pfandbrief ist ausgefertigt nach Maßgabe der Satzung der
Schleswig-Holsteinischen Landschaft und des Gesetzes über die
Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-recht-
licher Kreditanstalten vom 8. Mai 1963 – BGBl. I S. 312 – und des
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und ver-
wandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
vom 11. März 1974 – BGBl. I S. 669 –. Kapital und Zinsen sind sichergestellt
durch im Grundbuch eingetragene Hypotheken oder Grundschulden
und durch Verhaftung des gesamten Vermögens der Landschaft, ins-
besondere aller ihr gegen die Schuldner der Deckungshypotheken
zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte. Der Pfandbrief wird
gemäß den umstehend abgedruckten Bedingungen eingelöst.

Kiel, den 20. Dezember 1974

Die Schleswig-Holsteinische
Generallandschaftsdirektion

Generallandschaftsdirektor



Das Vorhandensein der satzungsgemäßen Deckung
bescheinigt
Kiel, den 20. Dezember 1974

Generallandschaftssyndikus

Eingetragen in das Pfandbriefregister

Prüfungsbeamtin

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Die Pfandbriefe sind in Stücken über 10 000.—, 5000.—, 1000.—, 500.— und 100.— Deutsche Mark ausgefertigt.

Sie werden nach vorheriger Kündigung und mindestens einmaliger Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und in einer von der Hanseatischen Wertpapierbörse in Hamburg für Veröffentlichungen vorgesehenen Tageszeitung bei den unten aufgeführten Stellen zum Nennbetrage eingelöst.

Die Laufzeit der Pfandbriefe endet am 31. Dezember 1979.

Ein Kündigungsrecht des Gläubigers besteht nicht.

Die Landschaft darf die Pfandbriefe frühestens zum 2. Januar 1980 kündigen.

Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem zur Einlösung bestimmten Tage muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Mit dem zur Einlösung bestimmten Tage hört die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf.

2. Die Tilgung erfolgt durch Rückkauf oder auf Grund vorangegangener Kündigung.

Die Tilgung muß bis zum 2. Januar 1980 beendet sein.

3. Diesem Pfandbrief sind Zinsscheine bis zum 2. Januar 1980 beigegeben. Die Zinsen werden bei Fälligkeit gegen Einlieferung der Zinsscheine gezahlt.

4. Einlösungsstellen sind:

BANK COMPANIE NORD AG., Kiel

(vorm. Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein, Kiel)

Deutsche Bank AG., Hamburg

Joh. Berenberg, Gossler & Co., Hamburg.

L e b e n s l a u f

Am 3. September 1948 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts und Landwirts Dr. Jürgen Hagedorn und seiner Ehefrau Gertraud geborene Kiel in Schrevenborn Kreis Plön geboren.

Von 1955 bis 1967 besuchte ich die Volksschule Heikendorf und anschließend die Kieler Gelehrtenschule, ein humanistisches Gymnasium in Kiel. Im Sommer 1967 legte ich das Abitur ab und ging anschließend für zwei Jahre zur Bundeswehr; ich wurde Reserveoffizier.

Während der Jahre 1969 bis 1973 studierte ich Jura an den Universitäten Kiel, Freiburg, Lausanne, München und kehrte nach Freiburg zurück, wo ich im Winter 1973 mein 1. juristisches Staatsexamen bestand. Meine Referendarzeit leistete ich bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg in der Zeit von 1975 bis Sommer 1977 ab. Die 2. juristische Staatsprüfung legte ich im Sommer 1977 in Hamburg ab. Seit Herbst 1977 bin ich als Rechtsanwalt beim Landgericht Kiel zugelassen.

Schrevenborn, im November 1978.

REPROGRAFIE-ZENTRUM

LÖSKE BEI DER UH 44 82 17 / 44 71 72
2. Hahneberg 13
Schuldenstraße 50-54

LÖSKE BEI DER HÖRSE 38 47 25
ALSTEDRUCK 641 41 88

